

FRANKLIN TEMPLETON ALTERNATIVE FUNDS

Société d'investissement à capital variable
mit eingetragenem Sitz in Luxemburg

Dezember 2019



FRANKLIN
TEMPLETON

Franklin Templeton Alternative Funds

Société d'investissement à capital variable

Eingetragener Sitz: 8A, rue Albert Borschette, L-1246 Luxemburg

Großherzogtum Luxemburg

R.C.S. Luxemburg B236840

ANGEBOT

gesonderter Anteilsklassen ohne Nennwert von Franklin Templeton Alternative Funds (die „Gesellschaft“), die jeweils einem der folgenden Teilfonds (die „Fonds“) der Gesellschaft zuzuordnen sind, zum veröffentlichten Ausgabepreis für die Anteile des betreffenden Fonds:

1. Franklin K2 Ellington Structured Credit Ucits Fund
2. Franklin K2 Chilton Equity Long Short Ucits Fund
3. Franklin K2 Bardin Hill Arbitrage Ucits Fund
4. Franklin K2 Wellington Technology Long Short Ucits Fund
5. Franklin K2 Electron Global Ucits Fund
6. Franklin K2 Market Neutral Ucits Fund

Franklin Templeton Alternative Funds – Wichtige Informationen

Falls Sie Fragen zum Inhalt des vorliegenden Prospekts (der „**Prospekt**“) haben, sollten Sie sich an Ihre Bank, Ihren Wertpapierhändler, Anwalt, Steuerberater oder einen anderen Finanzberater wenden. Niemand ist ermächtigt, Informationen zu liefern, die nicht in diesem Prospekt oder in einem der hierin erwähnten Dokumente enthalten sind.

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde in Luxemburg nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als *société anonyme* (Aktiengesellschaft) gegründet und als *société d'investissement à capital variable* („SICAV“, Investmentfonds mit variablem Kapital) zugelassen.

Die Gesellschaft ist im amtlichen Register für Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geltenden Fassung (das „Gesetz vom 17. Dezember 2010“) eingetragen. Die Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen eines Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren („OGAW“) gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Gesellschaft hat Franklin Templeton International Services S.à r.l., *société à responsabilité limitée* mit eingetragenem Sitz in 8A, rue Albert Borschette, L-1246 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg zur Verwaltungsgesellschaft (die „Verwaltungsgesellschaft“) bestellt, die mit der Erbringung von Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Vermarktungsleistungen für die Gesellschaft betraut ist und diese Leistungen ganz oder teilweise an Dritte delegieren kann.

Die Gesellschaft hat oder wird die Zulassung erhalten, ihre Anteile in einer Reihe europäischer Staaten (neben dem Großherzogtum Luxemburg) zu vermarkten: Die Registrierung der Anteile der Gesellschaft in diesen Ländern verpflichtet jedoch keine Behörde zu einer zustimmenden oder ablehnenden Äußerung über den Wahrheitsgehalt oder die Angemessenheit dieses Prospekts oder des von der Gesellschaft gehaltenen Wertpapierbestandes. Gegenteilige Behauptungen sind weder genehmigt noch rechtens.

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot von Anteilen können in bestimmten anderen Gerichtsbarkeiten Einschränkungen unterliegen. Es obliegt demjenigen, der einen Antrag auf Erwerb von Anteilen nach Maßgabe des vorliegenden Prospekts stellen will, sich über alle einschlägigen Gesetze und Bestimmungen der jeweiligen Gerichtsbarkeit zu informieren und dementsprechend zu verfahren. Die Anleger werden auch auf den Festbetrag aufmerksam gemacht, der von Vertriebsgesellschaften, lokalen Zahlstellen und Korrespondenzbanken in bestimmten Gerichtsbarkeiten wie Italien auf die Transaktionen erhoben werden kann. Interessierte Anleger sollten sich über die gesetzlichen Vorschriften bezüglich solcher Zeichnungsanträge und die steuerlichen Bestimmungen in ihrem Heimatstaat, Wohn- oder Aufenthaltsort informieren.

Die Gesellschaft kann die Registrierung der Anteile in verschiedenen anderen Gerichtsbarkeiten weltweit beantragen.

Die Gesellschaft hat keinerlei Verbindlichkeiten, Kredite, Darlehen oder Schulden in Form von dinglich gesicherten Verpflichtungen, Kaufdarlehen, Bürgschaften oder sonstige wesentliche Eventualverbindlichkeiten.

Die Gesellschaft ist in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht gemäß dem Investment Company Act von 1940 registriert. Die Anteile der Gesellschaft sind in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht gemäß dem Securities Act von 1933 registriert. Die hier angebotenen Anteile dürfen weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien, Besitzungen oder sonstigen, amerikanischem Recht unterstehenden Gebieten, an Gebietsansässige derselben verkauft werden, es sei denn, es besteht nach US-Recht, einschlägigen Gesetzen, Regeln oder Rechtsauslegungen eine Befreiung von den Registrierungsvorschriften. US-Personen sind nicht berechtigt, in die Gesellschaft zu investieren. Potenzielle Anleger müssen eine Erklärung abgeben, dass sie keine US-Person sind und keinen Antrag auf Erwerb von Anteilen im Namen einer US-Person stellen. Wenn ein potenzieller Anleger im Antragsformular für eine Investition in die Gesellschaft eine Adresse außerhalb der USA angibt, gilt dies, sofern der Gesellschaft keine gegenteilige schriftliche Mitteilung vorliegt, als eine Zusicherung und Garantie des betreffenden Anlegers, dass er keine US-Person ist und dass besagter Anleger weiterhin solange keine US-Person sein wird, bis die Gesellschaft anderweitig über eine Veränderung des Status des Anlegers in Bezug auf eine US-Person informiert wird.

Als „US-Person“ gilt jede Person, die eine US-amerikanische Person im Sinne von Regulation S des United States Securities Act von 1933 oder gemäß der entsprechenden Definition durch die US Commodity Futures Trading Commission (US-Aufsichtsbehörde für den Wareterminhandel) ist, wobei sich die Definition dieses Begriffs durch Gesetze, Verfügungen, Bestimmungen oder Auslegungen von Justiz- und Verwaltungsbehörden von Zeit zu Zeit ändern kann.

Der Fonds ist weder in einer Provinz noch in einem Territorium Kanadas registriert, und die Anteile der Gesellschaft erfüllen gemäß den einschlägigen Wertpapiergesetzen nicht die Kriterien für den Verkauf in irgendeinem kanadischen Hoheitsgebiet. Die hier angebotenen Anteile dürfen weder unmittelbar noch mittelbar in einer Provinz oder einem Territorium Kanadas oder an eine bzw. zugunsten einer dort ansässigen Person verkauft werden, es sei denn, diese in Kanada ansässige Person ist und bleibt während der gesamten Dauer ihrer Anlage ein „zulässiger Kunde“ gemäß der Definition des kanadischen Wertpapierrechts. Potenzielle Anleger müssen eventuell eine Erklärung abgeben, dass sie nicht in Kanada ansässig sind und keinen Antrag auf Erwerb von Anteilen im Namen von in Kanada ansässigen Personen stellen. Wenn ein Anleger nach dem Kauf von Anteilen an der Gesellschaft in Kanada ansässig wird, darf der Anleger keine weiteren Anteile an der Gesellschaft kaufen.

Die im vorliegenden Prospekt enthaltenen Angaben beruhen auf den heutigen Gesetzen und Gepflogenheiten des Großherzogtums Luxemburg und gelten vorbehaltlich etwaiger Änderungen dieser Gesetze und Gepflogenheiten.

Dieser Prospekt stellt weder ein Angebot an noch eine Aufforderung durch irgendeine Person in einer Gerichtsbarkeit dar, in der die Unterbreitung solcher Angebote oder Aufforderungen ungesetzlich ist oder in der der Anbietende oder Auffordernde über keine entsprechende Zulassung verfügt.

Der Preis der Anteile an der Gesellschaft und der Ertrag aus ihnen können sowohl steigen als auch fallen; die Anleger erhalten den investierten Kapitalbetrag unter Umständen nicht vollständig zurück. Insbesondere werden die Anleger darauf hingewiesen, dass die Anlagen der Gesellschaft, wie im Folgenden definiert, bestimmte Risiken mit sich bringen können, wie im Abschnitt „Risikoabwägungen“ genauer beschrieben wird.

Der letzte geprüfte Jahres- und ungeprüfte Halbjahresbericht der Gesellschaft sind als integraler Bestandteil dieses Prospekts anzusehen und auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

Anleger, die weitere Informationen zur Gesellschaft (einschließlich der Beschwerdeverfahren, der Strategie für die Ausübung der Stimmrechte der Gesellschaft, der Politik der Platzierung von Handelsaufträgen der Gesellschaft mit anderen Unternehmen, der Best Execution Politik sowie der Vereinbarungen über Gebühren, Provisionen oder nichtmonetäre Leistungen bezüglich der Anlageverwaltung und der Verwaltung der Gesellschaft) wünschen, oder die eine Beschwerde in Bezug auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft vorbringen möchten, haben sich an die Kundenbetreuung der Verwaltungsgesellschaft, 8A, rue Albert Borschette, L 1246 Luxemburg oder an ihr örtliches Servicebüro zu wenden.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft möchten die Anleger darauf hinweisen, dass Anteilseigner nur dann ihre Anteilsinhaberrechte, insbesondere das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Anteilsinhaber, vollständig gegenüber der Gesellschaft geltend machen können, wenn diese selbst und mit eigenem Namen im Register der Anteilsinhaber der Gesellschaft eingetragen sind.

Wenn die Anlage eines Anlegers in die Gesellschaft über einen Vermittler erfolgt, der in seinem Namen jedoch für den Anleger in die Gesellschaft investiert, kann der Anleger bestimmte Anteilsinhaberrechte eventuell nicht immer unmittelbar gegenüber der Gesellschaft wahrnehmen. Anlegern wird empfohlen, sich hinsichtlich ihrer Rechte beraten zu lassen. Die als Hauptvertriebsstelle der Gesellschaft agierende Verwaltungsgesellschaft (die „Hauptvertriebsstelle“) organisiert und beaufsichtigt außerdem das Marketing und den Vertrieb der Anteile. Die Hauptvertriebsgesellschaft kann Untervertriebsgesellschaften, Vermittler, Broker und/oder professionelle Anleger engagieren (die verbundene

Unternehmen von Franklin Templeton Investments sein und einen Teil der Administrationsgebühren oder anderer ähnlicher Gebühren erhalten können).

Darüber hinaus hat die Verwaltungsgesellschaft entschieden, dass, wo dies angesichts der entsprechenden geltenden gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und/oder steuerlichen Rahmenbedingungen einiger bestimmter Länder, in denen die Anteile an der Gesellschaft angeboten werden, erforderlich ist, die Pflichten hinsichtlich der Organisation und Überwachung der Vermarktung und des Vertriebs der Anteile, oder der Vertrieb der Anteile selbst, für die aktuell auf globaler Ebene die Hauptvertriebsgesellschaft zuständig ist, derartigen anderen Stellen (diese können verbundene Unternehmen von Franklin Templeton Investments sein) von Zeit zu Zeit direkt durch die Verwaltungsgesellschaft übertragen werden können.

Vorbehaltlich der Bestimmungen aus geltenden Verträgen mit der Verwaltungsgesellschaft können diese anderen Parteien wiederum Untervertriebsgesellschaften, Vermittler, Broker und/oder professionelle Anleger engagieren (die verbundene Unternehmen von Franklin Templeton Investments sein können). Unbeschadet der vorherigen Festlegungen überwacht die Verwaltungsgesellschaft auch die Ernennung und die Aktivitäten von Untervertriebsgesellschaften, Vermittlern, Brokern und/oder professionellen Anlegern als Teil ihrer Aktivitäten als Hauptvertriebsgesellschaft.

Vertriebsgesellschaften, Untervertriebsgesellschaften, Vermittler und Broker/Händler, die mit dem Marketing und Vertrieb der Anteile befasst sind, müssen alle Bestimmungen dieses Prospekts gegebenenfalls einschließlich aller verbindlichen Vorschriften des luxemburgischen Rechts in Bezug auf den Vertrieb der Anteile einhalten und durchsetzen. Darüber hinaus sind sie zur Einhaltung der Bestimmungen jeglicher Gesetze und Verordnungen verpflichtet, die für sie in den Ländern gelten, in welchen ihre Aktivitäten stattfinden, insbesondere einschließlich jeglicher relevanter Anforderungen zur Identifizierung und zur Kenntnis ihrer Kunden. Sie dürfen keine Handlungen vornehmen, die der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft schaden oder diese belasten würden, insbesondere, indem sie die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft verpflichten würden, aufsichtsrechtliche, steuerliche oder Finanzberichtsinformationen zu veröffentlichen, die sie sonst nicht veröffentlichen müssten. Sie dürfen sich nicht als Vertreter der Gesellschaft ausgeben.

Um alle Zweifel auszuräumen, wird hiermit ausdrücklich festgehalten, dass die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft Anlegern, die über solche anderen Parteien (oder über von solchen anderen Parteien ernannte Untervertriebsgesellschaften, Vermittler, Broker/Händler und/oder professionelle Anleger) Anteile erwerben oder eine Investition tätigen, keine zusätzlichen Gebühren und Kosten in Rechnung stellt.

Wann immer zutreffend, sind alle Verweise in diesem Prospekt auf die Hauptvertriebsgesellschaft auch als Verweise auf derartige andere von der Verwaltungsgesellschaft ernannte Parteien zu verstehen.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt „Informationen zur Fondsverwaltung“ angeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt darauf verwendet hat, dies sicherzustellen) entsprechen die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben den Tatsachen, und es fehlen keine Hinweise, die sich auf die Bedeutung dieser Angaben auswirken könnten. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Befugnisse des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat ist für die Geschäftsleitung und Verwaltung der Gesellschaft zuständig und hat die tägliche Führung und Verwaltung im Einklang mit der Satzung und dem Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungsvertrag der Verwaltungsgesellschaft übertragen.

Der Verwaltungsrat trägt die Verantwortung für die allgemeine Anlagepolitik, die allgemeinen Anlageziele und die allgemeine Anlageverwaltung der Gesellschaft und deren Fonds. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, zukünftig die Auflegung weiterer Fonds zu genehmigen, die andere Anlageziele verfolgen; in diesem Fall wird dieser Prospekt geändert.

Der Verwaltungsrat kann im Hinblick auf jeden Fonds beschließen, eine bereits bestehende Anteilkasse, wozu auch auf alternative Währungen lautende Anteilklassen, abgesicherte Anteilklassen und Anteilklassen mit abweichender Dividendenpolitik zählen, anzubieten oder auszugeben, deren Bedingungen in den Abschnitten „Anteilklassen“ und „Verwaltungsgebühren“ detaillierter beschrieben sind. Über die Ausgabe solcher Anteile werden die Anleger bei Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil einer solchen Anteilkasse informiert. Siehe hierzu auch die Ausführungen im Abschnitt „Bekanntgabe der Anteilspreise“.

Wenn der Gesamtwert der Anteile eines Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt unter 100 Millionen USD oder deren Gegenwert in der Währung des betreffenden Fonds fällt oder wenn sich die den Fonds betreffende wirtschaftliche oder politische Situation in einer Weise ändert, die eine Liquidation rechtfertigt oder wenn dies im Interesse der Anteilsinhaber des betreffenden Fonds ist, kann der Verwaltungsrat die Rücknahme aller im Umlauf befindlichen Anteile des betreffenden Fonds beschließen.

Die eingetragenen Anteilseigner werden über eine derartige Rücknahme postalisch informiert. Der Preis, zu dem Anteile zurückgenommen werden, basiert auf dem Nettoinventarwert je Anteil, der nach Veräußerung aller Vermögenswerte des Fonds ermittelt wird. Weitere Einzelheiten hierzu finden sich in Anhang D.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne Vorankündigung die Ausgabe oder den Verkauf von Anteilen gemäß diesem Prospekt auszusetzen.

Eine detailliertere Beschreibung der in den verschiedenen Fonds, Klassen und Währungen angebotenen oder ausgegebenen Anteile findet sich im Abschnitt „Anteilklassen“.

Die Vermögenswerte der einzelnen Fonds können ausschließlich zur Befriedigung der Rechte von Anteilsinhabern und Gläubigern verwendet werden, die sich aus der Schaffung, der Geschäftstätigkeit oder der Auflösung des Fonds ergeben. Im Hinblick auf die Beziehung der Anteilsinhaber zueinander wird jeder Fonds als getrennte Einheit betrachtet.

Die Ermittlung der Anteilspreise der einzelnen Fonds kann während eines Zeitraums, in dem der Handel an einer einschlägigen Börse erheblich eingeschränkt ist, oder wenn sonstige bestimmte Umstände vorliegen, die eine Veräußerung oder Bewertung der Anlagen der Gesellschaft unmöglich machen (siehe Anhang D), ausgesetzt werden. Während eines Aussetzungszeitraums dürfen keine Anteile ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht werden. Jede Aussetzung wird, soweit angemessen, in den vom Verwaltungsrat und/oder der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit festgelegten Zeitungen bekannt gegeben.

Die Verbreitung dieses Prospekts kann in manchen Gerichtsbarkeiten eine Übersetzung dieses Prospekts in die von den Aufsichtsbehörden der betreffenden Gerichtsbarkeiten festgelegten Sprachen erforderlich machen. Bei Differenzen zwischen der übersetzten und englischen Fassung dieses Prospekts ist die englische Fassung maßgeblich.

Der Prospekt wird stets auf dem laufenden Stand gehalten und auf der Internetseite www.frankltempleton.lu sowie auf der Website der Vertriebsgesellschaften von Franklin Templeton Investments zur Verfügung gestellt. Er ist außerdem auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

Inhaltsverzeichnis

Begriffsbestimmungen	7
Informationen zur Fondsverwaltung	10
Fondsinformationen, Anlageziele und Anlagepolitik	13
Risikoabwägungen	22
Verwaltungsgesellschafts	37
Anlageverwalter	38
Verwahrstelle	38
Verwaltungsstelle	40
Veröffentlichung der Anteilspreise	40
Allgemeine Informationen für Anleger	40
Anteilklassen	46
Kauf von Anteilen	52
Verkauf von Anteilen	54
Umtausch von Anteilen	55
Übertragung von Anteilen	58
Dividendenpolitik	58
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft	60
Verwaltungsgebühren	60
Sonstige Gesellschaftsgebühren und -Kosten	61
Administrationsgebühren	61
Performancegebühren	61
Besteuerung der Gesellschaft	62
Quellensteuer	63
Besteuerung der Anleger	63
FATCA	63
Versammlungen und Berichtswesen	64
Stimmrechte der Anleger	65
Einsehbare Dokumente	65
Anhang A Standardmässige Handelsschlusszeiten	66
Anhang B Anlagebeschränkungen	67
Anhang C Zusätzliche Informationen	78
Anhang D Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil	80
Anhang E Franklin Templeton Alternative Funds – Aufschläge, Gebühren Und Kosten	84
Besondere Hinweise für Anleger in Deutschland und Österreich	86

Begriffsbestimmungen

„Alternativer Fonds“ die Vermögenswerte eines alternativen Fonds werden auf alternative Strategien aufgeteilt, die sich im Allgemeinen auf Investitionen in nichttraditionelle Anlageklassen oder nichttraditionelle Investmentstrategien beziehen, einschließlich Long-Short-Equity, ereignisgesteuert, relativer Wert und globales Makro.

„Anlageverwalter“ das/die von der Verwaltungsgesellschaft ernannte(n) Unternehmen, das/die die tägliche Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte der Fonds verwaltet/verwalten.

„Anleger“ eine Person, die direkt oder über einen Nominee Anteile an der Gesellschaft erwirbt

„Anlegerportfolio“ oder manchmal „Portfolio“ ein Portfolio von Anteilsbeständen, das auf den Namen des/der registrierten Anleger(s) lautet

„Anlegerportfolio-Nummer“ eine persönliche Nummer, die einem Anlegerportfolio bei Antragsannahme zugewiesen wird

„Anteilsinhaber“ ein Inhaber von Anteilen an der Gesellschaft

„Summe der Nennwerte“ ein Maßstab für den Hebelungsgrad, der unter Verwendung der Summe der Nennwerte aller vom Fonds abgeschlossenen Derivatekontrakte ausgedrückt als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds berechnet wird. Das Gesamtrisiko der zugrunde liegenden Anlagen (d. h. die 100 % des Gesamtrisikos, die durch tatsächliche Nettovermögenswerte repräsentiert werden) wird nicht in die Berechnung einbezogen, sondern nur das zusätzliche Gesamtrisiko aufgrund der Derivatekontrakte, die bei der Berechnung der Summe der Nennwerte berücksichtigt werden.

Diese Methode:

- unterscheidet nicht zwischen Finanzderivaten, die zu Anlage- oder Absicherungszwecken verwendet werden. Daher führen Strategien, die das Risiko reduzieren sollen, zu einer höheren Hebelung des Fonds.

- gestattet keine Saldierung von Derivatepositionen. Daher können Derivate-Rollover und Strategien, die sich auf eine Kombination aus Long- und Short-Positionen stützen, zu einem starken Anstieg der Hebelung führen, selbst wenn sie das Gesamtrisiko des Fonds nicht oder nur mäßig erhöhen.

- berücksichtigt nicht die Volatilität der Basiswerte der Derivate und sie unterscheidet nicht zwischen Vermögenswerten mit kurzen und mit langen Laufzeiten.

- berücksichtigt bei Optionen nicht das Delta, weshalb keine Anpassung für die Wahrscheinlichkeit erfolgt, dass ein Optionskontrakt ausgeübt wird. Daher scheint ein Fonds, der Optionskontrakte hat, die aus dem Geld sind und wahrscheinlich nicht ausgeübt werden, dieselbe Hebelung zu haben wie ein Fonds mit vergleichbaren Zahlen für die Summe der Nennwerte, bei dem die Optionskontrakte im

Geld sind und wahrscheinlich ausgeübt werden, obwohl die potenzielle Hebelwirkung von Optionen, die aus dem Geld sind, tendenziell steigt, wenn der Preis des Basiswerts sich dem Ausübungspreis nähert, und anschließend nachlässt, wenn der Preis des Basiswerts weiter steigt und der Kontrakt tief ins Geld geht.

„Anteilsklasse“ eine Anteilsklasse mit eigener Gebührenstruktur, Basiswährung oder anderen spezifischen Merkmalen

„Anteil“ die einer bestimmten Anteilsklasse zugehörigen Anteile innerhalb des Anlegerportfolios

„Auf alternative Währung lautende Anteilsklasse“ eine Anteilsklasse, die auf eine andere als die Basiswährung des Fonds lautet

„Ausführungsanzeige“ siehe den Unterabschnitt „Ausführungsanzeigen“ im Abschnitt „Allgemeine Informationen für Anleger“

„Ausschüttender Anteil“ ein Anteil, dessen Anlageertrag üblicherweise ausgeschüttet wird

„Bestand“ die einer bestimmten Anteilsklasse zugehörigen Anteile innerhalb des Anlegerportfolios

„Bewertungstag“ oder „Tag der Preisfindung“ jeder Tag, an dem die New York Stock Exchange („NYSE“) geöffnet ist oder an dem die Banken in Luxemburg für normale Bankgeschäfte ganztägig geöffnet sind (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist).

„Broker/Händler“ Finanzvermittler oder -berater

„Commitment-Ansatz“ ein Ansatz zur Messung des Risikos oder „Gesamtrisikos“, der das Marktrisiko der in einem OGAW-Teilfonds gehaltenen Anlagen einschließlich des mit gehaltenen Finanzderivaten verbundenen Risikos mit einbezieht, indem die Finanzderivate in entsprechende Positionen der Basiswerte dieser Derivate umgewandelt werden (dies wird manchmal als „theoretisches Risiko“ bezeichnet). Dies geschieht im Anschluss an Saldierungs- und Absicherungsvereinbarungen, bei denen der Marktwert von Basiswertpositionen mit anderen Verpflichtungen in Bezug auf dieselben Basiswerte verrechnet werden kann. Das mithilfe des Commitment-Ansatzes bemessene Gesamtrisiko wird als absoluter Prozentsatz am Gesamtnettovermögen ausgedrückt. Gemäß Luxemburger Recht darf das Gesamtrisiko ausschließlich in Bezug auf Finanzderivate 100 % des Gesamtnettovermögens nicht überschreiten und das allgemeine Gesamtrisiko (einschließlich des mit zugrunde liegenden Anlagen der Teilfonds verbundenen Marktrisikos, das laut Definition bis zu 100 % des Gesamtnettovermögens betragen kann) darf 200 % des Gesamtnettovermögens nicht überschreiten (mit Ausnahme der 10 %, die ein OGAW vorübergehend zu kurzfristigen Liquiditätszwecken leihen darf)

„CSSF“ Commission de Surveillance du Secteur Financier – Die Regulierungs- und Aufsichtsbehörde der Gesellschaft in Luxemburg.

„**Datenschutzbeauftragter**“ eine von der Verwaltungsgesellschaft gemäß Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung von Richtlinie 95/46/EG ernannte Person

„**Drittzahlung**“ Zahlungen, die von einer anderen Partei als dem registrierten Anleger eingehen oder von/an diese(r) geleistet werden

„**EU**“ Europäische Union

„**EUR**“ oder „**Euro**“ Bezieht sich auf die amtliche Währung der Eurozone, die auch die Referenzwährung der Gesellschaft ist.

„**EWU**“ Europäische Wirtschafts- und Währungsunion

„**FATCA**“ Foreign Account Tax Compliance Act

„**FFI**“ ein ausländisches Finanzinstitut (Foreign Financial Institution) gemäß der Definition des FATCA

„**Fonds**“ ein eigenständiger Pool an Vermögenswerten und Verbindlichkeiten innerhalb der Gesellschaft, der sich in erster Linie durch seine spezifische Anlagepolitik und spezifischen Anlageziele auszeichnet und von Zeit zu Zeit neu geschaffen werden kann

„**Franklin Templeton Investments**“ FRI und ihre weltweiten Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen

„**FRI**“ Franklin Resources Inc, One Franklin Parkway, San Mateo, Kalifornien, eine Holdinggesellschaft für verschiedene Tochtergesellschaften, die gemeinsam als Franklin Templeton Investments bezeichnet werden

„**Gesamtrisiko**“ bezieht sich auf ein Maß für das Risiko eines OGAW-Teilfonds, das das Marktrisiko zugrunde liegender Anlagen sowie das zusätzliche Marktrisiko und die implizite Hebelung in Verbindung mit eventuell im Portfolio gehaltenen Finanzderivaten einbezieht. Gemäß Luxemburger Recht sind OGAW verpflichtet, dieses Risiko unter Verwendung eines „Commitment-Ansatzes“ oder eines „Value-at-Risk (VaR)-Ansatzes“ zu messen – siehe hierfür separate Begriffsbestimmungen.

„**Geschäftstag**“ ein Tag, an dem die Banken in der/den maßgeblichen Gerichtsbarkeit(en) normalerweise für den Geschäftsverkehr geöffnet sind

„**Gesellschaft**“ Franklin Templeton Alternative Funds

„**Gesetz vom 17. Dezember 2010**“ das sich auf Organismen zur gemeinsamen Anlage beziehende Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 in der jeweils geltenden Fassung

„**Handelsschluss**“ der Zeitpunkt, vor dem eine Transaktionsanweisung eingehen muss, um zum NIW des aktuellen Tages abgewickelt zu werden, wie in Anhang A zu diesem Prospekt näher beschrieben wird

„**Handelstag**“ jeder Bewertungstag, der auch ein Geschäftstag ist. Informationen zu den in einzelnen Gerichtsbarkeiten geltenden Einschränkungen in Bezug auf Handelstage sind auf Anfrage erhältlich

„**Hauptvertriebsgesellschaft**“ die als Hauptvertriebsstelle der Gesellschaft agierende Verwaltungsgesellschaft

„**In erster Linie**“ siehe nachstehende Definition des Begriffs „vorrangig“

„**Institutioneller Anleger**“ wie in den Richtlinien oder Empfehlungen der zuständigen Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 von Zeit zu Zeit definiert. Eine Liste zulässiger institutioneller Anleger befindet sich im Abschnitt „Anteilsklassen“

„**Investmentfonds**“ ein OGAW oder ein anderer OGA, in den die Fonds, unter Einhaltung der in Anhang B festgelegten Anlagebeschränkungen, investieren können

„**ISIN-Code**“ die International Securities Identification Number zur eindeutigen Identifizierung eines Fonds/einer Anteilsklasse

„**Jahreshauptversammlung**“ die jährlich stattfindende Hauptversammlung der Anteilsinhaber der Gesellschaft

„**KIID**“ ein Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen im Sinne von Artikel 159 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010

„**Korrespondenzbank**“ eine Bank, die in ihrem eigenen Land die Geschäfte einer anderen Bank abwickelt, die in einem anderen Land ansässig ist

„**Nettoinventarwert je Anteil**“ oder „**NAV**“ der Wert der Anteile der einzelnen Anteilsklassen, der im Einklang mit den in Anhang D unter der Überschrift „Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil“ beschriebenen maßgeblichen Bestimmungen ermittelt wird

„**Nominee**“ eine Institution, die in eigenem Namen und im Namen eines Anlegers Anteile erwirbt und hält

„**OECD**“ Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

„**OGA**“ oder „**anderer OGA**“ ein Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1, Absatz (2), Punkt a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung

„**OGAW**“ ein Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren, der gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung zugelassen ist

„**OGAW-Richtlinie**“ bezeichnet Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in ihrer durch Richtlinie 2014/91/EU geänderten Fassung

„**REIT**“ eine juristische Person, die Immobilien besitzt und, in den meisten Fällen, verwaltet. Dies umfasst unter anderem Wohnimmobilien (Wohnungen), Gewerbeimmobilien (Einkaufszentren, Büros) und Industrieimmobilien (Fabriken, Lagerhäuser). Bestimmte REITs übernehmen auch Transaktionen zur Finanzierung von Immobilien und andere Aktivitäten zur Entwicklung von Immobilien. Die rechtliche Struktur einer REIT, ihre Anlagebeschränkungen und die aufsichtsrechtlichen und steuerlichen Bestimmungen, der sie unterliegt, können je nach ihrem Firmensitz variieren. Anlagen in REITs sind zulässig, wenn diese die Voraussetzungen für übertragbare Wertpapiere erfüllen. Eine geschlossene REIT, deren Einheiten an einem regulierten Markt notiert sind, wird als ein an einem regulierten Markt notiertes übertragbares Wertpapier eingestuft und erfüllt dementsprechend die Voraussetzung für eine geeignete Anlage für ein OGAW nach luxemburgischem Recht.

„**Rentenfonds**“ das Vermögen eines Rentenfonds ist überwiegend oder ausschließlich in Schuldtitel (einschließlich unter anderem Anleihen) investiert, die einen festen oder variablen Zinssatz zahlen und die von Unternehmen, Staaten oder Kommunen und/oder von mehreren Staaten unterstützten internationalen Organisationen (wie z. B. der Weltbank) begeben werden können. Rentenfonds können einen globalen Fokus haben oder in eine bestimmte Region oder ein bestimmtes Land investieren und können in von verschiedenen Arten von Emittenten ausgegebene Anleihen investieren oder sich auf eine Art von Anleihen konzentrieren (beispielsweise Staatsanleihen).

„**RMB**“ die offizielle Währung von Festlandchina – dabei handelt es sich je nach Kontext um den Onshore-Renminbi (CNY) und/oder den Offshore-Renminbi (CNH)

„**Satzung**“ die Satzung der Gesellschaft, die von Zeit zu Zeit abgeändert wird

„**SICAV**“ *Société d'Investissement à Capital Variable*

„**Thesaurierende Anteile**“ ein Anteil, bei dem der auf ihn entfallende Ertrag akkumuliert wird und sich in einem entsprechend höheren Anteilswert widerspiegelt

„**USA**“ oder „**US**“ Vereinigte Staaten von Amerika (United States of America)

„**Value-at-Risk (VaR)-Ansatz**“ ein Ansatz zur Messung des Risikos oder „Gesamtrisikos“, der auf dem Value-at-Risk oder VaR beruht, der ein Maßstab für den maximalen potenziellen Verlust ist, der sich über einen bestimmten Zeitraum unter normalen Marktbedingungen mit einer bestimmten Sicherheitswahrscheinlichkeit ergeben kann. Das VaR kann in absoluten Zahlen als einem Portfolio zugehöriger Währungsbetrag oder als Prozentsatz ausgedrückt werden, wenn der Währungsbetrag nach Gesamtnettovermögen aufgeteilt wird. Der VaR kann außerdem relativ ausgedrückt werden, wobei der VaR eines Fonds (prozentual ausgedrückt) durch den VaR seiner Benchmark (ebenfalls prozentual ausgedrückt) geteilt wird, woraus sich der sog. relative VaR ergibt. Gemäß Luxemburger

Recht liegen die absoluten VaR-Grenzen derzeit bei 20 % des Gesamtnettovermögens und die relativen VaR-Grenzen beim Doppelten oder bei 200 % des VaR der Benchmark

„**Vertriebsgesellschaft**“ eine juristische oder natürliche Person, die von der Verwaltungsgesellschaft in ihrer Eigenschaft als Hauptvertriebsgesellschaft beauftragt wurde, die Anteile zu vertreiben bzw. den Vertrieb der Anteile zu arrangieren

„**Verwahrstelle**“ J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A., eine Bank mit Sitz in Luxemburg, die von der Gesellschaft zur Verwahrstelle der Gesellschaft ernannt wurde

„**Verwaltungsgesellschaft**“ Franklin Templeton International Services S.à r.l. oder ggf. die Mitglieder des Vorstands der Verwaltungsgesellschaft

„**Verwaltungsrat**“ der Verwaltungsrat der Gesellschaft

„**Verwaltungsratsmitglieder**“ die Mitglieder des Verwaltungsrats

„**Verwaltungsstelle**“ J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A., der die Verwaltungsgesellschaft einige Verwaltungsstellenleistungen in Verbindung mit der Gesellschaft übertragen hat

„**Voraussichtliche Hebelung**“ Fonds, die das Gesamtrisiko mit einem Value-at-Risk (VaR)-Ansatz messen, geben ihre voraussichtliche Hebelung an. Die voraussichtliche Hebelung ist keine aufsichtsrechtliche Grenze und sollte nur als Anhaltspunkt herangezogen werden. Die Hebelung des Fonds kann jederzeit höher oder niedriger als diese voraussichtliche Hebelung sein, solange der Fonds mit seinem Risikoprofil und seiner relativen VaR-Grenze konform ist. Im Jahresbericht werden die tatsächliche Hebelung über den vorhergehenden Berichtszeitraum und zusätzliche Erläuterungen zu dieser Zahl dargelegt. Die Hebelung ist ein Maßstab für die gesamte Derivatenutzung und berücksichtigt daher keine sonstigen physischen Vermögenswerte, die unmittelbar im Portfolio der maßgeblichen Fonds gehalten werden. Die voraussichtliche Hebelung wird als die Summe der Nennbeträge gemessen (siehe Definition des Begriffs „Summe der Nennbeträge“)

„**Vorrangig**“, „**hauptsächlich**“ oder „**in erster Linie**“ Wenn die Anlagepolitik eines Fonds festlegt, dass „vorrangig“, „hauptsächlich“, „in erster Linie“, „vornehmlich“ oder „überwiegend“ in eine bestimmte Art von Wertpapieren oder in ein bestimmtes Land, eine bestimmte Region oder Branche investiert wird, bedeutet dies im Allgemeinen, dass mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens dieses Fonds (ohne Einbeziehung zusätzlicher liquider Mittel) in dieses Wertpapier, dieses Land, diese Region oder Branche investiert werden.

Sämtliche Zeitangaben in diesem Dokument beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf die mitteleuropäische Zeit (MEZ).

Worte im Singular schließen, soweit der Kontext dies gestattet, auch den Plural ein und umgekehrt.

Informationen zur Fondsverwaltung

VERWALTUNGSRAT DER GESELLSCHAFT

VORSITZENDER:

William Jackson

Verwaltungsratsmitglied

FRANKLIN TEMPLETON INVESTMENT MANAGEMENT
LIMITED

5 Morrison Street

Edinburgh EH3 8BH, Schottland

Vereinigtes Königreich von Großbritannien

VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER:

Reinhard Berben

Geschäftsführer

FRANKLIN TEMPLETON INVESTMENT SERVICES GMBH

16 Mainzer Landstraße

60325 Frankfurt

Deutschland

James F. Kinloch

Verwaltungsratsmitglied

FRANKLIN TEMPLETON LUXEMBOURG S.A.

8A, Rue Albert Borschette

L-1246 Luxemburg

Großherzogtum Luxemburg

Michel Tulle

General Manager und Conducting Officer

FRANKLIN TEMPLETON FRANCE S.A.

20 rue de la Paix

75002 Paris

Frankreich

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

FRANKLIN TEMPLETON INTERNATIONAL SERVICES

S.À R.L.

8A, rue Albert Borschette

L-1246 Luxemburg

Großherzogtum Luxemburg

VORSTAND DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Paul J. Brady

Verwaltungsratsmitglied

FRANKLIN TEMPLETON GLOBAL INVESTORS LIMITED

Cannon Place

78 Cannon Street

London EC4N 6HL

Vereinigtes Königreich von Großbritannien

Paul Collins

Senior Vice President, Head of Multi Asset Trading

FRANKLIN TEMPLETON INVESTMENT MANAGEMENT
LIMITED

5 Morrison Street

Edinburgh, EH3 8BH

Vereinigtes Königreich von Großbritannien

Kathleen M. Davidson

Chief Administration Officer

FRANKLIN TEMPLETON GLOBAL INVESTORS LIMITED

5 Morrison Street

Edinburgh, EH3 8BH

Vereinigtes Königreich von Großbritannien

William Jackson

Verwaltungsratsmitglied

FRANKLIN TEMPLETON INVESTMENT MANAGEMENT
LIMITED

5 Morrison Street

Edinburgh EH3 8BH

Vereinigtes Königreich von Großbritannien

Alok Sethi

Executive Vice President

Technology & Operations

FRANKLIN TEMPLETON INVESTMENTS

Dubai International Financial Centre

Gate Building, East Wing, Level 2

PO Box 506613

Dubai, Vereinigte Arabische Emirate

Gwen Shaneyfelt

Senior Vice President, Global Accounting and Taxation

FRANKLIN TEMPLETON COMPANIES, LLC

One Franklin Parkway

San Mateo

CA 94403-1906

Vereinigte Staaten von Amerika

Ira J. Wishe

Managing Director – Chief Operating Officer – Private Debt

BENEFIT STREET PARTNERS, LLC

9 West 57th Street, Suite 4920

New York, NY 10019

USA

A. Craig Blair

Conducting Officer

FRANKLIN TEMPLETON INTERNATIONAL SERVICES

S.À R.L.

8A, rue Albert Borschette

L-1246 Luxemburg

Großherzogtum Luxemburg

Denise Voss

Conducting Officer

FRANKLIN TEMPLETON INTERNATIONAL SERVICES

S.À R.L.

8A, rue Albert Borschette

L-1246 Luxemburg

Großherzogtum Luxemburg

**CONDUCTING OFFICERS DER
VERWALTUNGSGESELLSCHAFT:**

A. Craig Blair
Conducting Officer
FRANKLIN TEMPLETON INTERNATIONAL SERVICES
S.À R.L.
8A, rue Albert Borschette
L-1246 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Eric Bedell
FRANKLIN TEMPLETON INTERNATIONAL SERVICES
S.À R.L.
8A, rue Albert Borschette
L-1246 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

John Hosie
FRANKLIN TEMPLETON INTERNATIONAL SERVICES
S.À R.L.
8A, rue Albert Borschette
L-1246 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Rafal Kwasny
FRANKLIN TEMPLETON INTERNATIONAL SERVICES
S.À R.L.
8A, rue Albert Borschette
L-1246 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Luis Perez
FRANKLIN TEMPLETON INTERNATIONAL SERVICES
S.À R.L.
8A, rue Albert Borschette
L-1246 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Boris Petrovic
FRANKLIN TEMPLETON INTERNATIONAL SERVICES
S.À R.L., Niederlassung Deutschland
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main
Deutschland

Denise Voss
FRANKLIN TEMPLETON INTERNATIONAL SERVICES
S.À R.L.
8A, rue Albert Borschette
L-1246 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

ANLAGEVERWALTER:

K2/D&S MANAGEMENT CO., L.L.C.
300 Atlantic Street, 12th Floor
Stamford, CT 06901
USA

HAUPTVERTRIEBSGESELLSCHAFT:

FRANKLIN TEMPLETON INTERNATIONAL SERVICES
S.À R.L.
8A, rue Albert Borschette
L-1246 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

VERWALTUNGSSTELLE

J.P. MORGAN BANK LUXEMBOURG S.A.
European Bank & Business Centre
6C, route de Trèves
L-2633 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg

VERWAHRSTELLE:

J.P. MORGAN BANK LUXEMBOURG S.A.
European Bank & Business Centre
6C, route de Trèves
L-2633 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg

ABSCHLUSSPRÜFER:

PRICEWATERHOUSECOOPERS, Société coopérative
2, rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

RECHTSBERATER:

ELVINGER HOSS PRUSSEN, société anonyme
2, Place Winston Churchill
L-1340 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

LOKALE ZAHLSTELLEN**Österreich:**

UniCredit Bank Austria AG
Rothschildplatz 1
1020 Wien

Frankreich:

CACEIS Bank
1-3, place Valhubert
75013 Paris

Schweden:

SE Banken
Sergels Torg 2
10640 Stockholm

Schweiz:

BNP Paribas Securities Services, Paris, succursale de Zurich
Selnaustrasse 16
8002 Zürich

INFORMATIONSSTELLE

Vereinigtes Königreich:

FRANKLIN TEMPLETON INVESTMENT MANAGEMENT
LIMITED

Cannon Place
78 Cannon Street
London EC4N 6HL
Großbritannien

EINGETRAGENER SITZ:

8A, rue Albert Borschette
L-1246 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Kontaktinformationen:

Tel.: +352 46 66 67 212 Fax: +352 46 66 76
E-Mail: lucs@franklintempleton.com
Website: <http://www.franklintempleton.lu>

Fondsinformationen, Anlageziele und Anlagepolitik

Die Gesellschaft beabsichtigt, den Anlegern alternative Anlagelösungen anzubieten, die weltweit in eine breite Palette übertragbarer Wertpapiere und anderer geeigneter Vermögenswerte investieren und jeweils unterschiedliche Anlageziele wie z. B. Kapitalzuwachs und Erträge verfolgen. Das allgemeine Ziel der Gesellschaft ist es, Anleger beim Aufbau besserer Portfoliolösungen, die ihren Anlagezielen und Anlageergebnissen gerecht werden, und beim Erreichen besserer risikobereinigter Renditen zu unterstützen.

Wie in Anhang D weiterführend beschrieben, haftet ein Fonds lediglich für seine eigenen Vermögen und Verbindlichkeiten.

Jeder Fonds kann im Rahmen der für die Gesellschaft geltenden Anlagebeschränkungen (wie in Anhang B ausführlicher dargelegt) in Wertpapiere investieren, die „per Erscheinen“ gehandelt werden, Wertpapiere aus seinem Portfolio verleihen und Kredite aufnehmen.

Darüber hinaus ist die Gesellschaft, vorbehaltlich der in den Anlagebeschränkungen dargelegten Grenzen, in Bezug auf jeden Fonds dazu berechtigt, in Finanzderivate für den Zweck eines effizienten Portfoliomanagements und/oder einer Absicherung gegenüber Markt- oder Währungsrisiken zu investieren.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft zum Schutz und zur Erhöhung des Vermögenswerts ihrer einzelnen Fonds Absicherungstechniken wie beispielsweise Währungsoptionen, Terminkontrakte und Futures einsetzen, soweit dies im Einklang mit den Anlagezielen der Fonds steht.

Wenn die Anlagepolitik eines Fonds festlegt, dass „vorrangig“, „hauptsächlich“, „in erster Linie“, „vornehmlich“ oder „überwiegend“ in eine bestimmte Art von Wertpapieren oder in ein bestimmtes Land, eine bestimmte Region oder Branche investiert wird, bedeutet dies im Allgemeinen, dass mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens dieses Fonds (ohne Einbeziehung zusätzlicher liquider Mittel) in dieses Wertpapier, dieses Land, diese Region oder Branche investiert werden.

Jeder Fonds kann signifikante Beträge an Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten halten oder im Rahmen alternativer Strategien einen signifikanten Anteil seiner Vermögen in Finanzderivate investieren.

Dort wo der Fonds Total Return Swaps einsetzt, besteht der Basiswert aus Instrumenten, in die der Fonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik investieren kann. Total Return Swaps können insbesondere dazu verwendet werden, um ein Short- und Long-Engagement bei Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren, fest und variabel verzinslichen Wertpapieren und Rohstoffindizes zu erzielen.

Die nachfolgend beschriebenen Anlageziele und die Anlagepolitik sind für die Verwaltungsgesellschaft und den/ die Anlageverwalter der Fonds verbindlich.

FRANKLIN K2 ELLINGTON STRUCTURED CREDIT UCITS FUND

Anlageklasse Alternative Fund

Basiswährung USD

Anlageziele Das Anlageziel des Fonds ist es, über einen kompletten Marktzyklus mittels einer Kombination aus aktuellem Ertrag, Kapitalerhalt und Kapitalzuwachs eine Gesamtrendite zu erreichen.

Anlagepolitik Der Fonds verfolgt sein Anlageziel, indem er hauptsächlich in ein diversifiziertes Portfolio aus kreditbezogenen übertragbaren Wertpapieren und Finanzderivaten mittels Zuweisung seiner Nettovermögen auf strukturierte Kreditstrategien investiert.

Strukturierte Kreditstrategien zielen darauf ab, vom Handel mit strukturierten Kreditpapieren und anderen Wertpapieren zu profitieren. Die Anlagen umfassen Hypotheken auf Wohnimmobilien, Hypotheken auf Gewerbeimmobilien, REITs, Collateralized Loan Obligations, nicht-traditionelleforderungsbewertete Wertpapiere und gegenüber Zinsschwankungen empfindliche Wertpapiere. Der Anlageverwalter versucht, Ineffizienzen bei der Bewertung von bestimmten Fonds sowohl auf Primär- als auch Sekundärmarkten auszunutzen, und kann Fehlbewertungen sowohl mittels Fundamentaldatenanalyse als auch mittels technischer Analyse erkennen. Diese Modelle und Handelssysteme sowie andere proprietäre und nicht proprietäre Analysewerkzeuge ermöglichen die Bewertung vieler Anlagemöglichkeiten auf der Grundlage grundlegender Performance-Prognosen und statistischer Analysen, die auf der historischen Wertentwicklung von Sicherheiten für strukturierte Produkte und Relative Value Trades basieren.

Der Fonds zielt darauf ab, in eine breite Palette kreditbezogener übertragbarer Wertpapiere jeglicher Bonitätsratings, Finanzderivate und sonstiger zulässiger Wertpapiere ohne zuvor festgelegte Vermögensaufteilung zu investieren, deren Vermögensaufteilung sich im Zeitverlauf auf Grundlage der Marktbedingungen und der strategischen und taktischen Ansichten des Anlageverwalters hinsichtlich der Vermögensaufteilung ändern können. Beispielsweise kann der Anlageverwalter die oben beschriebenen Analysewerkzeuge verwenden, um die prognostizierte Rendite für mehrere potenzielle Investitionen in einer Vielzahl von Szenarien zu berechnen und dann die Investition mit der höchsten szenariogewichteten prognostizierten Rendite auszuwählen. Auch wenn es nicht das Hauptziel des Anlageverwalters ist, kann der Fonds uneingeschränkt in Wertpapiere ohne Anlagequalität, mit niedriger Bewertung und/oder ohne Bewertung investieren. Der Fonds kann auch bis zu 10 % seines Nettovermögens in notleidende Wertpapiere investieren. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik sind notleidende Wertpapiere auszulegen als (i) einschließlich notleidender Schuldverschreibungen und (ii) Wertpapiere von Unternehmen, von denen der Anlageverwalter feststellt (gemäß den oben genannten Modellen und Handelssystemen,

die unter normalen Marktbedingungen betrieben werden), dass sie an Reorganisationen, finanziellen Umstrukturierungen, Insolvenzen oder Liquidationen beteiligt sind oder sein werden.

Das Anlageportfolio des Fonds kann daher unter anderemforderungsbesicherte Wertpapiere, hypothekarisch besicherte Wertpapiere und strukturierte Produkte, wie beispielsweise mit durch Hypotheken auf Gewerbe- oder Wohnimmobilien besicherte Wertpapiere (einschließlich hypothekarisch besicherte Subprime-Wertpapiere sowie „current loss-taking“ Tranchen von besicherten Mortgage Obligations und hypothekenbesicherten Wertpapieren), Collateralized Mortgage Obligations und Collateralized Debt bzw. Loan Obligations (vorrangig erstrangige und Mezzanine-Tranchen), US-Staatsanleihen und Agency-Wertpapiere, staatliche oder supranationale Schuldtitle, Unternehmensanleihen, variabel und fest verzinsliche Wertpapiere und Finanzderivate mit ähnlichen wirtschaftlichen Merkmalen enthalten.

Der Fonds setzt Finanzderivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken ein. Diese Finanzderivate können sowohl an regulierten Märkten als auch im Freiverkehr gehandelt werden und es kann sich dabei u. a. um (i) Futures einschließlich Futures auf Aktienwerte, Aktienindizes, Rentenwerte, Zinsfutures und Währungsfutures sowie Optionen darauf; (ii) Swaps einschließlich Währungs-, Index-, Zins-, Total Return Swaps in Bezug auf Aktien und/oder Renten sowie Credit Default Swaps und Optionen darauf; (iii) Optionen einschließlich Call-Optionen und Put-Optionen auf Indizes, einzelne Wertpapiere oder Währungen und (iv) Devisenterminkontrakte handeln. Der Einsatz von Finanzderivaten kann in einer bestimmten Anlageklasse, Renditekurve oder bei einer bestimmten Duration oder Währung ein negatives Engagement zur Folge haben. Wenn der Fonds Total Return Swaps einsetzt, besteht das Underlying aus Instrumenten, in die der Fonds gemäß seinen Anlagezielen und seiner Anlagepolitik investieren darf. Insbesondere können Total-Return-Swaps eingesetzt werden, um Long- und Short-Positionen bei Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren, festverzinslichen und variabel verzinslichen Wertpapieren sowie Rohstoffindizes einzugehen.

Der Fonds kann auch in Wertpapiere, bar abgerechnete strukturierte Produkte oder börsengehandelte Schuldtitle investieren, bei denen das jeweilige Wertpapier seinen Wert aus einem anderen Wertpapier, einem Index oder Währungen eines beliebigen Landes ableitet oder an diese gekoppelt ist.

Der Fonds kann ein Long- und/oder synthetisches Short-Engagement gegenüber einer breiten Palette von Anlageklassen, einschließlich Aktien, Renten und Währungen erzielen. Long-Positionen profitieren von einem Anstieg des Preises des Basisinstruments oder der Anlageklasse, während Short-Positionen von einem Rückgang dieses Preises profitieren. Synthetische Short-Positionen werden über Finanzderivate aufgebaut.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Kapitalwertsteigerung durch Anlagen in einer breiten Palette zulässiger Wertpapiere und Finanzderivate inforderungsbesicherten und durch Hypotheken besicherten Kreditbranchen.

- eine mittel- bis langfristige Anlage

Der Fonds richtet sich ausschließlich an institutionelle, professionelle und erfahrene Anleger.

Als erfahrene Anleger gelten Anleger, die:

- die Strategie, Eigenschaften und Risiken des Fonds verstehen, um eine fundierte Entscheidung treffen zu können, und
- über das Wissen über oder die Anlageerfahrung in Bezug auf Finanzprodukte, die komplexe Derivate und/oder Derivatestrategien (wie dieser Fonds) einsetzen, und die Finanzmärkte im Allgemeinen verfügen.

Risikoabwägungen Die nachstehend aufgeführten Risiken sind die Hauptrisiken des Fonds. Anlegern sollte bewusst sein, dass gelegentlich weitere Risiken für diesen Fonds maßgeblich sein können. Diese Risiken sind im Abschnitt „Risikoabwägungen“ ausführlich beschrieben.

- Das mit der Absicherung von Anteilklassen verbundene Risiko
- Kontrahentenrisiko
- Kreditrisiko
- Das mit Schuldtitlen verbundene Risiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Fremdwährungsrisiko
- Das mit abgesicherten Strategien verbundene Risiko
- Liquiditätsrisiko
- Marktrisiko
- Das mit der vorzeitigen Tilgung verbundene Risiko
- Das mit Immobilienaktien verbundene Risiko
- Verbriefungsrisiko
- Das mit Swaps verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Value-at-Risk- (absolute VaR-) Ansatz verwendet.

Die voraussichtliche Hebelung des Fonds sollte unter normalen Umständen nicht mehr als 400 % betragen. Die voraussichtliche Hebelung ist nur eine Schätzung und die Hebelung kann höher ausfallen. Zur Berechnung der Hebelung wird die Summe der Nennwerte verwendet. Es umfasst das mit Finanzderivaten verbundene nominelle Engagement, jedoch nicht die zugrunde liegenden Anlagen des Fonds, die 100 % des Gesamtnettovermögens ausmachen.

Anlageverwalter K2/D&S Management Co., L.L.C.

Der Anlageverwalter hat die alltägliche Verwaltung in Bezug auf die Anlage und Wiederanlage des Nettovermögens des Fonds unter seiner Verantwortung und auf seine eigenen Kosten an die Ellington Global Asset Management, LLC delegiert, die als Unteranlageverwalter fungiert.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

FRANKLIN K2 CHILTON EQUITY LONG SHORT UCITS FUND

Anlageklasse Alternative Fund

Basiswährung US-Dollar (USD)

Anlageziele Das Anlageziel des Fonds ist Kapitalwertsteigerung. Der Fonds zielt darauf ab, mittels kontrollierter Volatilität über mehrere Marktzyklen bessere Anlagerenditen zu erreichen.

Anlagepolitik Der Fonds verfolgt sein Anlageziel, indem er hauptsächlich in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien und aktienbezogenen Werten mit einem Fokus auf Large- und Mid-Cap-Unternehmen verschiedener Branchen und weltweiten Standorte (jedoch vor allem in den USA) mittels Long-Short-Equity-Strategien investiert. Derartige Strategien zielen im Allgemeinen darauf ab, Renditen aus Anlagen auf den weltweiten Aktienmärkten über Long- und synthetische Short-Positionen bei Aktien und Aktienindizes zu erzielen. Synthetische Short-Positionen werden über Finanzderivate aufgebaut. Diese Strategien legen ihren Fokus im Allgemeinen auf risikobereinigte Renditen und machen sich die Ansichten und Erwartungen des Anlageverwalters in Bezug auf spezifische Aktienmärkte, Regionen, Sektoren und Wertpapiere zu Nutze. Der Fonds verwendet eine Fundamental-, Bottom-Up-Analyse, um nach einzelnen Wertpapieren zu suchen, von welchen auszugehen ist, dass sie über herausragende Risiko-Rendite-Eigenschaften verfügen und die die Bewertungskriterien erfüllen. Der Fonds setzt Finanzderivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken ein. Diese Finanzderivate können entweder auf regulierten Märkten oder im Freiverkehr gehandelt werden und unter anderem Differenzkontrakte und Terminkontrakte auf Finanzinstrumente wie Währungen, Swaps, einschließlich Equity Swaps und Index Return Swaps sowie Total Return Swaps in Verbindung mit Eigenkapitalinstrumenten umfassen.

Um Zweifel auszuschließen, wird der Fonds gemäß Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 keine stimmberechtigten Aktien erwerben, die es ihm ermöglichen würden, einen maßgeblichen Einfluss auf das Management einer emittierenden Stelle auszuüben.

Engagement in Total Return Swaps Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von (ungedeckten) Total Return Swaps sein könnte, beläuft sich im Allgemeinen auf 100 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 150 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Kapitalwertsteigerung durch Long- und Short-Anlagen in Aktien und aktienbezogene Derivate von Unternehmen weltweit, die ihren Sitz jedoch vorrangig in den USA haben.
- Mittel- bis langfristige Anlagen

Risikoabwägungen Die nachstehend aufgeführten Risiken sind die Hauptrisiken des Fonds. Anlegern sollte bewusst sein, dass gelegentlich weitere Risiken für diesen Fonds maßgeblich sein können. Diese Risiken sind im Abschnitt „Risikoabwägungen“ ausführlich beschrieben.

- Das mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundene Risiko
- Kontrahentenrisiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Aktienrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Das mit abgesicherten Strategien verbundene Risiko
- Liquiditätsrisiko
- Marktrisiko
- Das mit Swaps verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Value-at-Risk- (absolute VaR-) Ansatz verwendet.

Die voraussichtliche Hebelung des Fonds sollte sich auf 175 % belaufen. Die voraussichtliche Hebelung ist nur eine Schätzung und die Hebelung kann höher ausfallen. Zur Berechnung der Hebelung wird die Summe der Nennwerte verwendet. Es umfasst das mit Finanzderivaten verbundene nominelle Engagement, jedoch nicht die zugrunde liegenden Anlagen des Fonds, die 100 % des Gesamtnettovermögens ausmachen.

Anlageverwalter K2/D&S Management Co., L.L.C.

Der Anlageverwalter hat die alltägliche Verwaltung in Bezug auf die Anlage und Wiederanlage des Nettovermögens des Fonds unter seiner Verantwortung und auf seine eigenen Kosten an die Chilton Investment Company delegiert, die als Unteranlageverwalter fungiert.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

FRANKLIN K2 BARDIN HILL ARBITRAGE UCITS FUND

Anlageklasse Alternative Fund

Basiswährung US-Dollar (USD)

Anlageziele Das Anlageziel des Fonds ist es, attraktive risikobereinigte Renditen im Zeitverlauf mit relativ niedrigen Absenkungen im Vergleich zu und mit niedrigen Korrelationen mit den breiteren Aktienmärkten zu erreichen.

Anlagepolitik Der Fonds investiert vorrangig in die Wertpapiere von Unternehmen, die an Fusionen, Übernahmen, Übertragungen von Vermögenswerten, Ausschreibungsgesetzen, Tauschangeboten, Kapitalerhöhungen, Veräußerungen, Ausgliederungen, Kapitalumstrukturierungen, Umstrukturierungen und Liquidationen beteiligt sind und in Zukunft an solchen Transaktionen teilnehmen können. Das Anlageziel wird vorrangig durch Anlagen in öffentlich bekanntgegebenen Transaktionen erreicht, um einen „Spread“ zwischen dem Wert eines Wertpapiers nach Bekanntgabe einer Transaktion und dem Wert des entsprechenden Wertpapiers bei Durchführung der Transaktion zu erzielen.

Der Fonds beabsichtigt, in eine breite Palette von übertragbaren Wertpapieren, Derivaten und sonstigen zulässigen Wertpapieren zu investieren. Derartige Wertpapiere können unter anderem Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (wie beispielsweise Stammaktien, Vorzugsaktien und Wandelanleihen) sowie Schuldtitle umfassen. Die Schuldtitle, die der Fonds erwerben kann, umfassen sämtliche Arten von fest und variabel verzinslichen Rentenwerten mit beliebigen Laufzeiten und Kreditratings (einschließlich Wertpapieren mit Anlagequalität, ohne Anlagequalität, mit niedriger Bewertung, ohne Bewertung und/oder notleidender Wertpapiere) von privaten und/oder staatlichen Emittenten vorrangig aus Nordamerika und Europa und sie umfassen unter anderem hochrentierliche (sog. „Junk“-)Anleihen und notleidende Schuldtitle (Wertpapiere von Unternehmen, die sich in der Umstrukturierung, finanziellen Umstrukturierung, in Konkurs oder Liquidationen befinden oder bei denen dies unmittelbar bevorsteht). Der Fonds kann im Rahmen seiner Anlagestrategien aktiv und häufig handeln. Anlagen in notleidende Wertpapiere würden unter normalen Marktbedingungen in der Regel nicht mehr als 5 % des Nettovermögens des Fonds ausmachen.

Der Fonds setzt außerdem Finanzderivate zu Anlagezwecken, zum Zwecke der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung ein. Diese Finanzderivate können an regulierten Märkten und auch im Freiverkehr gehandelt werden und es kann sich dabei u. a. um (i) Swaps einschließlich Aktien-, Index-, Total Return Swaps in Bezug auf Aktien, Rentenwerte sowie Credit Default Swaps, (ii) Optionen einschließlich Call-Optionen und Put-Optionen auf einzelne Wertpapiere oder Indizes, (iii) Devisenterminkontrakte und (iv) Terminkontrakte einschließlich Futures auf Aktienwerte oder Rentenwerte und Indizes, Differenzkontrakte, Zinsfutures und Währungsfutures und Optionen darauf handeln. Der Einsatz von Finanzderivaten kann in einem bestimmten Anlagewert, einer bestimmten Anlageklasse, Renditekurve oder bei einer bestimmten Duration oder Währung ein negatives Engagement zur Folge haben.

Um Zweifel auszuschließen, wird der Fonds gemäß Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 keine stimmberechtigten Aktien erwerben, die es ihm ermöglichen würden, einen maßgeblichen Einfluss auf das Management einer emittierenden Stelle auszuüben.

Engagement in Total Return Swaps Das voraussichtliche theoretische Engagement, das Gegenstand von (ungedeckten) Total Return Swaps sein könnte, beläuft sich auf 40 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 300 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Kapitalwertsteigerung durch Anlagen in einer breiten Palette von Aktien, Schuldtitlen und Finanzderivaten, die vorrangig von der Arbitrage bei Fusionen und ähnlichen Strategien profitieren.
- Langfristige Anlagen

Risikoabwägungen Die nachstehend aufgeführten Risiken sind die Hauptrisiken des Fonds. Anlegern sollte bewusst sein, dass gelegentlich weitere Risiken für diesen Fonds maßgeblich sein können. Diese Risiken sind im Abschnitt „Risikoabwägungen“ ausführlich beschrieben.

- Das mit der Absicherung von Anteilklassen verbundene Risiko
- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Kontrahentenrisiko
- Kreditrisiko
- Das mit Schuldtitlen verbundene Risiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Notleidende Schuldtitle
- Aktienrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Das mit abgesicherten Strategien verbundene Risiko
- Risiko bei Hochzinsanlagen
- Liquiditätsrisiko
- Marktrisiko
- Portfolioumschlagsrisiko
- Das mit Unternehmensumstrukturierungen verbundene Risiko
- Das mit Swaps verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Value-at-Risk- (absolute VaR-) Ansatz verwendet.

Die voraussichtliche Hebelung des Fonds sollte sich auf 300 % belaufen. Die voraussichtliche Hebelung ist nur eine Schätzung und die Hebelung kann höher ausfallen. Zur Berechnung der Hebelung wird die Summe der Nennwerte verwendet. Es umfasst das mit Finanzderivaten verbundene nominelle Engagement, jedoch nicht die zugrunde liegenden Anlagen des Fonds, die 100 % des Gesamtnettovermögens ausmachen.

Anlageverwalter K2/D&S Management Co., L.L.C.

Der Anlageverwalter hat die alltägliche Verwaltung in Bezug auf die Anlage und Wiederanlage des Nettovermögens des Fonds unter seiner Verantwortung und auf seine eigenen Kosten an die Bardin Hill Arbitrage UCITS Management LP delegiert, die als Unteranlageverwalter fungiert.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

FRANKLIN K2 WELLINGTON TECHNOLOGY LONG SHORT UCITS FUND

Anlageklasse Alternative Fund

Basiswährung USD

Anlageziele Das Anlageziel dieses Fonds besteht darin, eine langfristige Kapitalwertsteigerung zu erreichen.

Anlagepolitik Der Fonds verfolgt sein Anlageziel, indem er vorrangig in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen investiert, die einen Hauptteil ihrer Gewinne oder erwarteten Gewinne aus der Informationstechnologie, aus Kommunikationsdienstleistungen und weltweiten zyklischen Konsumgütersektoren erzielen. Der Fonds wird im Allgemeinen in Wertpapiere mit Marktkapitalisierungen über USD 500 Mio. investieren.

Der Fonds kann zu gewissen Zeiten in einem oder mehreren Untersektoren konzentriert sein. Der Fonds kann zudem über ein signifikantes Engagement außerhalb der USA, einschließlich in Schwellenländern, verfügen.

Der Fonds kann Long- und/oder synthetische Short-Positionen in einer breiten Palette von Anlageklassen, einschließlich Aktienwerten, Rentenwerten (Schuld- und Zinstitel, Kreditinstrumente, wandelbare Wertpapiere), Währungen, US-amerikanischen Aktienzertifikaten, börsengehandelten Fonds (ETFs) und an einen Immobilienwertpapierkorb geknüpfte Wertpapiere, halten. Synthetische Short-Positionen werden über Finanzderivate aufgebaut.

Der Fonds setzt Finanzderivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken ein. Diese Finanzderivate können sowohl an regulierten Märkten als auch im Freiverkehr gehandelt werden und es kann sich dabei u. a. um (i) Futures einschließlich Futures auf Aktien- oder Rentenwerte und Indizes, Zinsfutures und Währungsfutures sowie Optionen darauf; (ii) Swaps einschließlich Aktien-, Währungs-, Zins-, Index-, Total Return Swaps in Bezug auf Aktien und/oder Renten sowie Credit Default Swaps und Optionen darauf; (iii) Optionen einschließlich Call-Optionen und Put-Optionen auf Indizes, einzelne Wertpapiere oder Währungen und (iv) Devisenterminkontrakte handeln. Der Einsatz von Finanzderivaten kann in einer bestimmten Anlageklasse, Renditekurve oder bei einer bestimmten Duration oder Währung ein negatives Engagement zur Folge haben.

Da sich das Anlageziel dieses Fonds durch eine flexible und anpassungsfähige Anlagepolitik eher erreichen lassen dürfte, kann dieser Fonds außerdem bis zu 5 % in wandelbare und nicht wandelbare bevorzugte Schuldtitle investieren.

Ferner kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettovermögens direkt in OGA-Anteile wie z. B. OGAWs, börsengehandelte Fonds („ETF“) und andere OGAs investieren.

Engagement in Total Return Swaps Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von (ungedeckten) Total Return Swaps sein könnte, beläuft sich auf 175 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 225 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- eine langfristige Kapitalwertsteigerung durch Anlagen in Aktienwerten
- Wachstumsanlagen im Technologiesektor der USA und weltweit
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die nachstehend aufgeführten Risiken sind die Hauptrisiken des Fonds. Anlegern sollte bewusst sein, dass gelegentlich weitere Risiken für diesen Fonds maßgeblich sein können. Diese Risiken sind im Abschnitt „Risikoabwägungen“ ausführlich beschrieben.

- Das mit der Absicherung von Anteilklassen verbundene Risiko
- Kontrahentenrisiko
- Konzentrationsrisiko
- Kreditrisiko
- Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Schwellenmarktrisiko
- Aktienrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Das mit abgesicherten Strategien verbundene Risiko
- Liquiditätsrisiko
- Marktrisiko
- Das mit Swaps verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Value-at-Risk- (absolute VaR-) Ansatz verwendet.

Die voraussichtliche Hebelung des Fonds sollte sich auf 250 % belaufen. Die voraussichtliche Hebelung ist nur eine Schätzung und die Hebelung kann höher ausfallen. Zur Berechnung der Hebelung wird die Summe der Nennwerte verwendet. Es umfasst das mit Finanzderivaten verbundene nominelle Engagement, jedoch nicht die zugrunde liegenden Anlagen des Fonds, die 100 % des Gesamtnettovermögens ausmachen.

Anlageverwalter K2/D&S Management Co., L.L.C.

Der Anlageverwalter hat die alltägliche Verwaltung in Bezug auf die Anlage und Wiederanlage des Nettovermögens des Fonds unter seiner Verantwortung und auf seine eigenen Kosten an die Wellington Management Company delegiert, die als Unteranlageverwalter fungiert.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

FRANKLIN K2 ELECTRON GLOBAL UCITS FUND

Anlageklasse Alternative Fund

Basiswährung US-Dollar (USD)

Anlageziele Das Anlageziel des Fonds ist das Erreichen einer Gesamtrendite.

Anlagepolitik Der Fonds verfolgt sein Anlageziel, indem er vorrangig in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen investieren, die in der Infrastruktur- und weltweiten Versorgungsbranche tätig sind. Die Unternehmen sind von jeglicher Marktkapitalisierung und können ihren Sitz in Nordamerika, Europa, Asien-Pazifik und in geringerem Maße in Lateinamerika (einschließlich Schwellenländer) haben. Im Rahmen des Anlagezwecks des Fonds umfasst die Versorgungsbranche unter anderem Strom-, Gas-, Wasserversorgungsunternehmen und unabhängige Energieversorger sowie Versorgungs- und Kraftstoffdienstleister, Versorgungsgerätehersteller (einschließlich unter anderem Unternehmen für erneuerbare Energien und Energietechnologieunternehmen) sowie verbundene Branchen.

Der Fonds kann Long- und/oder synthetische Short-Positionen in Bezug auf diese Aktienwerte halten. Synthetische Short-Positionen werden über Finanzderivate aufgebaut. Long-Positionen profitieren von einem Anstieg des Preises des Basisinstruments oder der Anlageklasse, während Short-Positionen von einem Rückgang dieses Preises profitieren.

Der Fonds setzt Finanzderivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken ein. Diese Finanzderivate können sowohl an regulierten Märkten als auch im Freiverkehr gehandelt werden und es kann sich dabei u. a. um (i) Futures einschließlich Futures auf Aktienwerte und Indizes, und Währungsfutures, Währungsindexfutures sowie Optionen darauf; (ii) Swaps einschließlich Aktien-, Index-, Währungs-, Total Return Swaps in Bezug auf Aktien und Optionen darauf; (iii) Optionen einschließlich Call-Optionen (sowohl börsengehandelte Optionen und/oder OTC-Optionen)

auf Indizes, einzelne Wertpapiere, (iv) Differenzkontrakte und (v) Devisenterminkontrakte handeln. Der Einsatz von Finanzderivaten kann in einer bestimmten Anlageklasse, Renditekurve oder bei einer bestimmten Duration oder Währung ein negatives Engagement zur Folge haben.

Ferner kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAWs, börsengehandelte Fonds („ETF“), und anderen OGAs investieren. Der Fonds kann in Wertpapiere, bar abgerechnete strukturierte Produkte oder börsengehandelte Schuldtitle investieren, bei denen das jeweilige Wertpapier seinen Wert aus einem anderen Wertpapier, einem Index oder Währungen eines beliebigen Landes ableitet oder an diese gekoppelt ist.

Engagement in Total Return Swaps

Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von (gedeckten und ungedeckten) Total Return Swaps sein könnte, beläuft sich auf 30 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Kapitalwertsteigerung durch Anlagen in Aktienwerte in der Versorgungs- und Infrastrukturbranche
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die nachstehend aufgeführten Risiken sind die Hauptrisiken des Fonds. Anlegern sollte bewusst sein, dass gelegentlich weitere Risiken für diesen Fonds maßgeblich sein können. Diese Risiken sind im Abschnitt „Risikoabwägungen“ ausführlich beschrieben.

- Das mit der Absicherung von Anteilklassen verbundene Risiko
- Konzentrationsrisiko
- Kontrahentenrisiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Schwellenmarktrisiko
- Aktienrisiko
- Das mit Europa und der Eurozone verbundene Risiko
- Fremdwährungsrisiko
- Das mit abgesicherten Strategien verbundene Risiko
- Liquiditätsrisiko
- Marktrisiko
- Erhebliches Hebelungsrisiko
- Das mit Swaps verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Value-at-Risk- (absolute VaR-) Ansatz verwendet.

Die voraussichtliche Hebelung des Fonds sollte sich auf bis zu 200 % belaufen. Die voraussichtliche Hebelung ist nur eine Schätzung und die Hebelung kann höher ausfallen. Zur Berechnung der Hebelung wird die Summe der Nennwerte verwendet. Es umfasst das mit Finanzderivaten verbundene nominelle Engagement, das gemäß der oben genannten Anlagerichtlinien des Fonds verwendet werden kann, jedoch nicht die zugrunde liegenden Anlagen des Fonds, die 100 % des Gesamtnettovermögens ausmachen.

Anlageverwalter K2/D&S Management Co., L.L.C.

Der Anlageverwalter hat die alltägliche Verwaltung in Bezug auf die Anlage und Wiederanlage des Nettovermögens des Fonds unter seiner Verantwortung und auf seine eigenen Kosten an Electron Capital Partners delegiert, die als Unteranlageverwalter fungiert.

Gebührenangaben

Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

FRANKLIN K2 MARKET NEUTRAL UCITS FUND

Anlageklasse Alternative Fund

Basiswährung US-Dollar (USD)

Anlageziele Das Anlageziel die Fonds besteht darin, eine Kapitalwertsteigerung mit einer niedrigeren Volatilität im Verhältnis zu den allgemeinen Aktienmärkten zu erreichen.

Anlagepolitik Der Fonds verfolgt sein Anlageziel, indem er sein Nettovermögen mehreren nicht traditionellen oder „alternativen“ Strategien zuweist, einschließlich unter anderem einiger oder aller der folgenden Strategien: Long-Short Equity, Event-Driven, Global Macro und Structured Credit, die alle im Folgenden beschrieben sind:

- **Long-Short-Equity-Strategien** – Long-Short-Equity-Strategien zielen im Allgemeinen darauf ab, Renditen aus Anlagen auf den weltweiten Aktienmärkten über Long- und Short-Positionen bei Aktien und Aktienindizes zu erzielen. Diese Strategien sind im Allgemeinen auf risikobereinigte Renditen ausgerichtet und machen sich die Ansichten und Erwartungen der Co-Anlageverwalter in Bezug auf spezifische Aktienmärkte, Regionen, Sektoren und Wertpapiere zu Nutze. Beispiele für Long-Short-Equity-Strategien sind unter anderem (i) wachstumsorientierte Strategien, (ii) wertorientierte Strategien, (iii) marktneutrale Strategien (d. h. Nettoengagements zwischen 20 % short und 20 % long) und (iv) sektorenorientierte Strategien (z. B. Technologie, Gesundheitswesen, Finanzbereich).
- **Event-Driven-Strategien** – Bei Event-Driven-Strategien wird im Allgemeinen in Wertpapiere von Unternehmen investiert, die unternehmensspezifische Ereignisse durchlaufen. Diese Strategien sind im Allgemeinen darauf ausgerichtet, die Auswirkungen des unternehmensspezifischen oder transaktionsspezifischen Ereignisses auf Wertpapierbewertungen zu analysieren. Beispiele für solche unternehmensspezifischen oder transaktionsspezifischen Ereignisse sind unter anderem Fusionen, Übernahmen, Übertragungen

von Vermögenswerten, Ausschreibungsgebote, Tauschangebote, Kapitalerhöhungen, Liquidationen, Veräußerungen, Ausgliederungen, Kapitalumstrukturierungen und Umstrukturierungen. Um Zweifel auszuschließen, wird der Fonds gemäß Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 keine stimmberechtigten Aktien erwerben, die es ihm ermöglichen würden, einen maßgeblichen Einfluss auf das Management einer emittierenden Stelle auszuüben.

- **Global-Macro-Strategien** – Global-Macro-Strategien konzentrieren sich im Allgemeinen auf makroökonomische Chancen (die gesamte Volkswirtschaft umfassende Phänomene wie z. B. Änderungen der Arbeitslosenquote, des Nationaleinkommens, der Wachstumsrate, des Bruttoinlandsprodukts, der Inflation und der Preisniveaus) über zahlreiche Märkte und Anlagen hinweg. Anlagen können long oder short sein und basieren auf dem relativen Wert oder der Richtung eines Marktes, einer Währung, eines Zinssatzes, eines Rohstoffs oder einer makroökonomischen Variablen. Beispiele für Global-Macro-Strategien sind unter anderem diskretionäre (Erwirtschaften von Renditen über taktische Anlagen über verschiedene Anlageklassen, Märkte und Anlagegelegenheiten hinweg durch eine Kombination aus fundamentalen Marktanalysen und quantitativen Modellen) und systematische (Erwirtschaften von Renditen unter Verwendung quantitativer Modelle zur Identifizierung von Anlagegelegenheiten über verschiedene Anlageklassen und Märkte hinweg, um ein Anlageportfolio aufzubauen) Macro-Strategien.

- **Strukturierte Kreditstrategien** – Strukturierte Kreditstrategien zielen darauf ab, vom Handel mit strukturierten Kreditpapieren und anderen Wertpapieren zu profitieren. Die Anlagen umfassen Hypotheken auf Wohnimmobilien, Hypotheken auf Gewerbeimmobilien, REITs, Collateralized Loan Obligations, nicht-traditionelleforderungsbesicherte Wertpapiere und gegenüber Zinsschwankungen empfindliche Wertpapiere, wie beispielsweise erstrangige, mit Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte Non-Agency-Subprime-Wertpapiere. Die Co-Anlageverwalter versuchen, Ineffizienzen bei der Bewertung von bestimmten Wertpapieren sowohl auf Primär- als auch Sekundärmärkten auszunutzen, und können Fehlbewertungen sowohl mittels Fundamentaldatenanalyse als auch mittels technischer Analyse erkennen. Diese Strategien umfassen üblicherweise Long-Positionen in einzelnen Wertpapieren und Short-Positionen in Index-Produkten, die als Absicherung eines Teils des allgemeinen Marktrisikos dienen sollen.

Der Fonds beabsichtigt, in eine breite Palette von übertragbaren Wertpapieren, Derivaten und sonstigen zulässigen Wertpapieren zu investieren. Bei diesen Wertpapieren kann es sich unter anderem um Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (einschließlich unter anderem Stammaktien, Vorzugsaktien, Genussscheinen, aktienbezogenen Zertifikaten und wandelbaren Wertpapieren) und Schuldtitel (einschließlich unter anderem Anleihen, Schuldscheinen, Schuldverschreibungen) handeln.

Das Anlageportfolio des Fonds kann unter anderemforderungsbesicherte Wertpapiere, hypothekarisch besicherte Wertpapiere und strukturierte Produkte (begrenzt auf maximal 30 % des Nettovermögens bei strukturierten Produkten), wie beispielsweise mit durch Hypotheken auf Gewerbe- oder Wohnimmobilien besicherte Wertpapiere, Collateralized Mortgage Obligations und Collateralized Debt bzw. Loan Obligations (vorrangig erstrangige und Mezzanine-Tranchen), US-Staatsanleihen und Agency-Wertpapiere, staatliche oder supranationale Schuldtitle, Unternehmensanleihen, Anleihen von Schwellenländern, bevorzugte Wertpapiere sowie wandelbare, variabel und fest verzinsliche Wertpapiere und Finanzderivate mit ähnlichen wirtschaftlichen Merkmalen enthalten.

Der Fonds investiert in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen aus aller Welt und mit beliebigen Marktkapitalisierungen. Die Schuldtitle, die der Fonds erwerben kann, umfassen sämtliche Arten von fest und variabel verzinslichen Rentenwerten mit beliebigen Laufzeiten und Kreditratings (einschließlich Wertpapieren mit Anlagequalität, ohne Anlagequalität, mit niedriger Bewertung, ohne Bewertung und/oder notleidender Wertpapiere) von privaten und/oder staatlichen Emittenten aus aller Welt und sie umfassen unter anderem hochrentierliche (sog. „Junk“-) Anleihen und notleidende Schuldtitle (Wertpapiere von Unternehmen, die sich in der Umstrukturierung, finanziellen Umstrukturierung oder in Konkurs befinden oder bei denen dies unmittelbar bevorsteht). Die Gesamtanlage in notleidenden und ausgefallenen Wertpapieren darf 10 % des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten. Der Fonds kann im Rahmen seiner Anlagestrategien aktiv und häufig handeln.

Der Fonds setzt Finanzderivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken ein. Diese Finanzderivate können sowohl an regulierten Märkten als auch im Freiverkehr gehandelt werden und es kann sich dabei u. a. um (i) Futures einschließlich Futures auf Aktien- oder Rentenwerte und Indizes, Differenzkontrakte, Zinsfutures und Währungsfutures sowie Optionen darauf; (ii) Swaps einschließlich Aktien-, Währungs-, Zins-, Total Return Swaps in Bezug auf Aktien, Renten und/oder Rohstoffe sowie Credit Default Swaps und Optionen darauf; (iii) Optionen einschließlich Call-Optionen und Put-Optionen auf Indizes, einzelne Wertpapiere oder Währungen und (iv) Devisenterminkontrakte handeln. Der Einsatz von Finanzderivaten kann in einer bestimmten Anlageklasse, Renditekurve oder bei einer bestimmten Duration oder Währung ein negatives Engagement zur Folge haben. Der Einsatz von Finanzderivaten wie etwa Zinsfutures und Total Return Swaps auf Rohstoffindizes kann außerdem zu einem erheblichen Anstieg der Hebelung des Fonds führen, wie im nachfolgenden Abschnitt „Gesamtrisiko“ näher erläutert.

Der Fonds kann Long- und/oder synthetische Short-Positionen in einer breiten Palette von Anlageklassen, einschließlich unter anderem Aktien, Renten und Währungen, halten. Long-Positionen profitieren von einem Anstieg des Preises des Basisinstruments oder der Anlageklasse, während Short-Positionen von einem Rückgang dieses Preises profitieren. Synthetische Short-Positionen werden über Finanzderivate aufgebaut.

Ferner kann der Fonds ein Engagement in Rohstoffen mittels des Einsatzes von Finanzderivaten auf Rohstoffindizes anstreben.

Der Fonds kann auch bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAWs und anderen OGAs investieren.

Engagement in Total Return Swaps Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von (gedeckten und ungedeckten) Total Return Swaps sein könnte, beläuft sich im Allgemeinen auf 175 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 250 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Kapitalwertsteigerung durch Anlagen in einer breiten Palette zulässiger Wertpapiere und Finanzderivate mithilfe mehrerer „alternativer“ Strategien und
- eine mittel- bis langfristige Anlage.

Der Fonds ist nur für institutionelle, professionelle und erfahrene Anleger bestimmt.

Ein erfahrener Anleger ist ein Anleger, der:

- die Strategie, die Merkmale und die Risiken des Fonds versteht, um eine fundierte Entscheidung zu treffen; und
- über Kenntnisse oder Anlageerfahrung in Finanzprodukten, die komplexe Derivate und/oder Derivatstrategien verwenden (wie dieser Fonds), und Finanzmärkten im Allgemeinen verfügt.

Risikoabwägungen Die nachstehend aufgeführten Risiken sind die Hauptrisiken des Fonds. Anlegern sollte bewusst sein, dass gelegentlich weitere Risiken für diesen Fonds maßgeblich sein können. Diese Risiken sind im Abschnitt „Risikoabwägungen“ ausführlich beschrieben.

- Das mit der Absicherung von Anteilklassen verbundene Risiko
- Das mit einem Rohstoffengagement verbundene Risiko
- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Kontrahentenrisiko
- Kreditrisiko
- Das mit Credit-Linked-Papieren verbundene Risiko
- Das mit Schuldtitlen verbundene Risiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Aktienrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Das mit abgesicherten Strategien verbundene Risiko
- Liquiditätsrisiko
- Marktrisiko
- Portfolioumschlagsrisiko

- Verbriefungsrisiko
- Das mit Swaps verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Value-at-Risk- (absolute VaR-) Ansatz verwendet.

Die voraussichtliche Hebelung des Fonds, die mithilfe der Summe aus der Nennwertmethode errechnet wird, könnte bis zu 450 % betragen.

Die voraussichtliche Hebelung ist eine maximale Schätzung und die Hebelung kann höher ausfallen. Es umfasst das mit Finanzderivaten verbundene nominelle Engagement, jedoch nicht die zugrunde liegenden Anlagen des Fonds, die 100 % des Gesamtnettovermögens ausmachen.

Anlageverwalter K2/D&S Management Co., L.L.C.

Der Fonds bemüht sich, seine Anlageziele mittels einer sorgfältigen Auswahl von verschiedenen Co-Anlageverwaltern (die „Co-Anlageverwalter“) durch den Anlageverwalter (K2/D&S Management Co., L.L.C.) zu erreichen. Im Allgemeinen dürfen diese Co-Anlageverwalter, die jeweils zur Anlage ihres Anteils alternative Anlagestrategien verwenden, nicht mit Franklin Templeton Investments verbunden sein. Der Anlageverwalter kann neben der Auswahl von Co-Anlageverwaltern und der Aufteilung des Fondsvermögens an diese ebenfalls an der Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds beteiligt sein. Die Gesamtperformance des Fonds ist das Ergebnis der Performance der verschiedenen beteiligten Strategien und des diesen Strategien zugewiesenen Anteils des Nettovermögens des Fonds.

Der Anlageverwalter ist für die Auswahl und Ernennung der Co-Anlageverwalter für den Fonds verantwortlich, denen er die Erfüllung seiner Anlageverwaltungspflichten und Anlageberatungsdienste in Bezug auf einige oder alle Vermögenswerte des Fonds ganz oder teilweise überträgt. Der Anlageverwalter teilt das Vermögen des Fonds zwischen den Co-Anlageverwaltern in der Weise auf, wie es ihm angemessen erscheint, um die Anlageziele des Fonds zu erreichen.

Der Anlageverwalter ist darüber hinaus für die Überwachung des bei den einzelnen Co-Anlageverwaltern implementierten Risikomanagementrahmenwerks verantwortlich. Der Anlageverwalter überwacht außerdem das durch die Co-Anlageverwalter erzielte Ergebnis des Fonds, um gegebenenfalls die Notwendigkeit einer Änderung/ Neubesetzung festzulegen. Der Anlageverwalter kann jederzeit im Einklang mit den geltenden Vorschriften oder Kündigungsfristen Co-Anlageverwalter im Hinblick auf den Fonds ernennen oder ersetzen.

Die Co-Anlageverwalter können ohne vorherige Mitteilung an die Anteilsinhaber ersetzt werden. Die Liste der Co-Anlageverwalter, die während der Berichtsperiode für den Fonds tätig waren, wird im Halbjahresbericht und Jahresbericht der Gesellschaft veröffentlicht. Die Liste der Co-Anlageverwalter, die den Fonds effektiv verwalten, ist auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Die Co-Anlageverwalter werden vom Anlageverwalter aus der von der Verwaltungsgesellschaft erhaltenen Anlageverwaltungsgebühr vergütet.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

Risikoabwägungen

Anleger müssen vor einer Anlage in einem der Fonds diesen Abschnitt „Risikoabwägungen“ lesen.

Der Wert der Anteile wird steigen, wenn der Wert der Wertpapiere, die ein Fonds hält, steigt, und fallen, wenn der Wert der Fondsanlagen sinkt. Auf diese Weise partizipieren die Anleger an den Wertänderungen der von dem bzw. den jeweiligen Fonds gehaltenen Wertpapiere. Außer den Faktoren, die sich auf den Wert eines bestimmten Wertpapiers auswirken, das vom Fonds gehalten wird, kann der Wert der Fondsanteile auch durch Schwankungen auf den Aktien- und Rentenmärkten als Ganzes beeinflusst werden.

Ein Fonds kann je nach dessen Anlagezielen Wertpapiere verschiedener Arten oder Vermögensklassen (Aktien, Anleihen, Geldmarktinstrumente, Finanzderivate) halten.

Die diversen Anlagen sind mit unterschiedlichen Arten des Anlagerisikos verbunden. Die Fonds können ferner verschiedenen Risiken ausgesetzt sein, je nachdem, welche Wertpapiere sie halten. Der Abschnitt „Risikoabwägungen“ enthält Erläuterungen der verschiedenen Arten von Anlagerisiken, die auf die Fonds zutreffen könnten. Beachten Sie in diesem Zusammenhang bitte den Abschnitt „Fondsinformationen, Ziele und Anlagepolitik“ in diesem Prospekt, um Informationen zu den Hauptrisiken der einzelnen Fonds zu erhalten. Anlegern sollte bewusst sein, dass gelegentlich weitere Risiken für die Fonds maßgeblich sein können.

Allgemeines

Dieser Abschnitt erläutert einige der Risiken, die auf alle Fonds zutreffen. Diese Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und es können gelegentlich weitere Risiken bestehen. Die Wertentwicklung der Gesellschaft kann insbesondere durch Änderungen der Marktbedingungen und/oder der wirtschaftlichen und politischen Bedingungen und der rechtlichen, aufsichtsrechtlichen und steuerlichen Anforderungen beeinflusst werden. Es wird nicht garantiert oder zugesichert, dass das Anlageprogramm erfolgreich sein wird, und es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlageziele der Fonds erreicht werden. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Hinweis auf die künftige Wertentwicklung dar und der Wert von Anlagen kann steigen oder fallen. Wechselkursschwankungen zwischen Währungen können dazu führen, dass der Wert der Anlagen eines Fonds steigt oder fällt.

Die Gesellschaft oder ihre Fonds können Risiken ausgesetzt sein, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, wie z. B. rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken aus Anlagen in Ländern mit unklaren oder sich ändernden Gesetzen oder einem Mangel an etablierten oder effektiven Rechtswegen, oder die Fonds können infolge der Zulassung der Fonds in Ländern außerhalb Europas restriktiveren aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, die die Fonds möglicherweise daran hindern, die Anlagebeschränkungen voll auszuschöpfen, ohne dass die Anteilsinhaber der betroffenen Fonds darüber informiert werden. Aufsichtsbehörden und selbstregulierende Organisationen und Börsen sind dazu berechtigt, im Falle einer Notsituation am Markt außerordentliche Maßnahmen zu ergreifen. Die Auswirkungen zukünftiger aufsichtsrechtlicher Maßnahmen auf die Gesellschaft könnten erheblich und nachteilig sein. Die Fonds können dem Risiko von Terroranschlägen ausgesetzt sein, sowie dem Risiko, dass wirtschaftliche und diplomatische Sanktionen gegen bestimmte Länder bestehen oder verhängt werden, und dem Risiko, dass militärische Maßnahmen eingeleitet werden. Die Auswirkungen solcher Ereignisse sind unklar, sie könnten sich jedoch erheblich auf die allgemeinen Wirtschaftsbedingungen und die Marktliquidität auswirken. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass ihr Recht auf Rücknahme von Anteilen unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann, wie in Anhang D näher ausgeführt.

Die Gesellschaft oder ihre Fonds können betrieblichen Risiken ausgesetzt sein. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass Betriebsprozesse einschließlich derer, die sich auf die sichere Verwahrung von Anlagen, die Bewertung oder die Bearbeitung von Transaktionen beziehen, fehlschlagen, was zu Verlusten führen kann. Mögliche Gründe für Misserfolge können menschliche Fehler, Ausfälle an physikalischen und elektronischen Systemen und andere Geschäftsrisiken sowie externe Ereignisse sein.

Das mit dem chinesischen Markt verbundene Risiko

Die mit dem chinesischen Markt verbundenen Risiken sind mit den nachstehend beschriebenen „Schwellenmarktrisiken“ vergleichbar. Da die Regierung eine stärkere Kontrolle über die Allokation von Ressourcen hat, sind die Risiken, die in dieser Art von Markt vorherrschen, politische und rechtliche Ungewissheit, Währungsschwankungen und Sperren, mangelnde staatliche Unterstützung bei Reformen oder Verstaatlichung und Enteignung von Vermögenswerten. Diese Risiken können die Wertentwicklung des jeweiligen Fonds beeinträchtigen.

Der chinesische Markt durchläuft derzeit eine Wirtschaftsreform. Diese Reformen zur Dezentralisierung sind völlig neu oder experimentell und können sich ändern, was sich eventuell nicht immer positiv auf die Wirtschaft und den Wert von Wertpapieren des maßgeblichen Fonds auswirkt.

Die chinesische Wirtschaft ist außerdem exportorientiert und stark vom Handel abhängig. Negative Änderungen der Wirtschaftsbedingungen der wichtigsten Handelspartner des Landes wie den USA, Japan und Südkorea würden die chinesische Wirtschaft und die Anlagen des maßgeblichen Fonds beeinträchtigen.

Das mit der chinesischen Regel in Bezug auf kurzfristige Schwankungsgewinne verbundene Risiko

Im Rahmen der Bestimmungen von Festlandchina in Bezug auf die Offenlegung von Interessen, kann ein Fonds so gestellt werden, als handle er im Einklang mit anderen von der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Anlageverwalter oder ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen verwalteten Fonds und Mandaten, und er kann somit dem Risiko unterliegen, dass die Beteiligungen des Fonds mit den Beteiligungen dieser anderen Fonds und Mandate zusammengenommen gemeldet werden müssen, falls die Gesamtbeteiligungen die Meldeschwelle nach dem Recht von Festlandchina überschreiten, die derzeit bei 5 % der gesamten umlaufenden Aktien einer börsennotierten Gesellschaft liegt. Dies kann die Beteiligungen des Fonds der Öffentlichkeit aussetzen und eventuell die Performance des Fonds beeinträchtigen.

Darüber hinaus kann vorbehaltlich der Interpretation der Gerichte und Aufsichtsbehörden in Festlandchina für die Anlagen eines Fonds die Regel von Festlandchina in Bezug auf kurzfristige Schwankungsgewinne greifen, mit der Folge, dass der Fonds seine Beteiligung an einer in Festlandchina börsennotierten Gesellschaft innerhalb von sechs Monaten ab dem letzten Kauf von Aktien dieser Gesellschaft nicht reduzieren kann, wenn die Beteiligung des Fonds (möglicherweise mit den Beteiligungen anderer Anleger zusammengenommen, die als konzertierte Parteien des Fonds angesehen werden) mehr als 5 % der gesamten umlaufenden Aktien dieser Gesellschaft ausmacht. Wenn der Fonds gegen die Regel verstößt und eine Beteiligung an einer solchen Gesellschaft innerhalb des Sechsmonatszeitraums verkauft, muss er auf Aufforderung durch die börsennotierte Gesellschaft eventuell alle dadurch erzielten Gewinne an die börsennotierte Gesellschaft zurückzahlen. Darüber hinaus können die Vermögenswerte des Fonds im Rahmen der Zivilverfahren von Festlandchina nach Maßgabe der Forderungen solcher Gesellschaften gesperrt werden. Die Tatsache, dass derartige Vermögenswerte nicht verkauft werden können, und jegliche Verpflichtung zur Rückerstattung von Gewinnen können die Performance des Fonds beeinträchtigen.

Das mit der Absicherung von Anteilklassen verbundene Risiko

Die Gesellschaft kann im Hinblick auf eine bestimmte Anteilkasse (die „abgesicherte Anteilkasse“) Währungsabsicherungsgeschäfte eingehen. Absicherungsgeschäfte zielen darauf ab, das Währungsrisiko der Anleger so weit wie möglich zu reduzieren.

Alle Finanzinstrumente, die für die Implementierung solcher Absicherungsstrategien in Bezug auf eine oder mehrere Fonds klassen verwendet werden, sind Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten des Fonds als Ganzem, werden aber der/den jeweiligen Klasse(n) zugeordnet, und die Gewinne/Verluste sowie die Kosten der jeweiligen Finanzinstrumente fallen ausschließlich der jeweiligen Klasse zu. Die Währungsrisiken einer Klasse können nicht mit denen einer anderen Klasse eines Fonds kombiniert oder verrechnet werden. Die Währungsrisiken der Vermögenswerte, die einer Klasse zugeordnet werden können, dürfen keinen anderen Klassen zugeordnet werden. Währungsabsicherungsgeschäfte für eine Klasse dürfen keine beabsichtigte Hebelung zur Folge haben. Allerdings kann die Absicherung für kurze Zeiträume zwischen dem Eingang der Rücknahmeanweisungen und der Durchführung des Absicherungsgeschäfts 100 % überschreiten.

Es kann nicht garantiert werden, dass Versuche, das Währungsrisiko abzusichern, erfolgreich sein werden, und keine Absicherungsstrategie kann das Währungsrisiko vollkommen eliminieren. Falls eine Absicherungsstrategie unvollständig oder erfolglos ist, können der Wert des Vermögens und die Erträge dieses Fonds anfällig gegenüber Wechselkursschwankungen bleiben.

Im Falle eines Nettokapitalflusses in eine bzw. aus einer abgesicherten Anteilkasse heraus kann die Absicherung möglicherweise nicht sofort angepasst werden und schlägt sich möglicherweise erst am auf den Bewertungstag, an dem die Anweisung akzeptiert wurde, folgenden oder einem noch späteren Geschäftstag im Nettoinventarwert der abgesicherten Anteilkasse nieder.

Den Anlegern sollte bewusst sein, dass es unter Umständen dazu kommen kann, dass ein Absicherungsgeschäft Wechselkursgewinne reduziert, die die Bewertung des betreffenden Fonds ansonsten erzielt hätte. Die Gewinne/Verluste aus solchen Absicherungsgeschäften sowie die damit verbundenen Kosten werden ausschließlich der maßgeblichen abgesicherten Anteilkasse zugerechnet.

Nähere Informationen zu den Regeln, die für die Zuordnung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten auf Klassenebene gelten, finden sich in Anhang D.

Konzentrationsrisiko

Einige Fonds können über eine Anlagepolitik verfügen, im Rahmen derer ausdrücklich die Absicht angegeben wird, den Bestand eines Portfolio bei einer vergleichsweise beschränkten Anzahl von Emittenten oder einer konzentrierten Zuweisung auf einen bestimmten Wirtschaftssektor oder eine bestimmte Region zu halten. Da diese Fonds weniger diversifiziert sind, können sie volatiler sein als breit diversifizierte Fonds oder können einem höheren Risiko unterliegen, da eine schlechte Entwicklung in einer oder einigen Positionen, Branchen oder Regionen größere Auswirkungen auf die Vermögen des Fonds haben kann. Die jeweiligen Fonds können durch diese höhere Volatilität oder dieses höhere Risiko beeinträchtigt werden.

Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko

Wandelbare Wertpapiere sind im Allgemeinen Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien oder sonstige Wertpapiere, die Zinsen oder Dividenden zahlen und die vom Inhaber innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu einem bestimmten Ausübungspreis in Stammaktien umgewandelt werden können. Der Wert von wandelbaren Wertpapieren kann parallel zum Marktwert der zugrunde liegenden Aktie steigen und fallen oder wie ein Schuldtitel abhängig von Schwankungen der Zinssätze und der Bonität des Emittenten schwanken. Ein wandelbares Wertpapier entwickelt sich tendenziell eher wie eine Aktie, wenn der zugrunde liegende Aktienkurs im Verhältnis zum Ausübungspreis hoch ist (weil ein größerer Teil des Wertes in der Wandeloption steckt), und eher wie ein Schuldtitel, wenn der

zugrunde liegende Aktienkurs im Verhältnis zum Ausübungspreis niedrig ist (weil die Wandeloption weniger wertvoll ist). Da der Wert eines wandelbaren Wertpapiers von vielen verschiedenen Faktoren beeinflusst werden kann, ist es nicht so empfindlich gegenüber Zinssatzschwankungen wie ein ähnlicher nicht wandelbarer Schuldtitle und es hat ein geringeres Gewinn- oder Verlustpotenzial als die zugrunde liegende Aktie.

Hybride Wertpapiere sind solche, die wie die vorstehend beschriebenen wandelbaren Wertpapiere Merkmale von Schuldtitlen und Aktien miteinander verbinden. Hybride Wertpapiere können von Unternehmen begeben werden (diese werden als private hybride Wertpapiere bezeichnet), oder von Finanzinstituten (diese werden allgemein als bedingte Wandelanleihen oder „CoCo-Bonds“ bezeichnet). Hybride Wertpapiere sind nachrangige Instrumente, die in der Kapitalstruktur allgemein zwischen Aktien und anderen nachrangigen Schuldtitlen eingestuft sind. Dies bedeutet, dass diese Wertpapiere die nachrangigsten Wertpapiere vor Aktien sind. Solche Wertpapiere haben in der Regel eine lange Laufzeit und können sogar unbefristet sein. Kuponzahlungen können im Ermessen des Emittenten liegen und von diesem jederzeit aus beliebigem Grund und auf beliebige Zeit ausgesetzt werden. Die Stornierung von Kuponzahlungen stellt eventuell kein Ausfallereignis dar. Hybride Wertpapiere sind auf vorab bestimmten Niveaus kündbar. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass hybride Wertpapiere einschließlich Wertpapiere ohne Laufzeitbegrenzung am Kündigungstermin gekündigt werden. Der Anleger erhält den Kapitalbetrag nicht unbedingt an einem bestimmten Kündigungstermin oder an irgendeinem Datum zurück.

Von Finanzinstituten begebene bedingt wandelbare Wertpapiere („CoCo-Bonds“), die im Anschluss an die Finanzkrise von 2008/2009 beliebt wurden, um die Auswirkungen angespannter Marktbedingungen abzumildern, weisen bestimmte zusätzliche Merkmale auf, die für private hybride Wertpapiere nicht typisch sind. Bei CoCo-Bonds ist die Umwandlung an ein vorab bestimmtes auslösendes Ereignis, das auf der Kapitalstruktur des Finanzinstituts beruht, und/oder an den Zeitpunkt geknüpft, zu dem die Aufsichtsbehörde die Bank als nicht mehr tragfähig erachtet. Die bedingte Wandelanleihe kann in Aktien umgewandelt werden oder alternativ dazu lediglich Verluste absorbieren und nicht umgewandelt werden. Die Auslöseschwellen können von einer Emission zur anderen unterschiedlich sein und das Umwandlungsrisiko hängt vom Abstand der Kapitalquote von der Auslöseschwelle und/oder von dem Punkt ab, an dem die Aufsichtsbehörde den Emittenten nicht mehr für tragfähig erachtet (d. h. die Anleihen sind „einziehbar“, wenn die Tragfähigkeitsschwelle erreicht ist). Dies macht es für den Anlageverwalter und/oder die Co-Anlageverwalter des jeweiligen Fonds schwierig, die Auslöseereignisse vorwegzunehmen, die eine Umwandlung der Schulden in Aktien oder eine einfache Verlustübernahme erzwingen würden. Es kann für den Anlageverwalter und/oder Co-Anlageverwalter zudem schwierig sein, einzuschätzen, wie sich die Wertpapiere bei der Umwandlung entwickeln werden. Da die Umwandlung im Anschluss an ein bestimmtes Ereignis erfolgt, kann die Umwandlung erfolgen, wenn der Kurs der zugrunde liegenden Aktie niedriger ist als bei der Emission oder beim Kauf der Anleihe. Während herkömmliche wandelbare Wertpapiere nach Wahl des Inhabers wandelbar sind und der Inhaber solcher Anleihen diese im Allgemeinen umwandelt, wenn der Aktienkurs über dem Ausübungspreis liegt (d. h. wenn sich der Emittent gut entwickelt), werden CoCo-Bonds tendenziell umgewandelt, wenn sich der Emittent in einer Krise befindet und zusätzliches Eigenkapital oder Verlustübernahmen benötigt, um zu überleben. Daher besteht bei CoCo-Bonds ein größeres Kapitalverlustpotenzial als bei herkömmlichen wandelbaren Wertpapieren. Die Umwandlung könnte durch einen erheblichen Kapitalverlust, der sich im Zähler niederschlägt, oder durch eine im Nenner gemessene Zunahme der risikogewichteten Aktiva (aufgrund einer Verlagerung hin zu risikoreicheren Anlagen) ausgelöst werden. Anders als bei privaten hybriden Wertpapieren werden stornierte Kuponzahlungen im Allgemeinen nicht kumuliert, sondern stattdessen abgeschrieben. Die Kupons von Inhabern von CoCo-Bonds können storniert werden, während der Emittent weiterhin Dividenden auf seine Stammaktien zahlt. Im Gegensatz dazu weisen private hybride Wertpapiere normalerweise sogenannte „Dividenden-Pusher-/Stopper-Klauseln“ auf, die die Zahlung von Kupons auf hybride Wertpapiere an Aktiendividenden knüpfen. CoCo-Bonds können unter dem Risiko einer Umkehr der Kapitalstruktur leiden, da den Anlegern in solchen Wertpapieren ein Kapitalverlust entstehen kann, wenn dies bei Aktien nicht der Fall ist, falls die vorab festgelegte Auslöseschwelle überschritten wird, bevor die Aufsichtsbehörde den Emittenten als nicht mehr tragbar erachtet (wenn die Aufsichtsbehörde den Emittenten für nicht mehr tragbar erklärt, bevor die Auslöseschwelle überschritten wird, sollte die übliche Gläubigerhierarchie gelten). Der Wert von CoCo-Bonds kann plötzlich fallen, wenn die Auslöseschwelle erreicht wird. Ein Fonds muss eventuell Barmittel oder Wertpapiere mit einem geringeren Wert als dem seiner ursprünglichen Anlage akzeptieren, und in Fällen, in denen die CoCo-Bonds ausschließlich zur Verlustübernahme konzipiert sind, kann der Fonds seine gesamte Anlage verlieren.

Das mit einem Rohstoffengagement verbundene Risiko

Das Engagement eines Fonds in Anlagen in rohstoffbezogenen Instrumenten ist mit besonderen Risiken verbunden. Die Anlage in rohstoffbezogenen Instrumenten einschließlich des Handels mit Rohstoffindizes und mit rohstoffbezogenen Derivaten ist spekulativ und kann äußerst volatil sein. Marktpreise für Rohstoffe können aufgrund zahlreicher Faktoren, einschließlich Änderungen der Angebots- und Nachfragebeziehungen (unabhängig davon, ob diese real, mutmaßlich, erwartet oder unerwartet sind und ob sie wahrgenommen werden oder nicht); Wetter; Landwirtschaft; Handel; in- und ausländische politische und wirtschaftliche Ereignisse und Maßnahmen; Krankheiten; Epidemien; technologische Entwicklungen sowie Währungs- und sonstige Regierungspolitiken, -maßnahmen und Unterlassungen, schnellen Schwankungen unterliegen. Die aktuellen oder Kassapreise physischer Rohstoffe können sich außerdem volatil und inkohärent auf die Preise von Futures auf den jeweiligen Rohstoff auswirken. Bestimmte Rohstoffe werden überwiegend in einer Branche verwendet, und Schwankungen des Aktivitätsniveaus in einer Branche (oder die Verfügbarkeit alternativer Ressourcen für diese Branche) können eine übermäßige Auswirkung auf die globale Nachfrage nach einem bestimmten Rohstoff haben. Darüber hinaus hat das jüngste Wachstum der industriellen Fertigung und des Bruttoinlandsprodukts manche Entwicklungsländer zu übermäßigen Rohstoffnutzern gemacht und das Ausmaß erhöht, in dem bestimmte Rohstoffpreise von diesen Märkten beeinflusst werden.

Kontrahentenrisiko

Das Kontrahentenrisiko ist das Risiko für jede an einem Vertrag beteiligte Partei, dass die Gegenpartei ihre vertraglichen Verpflichtungen und/oder Zusagen gemäß den Konditionen dieses Vertrags aufgrund einer Insolvenz, eines Konkurses oder aus sonstigen Gründen nicht erfüllt.

Wenn OTC- oder andere bilaterale Kontrakte abgeschlossen werden (u. a. OTC-Derivate, Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihen usw.), kann die Gesellschaft selbst einem Risiko ausgesetzt sein aufgrund der Solvenz seiner Vertragspartner und deren Unfähigkeit, die Bedingungen dieser Kontrakte einzuhalten.

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko, ein grundlegendes Risiko in Bezug auf alle festverzinslichen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, ist die Möglichkeit, dass ein Emittent seinen Tilgungs- und Zinszahlungen bei Fälligkeit nicht nachkommt. Normalerweise bieten Emittenten mit höherem Kreditrisiko für dieses zusätzliche Risiko auch höhere Erträge. Umgekehrt bieten Emittenten mit geringerem Kreditrisiko im Normalfall niedrigere Erträge. Im Allgemeinen gelten staatliche Wertpapiere in Bezug auf das Kreditrisiko als am sichersten, während Unternehmensschuldtitel – insbesondere diejenigen mit schlechterer Bonität – das höchste Kreditrisiko tragen. Änderungen der finanziellen Lage eines Emittenten, Änderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände im Allgemeinen oder Änderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände speziell in Bezug auf einen Emittenten (insbesondere einen staatlichen oder supranationalen Emittenten) – all das sind Faktoren, die die Kreditwürdigkeit und den Wert der Wertpapiere eines Emittenten beeinträchtigen können. In Bezug auf das Kreditrisiko besteht das Risiko einer Herabstufung durch eine Rating-Agentur. Ratingagenturen wie z. B. Standard & Poor's, Moody's und Fitch bieten Ratings für eine breite Palette von Rentenpapieren (Unternehmens- und Staatsanleihen und Anleihen von supranationalen Organisationen), die auf deren Bonität basieren. Die Agenturen können ihre Ratings gelegentlich aufgrund von finanziellen, wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Faktoren ändern, was sich im Falle einer Herabstufung negativ auf den Wert der betroffenen Wertpapiere auswirken kann.

Das mit Credit-Linked-Papieren verbundene Risiko

Credit-Linked-Papiere sind Schuldtitel, die eine Beteiligung an einem Pool mindestens eines Unternehmensschuldtitels oder Credit Default Swaps auf Schuld- oder Bankkreditverpflichtungen darstellen oder anderweitig durch sie besichert sind. Derartige Schuldtitel können Verpflichtungen von einem oder mehreren Unternehmensemittenten darstellen. Ein Fonds, der in Credit-Linked-Papieren investiert, hat das Recht, periodische Zinszahlungen vom Emittenten des Credit-Linked-Papiers (üblicherweise der Verkäufer der/des zugrunde liegenden Credit Default Swaps) zu einem festgelegten Zinssatz sowie die Rückzahlung des Kapitals am Fälligkeitstermin zu erhalten.

Ein Fonds, der in Credit-Linked-Papiere investiert, hat das Risiko, seine hauptsächliche Anlage und die erwarteten regelmäßigen Zinszahlungen aus der Laufzeit seiner Anlage in das Credit-Linked-Papier zu verlieren, wenn eine oder mehrere Schuldenverpflichtungen, der/die dem Credit-Default-Swap zugrunde liegt/liegen, ausfallen oder anderweitig nicht ausgeführt werden können. Bei einem solchen Kreditereignis (einschließlich Insolvenz, Versäumnis der rechtzeitigen Zahlung der Zinsen oder des Kapitalbetrags oder einer Umstrukturierung), wird der betroffene Fonds im Allgemeinen die Restschuld des entsprechenden Credit-Linked-Papiers um den anteilmäßigen Zins im Nennwert der ausgefallenen zugrunde liegenden Schuldverpflichtung im Tausch gegen den tatsächlichen Wert der ausgefallenen zugrunde liegenden Verpflichtung oder der ausgefallenen zugrunde liegenden Verpflichtung selbst herabsenken, was zum Verlust eines Teils der Anlage des Fonds führt. Daraufhin wird der auf das Credit-Linked-Papier entfallende Zinssatz auf Grundlage eines kleineren Kapitalbetrags erhöht und ein kleinerer Kapitalbetrag wird bei Fälligkeit zurückgezahlt. Wenn ein Credit-Linked-Papier eine Beteiligung an den Basisschuldtiteln eines einzelnen Unternehmensemittenten oder sonstigen Emittenten darstellt, ist ein Kreditereignis hinsichtlich des Emittenten mit einem höheren Verlustrisiko für den Fonds verbunden, als wenn das Credit-Linked-Papier eine Beteiligung an den Basisschuldtiteln mehrerer Unternehmen darstellt.

Darüber hinaus trägt der Fonds das Risiko, dass der Emittent des Credit-Linked-Papiers ausfällt oder zahlungsunfähig wird. In diesem Fall kann der Fonds die Rückzahlung des Kapitalbetrags seiner Anlage oder die verbleibenden periodischen Zinszahlungen nur mit Schwierigkeiten oder gar nicht erhalten.

Eine Anlage in Credit-Linked-Papiere beinhaltet auch das Vertrauen der Gegenpartei des vereinbarten Credit-Default-Swaps darauf, dass der mit dem Emittenten des Credit-Linked-Papiers die regelmäßigen Zahlungen im Rahmen der Bedingungen des Swaps tätigt. Jegliche Verzögerung oder Beendigung in Bezug auf solche Zahlungen kann in bestimmten Fällen zu Verzögerungen oder Verringerungen der Zahlungen an den Fonds als Anleger in solchen Credit-Linked-Papieren führen. Außerdem werden Credit-Linked-Papiere üblicherweise mit beschränkten Regressverpflichtungen des Emittenten dieser Wertpapiere strukturiert, so dass die ausgegebenen Wertpapiere in der Regel nur für den Emittenten Verpflichtungen zur Folge haben und für andere Personen zu keinen Verpflichtungen oder Verantwortlichkeiten führen.

Credit-Linked-Papiere werden mehrheitlich als Wertpapiere gemäß Vorschrift 144A des US-Aktiengesetztes (SEC Rule 144A, Securities Act) strukturiert, sodass diese uneingeschränkt zwischen institutionellen Käufern gehandelt werden können. Ein Fonds kauft in der Regel nur Credit-Linked-Papiere, die nach Ansicht des Anlageverwalters und/oder der Co-Anlageverwalter als liquide gelten. Der Markt für Credit-Linked-Papiere kann jedoch plötzlich illiquide werden. Die anderen Parteien der Transaktion sind unter Umständen die einzigen Investoren, die das Derivat hinreichend kennen, um dafür Angebote abgeben zu wollen. Liquiditätsveränderungen können bei Credit-Linked-Papieren erhebliche rapide und unvorhersehbare Kursschwankungen zur

Folge haben. In manchen Fällen kann kein Marktpreis für Credit-Linked-Papiere zur Verfügung stehen oder der Marktpreis kann unzuverlässig sein, sodass der Fonds Schwierigkeiten haben kann, dieses Wertpapier zu einem Preis zu verkaufen, den der Anlageverwalter und/oder die Co-Anlageverwalter als fair erachten.

Der Wert von Credit-Linked-Papieren steigt oder fällt üblicherweise in Übereinstimmung mit jeglicher Wertschwankung des vom Emittenten gehaltenen Basisschuldtitels und des Credit Default Swaps. Wenn die Credit-Linked-Papiere so strukturiert sind, dass die Zahlungen an einen Fonds auf Beträgen beruhen, die hinsichtlich der im relevanten Credit Default Swap festgelegten Basisschuldtitel oder hinsichtlich deren Entwicklung in Empfang genommen werden, können Wertschwankungen der Schuldtitel den Wert der Credit-Linked-Papiere beeinflussen.

Verwahrungsrisiko

Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden von der Verwahrstelle verwahrt und die Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Verwahrstelle im Falle des Konkurses nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtung zur Rückgabe aller Vermögenswerte der Gesellschaft innerhalb kurzer Zeit vollständig zu erfüllen. Die Vermögen der Gesellschaft werden in den Büchern der Verwahrstelle als Eigentum der Gesellschaft gekennzeichnet. Von der Verwahrstelle verwahrte Wertpapiere und Schuldverschreibungen (einschließlich Darlehensabtretungen und Darlehensbeteiligungen) werden von den sonstigen Vermögenswerten der Verwahrstelle getrennt gehalten, wodurch das Risiko, dass sie im Falle eines Konkurses nicht zurückgegeben werden, reduziert, jedoch nicht vollständig ausgeräumt wird. Eine solche Trennung gilt jedoch nicht für Zahlungsmittel, die das Risiko einer Nichtzurückzahlung im Falle eines Konkurses erhöhen. Die Verwahrstelle verwahrt nicht alle Vermögenswerte der Gesellschaft selbst, sondern nutzt ein Netzwerk von Unterverwahrstellen, die nicht derselben Gruppe angehören wie die Verwahrstelle. Die Anleger sind auch dem Risiko des Konkurses der Unterverwahrstelle ausgesetzt. Ein Fonds kann in Märkten investieren, deren Verwahr- und/oder Abrechnungssysteme nicht vollständig entwickelt sind.

Das mit Derivaten verbundene Risiko

Die Wertentwicklung der Finanzderivate hängt weitgehend von der Wertentwicklung zugrunde liegender Währungen, Wertpapiere, Indizes oder anderer Referenzwerte ab und diese Derivate sind zusätzlich zu anderen Risiken häufig denselben Risiken wie die zugrunde liegenden Instrumente ausgesetzt. Ein Fonds kann Optionen, Futures, Optionen auf Futures und Terminkontrakte auf Währungen, Wertpapiere, Indizes, Zinssätze und andere Referenzwerte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Anlagezwecken einsetzen. Derivate sind mit Kosten verbunden und können eine Hebelung im Portfolio des Fonds bewirken, die wiederum zu einer erheblichen Volatilität führen und dem Fonds Verluste (sowie auch Gewinne) in einer Höhe einbringen kann, die die ursprüngliche Anlage des Fonds erheblich übersteigen. Im Fall von Transaktionen mit Futures ist die Einschusssumme im Verhältnis zum Wert des Futures-Kontraktes relativ gering, sodass die Transaktionen durch „Fremdkapital“ oder „Kreditaufnahme“ finanziert werden. Eine relativ geringe Marktschwankung wird sich proportional stärker auswirken, was zum Vor- oder Nachteil des Fonds sein kann. Die Erteilung bestimmter Order, mit denen Verluste auf bestimmte Beträge begrenzt werden sollen, ist möglicherweise wirkungslos, weil die Ausführung dieser Order aufgrund der Marktbedingungen unmöglich sein kann.

Auch Optionsgeschäfte können ein hohes Risiko beinhalten. Der Verkauf (die „Zeichnung“ oder die „Einräumung“) einer Option beinhaltet im Allgemeinen ein erheblich größeres Risiko als der Kauf von Optionen. Die Prämie, die der Fonds erhält, ist zwar fest, dem Fonds können jedoch Verluste entstehen, die weit über diesen Betrag hinausgehen. Der Fonds ist außerdem dem Risiko ausgesetzt, dass der Käufer die Option ausübt und dass der Fonds verpflichtet ist, die Option bar zu begleichen oder die zugrunde liegende Anlage zu erwerben oder auszuliefern. Wenn die Option dadurch „gedeckt“ ist, dass der Fonds die entsprechende zugrunde liegende Anlage oder ein Future oder eine andere Option hält, kann das Risiko geringer sein. Das Verlustrisiko eines Fonds aufgrund einer Swap-Transaktion auf Nettobasis hängt davon ab, welche Partei verpflichtet ist, den Nettobetrag an die andere Partei zu bezahlen. Wenn der Kontrahent verpflichtet ist, den Nettobetrag an den Fonds zu zahlen, ist der Fonds dem Risiko des Verlustes des gesamten Betrags ausgesetzt, auf den der Fonds Anspruch hat. Wenn der Fonds verpflichtet ist, den Nettobetrag zu zahlen, ist das Verlustrisiko des Fonds auf den fälligen Nettobetrag beschränkt (siehe auch „Das mit Swaps verbundene Risiko“).

Bestimmte Derivate haben das Potenzial für ein hohes Maß an Hebelung unabhängig vom Umfang der ursprünglichen Anlage. Der Einsatz von Hebelung kann dazu führen, dass ein Fonds Portfoliopositionen auflöst, um seine Verpflichtungen zu erfüllen oder um Anforderungen zur Trennung von Vermögenswerten zu entsprechen, wenn dies eventuell nicht vorteilhaft ist. Zu den sonstigen Risiken gehören die Illiquidität, falsche Bepreisung oder inkorrekte Bewertung des Derivats und eine unvollständige Korrelation zwischen dem Wert des Derivats und dem Basiswert, so dass ein Fonds eventuell nicht die angestrebten Vorteile erzielt. Ihr erfolgreicher Einsatz hängt gewöhnlich von der Fähigkeit des Anlageverwalters und/oder der Co-Anlageverwalter ab, die Marktentwicklungen in Bezug auf das Basisinstrument richtig vorherzusagen. Falls sich ein oder mehrere Märkte oder die Preise bestimmter Anlageklassen unerwartet entwickeln, insbesondere unter ungewöhnlichen oder extremen Marktbedingungen, erzielt ein Fonds eventuell nicht die erwarteten Vorteile der Transaktion und es können ihm Verluste entstehen, die erheblich sein können. Wenn der Anlageverwalter oder Co-Anlageverwalter solche Derivate nicht erfolgreich einsetzt, kann die Performance eines Fonds schlechter sein, als wenn der Anlageverwalter oder Co-Anlageverwalter diese Derivate überhaupt nicht eingesetzt hätte. Sofern ein Fonds solche Instrumente zu Absicherungszwecken einsetzt, besteht das Risiko einer unvollständigen Korrelation zwischen den Wertschwankungen des Derivats und dem Wert des Basiswerts oder sonstigen abgesicherten Vermögenswerts. Es besteht außerdem, insbesondere unter extremen Marktbedingungen, das Risiko, dass ein Instrument, das normalerweise zur Absicherung dienen würde, überhaupt keine Absicherungswirkung hat.

Ein Fonds kann Geschäfte mit Derivaten tätigen, die an Börsen oder privat bzw. außerbörslich im Freiverkehr und nicht an einer Börse gehandelt werden. Bei börsengehandelten Derivaten handelt es sich unter anderem um Futures, Optionen, Optionen auf Futures und Optionsscheine. Beispiele für außerbörsliche Derivate sind unter anderem Devisentermingeschäfte, Zinsswaps, Credit Default Swaps, Total Return Swaps oder Differenzkontrakte. Der Einsatz solcher außerbörslicher Derivate könnte zu einem Verlust führen, wenn der Kontrahent der Transaktion (in Bezug auf Devisentermingeschäfte und sonstige außerbörsliche Derivate) unter anderem aufgrund des Konkurses oder der Insolvenz dieses Kontrahenten seine Verpflichtung nicht erfüllt. Das Risiko kann während volatilen Marktbedingungen steigen. Für viele außerbörsliche Derivategeschäfte werden Sicherheiten verwendet. Diese müssen an den Kontrahenten verpfändet werden, wenn einem Fonds bei einem bestimmten Geschäft ein Nettoverlust entsteht, und es kann sein, dass ein Fonds vom Kontrahenten an den Fonds verpfändete Sicherheiten hält, wenn der Fonds bei einem bestimmten Geschäft einen Nettogewinn erzielt. Der Wert der Sicherheiten kann jedoch schwanken und ein Verkauf kann schwierig sein, so dass es keine Garantie gibt, dass der Wert der gehaltenen Sicherheiten ausreicht, um den einem Fonds geschuldeten Betrag zu decken, und die Sicherheit nicht von der Gegenpartei für andere ausstehende Verpflichtungen verwendet wird. Weitere Risiken bestehen in der Unfähigkeit, eine Position zu schließen, weil der Handelsmarkt illiquide geworden ist (insbesondere der Fall in OTC-Märkten) oder weil die Gegenpartei für einen gewissen Zeitraum zahlungsunfähig wird. Darüber hinaus könnten Spekulanten auf einem bestimmten Markt zu Preisverzerrungen führen. Sofern ein Fonds aufgrund der Illiquidität des Marktes nicht in der Lage ist, eine Position zu schließen, kann er weitere Wertverluste seiner Derivatebestände eventuell nicht verhindern und die Liquidität des Fonds kann soweit beeinträchtigt werden, dass ein erheblicher Teil seines ansonsten liquiden Vermögens zur Abdeckung seiner Verpflichtungen aus diesen Derivaten zurückgestellt wird. Ein Fonds kann auch verpflichtet sein, einen Basiswert anzunehmen oder zu liefern, den der Anlageverwalter sonst zu vermeiden versucht hätte. Manche Derivate können besonders empfindlich auf Änderungen von Zinssätzen oder sonstigen Marktpreisen reagieren. Anleger sollten beachten, dass ein Fonds zwar eventuell beabsichtigt, Derivatestrategien regelmäßig einzusetzen, dass er jedoch nicht verpflichtet ist, allgemein oder in Bezug auf ein bestimmtes Derivat aktiv solche Geschäfte zu tätigen, wenn der Anlageverwalter und/oder die Co-Anlageverwalter sich aufgrund der Verfügbarkeit, Kosten oder aufgrund von sonstigen Faktoren dagegen entscheiden.

Finanzderivate können unter anderem für synthetische Short-Verkäufe eingesetzt werden. Gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 ist der Leerverkauf von Wertpapieren oder sonstigen physischen Instrumenten nicht zulässig. Um ein Short-Engagement entweder zu Anlagezwecken oder zur Absicherung einer Long-Position bei demselben oder einem ähnlichen Vermögenswert nachzubilden, können synthetische Leerverkäufe über den Einsatz von Derivaten erzielt werden. So führt zum Beispiel der Kauf von Credit Default Swaps (CDS) für einen bestimmten Emittenten, ohne eine Schuldverschreibung dieses Emittenten zu halten, effektiv dazu, dass der Fonds ein Short-Engagement bei diesem Emittenten hat. Der Fonds kann außerdem Credit Default Swaps kaufen, um eine bestehende Position bei demselben Emittenten abzusichern. Der Kauf einer Put-Option auf eine Aktie, eine Schuldverschreibung oder eine Währung, ohne die Aktie, die Schuldverschreibung oder die Währung zu halten, entspricht ebenfalls effektiv einer Short-Position (und eine derartige Transaktion kann wiederum zur Absicherung einer bestehenden Position abgeschlossen werden). Die einzige gefährdete Anlage in solchen Strategien ist die für einen CDS oder eine Option gezahlte Prämie; anders ist dies im Falle des Leerverkaufs tatsächlicher Aktien, Anleihen oder Währungen, wo die vollständige Anlage in diese Werte gefährdet ist. Eine weitere synthetische Leerverkaufsstrategie ist der Verkauf von Zinsfutures, die von einem Anstieg der Zinssätze profitieren werden, wodurch eine Short-Position bei Zinssätzen nachgebildet wird. Wenn Prämien auf derartige synthetische Short-Strategien gezahlt werden (z.B. für Credit Default Swaps oder Put-Optionen), besteht die Möglichkeit des Verlustes der gesamten Anlage, wenn kein Kreditereignis eintritt (bei Credit Default Swaps) oder wenn die Option wertlos abläuft (weil die zugrunde liegende Anlage nicht unter den Ausübungspreis gefallen ist). Bei Abschluss eines Terminkontrakts (z. B. Verkauf von Zinsfutures) richtet sich der potenzielle Verlust nach dem Maße, in dem sich die Zinssätze nach unten statt nach oben bewegen, dem Umrechnungsfaktor gegenüber dem Korb der zugelassenen Wertpapiere, der Lieferzeit und dem mit dem Vertrag verbundenen Nominalbetrag. Es können zusätzliche Strategien eingesetzt werden, die diesen ähnlich sind und die ähnlichen Konsequenzen und potenzielle Risiken aufweisen. Das Risiko wird über tägliche Anpassungen der Änderungsmarge und/oder das Aufrechterhalten zulässiger Sicherheiten für die Position reduziert. Es kann nicht zugesichert werden, dass derartige hierin beschriebene synthetische Leerverkaufsstrategien ebenso effektiv ein Short-Engagement zu Anlage- oder Absicherungszwecken erzielen wie tatsächliche Leerverkaufsstrategien.

Im Rahmen von vor Kurzem erfolgten Finanzreformen müssen bestimmte Arten von Derivaten (d. h. bestimmte Swaps) über einen zentralen Kontrahenten abgewickelt werden, und es wird damit gerechnet, dass diese Regelung mit der Zeit auf andere Derivate ausgedehnt wird. Die zentrale Abwicklung soll im Vergleich zu außerbörslichen Swaps das Kontrahentenrisiko reduzieren und die Liquidität erhöhen, sie beseitigt diese Risiken jedoch nicht vollständig. Bei zentral abgewickelten Swaps besteht außerdem das Risiko, dass ein Fonds im Falle des Konkurses des FCM, mit dem der Fonds eine offene Swap-Position hat, seine Margeneinschüsse verliert. Wenn ein FCM keine korrekten Berichte erstellt, kann der Fonds außerdem dem Risiko ausgesetzt sein, dass der FCM die Vermögenswerte des Fonds zur Erfüllung seiner eigenen finanziellen Verpflichtungen oder der Zahlungsverpflichtungen eines anderen Kunden des zentralen Kontrahenten verwendet. Bei zentral abgewickelten Swaps kann es vorkommen, dass ein Fonds nicht die ebenso günstigen Bedingungen erhält, wie er im Rahmen eines bilateralen, nicht zentral abgewickelten Swaps hätte verhandeln können. Darüber hinaus kann ein FCM die Konditionen seiner Vereinbarung mit einem Fonds einseitig ändern. Dabei kann er unter anderem Positionsbeschränkungen oder zusätzliche Margenanforderungen in Bezug auf die Anlage des Fonds in bestimmten Arten von Swaps auferlegen. Zentrale Kontrahenten und FCMs können im Allgemeinen jederzeit die Beendigung bestehender zentral abgerechneter Swaptransaktionen verlangen, und sie können außerdem Margenerhöhungen über die zu Beginn der Swapvereinbarung erforderliche Marge hinaus verlangen.

Die Regulierung von zentral abgerechneten und nicht zentral abgerechneten Swaps sowie sonstigen Derivaten ist ein Rechtsbereich, der sich in einem schnellen Wandel befindet, und sie unterliegt der Änderung durch die Regierung und die Rechtsprechung. Darüber hinaus sind die Aufsichtsbehörden und Börsen in vielen Ländern berechtigt, außerordentliche Maßnahmen zu ergreifen, wenn auf einem Markt eine Krisensituation besteht, einschließlich zum Beispiel der Einführung oder Reduzierung von Begrenzungen für spekulative Positionen, der Umsetzung höherer Margenanforderungen, der Einführung täglicher Preisgrenzen und der Aussetzung des Handels. Es ist nicht möglich, die Auswirkungen der aktuellen oder künftigen Regulierung vorauszusagen. Neue Anforderungen können selbst dann die Kosten der Anlagen eines Fonds und die Kosten von Geschäftsabschlüssen erhöhen, wenn sie nicht unmittelbar für einen Fonds gelten, und dies könnte sich negativ auf die Anleger auswirken.

Der Einsatz von Derivatestrategien kann ebenfalls Steuerfolgen für einen Fonds haben. Der Zeitpunkt und die Wesensart der Erträge, Gewinne oder Verluste aus diesen Strategien könnten die Fähigkeit des Anlageverwalters oder Co-Anlageverwalters beeinträchtigen, Derivate einzusetzen, wenn er dies tun will.

Verwässerungsrisiko und das mit Swing-Pricing verbundene Risiko

Die tatsächlichen Kosten des Erwerbs oder Verkaufs der zugrunde liegenden Anlagen eines Fonds können vom Buchwert dieser Anlagen in der Bewertung des Fonds abweichen. Die Differenz kann sich aufgrund von Handels- oder sonstigen Kosten (wie z. B. Steuern) und/oder Spreads zwischen den An- und Verkaufspreisen der zugrunde liegenden Anlagen ergeben.

Diese Verwässerungskosten können sich negativ auf den Gesamtwert eines Fonds auswirken und der Nettoinventarwert je Anteil kann daher angepasst werden, um zu verhindern, dass der Wert von Anlagen für bestehende Anteilsinhaber beeinträchtigt wird. Der Umfang der Anpassungsauswirkung wird von Faktoren wie dem Transaktionsvolumen, den Kauf- oder Verkaufspreisen der zugrunde liegenden Anlagen und der zur Berechnung des Wertes dieser zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verwendeten Bewertungsmethode bestimmt.

Notleidende Schuldtitle

Die Anlage in ausfallgefährdeten Wertpapieren (d. h. Wertpapiere mit einem langfristigen Rating von Standard & Poor's unterhalb von CCC oder einem vergleichbaren Rating, sofern in den Anlagerichtlinien eines bestimmten Fonds nicht anders definiert) kann für einen Fonds zusätzliche Risiken mit sich bringen. Derartige Wertpapiere werden in Bezug auf die Fähigkeit des Emittenten zur Leistung von Zins- und Tilgungszahlungen oder zur Einhaltung anderer Konditionen der Angebotsunterlagen über einen langen Zeitraum als überwiegend spekulativ angesehen. Sie sind im Allgemeinen unbesichert und können gegenüber anderen umlaufenden Wertpapieren und Gläubigern des Emittenten nachrangig sein. Derartige Emissionen sind zwar wahrscheinlich mit einigen Qualitäts- und Schutzmerkmalen verbunden, diese werden jedoch durch große Ungewissheiten oder ein erhebliches Risikoengagement gegenüber ungünstigen wirtschaftlichen Bedingungen mehr als ausgeglichen. Daher kann ein Fonds seine gesamte Anlage verlieren, er muss eventuell Barmittel oder Wertpapiere mit einem geringeren Wert als seine ursprüngliche Anlage akzeptieren und/oder er muss eventuell eine Zahlung über einen längeren Zeitraum akzeptieren. Die Beitreibung von Zins- und Tilgungszahlungen kann für den jeweiligen Fonds zusätzliche Kosten verursachen. Unter derartigen Umständen entschädigen die von den Anlagen des jeweiligen Fonds erwirtschafteten Renditen die Anteilsinhaber eventuell nicht angemessen für die übernommenen Risiken.

Ausschüttungsrisiko

Eine eventuelle Ausschüttung von Dividenden ist nicht garantiert. Nur Anteilsinhaber, die am jeweiligen Stichtag eingetragen sind, haben Anspruch auf die in Bezug auf den entsprechenden Quartals-, Zwischen- bzw. Jahreszeitraum beschlossene Ausschüttung. Der Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds wird um den Betrag der gezahlten Dividende reduziert.

Das mit der Dividendenpolitik verbundene Risiko

Bestimmte Fonds und insbesondere diejenigen, deren Anlagestrategien auf die Erwirtschaftung von Erträgen abzielen, haben eventuell eine Ausschüttungspolitik, die die Auszahlung von Dividenden aus dem Kapital sowie aus den Erträgen und den realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinnen gestattet. Wo dies geschieht, entspricht dies, obwohl es die Möglichkeit bietet, mehr Erträge auszuschütten, auch einer Rückgabe oder Entnahme eines Teils der ursprünglichen Anlage eines Anlegers oder von Kapitalerträgen, die dieser ursprünglichen Anlage zurechenbar sind. Dies führt zu einer Reduzierung des Kapitals und des Potenzials für langfristiges Kapitalwachstum und es erhöht eventuelle Kapitalverluste. In den folgenden Fällen könnte dies zum Beispiel geschehen:

- wenn die Wertpapiermärkte, auf denen der Fonds investiert, soweit zurückgehen, dass dem Fonds insgesamt Kapitalverluste entstehen;
- wenn Dividenden vor Abzug von Gebühren und Aufwendungen gezahlt werden, so dass Gebühren und Aufwendungen aus den realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinnen oder dem ursprünglich gezeichneten Kapital gezahlt werden.

Ausschüttungen von Dividenden, die ganz oder teilweise aus dem Kapital des Fonds erfolgen, können das Kapitalwachstums verringern und zu einer unmittelbaren Reduzierung des Nettoinventarwerts je Anteil führen. Siehe auch den nachstehenden Abschnitt „Besteuerung der Gesellschaft“

Schwellenmarktrisiko

Sämtliche Fondsanlagen in die von Unternehmen, Regierungen und halbstaatlichen Unternehmen in verschiedenen Nationen und in verschiedenen Währungen ausgegebenen Wertpapiere sind mit gewissen Risiken verbunden. Normalerweise sind diese Risiken in Entwicklungsländern und Schwellenmärkten erhöht. Zu diesen Risiken, die ungünstige Auswirkungen auf die Portfoliobestände haben könnten, gehören u. a.: (i) Anlage- und Rückführungsbeschränkungen, (ii) Währungsschwankungen, (iii) die Möglichkeit ungewöhnlicher Marktvolatilität im Vergleich zu Nationen mit einer höheren Industrialisierung, (iv) staatliche Eingriffe in den privaten Sektor, (v) begrenzte Anlegerinformationen und weniger strenge Anforderungen an Anlegerinformationen, (vi) flache und mit erheblich weniger Liquidität ausgestattete Wertpapiermärkte als in Ländern mit höherer Industrialisierung, was bedeutet, dass ein Fonds zu gewissen Zeitpunkten bestimmte Wertpapiere nicht zu wünschenswerten Kursen verkaufen kann, (vii) bestimmte örtlich geltende steuerrechtliche Aspekte, (viii) eine beschränkte Regulierung der Wertpapiermärkte, (ix) internationale und regionale Entwicklungen in Politik und Wirtschaft, (x) mögliche Auferlegung von Devisenkontrollen oder anderen Gesetzen oder Restriktionen durch die örtliche Regierung, (xi) das erhöhte Risiko ungünstiger Auswirkungen von Deflation und Inflation, (xii) die Möglichkeit einer Einschränkung des rechtlichen Regresses für den Fonds und (xiii) die Möglichkeit, dass Verwahrungs- und Abrechnungssysteme nicht voll entwickelt sind.

Anleger in Fonds, die in Schwellenländer investieren, sollten besonders darüber informiert sein, dass die Liquidität von Wertpapieren, die von Unternehmen und öffentlichen Organisationen in Schwellenländern ausgegeben werden, deutlich geringer sein kann, als dies bei vergleichbaren Wertpapieren in industrialisierten Ländern der Fall ist.

Aktienrisiko

Der Wert aller Fonds, die in Aktien und aktienbezogene Werte investieren, schwankt täglich. Die Preise von Aktien können von zahlreichen Mikro- und Makrofaktoren wie wirtschaftlichen, politischen, markt- und emittentenspezifischen Änderungen beeinflusst werden. Diese Veränderungen können sich ungeachtet der Leistung eines Unternehmens negativ auf den Wert der Aktien auswirken, der steigen oder fallen kann. Zudem können unterschiedliche Industriezweige, Finanzmärkte und Wertpapiere unterschiedlich auf diese Veränderungen reagieren. Diese Schwankungen des Fondsvermögens werden kurzfristig oft noch verstärkt. Es besteht ein Risiko, dass der Aktienpreis eines oder mehrerer Unternehmen im Portfolio eines Fonds fällt, was sich negativ auf die Gesamtentwicklung des Portfolios in einem bestimmten Zeitraum auswirken kann. Bei Fonds, die in Aktien investieren, kann es zu signifikanten Verlusten kommen.

Zudem können manche Fonds in kleinere und mittlere Unternehmen investieren, die erhebliche Risiken aufweisen können. In der Vergangenheit waren die Preise der Wertpapiere kleinerer und mittelgroßer Unternehmen insbesondere kurzfristig volatiler als die der Wertpapiere größerer Unternehmen. Zu den Gründen für die höhere Preisvolatilität gehören die ungewisseren Wachstumsaussichten kleinerer und mittelgroßer Unternehmen, die geringere Liquidität der Märkte für diese Wertpapiere und die größere Empfindlichkeit kleinerer und mittelgroßer Unternehmen gegenüber sich verändernden Wirtschaftsbedingungen.

Das mit Europa und der Eurozone verbundene Risiko

Einige Fonds können in Europa und der Eurozone investieren. Steigende Staatsschuldenlasten (so können z. B. alle Staaten in der Eurozone, die ihren Verbindlichkeiten nicht nachkommen, gezwungen sein, ihre Schulden umzustrukturen, und Schwierigkeiten haben, Kredit oder eine Refinanzierung zu bekommen) und das sich verlangsamende Wirtschaftswachstum in den europäischen Ländern können in Verbindung mit Ungewissheiten auf den europäischen Finanzmärkten einschließlich befürchteter oder tatsächlicher Ausfälle im Bankensystem, der möglichen Austritte eines oder mehrerer Länder aus der Europäischen Union, einschließlich des Vereinigten Königreichs, das weltwirtschaftlich ein bedeutender Markt ist, und des möglichen Auseinanderfallens der Eurozone oder des Euros die Zinssätze und die Preise von Renten- und Aktienwerten in ganz Europa und möglicherweise auch auf anderen Märkten beeinträchtigen. Diese Ereignisse können die mit Anlagen in Europa verbundenen Volatilitäts-, Liquiditäts- und Währungsrisiken erhöhen. Die vorgenannten wirtschaftlichen und finanziellen Probleme in Europa können sich auf ganz Europa ausweiten und dies kann dazu führen, dass ein oder mehrere europäische Länder die Eurozone verlassen oder dass ein Staat in der Eurozone seine Schulden nicht begleichen kann. Im Falle eines Auseinanderfallens der Eurozone oder des Euros können die maßgeblichen Fonds zusätzlichen Betriebs- oder Wertentwicklungsrisiken ausgesetzt sein.

Die europäischen Regierungen, die Europäische Zentralbank und andere Behörden ergreifen zwar Maßnahmen (z. B. Wirtschafts-reformen und Sparmaßnahmen zu Lasten ihrer Bürger), um die derzeitigen finanziellen Bedingungen zu bewältigen, diese Maßnahmen haben jedoch eventuell nicht die gewünschte Wirkung und daher sind die zukünftige Stabilität und das Wachstum von Europa ungewiss. Die Entwicklung und der Wert des entsprechenden Fonds kann im Falle von negativen Kreditereignissen (z. B. Herabstufung der Kreditwürdigkeit eines Landes oder Zahlungsausfall oder Zahlungsunfähigkeit eines Landes in der Eurozone) negativ beeinflusst werden.

Fremdwährungsrisiko

Da die Gesellschaft die Portfoliobestände ihrer einzelnen Fonds entweder in US-Dollar, japanischen Yen oder Euro bewertet, können sich ungünstige Wechselkursänderungen bei diesen Währungen negativ auf den Wert der Bestände und der aus ihnen von jedem Fonds erzielten Rendite auswirken.

Da die von einem Fonds gehaltenen Wertpapiere, einschließlich Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, auf Währungen lauten können, die sich von der Basiswährung unterscheiden, kann der Fonds durch die Devisenkontrollregelungen oder Wechselkursänderungen zwischen dieser Referenzwährung und anderen Währungen sowohl günstig als auch ungünstig beeinflusst werden. Wechselkursänderungen können sich auf den Wert der Anteile eines Fonds, der vom Fonds erwirtschafteten

Dividenden und Zinsen sowie der vom besagten Fonds erzielten Gewinne und Verluste auswirken. Wenn die Währung, in der ein Wertpapier denominiert ist, gegenüber der Basiswährung aufgewertet wird, könnte der Kurs des Wertpapiers steigen. Umgekehrt würde ein Rückgang des Wechselkurses der Währung den Kurs des Wertpapiers beeinträchtigen.

Inssofern ein Fonds oder eine Anteilsklasse den Einsatz von Strategien oder Instrumenten plant, um sich gegen das Wechselkursrisiko abzusichern oder zu schützen, gibt es keine Garantie dafür, dass die Absicherung oder der Schutz erreicht wird. Soweit in der Anlagepolitik eines Fonds nichts anderes vorgesehen ist, besteht keine Verpflichtung, dass ein Fonds sich gegen ein Wechselkursrisiko in Verbindung mit einer Transaktion absichern oder schützen muss.

Währungsmanagementstrategien können das Wechselkursrisiko des Fonds erheblich verändern und, sofern sich Wechselkurse nicht gemäß den Erwartungen des Anlageverwalters entwickeln, zu Verlusten für den Fonds führen. Darüber hinaus können Währungsmanagementstrategien, sofern sie das Engagement des Fonds gegenüber Währungsrisiken reduzieren, außerdem die Fähigkeit des Fonds reduzieren, von günstigen Wechselkursschwankungen zu profitieren. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Einsatz von Währungsmanagementstrategien durch den Anlageverwalter für den Fonds vorteilhaft ist oder dass diese zu angemessenen Zeitpunkten eingesetzt werden oder eingesetzt werden können. Darüber hinaus besteht eventuell keine vollständige Korrelation zwischen dem Ausmaß des Engagements gegenüber einer bestimmten Währung und dem Volumen der auf diese Währung lautenden Wertpapiere im Portfolio. Die Anlage in Fremdwährungen zur Erzielung von Gewinnen aus den erwarteten Wechselkursschwankungen im Gegensatz zur Absicherung von Fremdwährungsrisiken in Bezug auf die Anlagen des Fonds erhöht das Engagement des Fonds gegenüber Devisenverlusten weiter.

Anleger sollten beachten, dass der Wechselkurs des chinesischen Renminbi (RMB) auf der Grundlage des Angebots und der Nachfrage am Markt in Bezug auf einen Währungskorb gesteuert wird. Aktuell wird RMB auf zwei Märkten gehandelt: einerseits innerhalb der Volksrepublik China und andererseits außerhalb der Volksrepublik China (vorrangig in Hongkong). Der in der Volksrepublik China gehandelte RMB ist nicht frei umwandelbar und unterliegt Devisenkontrollen sowie bestimmten Anforderungen der Regierung der Volksrepublik China. Der außerhalb der Volksrepublik China gehandelte RMB ist dagegen frei handelbar. Der RMB wird zwar außerhalb der Volksrepublik China frei gehandelt, die Kassa- und Devisenterminkontrakte auf den RMB und damit verbundene Instrumente spiegeln jedoch die strukturelle Komplexität dieses sich in der Entwicklung befindlichen Marktes wider. Folglich können auf RM B lautende alternative Währungsklassen größeren Wechselkursrisiken ausgesetzt sein.

Das mit abgesicherten Strategien verbundene Risiko

Der Anlageverwalter des Fonds kann eine Reihe von Co-Anlageverwaltern heranziehen, die diverse nicht traditionelle oder „alternative“ Strategien implementieren, darunter Strategien, die als „Long Short Equity“, „Event Driven“, „Global Macro“, „marktneutral“ oder „Relative Value“ bezeichnet werden, die mit Absicherungs- oder Arbitragegeschäften verbunden sind und die darauf ausgelegt sind, auf einem nicht direktonalen Markt Wert zu schöpfen. Es darf jedoch keinesfalls davon ausgegangen werden, dass diese Strategien implizieren, dass die Anlagen des Fonds in solchen Strategien risikolos sind. Selbst bei Absicherungs- oder Arbitragepositionen können erhebliche Verluste erzielt werden, und wenn eine Seite einer Position illiquide wird oder ein Ausfall eintritt, kann dies dazu führen, dass die Position nicht die beabsichtigte Absicherung bietet, so dass dem Fonds möglicherweise Verluste entstehen. Diese Strategien führen dazu, dass der Fonds manchen zweitrangigen Marktrisiken ausgesetzt wird, wie z. B. der impliziten Volatilität von Wandelanleihen oder Optionsscheinen, dem Renditespread zwischen Staatsanleihen mit ähnlichen Laufzeiten oder dem Kursspread zwischen verschiedenen Aktienklassen für dasselbe Unternehmen. Darüber hinaus können viele „marktneutrale“ Co-Anlageverwalter eingeschränkte direktionale Strategien einsetzen, die das von ihnen verwaltete Vermögen bestimmten Marktrisiken aussetzen.

Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko

Alle Fonds, die in Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente investieren, unterliegen einem Zinsrisiko, Kreditrisiko und Ausfallrisiko und sie können spezifischen Risiken einschließlich unter anderem dem mit Staatsanleihen verbundenen Risiko, dem mit Hochzinsanleihen verbundenen Risiko, dem mit Umstrukturierungen verbundenen Risiko und dem Risiko in Verbindung mit der Verwendung von Kreditratings ausgesetzt sein.

Ein festverzinsliches Wertpapier wird im Allgemeinen im Wert steigen, wenn die Zinssätze fallen, und im Wert fallen, wenn die Zinssätze steigen. Festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten reagieren empfindlicher auf Zinsänderungen als kurzfristigere Wertpapiere. Variabel verzinsliche Wertpapiere (zu denen sog. Floater gehören) sind im Allgemeinen weniger anfällig gegenüber Zinsschwankungen als fest verzinsliche Schuldtitel.

Einige Fonds investieren in Schuldtitel, auf die der Emittent im Moment keine Zinszahlungen leistet (notleidende Wertpapiere). Diese Fonds dürfen notleidende Wertpapiere kaufen, wenn es nach Ansicht des Anlageverwalters und/oder der Co-Anlageverwalter wahrscheinlich ist, dass der Emittent die Leistung der Zinszahlungen wieder aufnehmen dürfte, oder andere vorteilhafte Entwicklungen in naher Zukunft absehbar sind. Diese Wertpapiere können illiquide werden.

Staatliche Schuldtitel können neben den mit Schuldtiteln und ausländischen Wertpapieren im Allgemeinen verbundenen Risiken weiteren Risiken unterliegen, einschließlich unter anderem des Risikos, dass ein staatlicher Emittent nicht Willens oder in der Lage ist, Zins- und Tilgungszahlungen auf seine staatlichen Schuldtitel zu leisten. In Bezug auf staatliche Schuldtitel bestehen im Allgemeinen keine Insolvenzverfahren. Wenn ein staatlicher Emittent seinen Staatsschuldenverpflichtungen nicht nachkommt (oder wenn dies angedroht wird), kann die Verschuldung umstrukturiert werden. Im Falle eines Ausfalls

bei Staatsschulden stehen einem Fonds eventuell nur begrenzte rechtliche Mittel gegen den entsprechenden staatlichen Emittenten zur Verfügung. Fonds können in staatliche Schuldtitle investieren, die von staatlichen oder halbstaatlichen Stellen in als Schwellenländer oder Frontier Markets bezeichneten Ländern emittiert werden und die aufgrund von Faktoren wie größeren politischen und wirtschaftlichen Unsicherheiten, Währungsschwankungen, Rückführungsbeschränkungen oder Kapitalkontrollen im Vergleich zu weiter entwickelten Ländern mit zusätzlichen Risiken verbunden sind.

Manche Fonds können in Hochzinspapiere ohne Anlagequalität investieren. Hochzinsschuldditel (einschließlich Darlehen) und nicht bewertete Wertpapiere mit vergleichbarer Bonität („Hochzinsschulddititne“ oder „Junk Bonds“) sind mit einem höheren Verlustrisiko oder einem höheren Risiko von Verzögerungen bei den Zins- und Tilgungszahlungen verbunden als qualitativ höherwertige Schuldtitle. Die Emittenten von Hochzinsschulddititne sind finanziell nicht so stark wie die Emittenten von Wertpapieren mit höherer Bonität. Hochzinsschulddititne sind im Allgemeinen weniger liquide und ihre Preise schwanken stärker als qualitativ höherwertige Wertpapiere.

Manche Fonds können auch in die Wertpapiere von Unternehmen investieren, die an Fusionen, Konsolidierungen, Liquidationen und Umstrukturierungen beteiligt sind (unter anderem auch in Verbindung mit einem Konkurs). Derartige Ereignisse könnten die Geschäfts- und Managementstruktur der betroffenen Unternehmen stören, was für die Fonds ein höheres Anlagerisiko bedeuten könnte.

Die Verwendung von Kreditratings bei der Bewertung von Schuldtitlen kann mit bestimmten Risiken verbunden sein, einschließlich des Risikos, dass das Kreditrating nicht der derzeitigen finanziellen Lage des Emittenten entspricht oder Ereignisse seit der letzten Bewertung durch eine Ratingagentur nicht widerspiegelt. Kreditratings können von Interessenkonflikten beeinflusst werden oder auf historischen Daten basieren, die nicht mehr zutreffen oder richtig sind. In letzter Zeit wurden neue Rechts- und aufsichtsrechtliche Vorschriften zur Reformierung der Ratingagenturen diskutiert, die die Anlagen oder den Anlageprozess des Fonds beeinträchtigen könnten.

Schuldtitle unterliegen dem Risiko vorzeitiger Tilgungen, wenn der Emittent das Wertpapier vor der Fälligkeit des Wertpapiers ganz oder teilweise kündigen oder den Nennbetrag zurückzahlen kann. Wenn ein Fonds die erhaltenen vorzeitigen Tilgungen reinvestiert, erhält er eventuell einen niedrigeren Zinssatz als den des bestehenden Wertpapiers, was zu einer Reduzierung der Erträge und der Rendite des Fonds und seiner Ausschüttungen an die Anteilsinhaber führen kann. Wertpapiere, bei denen vorzeitige Tilgungen erfolgen, bieten in einem Umfeld mit rückläufigen Zinssätzen eventuell ein geringeres Gewinnpotenzial und ihre Preise können volatiler sein. Das Risiko vorzeitiger Tilgungen ist in Zeiten rückläufiger Zinssätze höher.

Rechtliches und aufsichtsrechtliches Risiko

Die Fonds müssen diverse rechtliche Vorschriften erfüllen, darunter die Vorschriften des Wertpapier- und Gesellschaftsrechts verschiedener Länder einschließlich des Großherzogtums Luxemburg.

Die Auslegung und Anwendung von Gesetzen kann oft widersprüchlich sein und dies kann sich auf die Durchsetzbarkeit der verschiedenen von den Fonds eingegangenen Vereinbarungen und Garantien auswirken. Die Gesetzgebung könnte rückwirkend gelten oder in Form von internen Vorschriften verfügt werden, die der Öffentlichkeit allgemein nicht zur Verfügung stehen. Die Auslegung und Anwendung von Gesetzen und Vorschriften kann insbesondere in Bezug auf Steuerangelegenheiten oft widersprüchlich und ungewiss sein.

Gerichte werden eventuell den Gesetzesvorschriften und dem rechtserheblichen Vertrag nicht Folge leisten, und es kann nicht garantiert werden, dass ein bei einem ausländischen Gericht erwirktes Rückgriffsrecht oder Urteil in gewissen Gerichtsbarkeiten, in denen sich das Vermögen in Bezug auf die von den Fonds gehaltenen Wertpapiere befindet, durchgesetzt wird.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko kann zwei Formen annehmen: die des Liquiditätsrisikos auf der Anlagenseite und die des Liquiditätsrisikos auf der Verbindlichkeitsseite. Das Liquiditätsrisiko auf der Anlagenseite bezieht sich auf die Unfähigkeit eines Fonds, ein Wertpapier oder eine Position zu seinem bzw. ihrem quotierten Preis oder Marktwert zu verkaufen, aufgrund von Faktoren wie z. B. einer plötzlichen Änderung des mutmaßlichen Werts oder der Bonität der Position oder aufgrund von allgemein ungünstigen Marktbedingungen. Das Liquiditätsrisiko auf Haftungsseite bezieht sich darauf, dass ein Fonds nicht in der Lage ist, einen Rücknahmeantrag zu erfüllen, weil der Fonds Wertpapiere oder Positionen nicht verkaufen kann, um ausreichend Zahlungsmittel zur Erfüllung des Rücknahmeantrags zu beschaffen. Märkte, auf denen die Wertpapiere des Fonds gehandelt werden, können auch in solche ungünstige Bedingungen geraten, was zur Folge haben kann, das Börsen den Handel einstellen. Eine reduzierte Liquidität aufgrund dieser Faktoren kann sich negativ auf den Nettoinventarwert des Fonds und, wie bereits erwähnt, auf die Fähigkeit des Fonds auswirken, Rücknahmeanträge zeitnah zu erfüllen.

Bestimmte Wertpapiere sind aufgrund eines eingeschränkten Handelsmarktes, der finanziellen Schwäche des Emittenten, rechtlichen oder vertraglichen Beschränkungen des Weiterverkaufs oder der Übertragung oder auf sonstige Weise in dem Sinne illiquide, als dass sie nicht innerhalb von sieben Tagen ungefähr zu dem Preis verkauft werden können, mit dem der Fonds sie bewertet. Illiquide Wertpapiere bergen höhere Risiken als Wertpapiere mit liquideren Märkten. Die Marktquotierungen für diese Wertpapiere können volatil sein und/oder breite Spreads zwischen den Geld- und Briefkursen aufweisen. Die Illiquidität kann den Marktpreis und die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen, bestimmte Wertpapiere zu verkaufen, wenn dies notwendig ist, um den Liquiditätsbedarf des Fonds zu decken, oder in Reaktion auf ein bestimmtes wirtschaftliches Ereignis.

Risiko bei Hochzinsanlagen

Manche Fonds können in Hochzinspapiere ohne Anlagequalität investieren. Hochrentierliche Schuldtitel (einschließlich Darlehen) und nicht bewertete Wertpapiere mit vergleichbarer Bonität („hochrentierliche Schuldtitel“ oder „Junk Bonds“) sind mit einem höheren Risiko eines vollständigen Verlustes der Anlage des Fonds oder von Verzögerungen bei den Zins- und Tilgungszahlungen verbunden als qualitativ höherwertige Schuldtitel. Die Emittenten von Hochzinsschuldtiteln sind finanziell nicht so stark wie die Emittenten von Wertpapieren mit höherer Bonität. Hochrentierliche Schuldtitel werden von den jeweiligen Ratingagenturen allgemein als überwiegend spekulativ angesehen, da diese Emittenten mit größerer Wahrscheinlichkeit auf finanzielle Schwierigkeiten stoßen können und empfindlicher auf Veränderungen der jeweiligen Volkswirtschaft reagieren, etwa auf eine Rezession oder eine längere Phase steigender Zinssätze, wodurch ihre Fähigkeit, Zins- und Kapitalzahlungen bei Fälligkeit zu leisten, beeinträchtigt werden könnte. Wenn ein Emittent aufhört, Zins- und/oder Tilgungszahlungen zu leisten, werden die Zahlungen auf diese Wertpapiere eventuell nie wieder aufgenommen. Diese Instrumente können wertlos sein, und der Fonds könnte seine gesamte Anlage verlieren.

Die Preise hochrentierlicher Schuldinstrumente schwanken stärker als die von qualitativ höherwertigen Wertpapieren. Die Preise sind besonders anfällig gegenüber Entwicklungen, die sich auf das Geschäft oder den Betrieb des Emittenten auswirken, sowie gegenüber Änderungen der von Ratingagenturen vergebenen Ratings. Darüber hinaus kann der gesamte Markt für hochrentierliche Schuldtitel aufgrund von Veränderungen der wirtschaftlichen Bedingungen, der Aktienmarktaktivität, umfangreichen Abverkäufen durch bedeutende Anleger, einem prominenten Ausfall oder aufgrund von sonstigen Faktoren plötzlichen und starken Preisschwankungen ausgesetzt sein. Die Preise von hochrentierlichen Unternehmensanleihen sind oft eng mit den Aktienkursen des Unternehmens verknüpft und steigen und fallen üblicherweise als Reaktion auf Faktoren, die sich auf die Aktienkurse auswirken.

Hochrentierliche Schuldinstrumente sind im Allgemeinen weniger liquide als qualitativ höherwertige Wertpapiere. Viele dieser Wertpapiere sind bei den maßgeblichen Aufsichtsbehörden im jeweiligen Land nicht zum Vertrieb registriert und/oder sie werden nicht häufig gehandelt. Wenn sie gehandelt werden, können ihre Preise erheblich höher oder niedriger sein als erwartet. Es kann manchmal schwierig sein, diese Wertpapiere umgehend zu einem akzeptablen Preis zu verkaufen, was die Fähigkeit des Fonds einschränken kann, Wertpapiere als Reaktion auf bestimmte wirtschaftliche Ereignisse oder zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen zu verkaufen. Daher sind hochrentierliche Schuldinstrumente im Allgemeinen mit größeren Illiquiditäts- und Bewertungsrisiken verbunden.

Die Verwendung von Kreditratings bei der Bewertung von Schuldtiteln kann mit bestimmten Risiken verbunden sein, einschließlich des Risikos, dass das Kreditrating nicht der derzeitigen finanziellen Lage des Emittenten entspricht oder Ereignisse seit der letzten Bewertung durch eine Ratingagentur nicht widerspiegelt. Kreditratings können von Interessenkonflikten beeinflusst werden oder auf historischen Daten basieren, die nicht mehr zutreffen oder richtig sind. In letzter Zeit wurden neue Rechts- und aufsichtsrechtliche Vorschriften zur Reformierung der Ratingagenturen diskutiert, die die Anlagen oder den Anlageprozess des Fonds beeinträchtigen könnten.

Nicht bewertete Schuldtitel, die nach Ansicht des Anlageverwalters von vergleichbarer Qualität sind wie bewertete Wertpapiere, die der Fonds kaufen kann, können höhere Zinssätze zahlen als diese bewerteten Schuldtitel und sie sind eventuell mit einem höheren Illiquiditäts- oder Preisänderungsrisiko verbunden. Über nicht bewertete Wertpapiere oder Emittenten liegen normalerweise weniger öffentliche Informationen vor.

Ein Engagement gegenüber niedrig bewerteten oder hochrentierlichen Schuldtiteln kann synthetisch erzielt werden. Der CDX ist zum Beispiel ein Credit Default Swap auf einen Korb mit hochrentierlichen Anleihen und stellt effektiv einen hochrentierlichen Anleihenindex dar. Mit dem Kauf eines derartigen Instruments kauft der Fonds Schutz (d. h. die Möglichkeit, im Falle eines ungünstigen Kreditereignisses den Nennwert der Anleihen zu bekommen), was es dem Fonds ermöglicht, sein Engagement abzusichern oder ein Short-Engagement gegenüber dem hochrentierlichen Sektor aufzubauen. Wenn der Fonds einen Leerverkauf eines derartigen Instruments tätigt und Barmittel für die mögliche Verpflichtung zu seinem Kauf hält, verkauft er Schutz und baut effektiv effizienter als durch den Kauf einzelner Anleihen ein Long-Engagement gegenüber dem hochrentierlichen Sektor auf. Die mit derartigen synthetischen Instrumenten verbundenen Risiken sind mit denen der zugrunde liegenden hochrentierlichen Wertpapiere vergleichbar, die die Instrumente nachbilden sollen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass sich die synthetischen Instrumente selbst aufgrund von ungünstigen Marktbedingungen nicht wie beabsichtigt entwickeln.

Marktrisiko

Die Marktwerte von Wertpapieren, die von einem Fonds gehalten werden, steigen und fallen, manchmal schnell oder unvorhersehbar. Wertpapiere können aufgrund von Faktoren, die sich auf einzelne Emittenten, die Wertpapiermärkte im Allgemeinen oder bestimmte Branchen oder Sektoren innerhalb der Wertpapiermärkte auswirken, im Wert zurückgehen. Der Wert eines Wertpapiers kann aufgrund von allgemeinen Marktbedingungen, die sich nicht speziell auf einen bestimmten Emittenten beziehen, wie z. B. reale oder mutmaßliche ungünstige Wirtschaftsbedingungen, Änderungen der allgemeinen Aussichten für Erträge oder Unternehmensergebnisse, Änderungen der Zinssätze oder Wechselkurse oder eine allgemein ungünstige Anlegerstimmung, steigen oder fallen. Sie können auch aufgrund von Faktoren steigen oder fallen, die einzelne Emittenten oder eine bestimmte Branche oder einen bestimmten Sektor betreffen, wie beispielsweise Änderungen der

Produktionskosten oder veränderte Wettbewerbsbedingungen innerhalb einer Branche. Bei einem allgemeinen Rückgang der Wertpapiermärkte können mehrere Anlageklassen im Wert zurückgehen. Es kann nicht zugesichert werden, dass von einem Fonds gehaltene Wertpapiere eine positive Entwicklung der Märkte mitmachen oder ansonsten von dem Anstieg profitieren.

Aktienkurse steigen und fallen tendenziell signifikanter als die Kurse von Schuldtiteln. Ein wirtschaftliches Umfeld mit einem langsameren Wachstum oder einer Rezession könnte sich negativ auf die Preise der verschiedenen von dem Fonds gehaltenen Aktien auswirken.

Multi-Manager-Risiko

Der Anlageverwalter gewisser Fonds kann versuchen, deren Anlageziele durch eine sorgfältige Auswahl von zwei oder mehreren Co-Anlageverwaltern („Co-Anlageverwalter“) zu erzielen. Der Anlageverwalter kann neben der Auswahl von Co-Anlageverwaltern und der Aufteilung des Fondsvermögens an diese ebenfalls an der Verwaltung der Vermögenswerte dieser Fonds beteiligt sein. Die Co-Anlageverwalter können mit dem Anlageverwalter verbunden oder vollständig vom Anlageverwalter unabhängig sein, sie unterliegen jedoch einer sorgfältigen Due-Diligence-Prüfung durch den Anlageverwalter im Rahmen des Auswahlprozesses.

Der Franklin K2 Market Neutral Fund verfolgt sein Anlageziel insbesondere, indem er sein Vermögen mehreren nicht traditionellen oder „alternativen“ Strategien zuweist, einschließlich unter anderem von Long-Short Equity, Event-Driven, Structured Credit und Global-Macro. Der Fonds beabsichtigt, zur Umsetzung dieser Strategie mehrere Co-Anlageverwalter einzusetzen.

Es besteht das Risiko, dass die ausgewählten Co-Anlageverwalter die beabsichtigte Anlagestrategie, für die der Co-Anlageverwalter ausgewählt wurde, nicht effektiv umsetzen. Darüber hinaus treffen die Co-Anlageverwalter ihre Anlageentscheidungen unabhängig voneinander, was dazu führen kann, dass sie Entscheidungen treffen, die im Widerspruch zueinander stehen. So ist es zum Beispiel möglich, dass ein Co-Anlageverwalter ein Wertpapier für den Fonds zum selben Zeitpunkt kauft, zu dem ein anderer Co-Anlageverwalter dasselbe Wertpapier verkauft, was zu höheren Kosten führt, ohne ein Nettoanlageergebnis zu erzielen, oder dass mehrere Co-Anlageverwalter dasselbe Wertpapier gleichzeitig kaufen, ohne ihre Transaktionen zusammenzufassen, was zu höheren Kosten führt. Darüber hinaus kann der Multi-Manager-Ansatz des Fonds dazu führen, dass der Fonds einen erheblichen Prozentsatz seines Vermögens in bestimmte Arten von Wertpapieren investiert, was der Performance des Fonds abhängig von der Performance dieser Wertpapiere und dem allgemeinen Marktumfeld zu- oder abträglich sein könnte. Die Co-Anlageverwalter können schlechter abschneiden als der allgemeine Markt oder als andere Anlageverwalter, die für den Fonds ausgewählt worden sein könnten.

Das mit Nominees verbundene Risiko

Der rechtliche Rahmen beginnt in manchen Märkten erst, das Konzept des rechtlichen/formellen Eigentums und des wirtschaftlichen Eigentums oder der Anrechte an Wertpapieren zu entwickeln. Folglich können die Gerichte in solchen Märkten die Auffassung vertreten, dass ein Nominee oder eine Depotbank als eingetragener Inhaber von Wertpapieren das volle Eigentum daran hat und dass ein wirtschaftlicher Eigentümer eventuell keine Rechte daran hat.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass Anleger ihre Anteilsinhaberrechte nur dann in vollem Umfang unmittelbar gegenüber der Gesellschaft ausüben können, wenn die Anleger selbst im Verzeichnis der Anteilsinhaber der Gesellschaft eingetragen sind. Wenn die Anlage eines Anlegers in die Gesellschaft über einen Nominee-Vermittler erfolgt, der in seinem Namen jedoch für den Anleger in die Gesellschaft investiert, kann der Anleger bestimmte Anteilsinhaberrechte eventuell nicht immer unmittelbar gegenüber der Gesellschaft wahrnehmen. Ein Anleger, der über einen Nominee in Form eines Vermittlers oder einer Verwahrstelle investiert, muss sich besonders darüber im Klaren sein, dass im Falle einer Unterbrechung der Tätigkeit eines solchen Vermittlers oder einer solchen Verwahrstelle, sei es aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder einem anderen Grund, ein Risiko besteht, dass sich die Fähigkeit zur Ausübung von Rechten verzögert oder gar ein Verlust der Rechte entsteht. Anlegern wird empfohlen, sich hinsichtlich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Das mit nicht regulierten Märkten verbundene Risiko

Einige Fonds können in Wertpapiere von Emittenten in Ländern investieren, deren Märkte aufgrund ihrer wirtschaftlichen, rechtlichen oder regulatorischen Struktur nicht als reguliert gelten. Daher dürfen diese Fonds höchstens 10 % ihres Nettovermögens in derartige Wertpapiere investieren.

Risiko in Bezug auf Performancegebühren

Der Anlageverwalter hat unter Umständen ein Anrecht auf eine Performancegebühr. Wenngleich eine Performancegebühr allen voran darauf abzielt, die Interessen des Anlageverwalters und des Anlegers weiterhin stärker anzugeleichen und Outperformance zu honorieren, kann eine Performancegebühr auch ein Anreiz für den Anlageverwalter und die von ihm beauftragten Personen sein, risikoreichere Anlagen und Geschäfts zu tätigen, als sie dies ohne Performancegebühr normalerweise tun würden.

Bei bestimmten Teilfonds kann dem Anlageverwalter ein Anrecht auf eine Performancegebühr zugesprochen werden, welche auf realisierten und nicht realisierten Gewinnen beruht. Anlegern sollte bewusst sein, dass ein inhärentes Risiko besteht, dass Performancegebühren für nicht realisierte Gewinne gezahlt werden, die unter Umständen schlussendlich nie realisiert werden.

Portfolioumschlagsrisiko

Der Anlageverwalter und/oder die Co-Anlageverwalter können ein Wertpapier verkaufen oder eine Derivateposition aufbauen oder schließen, wenn sie der Ansicht sind, dass dies angemessen ist, unabhängig davon, wie lange der Fonds das Instrument gehalten hat. Diese Aktivitäten erhöhen den Portfolioumschlag des Fonds und können die Transaktionskosten des Fonds erhöhen.

Das mit Immobilienaktien verbundene Risiko

Manche Fonds investieren in Immobilienwerte, an Immobilienindizes oder einen Immobilienwertpapierkorb geknüpfte Wertpapiere oder Immobilien-Aktiengesellschaften („REITS“). Die Immobilienwerte steigen und fallen als Reaktion auf eine Vielzahl von Faktoren, darunter die lokale, regionale und nationale Wirtschaftslage, Zinssätze und steuerliche Aspekte. Bei einem schwachen Wirtschaftswachstum geht die Nachfrage nach Immobilien zurück und die Preise können einbrechen. Die Immobilienwerte können aufgrund von Überbauung, Erhöhung der Grundsteuer und steigenden Betriebskosten, Änderungen der Raumordnungsgesetze, Umweltvorschriften oder -gefahren, Verlusten aus nicht versicherten Unfällen oder Enteignungen oder eines allgemeinen Verfalls der „Neighbourhood Values“ Wertverluste erleiden.

An einen Immobilienindex oder einen Immobilienwertpapierkorb geknüpfte Wertpapiere können die Form einer strukturierten Schuldverschreibung annehmen, deren Wert sich parallel zum in der Schuldverschreibung angegebenen zugrundeliegenden Index (bzw. den zugrundeliegenden Indizes) oder zu dem dort angegebenen Immobilienwertpapierkorb entwickeln soll. Bei derartigen Schuldverschreibungen werden mit dem Kontrahenten, der die Schuldverschreibung begibt, verbundene Risiken übernommen. Derartige Schuldverschreibungen sind über ihre gesamte Laufzeit von der Solvenz des Emittenten abhängig. Es besteht keine Garantie, dass sich diese Schuldverschreibungen wie geplant parallel zum zugrunde liegenden Index (bzw. den zugrunde liegenden Indizes) oder Wertpapierkorb entwickeln werden. Die Liquidität solcher Schuldverschreibungen kann außerdem eingeschränkt sein, abhängig von der Bonität des Emittenten der Schuldverschreibung sowie der Art der zugrunde liegenden Indizes oder des zugrunde liegenden Wertpapierkorbs.

REITs auf Aktienbasis können durch Wertveränderungen der Immobilien, die sich in ihrem Besitz befinden, und durch andere Faktoren beeinflusst werden, und ihre Preise tendieren zu starken Schwankungen. Die Wertentwicklung eines REIT hängt von der Art und dem Standort der Immobilien in seinem Besitz und davon ab, wie gut er die Immobilien verwaltet. Bei Leerständen über einen längeren Zeitraum, einem stärkeren Wettbewerb durch andere Immobilien, Mietausfällen durch säumige Mieter oder infolge einer schlechten Verwaltung kann es zu einem Einbruch der Einkünfte aus Vermietung kommen. Die Wertentwicklung eines REIT hängt auch von der Fähigkeit der Gesellschaft ab, Immobilienkäufe und Renovierungen zu finanzieren und ihren Cashflow zu verwalten. Da REITs normalerweise in eine beschränkte Anzahl von Projekten oder in ein spezielles Marktsegment investieren, reagieren sie auf ungünstige Entwicklungen, die ein bestimmtes Projekt oder Marktsegment betreffen, empfindlicher als breiter gestreute Anlagen.

Das mit Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften verbundene Risiko

Der Abschluss von Pensionsgeschäften durch die Gesellschaft, wie in Anhang B.4 zu diesem Prospekt „Einsatz von Techniken und Instrumenten im Hinblick auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente“ beschrieben, ist mit bestimmten Risiken verbunden und es kann nicht garantiert werden, dass das damit verfolgte Ziel erreicht wird.

Anleger müssen insbesondere bedenken, dass (1) im Fall des Konkurses des Kontrahenten, bei dem Barmittel eines Fonds platziert wurden, das Risiko besteht, dass die erhaltene Sicherheit weniger einbringt als die herausgegebenen Barmittel, sei es aufgrund eines Fehlpreises der Sicherheit, ungünstiger Marktentwicklungen, einer Verschlechterung der Bonitätsbewertung des Emittenten der Sicherheit oder der Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird; dass (2) (i) die Festschreibung von Barmitteln in sehr umfangreichen oder langfristigen Transaktionen, (ii) Verzögerungen bei der Wiedererlangung der platzierten Barmittel oder (iii) Schwierigkeiten bei der Sicherheitenverwertung möglicherweise die Fähigkeit des Fonds einschränkt, Verkaufsanträge bzw. Wertpapierkäufe zu erfüllen oder ganz allgemein Reinvestitionen zu tätigen; und dass (3) Pensionsgeschäfte den Fonds überdies Risiken aussetzen, die ähnlich denen von Finanzderivaten, wie Optionen und Termingeschäfte, sind und die ausführlicher in anderen Abschnitten des Prospekts beschrieben sind.

Die Kontrahenten von Pensionsgeschäften müssen bei Abschluss der Transaktion mindestens eine Bonitätsbewertung von A- oder besser nach der Bewertung von Standard & Poor's, Moody's oder Fitch aufweisen. Die Sicherheiten, die die Gesellschaft bezüglich der Pensionsgeschäfte erhält, können US-Schatzwechsel oder Anleihen von US-Regierungsbehörden sein, die durch die Finanzhoheit und Kreditwürdigkeit der US-Regierung gedeckt sind. Alle aus Pensionsgeschäften generierten zusätzlichen Erträge fließen dem betreffenden Fonds zu.

Bei einem umgekehrten Pensionsgeschäft könnte einem Fonds ein Verlust entstehen, wenn der Wert der gekauften Wertpapiere im Verhältnis zum Wert der vom jeweiligen Fonds gehaltenen Barmittel oder Margin an Wert verloren hat.

Das mit Unternehmensumstrukturierungen verbundene Risiko

Einige Fonds können auch in Wertpapiere von Unternehmen investieren, die Gegenstand von Fusionen, Konsolidierungen, Liquidationen und Umstrukturierungen (einschließlich Konkursen) sind oder für die Übernahme- oder Umtauschangebote existieren, und die Fonds können sich an solchen Transaktionen beteiligen. Außerdem können sie gesicherte und ungesicherte Kreditforderungen und Beteiligungen daran von Schuldnerunternehmen erwerben, die sich in der Reorganisation oder der finanziellen Umstrukturierung befinden. Solche Anlagen bergen auch höhere Kreditrisiken. Unternehmen, die Gegenstand

einer Umstrukturierung oder finanziellen Umstrukturierung sind, befinden sich tendenziell in einer relativ schwachen finanziellen Lage und können außerdem dem Risiko ausgesetzt sein, dass sich die Umstrukturierung ungünstig auf die Geschäfts- oder Managementstruktur der betroffenen Unternehmen auswirken könnte, wodurch die Fonds einem höheren Anlagerisiko ausgesetzt werden könnten.

Verbriefungsrisiko

Eine Verbriefung ist gemäß der Definition in Art. 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 eine Transaktion oder Struktur, durch die das mit einer Risikoposition oder einem Pool von Risikopositionen verbundene Kreditrisiko in Tranchen unterteilt wird, und die alle der folgenden Merkmale aufweist: (i) die im Rahmen der Transaktion oder der Struktur getätigten Zahlungen hängen von der Wertentwicklung der Risikoposition oder des Pools von Risikopositionen ab; (ii) die Rangfolge der Tranchen entscheidet über die Verteilung der Verluste während der Laufzeit der Transaktion oder der Struktur; (iii) die Transaktion oder die Struktur begründet keine Risikopositionen, die alle der unter Artikel 147 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten Merkmale aufweisen.

Der Begriff „Verbriefung“ umfasst ein breites Spektrum an Vermögenswerten, darunter „forderungsbesicherte Wertpapiere“, „Collateralized Debt Obligations“ und „durch Hypotheken unterlegte Wertpapiere“.

Eine Verbriefung setzt sich aus mehreren Tranchen zusammen, die normalerweise von der Eigenkapitaltranche (höchstes Risiko) bis hin zu erstrangigen Tranche (niedrigstes Risiko) reichen. Die Wertentwicklung jeder Tranche wird durch die Wertentwicklung der zugrundeliegenden Vermögenswerte bzw. des „Sicherheitenpools“ bestimmt.

Der Sicherheitenpool kann Wertpapiere mit unterschiedlichen Kreditqualitäten umfassen, darunter auch hochverzinsliche Wertpapiere und „Junk Bonds“, und das Bonitätsrating der Tranche spiegelt nicht die Qualität der zugrundeliegenden Vermögenswerte wider.

Hypothekarisch besicherte Wertpapiere unterscheiden sich von herkömmlichen Schuldtiteln darin, dass die Hauptforderung über die Laufzeit des Wertpapiers und nicht erst bei seiner Fälligkeit zurückgezahlt wird, da die zugrunde liegenden Hypotheken ungeplanten vorzeitigen Tilgungen vor dem Fälligkeitsdatum des Wertpapiers aufgrund von freiwilligen vorfälligen Zahlungen, Refinanzierungen oder Zwangsvollstreckungen der zugrunde liegenden Hypothekendarlehen unterliegen. Für den Fonds bedeutet dies einen Verlust erwarteter Zinsen und eines Teils seiner Hauptinvestition, der durch die Prämien repräsentiert wird, die der Fonds eventuell beim Kauf über den Nennwert hinaus gezahlt hat. Vorfällige Hypothekenrückzahlungen nehmen in der Regel zu, wenn die Zinssätze fallen.

Hypothekenbesicherte Wertpapiere können ferner einem Verlängerungsrisiko unterliegen. Ein unerwarteter Anstieg der Zinssätze könnte die Quote der vorzeitigen Tilgungen von hypothekenbesicherten Wertpapieren senken und ihre Laufzeit verlängern. Dies hat möglicherweise zur Folge, dass der Kurs der hypothekenbesicherten Wertpapiere sensibler auf Zinsänderungen reagiert. Die Emittenten von forderungsbesicherten Wertpapieren verfügen eventuell über eine beschränkte Fähigkeit, das Sicherungsrecht in Verbindung mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten durchzusetzen, und gewährte Krediterweiterungen zur Unterstützung der Wertpapiere, sofern zutreffend, können für den Schutz der Anleger im Falle eines Ausfalls unzureichend sein.

Collateralized Mortgage Obligations (CMOs) sind durch einen Pool mit Mortgage Passthrough Securities oder Hypothekendarlehen besicherte Wertpapiere, die in verschiedene Tranchen mit unterschiedlichen Laufzeiten und Rängen in Bezug auf ihren Zugriff auf die Tilgungs- und Zinszahlungen von den zugrunde liegenden Vermögenswerten unterteilt sind. Solche Wertpapiere sind je nach Tranche abhängig von ihrem Rang in der Kapitalstruktur mit unterschiedlichen Risiken in Bezug auf vorzeitige Tilgungen und Kreditrisiken verbunden. Die kürzer datierten vorrangigen Tranchen sind im Allgemeinen mit einem geringeren Risiko verbunden als die länger datierten nachrangigen Tranchen.

Hypothekarisch besicherte Wertpapiere können als sog. IO- (interest only, d. h. nur Zinsen) oder PO- (principal only, d. h. nur Tilgungen) Versionen angeboten werden, bei denen nur die Zinsen oder nur die Tilgungen der zugrunde liegenden Hypotheken im Pool an die Inhaber der Wertpapiere weitergegeben werden. Diese Arten von Wertpapieren sind äußerst anfällig gegenüber den mit den zugrunde liegenden Hypotheken verbundenen vorfälligen Tilgungen und reagieren umgekehrt zum entsprechenden Trend bei den vorfälligen Tilgungen. Für IO-Wertpapiere bedeuten frühe vorfällige Tilgungen im Pool geringere Zinszahlungen als erwartet, da die Hypotheken beendet werden, was sich negativ auf die Wertpapierinhaber auswirkt. Für PO-Wertpapiere bedeuten frühe vorfällige Tilgungen im Pool eine schnellere Tilgung als erwartet, was den Wertpapierinhabern zugutekommt. Aufgrund der starken Anfälligkeit dieser Wertpapiere ist die Wahrscheinlichkeit starker Preisrückgänge viel höher als bei herkömmlichen hypothekarisch besicherten Wertpapieren.

Hypotheken- und forderungsbesicherte Wertpapiere können als synthetische Wertpapiere strukturiert sein. Der CMBX ist zum Beispiel ein Credit Default Swap auf einen Korb mit CMBS-Anleihen und stellt effektiv einen CMBS-Index dar. Mit dem Kauf eines derartigen Instruments kauft der Fonds Schutz (d. h. die Möglichkeit, im Falle eines ungünstigen Kreditereignisses den Nennwert der Anleihen zu bekommen), was es dem Fonds ermöglicht, sein Engagement abzusichern oder ein Short-Engagement gegenüber dem CMBS-Sektor aufzubauen. Wenn der Fonds einen Leerverkauf eines derartigen Instruments tätigt und Barmittel für die mögliche Verpflichtung zu seinem Kauf hält, verkauft er Schutz und baut effektiv effizienter als durch den Kauf einzelner Anleihen ein Long-Engagement gegenüber dem CMBS-Sektor auf. Die mit derartigen synthetischen

Instrumenten verbundenen Risiken sind mit denen der zugrunde liegenden ABS- oder MBS-Wertpapiere vergleichbar, die die Instrumente nachbilden sollen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass sich die synthetischen Instrumente selbst aufgrund von ungünstigen Marktbedingungen nicht wie beabsichtigt entwickeln.

Forderungsbesicherte Wertpapiere sind sehr ähnlich wie hypothekarisch besicherte Wertpapiere, außer dass die Wertpapiere durch andere Arten von Vermögenswerten als Hypotheken besichert werden, wie z. B. unter anderem Kreditkartenforderungen, Immobiliendarlehen, Fertighäuser, Autokredite, Studentendarlehen, Leasingverträge oder vorrangige Bankdarlehen. Wie die hypothekenbesicherten Wertpapiere unterliegen auch dieforderungsbesicherten Wertpapiere dem Risiko vorzeitiger Tilgungen und der Verlängerung.

Bei Collateralized Loan Obligations/Collateralized Debt Obligations (CLOs/CDOs) handelt es sich um eine Art von Wertpapieren, die ABS/MBS ähnlich sind. Der wesentliche Unterschied besteht in der Art des Sicherheitenpools, der nicht aus Schuldtiteln oder Hypotheken besteht, sondern aus von Unternehmen begebenen Leveraged Loans.

Zusätzlich zu den normalen mit Schuldtiteln undforderungsbesicherten Wertpapieren verbundenen Risiken (z. B. Zinssatzrisiko, Kreditrisiko und Ausfallrisiko) sind CDOs und CLOs darüber hinaus unter anderem mit den folgenden Risiken verbunden: (i) der Möglichkeit, dass Ausschüttungen von als Sicherheit gehaltenen Wertpapieren nicht ausreichen, um Zins- oder sonstige Zahlungen zu leisten; (ii) die Qualität oder der Wert der Sicherheit können zurückgehen oder es kann ein Ausfall oder eine Herabstufung erfolgen; (iii) ein Fonds kann in Tranchen einer CDO oder CLO investieren, die gegenüber anderen Klassen nachrangig sind; und (iv) die komplexe Struktur des Wertpapiers wird zum Zeitpunkt der Anlage eventuell nicht vollständig verstanden und verursacht eventuell Streitigkeiten mit dem Emittenten, Schwierigkeiten bei der Bewertung des Wertpapiers oder unerwartete Anlageergebnisse.

Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko

Der Abschluss von Wertpapierleihgeschäften durch die Gesellschaft, wie in Anhang B.4 zu diesem Prospekt „Einsatz von Techniken und Instrumenten im Hinblick auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente“ beschrieben, ist mit bestimmten Risiken verbunden und es kann nicht garantiert werden, dass das damit verfolgte Ziel erreicht wird.

Anleger müssen insbesondere bedenken, dass im Fall von Zahlungsunfähigkeit, Konkurs oder Insolvenz des Entleihers der von einem Fonds verliehenen Wertpapiere das Risiko einer Verzögerung bei der Rückerstattung der Wertpapiere (wodurch möglicherweise die Fähigkeit des Fonds, Lieferpflichten bei Wertpapierverkäufen oder Zahlungsverpflichtungen aus Verkaufsanträgen nachzukommen, eingeschränkt wird) oder sogar des Verlusts von Rechten an den erhaltenen Sicherheiten besteht. Zur Minderung dieser Risiken wird eine sorgfältige Kreditwürdigkeitsanalyse der Entleihers durchgeführt, um zu ermitteln, wie hoch das Risiko ist, dass der Entleihers innerhalb des für die Entleihung geplanten Zeitraums in ein Insolvenz-/Konkursverfahren verwickelt wird. Falls der Entleihers von Wertpapieren, die von einem Fonds verliehen wurden, diese Wertpapiere nicht zurückgibt, besteht das Risiko, dass die erhaltenen Sicherheiten eventuell zu einem geringeren Wert als dem Wert der verliehenen Wertpapiere realisiert werden. Dies kann auf eine unrichtige Bewertung, ungünstige Marktschwankungen, eine Verschlechterung der Bonität von Emittenten der Sicherheiten oder die Illiquidität des Marktes zurückzuführen sein, auf dem die Sicherheiten gehandelt werden.

Ein Fonds kann die von Entleihern erhaltenen Barsicherheiten reinvestieren. Es besteht das Risiko, dass der Wert oder die Rendite der reinvestierten Barsicherheiten unter den von diesen Entleihern geschuldeten Betrag fällt, und diese Verluste können den Betrag überschreiten, den der Fonds mit dem Verleihen der Wertpapiere erzielt.

Das mit strukturierten Schuldverschreibungen verbundene Risiko

Bei strukturierten Schuldverschreibungen wie Credit Linked Notes, Equity Linked Notes und ähnlichen Wertpapieren strukturiert ein Kontrahent ein Wertpapier, dessen Wert sich parallel zum jeweiligen Basiswert entwickeln soll. Im Gegensatz zu Derivaten erfolgt eine Übertragung von Bargeld vom Käufer an den Verkäufer der Schuldverschreibung. Anlagen in diesen Instrumenten können zu einem Verlust führen, wenn der Wert des zugrunde liegenden Wertpapiers fällt. Es besteht außerdem das Risiko des Ausfalls des Emittenten der Schuldverschreibung. Weitere Risiken resultieren aus der Tatsache, dass die Dokumentation solcher Schuldverschreibungs-Programme in der Regel sehr individuell ausgestaltet ist. Eine strukturierte Schuldverschreibung kann weniger liquide sein als das zugrunde liegende Wertpapier, eine normale Anleihe oder ein normales Schuldinstrument, und dies kann die Fähigkeit zum Verkauf der Position oder den Preis, zu dem ein solcher Verkauf vorgenommen wird, beeinträchtigen.

Erhebliches Hebelungsrisiko

OGAW-Fonds dürfen zwar keine Barmittel zu Anlagezwecken aufnehmen (herkömmliche Hebelung), es kann jedoch über den Einsatz von Finanzderivaten eine gewisse Hebelung erzielt werden, was näher unter „Das mit Derivaten verbundene Risiko“ beschrieben ist. Bestimmte Fonds können entsprechend den Eigenschaften ihrer Anlagestrategie eine ungewöhnlich hohe Hebelung einsetzen, die durch Finanzderivate ungeachtet deren Verwendung, wie beispielsweise Anlage- oder Absicherungszwecks, erreicht wird. So tragen zum Beispiel Finanzderivate, die zur Reduzierung des Risikos verwendet werden, ebenfalls zu einer Erhöhung der Hebelung für einen bestimmten Fonds bei, wenn diese nominell ausgedrückt wird. Bestimmte Finanzderivate haben das Potenzial für ein ungewöhnlich hohes Maß an Hebelung unabhängig vom Umfang der ursprünglichen Anlage. Der Einsatz von einem erheblichen Maß an Hebelung kann dazu führen, dass ein Fonds Portfoliopositionen auflöst, um seine Verpflichtungen zu erfüllen oder um Anforderungen zur Trennung von Vermögenswerten zu entsprechen, wenn dies

eventuell nicht vorteilhaft ist. In der Folge kann eine vergleichsweise geringe Preisänderung innerhalb eines Derivatekontrakts, besonders wenn solche Kontrakte zu einem signifikanten Maß in einem Fonds eingesetzt werden, zu erheblichen Verlusten für den Fonds führen.

Das mit Swaps verbundene Risiko

Die Gesellschaft darf Zins-, Index- und Währungswaps eingehen, um zu versuchen, eine bestimmte gewünschte Rendite zu geringeren Kosten für die Gesellschaft zu erzielen, als wenn sie direkt in einem Wertpapier angelegt hätte, das die gewünschte Rendite erbringt. Swap- Vereinbarungen sind Verträge zwischen zwei Parteien, die hauptsächlich von institutionellen Investoren für Zeiträume geschlossen werden, die von wenigen Tagen bis zu mehr als einem Jahr dauern. Bei einem normalen „Swap“-Geschäft vereinbaren zwei Parteien, die mit bestimmten, vorher festgelegten Wertpapieren erzielen oder realisierten Renditen (oder Differenz zwischen den Renditen) auszutauschen. Die Bruttorenditen, die zwischen den Parteien „ausgetauscht“ werden, errechnet man anhand eines „nominellen Betrags“, nämlich der Rendite oder Wertsteigerung eines bestimmten US-Dollar-Betrags, der zu einem bestimmten Zinssatz in einer bestimmten Fremdwährung oder in einem „Korb“ von Wertpapieren, die einen bestimmten Index repräsentieren, angelegt wurde. Der „nominelle Betrag“ der Swap-Vereinbarung bildet nur eine fiktive Grundlage, auf der die Verbindlichkeiten errechnet werden, deren Austausch die Parteien einer Swap-Vereinbarung vereinbart haben. Die Verbindlichkeiten (oder Rechte) der Gesellschaft aus einer Swap-Vereinbarung werden generell nur der Nettosumme entsprechen, die im Rahmen der Vereinbarung auf Basis der relativen Werte der von den Parteien gehaltenen Positionen gezahlt oder eingenommen wird (die „Nettosumme“).

Ob die Gesellschaft ihr Anlageziel mithilfe von Swap-Vereinbarungen erfolgreich unterstützt, hängt von der Fähigkeit der Anlageverwalter und/oder Co-Anlageverwalter ab, korrekt vorherzusagen, ob bestimmte Wertpapierarten wahrscheinlich höhere Renditen erzielen werden als andere Wertpapiere. Da es sich um Verträge zwischen zwei Parteien handelt und da die Laufzeiten von mehr als sieben (7) Kalendertagen haben können, können Swap-Vereinbarungen als illiquide angesehen werden. Ferner trägt die Gesellschaft das Risiko, die im Rahmen einer Swap-Vereinbarung erwartete Summe zu verlieren, falls der Kontrahent der Swap-Vereinbarung zahlungsunfähig wird oder in Konkurs geht. Die Anlageverwalter und/oder Co-Anlageverwalter veranlassen die Gesellschaft, Swap-Vereinbarungen in Übereinstimmung mit den Leitlinien in Anhang B abzuschließen. Der Hauptfaktor, der die Performance eines Swap-Kontrakts bestimmt, ist die Preisentwicklung des Basiswerts, bestimmter Zinssätze, Währungen und sonstiger Faktoren, die zur Berechnung der von oder an den Kontrahenten fälligen Zahlung verwendet werden. Wenn ein Swap-Kontrakt eine Zahlung durch einen Fonds erfordert, muss Letzterer jederzeit in der Lage sein, diese Zahlung zu leisten. Darüber hinaus wird der Wert des mit diesem Kontrahenten abgeschlossenen Swap-Kontrakts voraussichtlich fallen, wenn der Kontrahent seine Bonität verliert, so dass dem Fonds mögliche Verluste entstehen.

Risiken in Bezug auf Optionsscheine

Das Investieren in und das Halten von Optionsscheinen können zu einer höheren Volatilität der Nettoinventarwerte der Fonds führen, die Optionsscheine verwenden dürfen, und sind dementsprechend mit einem erhöhten Risikograd verbunden.

Die Anleger sollten sich im Klaren darüber sein, dass jede Anlage Risiken mit sich bringt und es keine Garantie gegen Verluste aus Anlagen in dem/den Fonds gibt. Es kann auch nicht zugesichert werden, dass die Anlageziele der Fonds erreicht werden. Weder die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der/die Anlageverwalter noch ihre weltweit verbundenen Unternehmen garantieren für den Erfolg oder künftige Erträge der Gesellschaft oder ihrer Fonds.

Verwaltungsgesellschafts

Der Verwaltungsrat hat Franklin Templeton International Services S.à r.l. im Rahmen eines Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungsvertrags vom 1. August 2019 zur Verwaltungsgesellschaft bestellt, die im Tagesgeschäft unter der Aufsicht des Verwaltungsrats für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Verwaltung, der Vermarktung, der Anlageverwaltung und -beratung in Bezug auf alle Fonds verantwortlich ist. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Anlageverwaltungsleistungen den Anlageverwaltern übertragen.

Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft hat Eric Bedell, A. Craig Blair, John Hosie, Rafal Kwasny, Luis Perez, Boris Petrovic und Denise Voss zu Geschäftsführern bestellt, die gemäß Artikel 102 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 für die Führung des Tagesgeschäfts der Verwaltungsgesellschaft verantwortlich sind.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 17. Mai 1991 nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründet und seine Gründungssatzung wurde beim luxemburgischen Registre de Commerce et des Sociétés hinterlegt. Die Verwaltungsgesellschaft ist als Verwaltungsgesellschaft zugelassen und unterliegt Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Die Verwaltungsgesellschaft gehört zu Franklin Templeton Investments.

Das Gesellschaftskapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt 4.042.178,82 EUR und die Verwaltungsgesellschaft wird jederzeit mit Artikel 102 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 konform sein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann außerdem zur Verwaltungsgesellschaft für andere Anlagefonds bestellt werden. Eine diesbezügliche Liste ist auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft wird dafür sorgen, dass die Gesellschaft die Anlagebeschränkungen einhält, und sie beaufsichtigt die Umsetzung der Anlagestrategien und der Anlagepolitik der Gesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält vom Anlageverwalter in regelmäßigen Abständen Berichte mit Angaben zur Wertentwicklung der Fonds und Analysen ihrer Anlagen. Die Verwaltungsgesellschaft erhält von den anderen Dienstleistern ähnliche Berichte über die von diesen erbrachten Dienstleistungen.

Franklin Templeton International Services S.à r.l. fungiert außerdem als Register- und Transfer-, Vertretungs-, Domizil- und hauptsächliche Verwaltungsstelle der Gesellschaft und ist daher für die Abwicklung des Kaufs, des Verkaufs und des Umtausches von Anteilen, die Führung der Bücher und alle sonstigen Verwaltungsleistungen verantwortlich, welche die Gesetze des Großherzogtums Luxemburg vorschreiben. Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, bestimmte administrative Dienstleistungen an Dritte zu delegieren und hat dies entsprechend den Ausführungen unter dem unten stehenden Abschnitt „Verwaltungsstelle“ bereits in der Vergangenheit getan; das Delegieren unterliegt jedoch der allgemeinen Kontrolle und Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft muss dem Verwaltungsrat vierteljährlich Bericht erstatten und den Verwaltungsrat über jegliche Nichteinhaltung von Anlageeinschränkungen durch die Gesellschaft in Kenntnis setzen.

Anlageverwalter

Der/die im Abschnitt „Informationen zur Fondsverwaltung“ genannte(n) Anlageverwalter wird/wurden von der Verwaltungsgesellschaft zu Anlageverwaltern der Fonds bestellt, wie ggf. auch andere verbundene Anlageverwaltungsgesellschaften innerhalb von Franklin Templeton Investments, und er/sie ist/sind für das tägliche Management in Bezug auf die Anlage und Wiederanlage der Nettovermögen der Fonds verantwortlich.

Der/die Anlageverwalter erstattet/erstattet der Verwaltungsgesellschaft schriftliche Berichte über die Zusammensetzung des Vermögens der von ihm/ihnen verwalteten Fonds, wenn die Verwaltungsgesellschaft dies angemessenerweise verlangt.

Der/die Anlageverwalter und seine/ihre verbundenen Unternehmen ist/sind Berater einer großen Zahl offener Investmentfonds und privater Kunden in vielen Ländern. Franklin Templeton Investments ist seit über 60 Jahren im weltweiten Anlagegeschäft tätig und erbringt einer weltweiten Klientel mit über 24 Millionen Anlegerkonten Anlageverwaltungs- und Beratungsdienstleistungen. Franklin Templeton Investments Managers ist indirekt eine 100 %ige Tochtergesellschaft der FRI. Über ihre Tochtergesellschaften ist FRI unter verschiedenen Aspekten in der Finanzdienstleistungsbranche engagiert. Einzelheiten zum Wert der aktuell unter der Verwaltung von Franklin Templeton Investments stehenden Vermögenswerte finden sich unter <http://www.frankltempleton.lu>.

Verwahrstelle

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. wurde zur Verwahrstelle ernannt, um Verwahrdienste, Abrechnungs- und gewisse sonstige damit verbundene Dienstleistungen für die Gesellschaft zu erbringen.

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. wurde in Luxemburg als société anonyme (Aktiengesellschaft) gegründet und hat seit ihrer Gründung ihren eingetragenen Sitz im European Bank & Business Centre, 6C route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg.

Die Verwahrstelle wird des Weiteren:

- a) dafür sorgen, dass die Ausgabe, Rücknahme und Stornierung von Anteilen durch die Gesellschaft oder in ihrem Auftrag gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und der Satzung durchgeführt wird;
- b) sicherstellen, dass der Wert je Anteil gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und der Satzung berechnet wird;
- c) die Anweisungen der Gesellschaft, des/der Anlageverwalter(s) ausführen oder gegebenenfalls die Unterverwahrstelle bzw. einen anderen beauftragten Verwahrer dazu veranlassen, es sei denn sie stehen in Widerspruch zu den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder der Satzung;
- d) sicherstellen, dass bei Transaktionen, welche die Vermögenswerte der Gesellschaft betreffen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen gezahlt wird; und
- e) sicherstellen, dass die Gewinne der Gesellschaft gemäß der Satzung verwendet werden.

Die Verwahrstelle kann das von ihr verwahrte Vermögen der Gesellschaft ganz oder teilweise Unterverwahrstellen anvertrauen, die eventuell gelegentlich von der Verwahrstelle bestimmt werden. Mit Ausnahme der maßgeblichen Rechtsvorschriften bleibt die Haftung der Verwahrstelle von der Tatsache unberührt, dass sie das Vermögen ganz oder teilweise einem Dritten anvertraut hat.

Die Verwahrstelle übernimmt ihre Funktionen und Verantwortlichkeiten im Einklang mit den maßgeblichen Rechtsvorschriften wie im Verwahrstellenvertrag zwischen der Verwahrstelle, der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft näher beschrieben.

Der Verwahrstellenvertrag

Die Gesellschaft hat die Verwahrstelle im Rahmen eines Verwahrstellenvertrags vom 1. August 2019, an dem auch die Verwaltungsgesellschaft beteiligt ist, zur Verwahrstelle bestellt (der „Verwahrstellenvertrag“).

Die Verwahrstelle übernimmt sämtliche Pflichten und Verpflichtungen einer Verwahrstelle gemäß der OGAW-Richtlinie, wie im Verwahrstellenvertrag dargelegt.

Der Verwahrstellenvertrag kann von jeder der Parteien mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden. Vorbehaltlich der maßgeblichen Rechtsvorschriften kann der Verwahrstellenvertrag von der Verwahrstelle auch mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich gekündigt werden, wenn (i) sie aufgrund der Anlageentscheidungen der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Gesellschaft nicht in der Lage ist, das erforderliche Maß an Schutz für die Anlagen der Gesellschaft gemäß den maßgeblichen Rechtsvorschriften sicherzustellen; oder wenn (ii) die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft in einem Land investieren oder weiterhin investieren möchte, trotz der Tatsache, dass (a) diese Anlage die Gesellschaft oder ihre Vermögenswerte einem erheblichen Länderrisiko aussetzen könnte oder dass (b) die Verwahrstelle nicht in der Lage ist, zufriedenstellenden rechtlichen Rat zu bekommen, aus dem unter anderem hervorgeht, dass das vor Ort verwahrte Vermögen der Gesellschaft im Fall der Insolvenz einer Unterverwahrstelle oder sonstigen maßgeblichen Einrichtung in diesem Land nicht zur Verteilung an die Gläubiger dieser Unterverwahrstelle oder sonstigen maßgeblichen Einrichtung oder zur Verwertung zu deren Gunsten zur Verfügung steht.

Vor Ablauf einer solchen Kündigungsfrist muss die Verwaltungsgesellschaft eine neue Verwahrstelle vorschlagen, die die Anforderungen der OGAW-Richtlinie erfüllt und an die die Vermögen der Gesellschaft übertragen werden und die die Pflichten als Verwahrstelle der Gesellschaft von der Verwahrstelle übernimmt. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft werden alles in ihrer Macht stehende unternehmen, um eine passende Ersatzverwahrstelle zu finden, und bis ein solcher Ersatz beauftragt wurde, muss die Verwahrstelle ihre im Rahmen der Verwahrstellenvereinigung zugesagten Dienste erfüllen.

Die Verwahrstelle ist für den Schutz und die Überprüfung der Inhaberschaft der Vermögen der Gesellschaft, für die Überwachung der Zahlungsflüsse und die Kontrolle gemäß der OGAW-Richtlinie verantwortlich. Bei der Wahrnehmung ihrer Funktion als Verwahrstelle handelt die Verwahrstelle unabhängig von der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger.

Die Verwahrstelle haftet der Gesellschaft oder ihren Anlegern gegenüber für den Verlust eines von der Verwahrstelle oder von einem ihrer Beauftragten verwahrten Finanzinstruments. Die Verwahrstelle haftet jedoch nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf ein externes Ereignis außerhalb ihrer Kontrolle zurückzuführen ist, dessen Folgen trotz aller angemessenen entgegengesetzten Bemühungen unvermeidbar gewesen wären. Die Verwahrstelle haftet außerdem der Gesellschaft oder ihren Anlegern gegenüber für alle sonstigen Verluste, die diesen dadurch entstehen, dass die Verwahrstelle ihre Verpflichtungen fahrlässig oder vorsätzlich nicht ordnungsgemäß im Einklang mit den maßgeblichen Rechtsvorschriften erfüllt.

Interessenkonflikte

Bei der Erfüllung ihrer Funktionen muss die Verwahrstelle ehrlich, gerecht, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der Anteilsinhaber handeln.

Im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs einer globalen Verwahrstelle kann die Verwahrstelle gelegentlich Arrangements mit anderen Kunden, Fonds oder sonstigen Dritten zur Erbringung von Verwahr- oder ähnlichen Leistungen eingehen. Innerhalb einer Bankengruppe wie der JPMorgan Chase Group, die zahlreiche Leistungen anbietet, können gelegentlich Konflikte zwischen der Verwahrstelle und ihren mit der Verwahrung Beauftragten auftreten, wenn ein Beauftragter zum Beispiel ein verbundenes Konzernunternehmen ist und ein Produkt oder eine Leistung für einen Fonds erbringt und finanzielle oder geschäftliche Interessen an diesem Produkt bzw. dieser Leistung hat, oder wenn ein Beauftragter ein verbundenes Konzernunternehmen ist, das eine Vergütung für andere damit zusammenhängende Verwahrungsprodukte oder -leistungen erhält, die er für die Fonds erbringt, wie z. B. Devisen-, Wertpapierleih-, Preisfestsetzungs- oder Bewertungsleistungen. Im Falle eines Interessenkonflikts oder eines potenziellen Interessenkonflikts achtet die Verwahrstelle auf ihre Pflichten gegenüber der Gesellschaft (unter geltendem Recht einschließlich Art. 25 der OGAW-Richtlinie) und behandelt die Gesellschaft und die anderen Fonds auf faire Art und Weise und so, dass, soweit dies praktikabel ist, alle Verträge mit Dienstleistern unter Bedingungen geschlossen werden, die nicht entscheidend weniger vorteilhaft für die Gesellschaft sind, als wenn der Konflikt oder potenzielle Konflikt nicht vorgekommen wäre. Solche potenziellen Interessenkonflikte werden verschiedenartig identifiziert, verwaltet und kontrolliert; unter anderem gehört dazu, dass die Verwahrfunktionen der Verwahrstelle sowohl hierarchisch als auch funktional von ihren anderen potenziell konfliktträchtigen Aufgaben getrennt wird und die Verwahrstelle ihre eigene Politik in Bezug auf Interessenkonflikte einhält.

Unterverwahrstellen und andere beauftragte Personen

Bei der Auswahl und Bestellung einer Unterverwahrstelle oder eines sonstigen Beauftragten muss die Verwahrstelle wie von der OGAW-Richtlinie vorgeschrieben alle gebotene Kompetenz und Sorgfalt aufwenden, um sicherzustellen, dass sie die Vermögenswerte der Gesellschaft nur einem Beauftragten anvertraut, der einen angemessenen Schutz bieten kann.

Die aktuelle Liste der Unterverwahrstellen und anderen beauftragten Personen, die von der Verwahrstelle genutzt werden, und die unterbeauftragten Personen, die aus einer Delegation von Aufgaben stammen, finden Sie auf der Website unter: <http://www.frankltempleton.lu> (klicken Sie auf „Literature“ und dann „Subcustodians“). Die Anleger können die aktuelle Version dieser Liste außerdem von der Gesellschaft anfordern.

Darüber hinaus können die Anleger aktuelle Informationen in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstelle und eventuell entstehende Interessenkonflikte sowie sämtliche von der Verwahrstelle delegierten Verwahrfunktionen, die Liste externer Beauftragter und sämtliche eventuell aus dieser Delegierung entstehenden Interessenkonflikte auf Anfrage auch vom eingetragenen Sitz der Gesellschaft beziehen.

Verwaltungsstelle

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A wurde auch als Verwaltungsstelle der Gesellschaft ernannt und mit der Durchführung einer Reihe von administrativen Dienstleistungen in Verbindung mit der Gesellschaft im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung vom 1. August 2019 beauftragt. („Verwaltungsvertrag“) Diese Dienstleistungen umfassen das Erstellen und Pflegen von Büchern, Aufzeichnungen, Steuererklärungen, Finanzberichten und die Berechnung des Nettoinventarwerts der Fonds.

Die Verwaltungsvereinbarung kann von jeder der Parteien mit einer Frist von 180 Tagen schriftlich gekündigt werden.

Im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung haftet die Verwaltungsstelle nicht für von der Gesellschaft erlittene Verluste oder Schäden in Bezug auf Angelegenheiten, bezüglich derer die Verwaltungsstelle ihre Sorgfaltspflicht erfüllt hat, es sei denn, der entstandene Schaden oder Verlust resultiert aus einer fahrlässigen Handlung, betrügerischen Handlung, vorsätzlichen Unterlassung oder einem Vertragsbruch der Verwaltungsvereinbarung seitens der Verwaltungsstelle. Die Gesellschaft hat zugestimmt, die Verwaltungsstelle (und deren Tochtergesellschaften und Nominees sowie deren jeweilige Verwaltungsratsmitglieder, Vorstandsmitglieder, Mitarbeiter und Vertreter) zu entschädigen gegenüber und diese vor Schäden in Bezug auf jegliche Verbindlichkeiten, Verluste, Forderungen, Kosten, Schäden, Strafen, Geldbußen, Pflichten oder Ausgaben jeglicher Art (einschließlich ohne Einschränkungen angemessener Gebühren und Aufwendungen von Anwälten, Buchhaltern, Beratern oder Experten), die der Verwaltungsstelle (oder ihren Tochtergesellschaften und Nominees und deren jeweiligen Verwaltungsratsmitgliedern, Vorstandsmitgliedern, Mitarbeitern und Vertretern) in Zusammenhang mit der Leistung der Verwaltungsstelle auferlegt, verursacht oder ihr gegenüber geltend gemacht werden, sofern die Verwaltungsstelle (und ihre Tochtergesellschaften und Nominees und deren jeweilige Verwaltungsratsmitglieder, Vorstandsmitglieder, Mitarbeiter und Vertreter) in Verbindung mit der betroffenen Verbindlichkeit nicht fahrlässig oder betrügerisch gehandelt, die Verwaltungsvereinbarung nicht in erheblichem Maße gebrochen oder durch vorsätzliche Unterlassung verursacht hat.

Veröffentlichung der Anteilspreise

Der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Fonds und Anteilklassen wird am eingetragenen Sitz der Gesellschaft bekannt gegeben und steht in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung. Die Gesellschaft sorgt für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil der jeweiligen Fonds gemäß den geltenden Gesetzen und in den Zeitungen, die der Verwaltungsrat jeweils festgelegt hat. Diese Informationen stehen auch im Internet unter <http://www.frankltempleton.lu> zur Verfügung. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft können keine Haftung für Veröffentlichungsfehler oder -verzögerungen oder für die Nichtveröffentlichung der Preise übernehmen.

Allgemeine Informationen für Anleger

Erwägungen vor einer Kaufentscheidung

Die Gesellschaft beabsichtigt, den Anlegern eine Auswahl an Fonds anzubieten, die weltweit in eine breite Palette übertragbarer Wertpapiere und anderer geeigneter Vermögenswerte investieren und jeweils unterschiedliche Anlageziele wie z. B. Kapitalzuwachs und Erträge verfolgen. Anleger sollten sorgsam ihre persönlichen Anlageziele sowie jegliche lokalen rechtlichen oder steuerlichen Folgen beachten, die auf ihre Situation anwendbar sind. Den Anlegern wird außerdem empfohlen, den Rat lokaler Finanz- und Steuerberater einzuhören. Weitere steuerbezogene Informationen sind in den Abschnitten „Besteuerung der Gesellschaft“ und „Besteuerung der Anleger“ zu finden.

Die Anleger sollten beachten, dass der Preis der Anteile und der Ertrag aus ihnen nicht nur steigen, sondern auch fallen können und dass die Anleger den investierten Kapitalbetrag unter Umständen nicht vollständig zurückerhalten. Insbesondere werden die Anleger darauf hingewiesen, dass die Anlagen der Gesellschaft besondere Risiken in sich bergen können, die im Abschnitt „Risikoabwägungen“ genauer beschrieben sind.

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot von Anteilen können in bestimmten anderen Gerichtsbarkeiten Einschränkungen unterliegen, und manche der Fonds sind in Ihren Ländern eventuell nicht zum öffentlichen Vertrieb zugelassen. Es obliegt demjenigen, der einen Antrag auf Erwerb von Anteilen nach Maßgabe des vorliegenden Prospekts stellt will, sich über alle einschlägigen Gesetze und Bestimmungen der jeweiligen Gerichtsbarkeit zu informieren und dementsprechend zu verfahren.

Darüber hinaus behält sich die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, von Anlegern zusätzliche Informationen und/oder Unterlagen anzufordern, wenn ihr Bankkonto in einem anderen Land geführt wird als dem Land, in dem sie ansässig sind. Dies kann zu einer Verzögerung bei der Bearbeitung von Kauf- und/oder sonstigen Transaktionen bis zum Eingang maßgeblicher und ausreichender Informationen und/oder Unterlagen führen.

Anleger sollten sich wenn möglich in den relevanten KIID über fortlaufende Kosten und Grafiken zur vergangenen Wertentwicklung der Anteilklassen des jeweiligen Fonds informieren.

Ausgabe von Anteilen

Die Hauptvertriebsgesellschaft ist für die Bereitstellung von Anteilen zuständig. Die Hauptvertriebsgesellschaft wird gelegentlich hinsichtlich des Vertriebs der Anteile vertragliche Vereinbarungen mit verschiedenen Vertriebsgesellschaften, Vermittlern, Brokern/Händlern und/oder professionellen Anlegern abschließen.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Ausgabe oder den Verkauf von Anteilen gemäß diesem Prospekt jederzeit und ohne Vorankündigung auszusetzen, wenn Umstände bestehen oder eintreten, die dies erforderlich machen.

Die Gesellschaft kann das Eigentum von US-Personen und/oder anderen Personen, Firmen oder Körperschaften an Anteilen beschränken oder verhindern, wenn nach Auffassung der Gesellschaft ein solcher Anteilsbesitz für die Gesellschaft oder ihre Anteilsinhaber nachteilig wäre, zu einem Verstoß gegen geltende Gesetze oder Vorschriften (ob in Luxemburg oder im Ausland) führen würde, oder die Gesellschaft oder ihre Anteilsinhaber Verpflichtungen (wie unter anderem aufsichtsrechtliche oder steuerliche Verpflichtungen sowie jegliche sonstige Steuerpflichten, die u. a. aufgrund eines Verstoßes gegen die FATCA-Anforderungen entstehen können) oder anderen Nachteilen aussetzen würde, die ansonsten nicht entstanden wären. Diese Personen, Firmen oder Körperschaften (einschließlich US-Personen und/oder Personen, die gegen die FATCA-Anforderungen verstößen) werden nachstehend als „unzulässige Personen“ bezeichnet.

Zu diesem Zweck kann die Gesellschaft:

- 1) die Ausgabe von Anteilen und die Eintragung einer Übertragung von Anteilen verweigern, sofern sie den Eindruck hat, dass aufgrund einer solchen Eintragung oder Übertragung eine unzulässige Person wirtschaftlicher Eigentümer der betreffenden Anteilen werden würde oder werden könnte;
- 2) jede Person, deren Name im Verzeichnis der Anteilsinhaber eingetragen ist oder die eine Übertragung von Anteilen in das Verzeichnis der Anteilsinhaber eintragen lassen möchte, jederzeit auffordern, ihr sämtliche Zusicherungen und Garantien oder sämtliche Informationen durch eine eidesstattliche Versicherung untermauert zu übermitteln, die ihr notwendig erscheinen, um zu bestimmen, ob, inwieweit und unter welchen Bedingungen das wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen dieses Anteilsinhabers bei einer unzulässigen Person liegt oder ob diese Eintragung dazu führt, dass eine unzulässige Person das wirtschaftliche Eigentum an diesen Anteilen erlangt; und
- 3) wenn die Gesellschaft den Eindruck hat, dass eine unzulässige Person, sei es eigenständig oder zusammen mit einer anderen Person, ein wirtschaftlicher Besitzer von Anteilen ist oder ihre Darstellungen und Zusicherungen verletzt oder solche Darstellungen und Zusicherungen nicht innerhalb der von der Gesellschaft vorgegebenen Frist abgibt, vom Anteilsinhaber alle oder einen Teil der von diesem Anteilsinhaber gehaltenen Anteile, wie in der Satzung näher beschrieben, zwangsweise zurücknehmen; und
- 4) sich weigern, eine Stimme einer unzulässigen Person bei einer Versammlung der Anteilsinhaber der Gesellschaft zu akzeptieren.

Börsennotierung von Anteilen

Bestimmte zugelassene Anteilklassen können an der Luxembourg Stock Exchange und/oder einer anderen anerkannten Börse notiert sein.

Form und Währung von Anteilen

Alle Anteile werden als Namensanteile ausgegeben. In Bruchteilen ausgegebene Namensanteile werden auf drei (3) Dezimalstellen gerundet. Jeder Handelsauftrag mit einem Anteilsbetrag mit mehr als drei (3) Dezimalstellen wird durch konventionelle Rundung auf die nächste Tausendstel-Stelle auf drei (3) Dezimalstellen gerundet.

Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft können innerhalb eines Fonds mehrere auf alternative Währungen lautende Klassen anbieten, wie im Abschnitt „Anteilklassen“ beschrieben wird.

Handelsschlusszeiten

Die Handelsschlusszeiten sind in Anhang A beschrieben. Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft kann, wenn sie dies für angemessen erachtet, abweichende Handelsschlusszeiten genehmigen, vorausgesetzt die örtlichen Vertriebsgesellschaften stimmen zu, oder wenn unterschiedliche Zeitzonen in einer Gerichtsbarkeit dies für den Vertrieb rechtfertigen. Unter diesen Umständen muss der angewandte Handelsschluss immer vor dem Zeitpunkt der Berechnung und Veröffentlichung des jeweiligen Nettoinventarwerts liegen. Diese abweichenden Handelsschlusszeiten werden in der örtlichen Ergänzung zu diesem Prospekt, in den Verträgen mit den örtlichen Vertriebsgesellschaften oder in anderen Marketingmaterialien, die in den betroffenen Gerichtsbarkeiten verwendet werden, bekannt gegeben.

Berechnung der Anteilspreise/des Nettoinventarwerts

Die Preise, zu denen Anteile der jeweiligen Klassen gekauft, verkauft oder umgetauscht werden können, werden auf Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Klasse an jedem Bewertungstag berechnet und stehen am folgenden Geschäftstag zur Verfügung.

In einigen Ländern dürfen Anlegertransaktionen nicht an lokalen Feiertagen angenommen werden. Einzelheiten hierzu finden sich in den jeweiligen örtlich genehmigten Versionen dieses Prospekts.

Einzelheiten zur Berechnung des Nettoinventarwerts finden sich in Anhang D. Schriftliche Anweisungen, die bei der Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg oder einer ordnungsgemäß autorisierten Vertriebsgesellschaft an einem Handelstag vor Handelsschluss eingehen, werden zu dem maßgeblichen Nettoinventarwert je Anteil, der für diesen Bewertungstag ermittelt wurde, bearbeitet.

Alle Geschäftsanweisungen müssen vor Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil für diesen Bewertungstag auf Grundlage eines unbekannten Nettoinventarwerts bearbeitet werden.

Aussetzung des Handels und der Berechnung der Anteilspreise/des Nettoinventarwerts

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Fonds (und somit den Kauf, Verkauf und Umtausch) aufgrund der ihr durch die Satzung verliehenen Vollmachten, wie in Anhang D beschrieben, aussetzen. Anweisungen, die während eines Aussetzungszeitraums gemacht werden oder noch nicht bearbeitet wurden, können durch schriftliche Mitteilung, die vor Ende eines solchen Aussetzungszeitraums bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen muss, zurückgezogen werden. Sofern sie nicht zurückgezogen werden, gelten die Anweisungen als am ersten Bewertungstag nach dem Ende der Aussetzung eingegangen.

Liquidation von Fonds

Wenn das Nettovermögen eines Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt unter 100 Millionen USD oder deren Gegenwert in der Währung des betreffenden Fonds fällt oder wenn sich die den Fonds betreffende wirtschaftliche oder politische Situation in einer Weise ändert, die eine Liquidation rechtfertigt, oder wenn dies im Interesse der Anteilsinhaber des betreffenden Fonds ist, kann der Verwaltungsrat die Liquidation dieses Fonds und die Rücknahme aller im Umlauf befindlichen Anteile beschließen. Eine Benachrichtigung über eine derartige Liquidation wird an die eingetragenen Anteilseigner gesendet. Der Preis, zu dem die Anteile zurückgenommen werden, ist der Nettoinventarwert je Anteil des jeweiligen Fonds, der nach der Veräußerung sämtlicher Vermögenswerte des Fonds ermittelt wird. Weitere Einzelheiten sind in Anhang C enthalten.

Allmähliche Schließung von Fonds

Ein Fonds oder eine Anteilkategorie kann für neue Anleger oder für alle neuen Zeichnungen oder eingehenden Umtausche (jedoch nicht für Rücknahmen, ausgehende Umtausche oder Übertragungen) geschlossen werden, wenn die Schließung nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft notwendig ist, um die Interessen der bestehenden Anteilsinhaber zu schützen. Ohne dass die Umstände, unter denen eine Schließung eventuell angemessen ist, dadurch eingeschränkt würde, wäre ein solcher Umstand, wenn der Fonds ein Volumen erreicht hat, bei dem die Kapazität des Marktes und/oder die Kapazität des Anlageverwalters erreicht wird, wenn weitere Zuflüsse die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen würden. Alle Fonds oder Anteilklassen können ohne Vorankündigung an die Anteilsinhaber für neue Anleger oder für alle neuen Zeichnungen oder eingehenden Umtausche geschlossen werden.

Mindestanlage

Die anfängliche Mindestanlage in die Anteile jedes Fonds beträgt 5 000 USD (oder 2 500 USD im Falle von Umtauschen) (außer für den Franklin K2 Ellington Structured Credit UCITS Fund und Franklin K2 Market Neutral UCITS Fund, deren anfängliche Mindestanlage 10 000 USD oder 2 500 USD im Falle von Umtauschen beträgt), 5 000,000 USD für Anteile der Klasse I, Klasse EB¹ und Klasse EO² und 500 000 USD für Anteile der Klasse W oder das Äquivalent in jeder anderen frei handelbaren Währung, außer bei Anlagen, die von professionellen Nominees getätigten werden. Solche Mindestanlagebeträge können teilweise oder

¹ insgesamt in allen Fonds, mit einem Minimum von 1 000,000 USD je Fonds

² insgesamt in allen Fonds, mit einem Minimum von 1 000,000 USD je Fonds, außer bei institutionellen Anlegern, die eine Beratungsvereinbarung oder eine Anlageverwaltungsvereinbarung mit K2/D&S Management Co., L.L.C., der Verwaltungsgesellschaft oder ihren verbundenen Unternehmen vor dem Auflegen des Fonds abgeschlossen haben. Für solche Anleger gilt keine Mindestanlage oder kein Folgeanlagebetrag.

vollständig vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft erlassen werden. Bestehende Anteilsinhaber eines Fonds können ihren Bestand in diesem Fonds erhöhen, sofern der Zukauf mindestens 1 000 USD oder den Gegenwert in einer anderen, frei konvertierbaren Währung beträgt.

Gegebenenfalls unterschiedliche Mindestanlagebeträge in anderen Gerichtsbarkeiten werden in der jeweiligen örtlichen Version dieses Prospekts angegeben.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich das Recht vor, Anträge zurückzuweisen, die Mindestanlagevoraussetzungen nicht erfüllen. Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft können jederzeit beschließen, alle Anteile zwangsweise von Anteilsinhabern zurückzunehmen, deren Beteiligungen unterhalb des vorstehend angegebenen Mindestanlagebetrags liegen oder die andere im Prospekt dargelegte maßgebliche Anlagevoraussetzungen nicht erfüllen.

Nominee

Lokale Angebotsdokumentation kann Anlegern die Möglichkeit der Ernennung eines Nominees in Form eines Vermittlers, Brokers/Händlers und/oder einer örtlichen Zahlstelle bieten. Der Name des Nominees wird im Register der Anteilsinhaber der Gesellschaft angeführt, und der Nominee kann im Namen des Anlegers Anteile kaufen, umtauschen und verkaufen.

Der Nominee führt seine eigenen Aufzeichnungen und stellt den Anlegern individualisierte Informationen hinsichtlich ihrer jeweiligen Bestände zur Verfügung. Sofern örtliche Gesetze nichts anderes vorschreiben, hat jeder Anleger, der über einen Nominee in Form eines Vermittlers anlegt, das Recht, Anspruch auf den direkten Rechtstitel für die in seinem Namen durch den Nominee erworbenen Anteile zu erheben.

Um jeden Zweifel auszuräumen, werden Anlegern, die über solche anderen Parteien (oder über von solchen anderen Parteien ernannte Untervertriebsgesellschaften, Vermittler, Broker/Händler und/oder professionelle Anleger) zeichnen, von der Gesellschaft keine zusätzlichen Gebühren und Kosten berechnet.

Drittzahlungen

Die Anleger sind darüber informiert, dass die Gesellschaft grundsätzlich keine Zahlungen an Parteien leistet oder von solchen annimmt, die keine registrierten Anteilsinhaber sind.

Anleger sollten beachten, dass sich die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft das Recht vorbehält, die Ausführung der Transaktion oder die Freigabe der Zahlung aufzuschieben, bis weitere Informationen oder Unterlagen vorliegen, die dem Anleger zur Zufriedenheit der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft zusätzlichen Anlegerschutz bieten, wenn bei der Erteilung ihrer Rücknahmeanweisung die Auszahlung des Rücknahmeverlöses auf ein Bankkonto in einem anderen Land als dem Wohnsitzland des Anlegers angefordert wird.

Aufzeichnung von Telefongesprächen

Die Verwaltungsgesellschaft ist grundsätzlich zur Aufzeichnung von Telefongesprächen berechtigt. Es wird davon ausgegangen, dass die Anleger dieser Aufzeichnung von Gesprächen mit der Verwaltungsgesellschaft und der Verwendung derselben durch die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsstelle, sofern anwendbar, in Gerichtsverfahren oder anderweitig nach deren Ermessen zustimmen. Ferner kann es für einige lokale Niederlassungen von Franklin Templeton Investments erforderlich sein, Telefongespräche und elektronische Kommunikationen für Schulungs-, Kontrollzwecke und/oder zur Bestätigung der Anweisungen des Anlegers aufzuzeichnen. Aufzeichnungen werden innerhalb von fünf Jahren ab der Aufzeichnung bzw. innerhalb von sieben Jahren, wo dies ausdrücklich aufsichtsrechtlich vorgeschrieben ist, auf Anfrage übermittelt (wobei hierfür eine Gebühr erhoben werden kann).

Anlegerportfolio

Anleger erhalten mindestens eine persönliche Anlegerportfolio-Nummer. Diese persönliche Anlegerportfolio-Nummer ist bei jedem Schriftwechsel mit der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft zu verwenden. Falls einem Anleger mehrere persönliche Anlegerportfolio-Nummern zugewiesen wurden, sind bei Ersuchen, die alle Portfolios dieses Anlegers betreffen, alle diese persönlichen Anlegerportfolio-Nummern anzugeben.

Mitteilungen an die Anteilsinhaber

Relevante Mitteilungen oder sonstige Informationen für Anteilsinhaber, die sich auf ihre Anlage im Fonds beziehen (einschließlich Ausführungsanzeigen), können einem Anteilsinhaber auf elektronischem Wege in Übereinstimmung mit den geltenden luxemburgischen Vorschriften übermittelt werden, wenn der Anteilsinhaber seine Zustimmung erteilt und der Verwaltungsgesellschaft zu diesen Zwecken eine E-Mail-Adresse und/oder relevante elektronische Kontaktdaten zur Verfügung gestellt hat. Darüber hinaus werden Anteilsinhaber, soweit dies nach luxemburgischem Recht oder den Bestimmungen der luxemburgischen Aufsichtsbehörde erforderlich ist, auch schriftlich oder auf andere nach luxemburgischem Recht vorgeschriebene Weise benachrichtigt. Anteilsinhaber sollten in diesem Zusammenhang insbesondere den Abschnitt „Versammlungen und Berichtswesen“ beachten.

Im Bereich der elektronischen Kommunikation und des elektronischen Handels wird Franklin Templeton angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Vertraulichkeit der übermittelten Daten zu wahren und zu schützen. Empfänger elektronischer Mitteilungen sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Integrität und Vertraulichkeit der elektronischen Online-Kommunikation, die über das Internet erfolgt, aufgrund einer Vielzahl von Faktoren nicht gewährleistet werden kann, unter anderem aufgrund einer möglichen Anfälligkeit der Hardware, der Software, des Betriebssystems oder der elektronischen Plattform, die von solchen Empfängern im Rahmen ihrer Kommunikation mit Franklin Templeton eingesetzt werden.

Ausführungsanzeige

Nach der Durchführung einer Transaktion wird üblicherweise innerhalb von vierzehn (14) Geschäftstagen eine Ausführungsanzeige an den Anleger gesandt. Anleger sollten diese Ausführungsanzeige unverzüglich prüfen, um sich zu vergewissern, dass alle Transaktionen korrekt im maßgeblichen Anlegerportfolio verbucht wurden. Stellt ein Anleger eine Diskrepanz fest, so sollte er diese umgehend schriftlich der Verwaltungsgesellschaft oder dem örtlichen Servicebüro von Franklin Templeton Investments melden. Wenn innerhalb von fünfzehn (15) Geschäftstagen ab dem Datum der Ausführungsanzeige keine solche Meldung erstattet wird, gilt die Transaktion als korrekt, und der Anleger ist an die Bedingungen der Ausführungsanzeige gebunden.

Identitätsdiebstahl

Jede seitens der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft erstellte Korrespondenz ist privat und vertraulich. Zum Schutz der Anlegerbestände sollten die Anleger im Fall des Verlusts oder Diebstahls jeglicher Korrespondenz mit der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft (oder von Identitätsdokumenten/Reisepass) umgehend ihr örtliches Servicebüro von Franklin Templeton Investments informieren.

Datenschutz

Die personenbezogenen Daten der Anleger (die „personenbezogenen Daten“) in den Antragsformularen sowie die im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft erfassten anderen Informationen werden von der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, anderen Unternehmen von Franklin Templeton Investments, einschließlich Franklin Resources, Inc., und/oder ihren Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen, der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle und sonstigen für diese tätigen Drittparteien, die außerhalb von Luxemburg und/oder der Europäischen Union einschließlich der USA und Indiens ansässig sein können, erfasst, vorbehaltlich der maßgeblichen Rechtsvorschriften gespeichert, abgeglichen, übertragen und anderweitig verarbeitet und verwendet („verarbeitet“). Solche personenbezogenen Daten müssen für den Zweck der Kontoverwaltung, der Entwicklung der Geschäftsbeziehungen, für Anti-Geldwäsche-Maßnahmen und zur Erkennung und Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung, Steuerermittlung, wo angemessen, zum Zwecke der Einhaltung von FATCA oder ähnlichen Gesetzen und Vorschriften (z. B. auf OECD-Ebene) verarbeitet werden. Zur Einhaltung von FATCA oder anderen gesetzlichen Bestimmungen ist die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft eventuell verpflichtet, persönliche Daten in Bezug auf US-Personen und/oder nicht beteiligte ausländische Finanzinstitute an die luxemburgischen Steuerbehörden weiterzugeben, die diese an die Steuerbehörde in den USA weitergeben können. Die Gesellschaft und Mitglieder der Franklin Templeton Investments-Gruppe können die personenbezogenen Daten auch für andere Zwecke verwenden, die in der Franklin Templeton-Datenschutz- und Cookies-Erklärung (die „Datenschutzerklärung“) beschrieben sind.

Die Gesellschaft bittet Anleger um ihre Zustimmung für die Verwendung von Informationen über ihre politischen Meinungen oder religiösen oder philosophischen Überzeugungen, die im Rahmen von Compliance-Prüfungen politisch exponierter Personen offengelegt werden, für die oben aufgeführten Zwecke. Diese Einwilligung wird im Antragsformular erfasst.

Die Datenschutzerklärung bietet unter anderem weitere Informationen über die Verwendung personenbezogener Daten durch die Gesellschaft und Franklin Templeton Investments, die Arten der verarbeiteten personenbezogenen Daten, die übrigen Zwecke, für die personenbezogene Daten verarbeitet werden, die Liste der an der Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligten Gesellschaften und die Rechte der Betroffenen. Die Datenschutzerklärung ist verfügbar auf der Internetseite: www.franklintempletonglobal.com/privacy (auf Anfrage wird eine gedruckte Kopie kostenlos zur Verfügung gestellt). Wenn ein Anleger seine individuellen Rechte ausüben oder Fragen, Bedenken oder Beschwerden bezüglich der Datenschutzerklärung vorbringen möchte, kann er sich an die Verwaltungsgesellschaft oder alternativ an den Datenschutzbeauftragten (E-Mail-Adresse: DataProtectionOfficer@franklintempleton.com) bei Franklin Templeton International Services S.à r.l., 8A, rue Albert Borschette, L 1246 Luxemburg, wenden.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Datenschutzerklärung nach alleinigem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Gesellschaft geändert werden kann.

Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (in seiner geänderten Fassung), der Richtlinie 2015/849/EU zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und dem luxemburgischen Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (in seiner geänderten Fassung) sowie den Rundschreiben der luxemburgischen Aufsichtsbehörde wurde der Gesellschaft die Pflicht auferlegt, Maßnahmen zur Verhinderung der Nutzung von Anlagegeldern für die Zwecke von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ergreifen.

Dementsprechend hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren zur Identifizierung all ihrer Anleger erstellt. Um den Anforderungen der Verwaltungsgesellschaft gerecht zu werden, sollten die Anleger alle erforderlichen Ausweisdokumente zusammen mit dem Antragsformular einreichen. Bei Privatpersonen ist dies eine ordnungsgemäß von einer befugten Behörde im jeweiligen Wohnsitzland beglaubigte Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises. Juristische Personen müssen Dokumente vorlegen wie z. B. einen Nachweis über ihre Regulierung oder ihre Mitgliedschaft an einer anerkannten Börse bzw. die Gesellschaftsstatuten oder sonstige Gründungsdokumente, wie jeweils angemessen. Die Verwaltungsgesellschaft ist auch zur Identifizierung aller wirtschaftlichen Eigentümer von Anlagen verpflichtet. Diese Anforderungen gelten sowohl für den direkten Kauf von der Gesellschaft als auch für den indirekten Kauf über einen Vermittler.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, jederzeit weitere Informationen und Dokumentationen wie z. B. die Herkunft der Mittel und des Vermögens anzufordern, die eventuell in risikoreicheren Szenarien oder zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Verordnungen erforderlich sein können. Werden diese Informationen und/oder Unterlagen mit Verzögerung oder gar nicht bereitgestellt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Ausführung von Kauf- oder Verkaufsanweisungen oder sonstigen Transaktionen verzögern oder ablehnen. Die Verwaltungsgesellschaft kann außerdem die Zahlung von Dividenden aufschieben oder aussetzen, bis maßgebliche und ausreichende Informationen und/oder Unterlagen erhalten werden. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft sind für die verspätete oder unterlassene Bearbeitung von Transaktionen haftbar, die darauf zurückzuführen ist, dass der Anleger keine oder unvollständige Informationen und/oder Unterlagen übermittelt hat.

Diese der Verwaltungsgesellschaft übermittelten Informationen werden zur Einhaltung der Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfasst und verarbeitet.

Handelspolitik

Allgemeines zum Market-Timing/kurzfristigen Handel. Die Gesellschaft rät von kurzfristigem oder übermäßigem Handel, häufig als „Market-Timing“ bezeichnet, ab. Sie hat die Absicht, diese Handelsgeschäfte einzuschränken oder abzulehnen oder die nachfolgend beschriebenen sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, wenn sie nach Ansicht der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft die effiziente Verwaltung des Portfolios eines Fonds stören, die Transaktionskosten, Administrationsgebühren oder Steuern des Fonds erheblich steigern oder anderweitig den Interessen der Gesellschaft und ihrer Anteilsinhaber zuwiderlaufen könnten.

Konsequenzen beim Market Timing Wenn die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft über die Aktivitäten eines Anlegers der Gesellschaft oder anderer Investmentfonds von Franklin Templeton oder von nicht zu Franklin Templeton gehörenden Investmentfonds informiert werden und die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Vertreter basierend auf diesen Informationen im eigenen Ermessen zu dem Schluss kommen, dass diese Handelsgeschäfte im Sinne dieser Market-Timing-Handelspolitik zum Nachteil der Gesellschaft sind, kann die Gesellschaft den Anleger künftig vorübergehend oder dauerhaft vom Anteilskauf ausschließen oder ersatzweise das Volumen, die Anzahl oder die Häufigkeit der künftigen Käufe sowie die Methoden, mit denen er künftig Käufe oder Verkäufe beantragen kann, einschränken (einschließlich der Käufe und/oder Verkäufe im Rahmen eines Anteilsumtauschs oder einer Anteilsübertragung zwischen der Gesellschaft und anderen Franklin Templeton Investmentfonds).

In Anbetracht der Handelsaktivitäten eines Anlegers kann die Gesellschaft, neben anderen Faktoren, den Handelsverlauf sowohl direkt, sofern bekannt, über Finanzvermittler in der Gesellschaft, in anderen Fonds von Franklin Templeton Investments, in Fonds, die nicht zu Franklin Templeton Investments gehören, oder in Konten, die sich unter gemeinsamer Kontrolle oder in gemeinsamem Besitz befinden, in Betracht ziehen.

Market Timing über Finanzvermittler. Die Anleger unterliegen dieser Handelspolitik, unabhängig davon, ob sie direkte Anteilsinhaber eines Fonds sind oder indirekt über einen Finanzvermittler in die Gesellschaft investieren, wie beispielsweise über eine Bank, ein Versicherungsunternehmen, einen Anlageberater oder eine sonstige Vertriebsgesellschaft, die als Nominee für Anleger fungiert und Anteile in eigenem Namen, aber zugunsten der Kunden kauft (solche Anteile werden in „Sammelbeständen“ gehalten).

Wenngleich die Verwaltungsgesellschaft Finanzvermittler dazu anhält, die Market-Timing-Handelspolitik der Gesellschaft auf ihre Kunden, die indirekt in die Gesellschaft investieren, anzuwenden, ist die Verwaltungsgesellschaft nur eingeschränkt in der Lage, die Handelsaktivität zu kontrollieren oder die Market-Timing-Handelspolitik der Gesellschaft in Bezug auf Kunden von Finanzvermittlern durchzusetzen. Beispielsweise könnte es für die Verwaltungsgesellschaft unmöglich sein, ein theoretisch existierendes Market-Timing aufzudecken, wenn es von einem Finanzvermittler unterstützt oder durch die Sammelbestände/Nominee-Konten verschleiert wird, die die Vermittler für aggregierte Käufe, Umtausche und Verkäufe im Kundenauftrag nutzen. Sofern die Finanzvermittler nicht in der Lage sind, die Market-Timing-Handelspolitik des Gesellschaft auf ihre Kunden über Methoden wie der Einführung von Grenzen oder Einschränkungen für kurzfristigen Handel, die Kontrolle der Handelsaktivität auch mögliches Market Timing, anzuwenden, ist die Verwaltungsgesellschaft unter Umständen nicht in der Lage zu bestimmen, inwieweit der Handel von Kunden der Finanzvermittler der Market-Timing-Handelspolitik des Gesellschaft widerspricht.

Risiken durch Market Timing Je nach Fondsgröße, dem Volumen, das der Anlageverwalter üblicherweise in bar oder geldnahen Instrumenten hält, dem Euro-, Yen- und US-Dollar-Volumen und der Anzahl und Häufigkeit der Handelsgeschäfte kann ein kurzfristiger und exzessiver Handel die effiziente Verwaltung des Portfolios eines Fonds stören und die Transaktionskosten, Administrationsgebühren und Steuern des Fonds erheblich steigern und/oder die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen.

Wenn die Art der Portfoliobestände eines Fonds bestimmten Anlegern ermöglicht, die bisweilen als „Market-Timing-Arbitrage“ bezeichnete Form des Market-Timing durchzuführen, bei der die Verzögerungen ausgenutzt werden, die zwischen der Wertänderung eines Fondsportfolios und der Wiedergabe der Wertänderung im Nettoinventarwert je Anteil des Fonds auftreten, besteht ferner die Möglichkeit, dass durch diesen Handel unter bestimmten Umständen der Anteilswert verwässert wird, da verkaufende Anleger Erlöse (und kaufende Anleger Anteile) erhalten, die auf Nettoinventarwerten basieren, die nicht den angemessenen beizulegenden Zeitwerten entsprechen. Market-Timing-Arbitrage kann auch von Verzögerungen profitieren, die zwischen der Wertänderung der Portfoliobestände eines Fonds und dem Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds, der wesentliche Investitionen in ausländischen Wertpapieren hält, auftreten können, weil bestimmte ausländische Märkte einige Stunden vor den Märkten in den USA schließen oder ein Fonds wesentliche Anteile in Small-Cap-Wertpapieren oder hochverzinslichen Schuldverschreibungen („Junk-Bonds“) oder anderen Anlageformen halten kann, die eventuell nicht häufig gehandelt werden.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft setzen aktuell verschiedene Methoden ein, um die durch Market Timing entstehenden Risiken zu verringern. Zu diesen Methoden zählen:

- Überprüfung der Aktivitäten der Anleger auf übermäßigen Handel und
- Einsatz von Personal zur kontinuierlichen und selektiven Überprüfung der jüngsten Handelsaktivitäten, um Handelsaktivitäten aufzuspüren, die gegen diese Market-Timing-Handelspolitik verstößen.

Wenngleich diese Methoden mit Beurteilungen verbunden sind, die von Natur aus subjektiv sind und eine gewisse Selektivität bei der Anwendung beinhalten, versucht die Gesellschaft, dafür zu sorgen, dass Beurteilung und Anwendung im Einklang mit den Interessen der Anleger der Gesellschaft stehen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Gesellschaft oder ihre Vertreter Zugriff auf alle Informationen haben werden, die zur Aufdeckung von Market-Timing in Sammelbeständen erforderlich sind. Die Gesellschaft kann zwar bestimmte Maßnahmen zur Aufdeckung von Market-Timing treffen (auf direktem Wege oder mithilfe der Finanzvermittler), sie kann jedoch nicht zusichern, dass derartige Handelsaktivitäten komplett eliminiert werden können.

Annulierung von Market-Timing-Geschäften. Transaktionen, die gegen die Market-Timing-Handelspolitik der Gesellschaft verstößen, müssen nicht notwendigerweise von der Gesellschaft anerkannt werden und können von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft am Bewertungstag nach Eingang bei der Verwaltungsgesellschaft annulliert oder widerrufen werden.

Bevorzugte Behandlung

Es können Nebenvereinbarungen mit bestimmten Anlegern ausgehandelt werden, wenn (i) das Anlagevolumen eine bestimmte Schwelle erreicht, wobei in diesem Fall bestimmte finanzielle Bedingungen vereinbart werden können, die von den derzeit im Prospekt angegebenen abweichen; und/oder wenn (ii) der Anleger Portfolioanalysen durchführen muss, einschließlich unter anderem von Risikoanalysen/Analysen zwecks Vermögensaufteilung, oder wenn er nicht öffentlich zugängliche Informationen vorab melden muss, um aufsichtsrechtliche oder Prüfungsanforderungen zu erfüllen. Art und Umfang der Nebenvereinbarungen können je nach Anleger variieren, im Wesentlichen aber bestehen diese Vereinbarungen allen voran auf (i) besonderen Gebührenvereinbarungen in Zusammenhang mit bestimmten signifikanten Anlagen oder (ii) einer frühzeitigen Offenlegung nicht-öffentlicher Portfolioinformationen durch Vertraulichkeitsvereinbarungen.

Kontaktinformationen

Die Kontaktinformationen der Verwaltungsgesellschaft sind im Abschnitt „Informationen zur Fondsverwaltung“ auf dem Antragsformular, auf den Ausführungsanzeigen und auf der Website von Franklin Templeton Investments unter <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anteilklassen

Verfügbare Anteilklassen

Die folgenden Anteilklassen sind oder werden auf Beschluss des Verwaltungsrats ausgegeben.

Anteilklassen	Thesaurierend	Ausschüttend
Klasse A		
Klasse EB		
Klasse EO		
Klasse I		(Mdis)
Klasse N	(Acc)	(Qdis)
Klasse S		(Bdis)
Klasse W		(Ydis)
Klasse X		
Klasse Y		

Soweit in diesem Prospekt nicht anders angegeben, gelten dieselben Bedingungen für die verschiedenen Arten von Anteilen derselben Klasse, d. h. akkumulierend (acc), monatliche Ausschüttung (Mdis), vierteljährliche Ausschüttung (Qdis), halbjährliche Ausschüttung (Bdis) und jährliche Ausschüttung (Ydis).

Die Differenz in den verschiedenen Anteilklassen steht in Verbindung mit der für jede dieser Klassen geltende Gebührenstruktur und/oder der Dividendenpolitik. Anteile können entweder ausschüttende Anteile oder thesaurierende Anteile sein. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle den ausschüttenden Anteilen zurechenbaren Erträge auszuschütten. Für thesaurierende Anteile erfolgt keine Dividendenausschüttung, aber der diesen zurechenbare Ertrag spiegelt sich im höheren Wert der Anteile wider. Dividenden werden monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich ausgezahlt. Weitere Einzelheiten finden sich in den folgenden Abschnitten sowie im Abschnitt „Dividendenpolitik“.

Zum Datum dieses Prospekts können alle Anteilklassen eine Performancegebühr berechnen, die näher unter dem Abschnitt „Performancegebühr“ beschrieben ist.

Die Verkaufserlöse der verschiedenen Anteilklassen eines Fonds werden in ein gemeinsames zugrunde liegendes Anlageportfolio investiert, aber der Nettoinventarwert jeder Anteilkategorie wird sich aufgrund der unterschiedlichen Emissionskurse, Gebührenstrukturen und Dividendenpolitik unterscheiden.

Anteile der Klasse A werden vorrangig Kleinanlegern zur Zeichnung angeboten und auch institutionellen Anlegern.

Anteile der Klasse EB werden eine Anteilkategorie für „Frühbucher“ sein, die nur institutionellen Seed-Anlegern angeboten werden kann, die beim Auflegen des Fonds investieren. Anteile der Klasse EB werden für weitere Anlagen am ersten Tag geschlossen, wenn (i) das Ende der viermonatigen Periode nach dem Auflagedatum des jeweiligen Fonds und (ii) der folgende maximale Gesamtbetrag für Zeichnungen erreicht wurde.

Name des Fonds	Maximaler Gesamtbetrag für Zeichnungen in USD (oder einer äquivalenten Währung)
Franklin K2 Ellington Structured Credit Ucits Fund	200 000,000
Franklin K2 Chilton Equity Long Short Ucits Fund	100 000,000
Franklin K2 Bardin Hill Arbitrage Ucits Fund	100 000,000
Franklin K2 Wellington Technology Long Short Ucits Fund	100 000,000
Franklin K2 Electron Global Ucits Fund	100 000,000
Franklin K2 Market Neutral Ucits Fund	N/A

Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft können beschließen, die zuvor unter (i) erwähnte Periode für weitere Anlagen um zwei zusätzliche Monate zu verlängern und/oder institutionelle Investoren zu akzeptieren, die sich vor dem Auflegungstermin fest verpflichtet haben, in den Fonds zu investieren, deren Anweisung zur Investition jedoch aufgrund legitimer Beschränkungen bei der Auflegung des Fonds nicht erteilt werden konnte.

Anteile der Klasse EO Anteile der Klasse EO werden eine für „Frühbucher“ offene Anteilkategorie, die nur folgenden Personen angeboten werden kann:

- institutionellen Seeding-Anlegern, die bei Auflegung des Fonds investieren, oder
- institutionelle Anleger, die eine Beratungsvereinbarung oder eine Anlagenverwaltungsvereinbarung mit K2/D&S Management Co., L.L.C., der Verwaltungsgesellschaft oder ihren verbundenen Unternehmen vor dem Auflegen des Fonds abgeschlossen haben.

Anteile der Klasse I können nur institutionellen Anlegern angeboten werden.

Anteile der Klasse N können in bestimmten Ländern und/oder durch bestimmte Untervertriebsgesellschaften, Broker/Händler und/oder professionelle Anleger im Ermessen der Hauptvertriebsgesellschaft angeboten werden, in welchem Fall jegliche lokale Ergänzung zu diesem Prospekt oder Marketingmaterial, einschließlich des von den entsprechenden Vermittlern verwendeten Materials, auf die Möglichkeit und Bedingungen zur Zeichnung von Anteilen der Klasse N verweisen wird.

Anteile der Klasse S werden nur unter beschränkten Umständen ausgewählten Vermittlern, Vertriebsgesellschaften, Plattformen und/oder Brokern/Händlern auf Einladung angeboten, vorbehaltlich (i) eines verwalteten Vermögens (oder der Verpflichtung zur Erhöhung des verwalteten Vermögens) bei Franklin Templeton Investments von über 1 Mrd. USD (bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung) und/oder (ii) einer Verpflichtung zur Erhöhung des verwalteten Vermögens über 100 Mio. USD (bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung) in Anteilen der Klasse S eines bestimmten Fonds und die

- aufgrund von maßgeblichen lokalen rechtlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Verboten keine Bestandspflegekommissionen, Provisionen, Rabatte oder sonstige ähnliche Gebühren (die als Anreize bezeichnet werden) annehmen und behalten dürfen (in der EU gelten derartige Verbote zumindest für die diskretionäre Portfolioverwaltung und/oder die Leistung von unabhängiger Beratung gemäß MiFID), oder

- mit ihren Kunden gesonderte Gebührenvereinbarungen für die Vergütung nicht-unabhängiger Beratungsleistungen getroffen haben, gemäß denen sie keine Zuwendungen annehmen oder einbehalten, oder
- die auf der Grundlage separater Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden für die Leistung von Anlageberatung Vertriebsaktivitäten außerhalb der EU ausüben. Nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft kann für Vermittler in Asien auf separate Gebührenvereinbarungen verzichtet werden.

Darüber hinaus können Anteile der Klasse S professionellen Anlegern und/oder sonstigen Anlegern angeboten werden, die die vorstehende Anforderung hinsichtlich der Mindesthöhe des verwalteten Vermögens erfüllen.

Anteile der Klasse W können über Vermittler, Vertriebsgesellschaften, Plattformen und/oder Broker/Händler angeboten werden, die

- aufgrund von maßgeblichen lokalen rechtlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Verboten keine Bestandspflegekommissionen, Provisionen, Rabatte oder sonstige ähnliche Gebühren (die als Anreize bezeichnet werden) annehmen und behalten dürfen (in der EU gelten derartige Verbote zumindest für die diskretionäre Portfolioverwaltung und/oder die Leistung von unabhängiger Beratung gemäß MiFID), oder
- mit ihren Kunden gesonderte Gebührenvereinbarungen für die Vergütung nicht-unabhängiger Beratungsleistungen getroffen haben, gemäß denen sie keine Zuwendungen annehmen oder einbehalten, oder
- auf der Grundlage separater Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden für die Leistung von Anlageberatung Vertriebsaktivitäten außerhalb der EU ausüben. Nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft kann für Vermittler in bestimmten Ländern außerhalb der EU auf separate Gebührenvereinbarungen verzichtet werden.

Anteile der Klasse X können unter gewissen bedingten Umständen, die im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters und ihrer verbundenen Unternehmen liegen, nur institutionellen Anlegern angeboten werden.

Anteile der Klasse X sind unter anderem darauf ausgerichtet, eine alternative Gebührenstruktur zu ermöglichen, bei der eine Gebühr, die die Anlageverwaltungsgebühren gemäß Abschnitt „Anlageverwaltungsgebühren“ abdeckt, direkt von den Anlegern erhoben und eingezogen wird, die Kunden von Franklin Templeton Investments sind und die einen bestimmten Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft abschließen. Diese Gebühren sind daher nicht aus dem den Anteilen der Klasse X zurechenbaren Nettovermögen des jeweiligen Fonds zahlbar.

Anteile der Klasse X tragen jedoch ihren Anteil an allen sonstigen maßgeblichen Aufwendungen wie den Register-, Transfer-, Vertretungs-, Domizil-, Verwaltungsstellen-, Verwahrstellen-, Buchprüfungs- und aufsichtsrechtlichen Gebühren und Kosten sowie alle maßgeblichen Steuern und sonstigen Abgaben und Ausgaben wie in den Abschnitten „Vergütung der Verwaltungsgesellschaft“ und „Sonstige Gesellschaftsgebühren und Kosten“ näher beschrieben.

Anteile der Klasse Y können unter gewissen bedingten Umständen, die im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und/oder ihrer verbundenen Unternehmen liegen, nur institutionellen Anlegern angeboten werden.

Anteile der Klasse Y sind unter anderem darauf ausgerichtet, eine alternative Gebührenstruktur zu ermöglichen, bei der eine Gebühr, die die Anlageverwaltungs- und die Register-, Transfer-, Vertretungs-, Domizilgebühren gemäß den Abschnitten „Vergütung der Verwaltungsgesellschaft“ und „Anlageverwaltungsgebühren“ abdeckt, direkt von den Anlegern erhoben und eingezogen wird, die Kunden von Franklin Templeton Investments sind und die einen bestimmten Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft abschließen. Diese Gebühren sind daher nicht aus dem den Anteilen der Klasse X zurechenbaren Nettovermögen des jeweiligen Fonds zahlbar. Die Anteile der Klasse Y tragen jedoch ihren Anteil an allen sonstigen maßgeblichen Aufwendungen wie Verwaltungsgebühren und Kosten, so wie genauer im Abschnitt „Sonstige Gesellschaftsgebühren und Kosten“ beschrieben.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft gestatten die Ausgabe, jeglichen Umtausch sowie jegliche Übertragung von Anteilen ausschließlich für Anleger, die die vorgenannten Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllen. Sollte zu einem beliebigen Zeitpunkt festgestellt werden, dass ein Inhaber von Anteilen einer oder mehrerer der vorgenannten Anteilklassen die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt, kann die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft beschließen, diese Anteile jederzeit gemäß den in der Satzung dargelegten Bestimmungen und Verfahren zwangsweise zurückzunehmen.

Eine vollständige Liste der verfügbaren Anteilklassen ist auf der Internetseite von Franklin Templeton Investments unter <http://www.franklin templeton.lu> oder auf Anfrage beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Liste der qualifizierten institutionellen Anleger

- Institutionelle Anleger im engeren Sinne, wie Banken und andere regulierte Sparten des Finanzsektors, Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, Sozialversicherungsanstalten und Pensionsfonds, karitative Institutionen, industrielle, kommerzielle und finanzielle Konzerne, die zu ihren eigenen Gunsten Zeichnungen vornehmen, und die von solchen institutionellen Anlegern zur Verwaltung ihres eigenen Vermögens errichteten Strukturen.

- Kreditinstitute und andere regulierte Experten im Finanzsektor, die in ihrem eigenen Namen jedoch im Auftrag von institutionellen Anlegern investieren, werden weiter oben definiert.
- Inner- oder außerhalb von Luxemburg gegründete Kreditinstitute und andere regulierte Sparten des Finanzsektors, die in eigenem Namen, jedoch zugunsten ihrer nicht institutionellen Kunden auf Basis eines Verwaltungsmandats anlegen.
- In Luxemburg oder im Ausland gegründete Organismen für gemeinsame Anlagen.
- Holdinggesellschaften oder ähnliche juristische Personen mit Sitz inner- oder außerhalb von Luxemburg, deren Aktionäre institutionelle Anleger gemäß der Beschreibung in den vorstehenden Absätzen sind.
- Holdinggesellschaften oder ähnliche juristische Personen mit Sitz inner- oder außerhalb von Luxemburg, deren Aktionär(e)/wirtschaftliche(r) Besitzer (eine) natürliche Person(en) von außerordentlichem Reichtum ist/sind und angemessenerweise als erfahrene(r) Anleger betrachtet werden kann/können, und wenn der Zweck der Holdinggesellschaft das Halten wichtiger finanzieller Beteiligungen/Anlagen für eine natürliche Person oder eine Familie ist.
- Eine Holdinggesellschaft oder eine ähnliche Organisation, sei ihr Sitz in oder außerhalb von Luxemburg, die in Folge ihrer Struktur und Aktivität über echte Substanz verfügt und wichtige finanzielle Interessen/Anlagen vertritt.

Auf alternative Währungen lautende Klassen

Anteilklassen können in folgenden Währungen angeboten werden:

- Australischer Dollar (AUD)
- Kanadischer Dollar (CAD)
- Tschechische Krone (CZK)
- Euro (EUR)
- Hongkong-Dollar (HKD)
- Ungarischer Forint (HUF)
- Schekel (ILS)
- Japanischer Yen (JPY)
- Norwegische Krone (NOK)
- Polnischer Zloty (PLN)
- Renminbi (RMB)
- Singapur-Dollar (SGD)
- Südafrikanischer Rand (ZAR)
- Schwedische Krone (SEK)
- Schweizer Franken (CHF)
- US-Dollar (USD)
- Pfund Sterling (GBP)

sowie in jeder anderen frei konvertierbaren Währung.

In Renminbi (RMB) angebotene auf alternative Währungen lautende Klassen stehen nur professionellen Anlegern und institutionellen Anlegern in Ländern zur Verfügung, in denen das Angebot zulässig oder rechtmäßig ist. Die Zuteilung der auf RMB lautenden Anteile erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Kaufpreis einschließlich des etwaigen Ausgabeaufschlags eingegangen ist. Dieser muss innerhalb von vier (4) Luxemburger Geschäftstagen ab dem Bewertungstag gezahlt werden, sofern der Verwaltungsrat den Eingang der Gelder nicht vor oder zu dem Datum der Antragsannahme fordert.

Bei der Bestimmung des Nettoinventarwerts der auf RMB lautenden auf alternative Währungen lautenden Klassen wird der Offshore-Renminbi-Marktkurs (CNH) und nicht der Onshore-Renminbi-Kurs (CNY) verwendet. Der Wert des CNH kann aufgrund einer Reihe von Faktoren einschließlich unter anderem der jeweiligen Devisenkontrollmaßnahmen und Rückführungsbeschränkungen der chinesischen Regierung und anderer externer Marktfaktoren eventuell erheblich von dem des CNY abweichen. Wenn im Prospekt der Begriff „RMB“ verwendet wird, bezieht sich dieser auf den Offshore-Renminbi-Markt (CNH).

Der Nettoinventarwert von Klassen, die auf alternative Währungen lauten, wird in der alternativen Währung berechnet und veröffentlicht, und der Kaufpreis für solche Anteilklassen ist von den Anlegern in der maßgeblichen alternativen Währung zu zahlen, und der Verkaufserlös ist den Anlegern in der maßgeblichen alternativen Währung auszuzahlen, sofern der Prospekt keine abweichende Regelung zulässt. Derzeit wird nicht beabsichtigt, die Währungsrisiken, die diese Klassen bergen, abzusichern, es sei denn, es handelt sich um abgesicherte Anteilklassen.

Die Bedingungen, die für die in einer alternativen Währung erhältlichen Anteilsklassen gelten, entsprechen jenen der Anteilsklassen, die in der Basiswährung angeboten werden.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, eine auf eine alternative Währung lautende Klasse in einer anderen als den oben genannten Währungen anzubieten. Wenn dies der Fall ist, wird der Prospekt aktualisiert.

Abgesicherte Anteilsklassen

In Bezug auf abgesicherte Anteilsklassen kann entweder das Basiswährungsrisiko des Fonds gegenüber der alternativen Währung der abgesicherten Anteilsklasse abgesichert werden, um das Risiko von Wechselkursschwankungen zu reduzieren (H1), oder es kann eine Absicherungsstrategie eingesetzt werden, um das Risiko von Währungsbewegungen zwischen der Währung der abgesicherten Anteilsklasse und anderen wichtigen Währungen von Wertpapieren und Barmitteln, die der entsprechende Fonds hält, zu reduzieren (H2). Abgesicherte Anteilsklassen, die sich ersterer Methode bedienen, enthalten das Kürzel H1 in ihrer Nennwährung, während abgesicherte Anteilsklassen, die sich der zweiten Methode bedienen, das Kürzel H2 enthalten.

Eine dritte Methode mit dem Kürzel H3 kann für Fonds angewendet werden, deren Anlagestrategie auf einer von der Basiswährung der Fonds abweichenden Währung basiert (die „Renditewährung“). Abgesicherte H3-Anteilsklassen umfassen eine Absicherungsstrategie, die versucht, den Einfluss von Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung der Fonds und der Renditewährung soweit wie möglich zu reduzieren.

Wenn von der Währungsbehörde eines Landes auferlegte Devisenkontrollen den freien Währungsverkehr beschränken („beschränkte Währung“), kann eine vierte Absicherungsmethode mit der Abkürzung H4 verwendet werden. Die Anteilsklasse lautet auf die Basiswährung des Fonds, sie sichert jedoch die Basiswährung des Fonds für die Anleger in der beschränkten Währung gegenüber der beschränkten Währung der abgesicherten Anteilsklasse des Fonds ab.

H4 Hedged-Anteilsklassen sind darauf ausgelegt, eine Währungsabsicherungslösung für die zugrunde liegenden Anleger brasilianischer Feederfonds zu bieten, die aufgrund der Handelsbeschränkungen des brasilianischen Reals („BRL“) nicht über eine auf BRL lautende herkömmliche währungsabgesicherte Anteilsklasse erzielt werden kann.

Die Referenzwährung der H4 Hedged-Anteilsklasse ist zwar die des Fonds, es wird jedoch beabsichtigt, das Währungsengagement über Finanzderivate einschließlich Non-Deliverable Forwards systematisch in den NIW der Anteilsklasse einzuführen. Der NIW der H4 Hedged-Anteilsklasse lautet zwar auf die Basiswährung des Fonds, er schwankt jedoch im Einklang mit der Schwankung des Wechselkurses zwischen dem BRL und der Basiswährung des Fonds. Die entsprechenden Auswirkungen schlagen sich in der Wertentwicklung der H4 Hedged-Anteilsklasse nieder, die daher erheblich von der Wertentwicklung anderer Anteilsklassen des Fonds abweichen kann. Sämtliche Gewinne oder Verluste sowie Kosten und Aufwendungen aus diesen Transaktionen schlagen sich ausschließlich im NIW der H4 Hedged-Anteilsklasse nieder.

Die brasilianischen Feederfonds werden sich bemühen, ihren Anlegern eine Währungsabsicherungslösung zu bieten, indem sie die Derivate einschließlich von Non-Deliverable Forwards in der abgesicherten Anteilsklasse mit der Kassawährungsumrechnung im Feederfonds verbinden. Ein Feederfonds ist ein Fonds, der sein gesamtes oder fast sein gesamtes Vermögen in einen einzelnen Investmentfonds investiert, der im Allgemeinen als Zielfonds bezeichnet wird.

Die brasilianischen Feederfonds sind in Brasilien ansässig und werden von Managern verwaltet, die FTI angehören. H4 Hedged-Anteilsklassen sind institutionellen Anlegern wie vorstehend definiert vorbehalten, die in Brasilien ansässige Organisationen für gemeinsame Anlagen sind, die von Managern verwaltet werden, die FTI angehören und die von der Verwaltungsgesellschaft zum Kauf dieser Anteilsklasse zugelassen wurden.

Währungsabsicherungstechniken können auf Anteilsklassenebene eingesetzt werden. In diesem Zusammenhang beschränkt der Anlageverwalter die Absicherung auf das Ausmaß des gewählten Währungsengagements der jeweiligen abgesicherten Anteilsklasse. Zu hoch abgesicherte Positionen werden normalerweise 105 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen abgesicherten Anteilsklasse nicht überschreiten und zu niedrig abgesicherte Positionen werden normalerweise nicht unter 95 % des Anteils am Nettoinventarwert der jeweiligen abgesicherten Anteilsklasse fallen, der gegenüber dem gewählten Währungsrisiko abgesichert werden soll. Abgesicherte Positionen werden laufend vom Anlageverwaltern überprüft, um sicherzustellen, dass zu hoch oder zu niedrig abgesicherte Positionen die vorstehend angegebenen zulässigen Niveaus nicht über- bzw. unterschreiten. Wenn die Absicherung in Bezug auf eine abgesicherte Anteilsklasse aufgrund von Marktbewegungen oder Zeichnungen/Rücknahmen von Anteilen die zulässigen Toleranzgrenzen überschreitet, muss der Anlageverwalter diese Absicherung entsprechend anpassen.

Anteilsinhaber sollten ebenfalls beachten, dass im Allgemeinen keine Trennung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zwischen Anteilsklassen besteht und dass ein an einem in Bezug auf eine abgesicherte Anteilsklasse abgeschlossenen Derivateoverlay beteiligter Kontrahent daher auf die anderen Anteilsklassen des jeweiligen Fonds zurechenbaren Vermögenswerte dieses Fonds zugreifen kann, wenn der abgesicherten Anteilsklasse keine zur Deckung ihrer Verbindlichkeiten ausreichenden Vermögenswerte zurechenbar sind. Die Gesellschaft hat zwar Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen,

dass das Risiko eines Übergreifens zwischen Anteilsklassen eingeschränkt wird, um sicherzustellen, dass das durch die Verwendung eines Derivateoverlays in den Fonds eingeführte zusätzliche Risiko nur von den Anteilsinhabern der jeweiligen Anteilsklasse getragen wird, dieses Risiko kann jedoch nicht vollständig ausgeräumt werden.

Eine aktualisierte Aufstellung der Anteilsklassen mit Währungsoverlay ist auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Die Bedingungen, die für die abgesicherten Anteilsklassen gelten, sind die gleichen wie für dieselben Anteilsklassen, die in der Basiswährung angeboten werden, mit dem einzigen Unterschied, dass die abgesicherte Anteilsklasse in der Basiswährung des Fonds abgesichert wird.

Ausgabeaufschlag

Anteile der Klasse A

- Ausgabeaufschlag

Der Preis, zu dem die Anteile der Klasse A angeboten werden, ist der Nettoinventarwert je Anteil, zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von bis zu 5,75 % auf Grundlage des gesamten investierten Betrags.

Von dieser Gebühr kann die Hauptvertriebsgesellschaft Zahlungen an Untervertriebsgesellschaften, Vermittler, Broker/Händler und/oder professionelle Anleger tätigen, wozu auch Tochtergesellschaften von Franklin Templeton Investments zählen können. Die Hauptvertriebsgesellschaft kann für Privatanleger oder bestimmte Anlegergruppen ganz oder teilweise auf den Ausgabeaufschlag verzichten. Die Anlagesumme wird nach Abzug des etwaigen Ausgabeaufschlags für den Kauf von Anteilen des betreffenden Fonds verwendet.

Für den Fall, dass in einem Land, in dem die Anteile angeboten werden, die lokalen Gesetze oder Praktiken einen niedrigeren Ausgabeaufschlag oder einen anderen Höchstbetrag als den oben für jede einzelne Kauforder angegebenen Satz verlangen oder zulassen, kann die Hauptvertriebsgesellschaft in diesem Land Klasse A zu einem niedrigeren als dem vorstehend festgelegten Gesamtpreis, jedoch in Übereinstimmung mit den im Rahmen der Gesetze oder Praktiken dieses Landes zulässigen Beträgen verkaufen und Untervertriebsgesellschaften, Broker/Händler und/oder professionelle Anleger zu einem solchen Verkauf autorisieren.

Anteile der Klasse N

- Ausgabeaufschlag

Der Preis, zu dem die Anteile der Klasse N angeboten werden, ist der Nettoinventarwert je Anteil, zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von bis zu 3,00 % des gesamten investierten Betrags. Dieser Ausgabeaufschlag gilt für alle verschiedenen Anlageklassen. Von dieser Gebühr kann die Hauptvertriebsgesellschaft Zahlungen an Untervertriebsgesellschaften, Vermittler, Broker/Händler und/oder professionelle Anleger tätigen, wozu auch Tochtergesellschaften von Franklin Templeton Investments zählen können. Die Hauptvertriebsgesellschaft kann für Privatanleger oder bestimmte Anlegergruppen ganz oder teilweise auf den Ausgabeaufschlag verzichten. Die Anlagesumme wird nach Abzug des etwaigen Ausgabeaufschlags für den Kauf von Anteilen des betreffenden Fonds verwendet.

Wenn in einem Land, in dem die Anteile angeboten werden, die örtlichen Gesetze oder Gepflogenheiten einen niedrigeren Ausgabeaufschlag für eine Einzelanlage vorschreiben oder erlauben oder andere Höchstaufschläge verlangen, können die Hauptvertriebsgesellschaft und die von ihr entsprechend autorisierten Untervertriebsgesellschaften, Vermittler, Broker/ Händler und/oder professionellen Anleger in diesem Land Anteile der Klasse N zu einem Gesamtpreis verkaufen, der unter dem vor genannten Preis liegt, aber den Beträgen entspricht, die gemäß den Gesetzen oder Gepflogenheiten des entsprechenden Landes erlaubt sind.

Anteile der Klassen EB, EO, I, S, W, X und Y

Der Preis, zu dem die Klassen EB, EO, I, S, W, X und Y angeboten werden, ist der Nettoinventarwert je Anteil. Die Hauptvertriebsstelle erhebt keinen Ausgabeaufschlag auf den Kauf von Anteilen der Klassen EB, EO, I, S, W, X und Y.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass gemäß den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Marktpraktiken Intermediäre oder Vertriebsstellen, die Anteile der Klasse S, W, X oder Y verkaufen, eigene Vertriebsgebühren erheben können. Anlegern wird empfohlen, sich bei ihren Intermediären, Vertriebsstellen oder Finanzberatern nach diesen Gebühren zu erkundigen.

Besondere Merkmale von Anteilsklassen

In der nachstehenden Tabelle sind die besonderen Merkmale der angebotenen Anteilsklassen aufgeführt.

Anlegerkategorie	Privat	Privat Institutionell		Institutionelle Anleger			
		Klasse S	Klasse W	Klasse EB	Klasse EO	Klasse I	Klassen X und Y
Überblick über die Anteilsklassen	Klassen A, N						
Mindestanlage	5.000 USD ¹	Nähere Angaben erteilt die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft	500.000 USD ²	5.000.000 USD ³	500.000 USD	5.000.000 USD	Nähere Angaben erteilt die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft
Folgeanlagen	1.000 USD	Nähere Angaben erteilt die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft	1.000 USD	1.000 USD	1.000 USD ³	1.000 USD	Nähere Angaben erteilt die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft

¹ außer für den Franklin K2 Ellington Structured Credit UCITS Fund und den Franklin K2 Market Neutral UCITS Fund, für die eine anfängliche Mindestanlage von 10.000 USD oder der äquivalente Betrag in einer frei handelbaren Währung erforderlich ist

² insgesamt in allen Fonds, mit einem Minimum von 1.000.000 USD je Fonds

³ außer bei Anlegern, die eine Beratungsvereinbarung oder eine Anlagenverwaltungsvereinbarung mit K2/D&S Management Co., L.L.C. der Verwaltungsgesellschaft oder ihren verbundenen Unternehmen vor dem Auflegen des Fonds abgeschlossen haben. Für solche institutionellen Anleger gilt keine Mindestanlage oder kein Folgeanlagebetrag.

Kauf von Anteilen

Antragstellung

Interessierte Anleger sollten ein Antragsformular ausfüllen und dieses zusammen mit den erforderlichen Ausweisdokumenten (siehe Antragsformular) an die Verwaltungsgesellschaft senden, um erstmals Anteile zu kaufen. Anträge können auch telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg eingereicht werden, sofern die Verwaltungsgesellschaft dies ausdrücklich genehmigt. Die Verwaltungsgesellschaft kann verlangen, dass das unterzeichnete Original-Antragsformulars und die Ausweisdokumente per Post zugesandt werden, wodurch sich die Bearbeitung des Antrags bis zu deren Eingang verzögern kann. Es liegt im Ermessen des Verwaltungsrats oder der Verwaltungsgesellschaft, Anträge zu akzeptieren oder nicht.

Alle Antragsformulare, die bei der maßgeblichen Vertriebsstelle eingehen, werden erst bearbeitet, wenn sie an die Verwaltungsgesellschaft oder eine ordnungsgemäß schriftlich autorisierte Vertriebsgesellschaft weitergeleitet wurden.

Anleger sollten außerdem die zum Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung benötigten und im Abschnitt „Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ näher beschriebenen Unterlagen beibringen.

Darüber hinaus behält sich die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, von Anlegern zusätzliche Informationen und/oder Unterlagen anzufordern, wenn ihr Bankkonto in einem anderen Land geführt wird als dem Land, in dem sie ansässig sind. Dies kann zu einer Verzögerung bei der Bearbeitung von Kauf- und/oder sonstigen Transaktionen bis zum Eingang maßgeblicher und ausreichender Informationen und/oder Unterlagen führen.

Als Nominee handelnden Institutionen ist es gestattet, Anteile der Klasse A in eigenem Namen zugunsten von Anlegern zu erwerben, vorausgesetzt, sie erhielten zuvor von der Verwaltungsgesellschaft die ausdrückliche Genehmigung hierzu und bedienen sich einer vereinbarten Vorgehensweise zur Überwachung des Alters dieser Anteile.

Durch die Beantragung von Anteilen der Klasse EB, EO, I und der Klassen X und/oder Y sichert ein Anleger der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft zu, dass er die Voraussetzungen eines oder mehrerer der im Abschnitt „Anteilsklassen“ angeführten Typen eines institutionellen Anlegers erfüllt, und er erklärt sich damit einverstanden, die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/oder jegliche andere Einheit von Franklin Templeton Investments hinsichtlich jeglicher Schäden, Verluste, Kosten oder anderer Ausgaben schadlos zu halten, die diesen dadurch entstehen könnten, dass sie in gutem Glauben auf Grundlage dieser Zusicherung handeln. Jeder Anleger erhält eine persönliche Anlegerportfolio-Nummer, die stets, zusammen mit allen ggf. vorhanden relevanten Transaktionsverweisen, zu nennen ist, wenn die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft kontaktiert wird.

Kaufanweisungen

Anweisungen für den erstmaligen Kauf von Anteilen sollten auf dem standardmäßigen Antragsformular erfolgen. Für Folgekäufe in einem bestehenden Anlegerportfolio ist (sofern dies in Bezug auf einen bestimmten Fonds zulässig ist) kein weiteres Antragsformular erforderlich. Privatanleger, die Franklin Templeton Investments direkt Anweisungen erteilen, ohne die Dienste von Brokern/Händlern in Anspruch zu nehmen, müssen jedoch ein Standardkaufformular ausfüllen und unterzeichnen (das auf unserer Website oder auf Anfrage erhältlich ist). Jede nachfolgende Anweisung für den Kauf von Anteilen kann, sofern dies von der Verwaltungsgesellschaft ausdrücklich genehmigt wurde (und in Bezug auf einen bestimmten Fonds zulässig ist), per Telefon, Telefax oder auf elektronischem Wege erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft kann bei Folgekaufanweisungen eine schriftliche und ordnungsgemäß unterzeichnete Bestätigung verlangen. In diesem Fall kann sich die Bearbeitung der Anlage bis zum Eingang der geforderten schriftlichen Bestätigung verzögern. Es liegt im Ermessen des Verwaltungsrats oder der Verwaltungsgesellschaft, Folgekaufanweisungen zu akzeptieren oder nicht.

Die maßgeblichen wesentlichen Anlegerinformationen müssen Anlegern vor dem Kauf von Anteilen zur Verfügung gestellt werden. Die Broker/Händler sind gegebenenfalls dafür verantwortlich, den Anlegern die maßgeblichen wesentlichen Anlegerinformationen zu übermitteln. Bitte wenden Sie sich vor einem Kauf von Anteilen immer zuerst an Ihren Broker/Händler. Wenn Sie keinen Broker/Händler haben, sollten Sie sich an die Verwaltungsgesellschaft oder an Ihre örtliche Niederlassung von Franklin Templeton Investments wenden, die Ihnen die maßgeblichen Anlegerinformationen in elektronischer oder Papierform übermitteln wird.

Folgekaufanweisungen sollten (sofern dies in Bezug auf einen bestimmten Fonds zulässig ist) ordnungsgemäß unterzeichnet sein und:

- (a) den Namen des oder der Fonds, die Anteilsklasse, den ISIN-Code der Anteilsklasse (Einzelheiten hierzu finden sich auf der Website von Franklin Templeton Investments unter <http://www.franklintempleton.lu>) und die Anzahl der beantragten Fondsanteile (die Anzahl der Fondsanteile sollte sowohl als Zahl als auch in Worten angegeben werden) oder die anzulegende Summe (in Zahlen und Worten) (bei der der etwaige Ausgabeaufschlag zu berücksichtigen ist) enthalten;
- (b) Angaben darüber enthalten, wie die Zahlung vor genommen wurde oder werden soll; und
- (c) bestätigen, dass die maßgeblichen wesentlichen Anlegerinformationen zur Verfügung gestellt wurden.

Sollte zwischen dem Namen des/der Fonds, der Anteilsklasse, dem ISIN-Code der Anteilsklasse oder der im Antrag bezeichneten Währung der Anteilsklasse eine Diskrepanz auftreten, wird die Anweisung auf der Basis des im Antrag bezeichneten ISIN-Codes bearbeitet.

Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft behalten sich das Recht vor, sämtliche Kaufanweisungen ganz oder teilweise aus beliebigem Grund anzunehmen oder abzulehnen. Wenn eine Kaufanweisung ganz oder teilweise abgelehnt wird, werden die Zeichnungsgelder auf Kosten und Risiko des Anlegers zurückerstattet.

Anleger können ihre Kaufanträge nur widerrufen, wenn die Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft ausgesetzt ist (siehe Anhang D), und in diesem Falle ist der Widerruf eines Kaufantrags nur dann wirksam, wenn er vor Ablauf des Aussetzungszeitraums schriftlich bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen ist. Zeichnungsgelder werden unter solchen Umständen an den Anleger zurückgezahlt.

Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft sind gegenüber Antragstellern oder Anlegern für Verluste verantwortlich oder haftbar zu machen, die daraus entstehen, dass ein Antragsformular oder eine Kaufanweisung, unabhängig davon, auf welchem Wege sie gesendet wurden (einschließlich des Faxversands von Antragsformularen), nicht eingeht.

Kaufpreis

Zum Auflegungsdatum werden die Fondsanteile im Allgemeinen zu einem Kurs von 10 EUR (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung), zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags des gesamten investierten Betrags ausgegeben. Nach dem Auflegungsdatum und im Hinblick auf Kaufanweisungen, die bei der Verwaltungsgesellschaft an einem Handelstag vor dem maßgeblichen Handelsschluss (wie in Anhang A beschrieben) eingehen und akzeptiert werden, werden die Anteile zu dem an diesem Handelstag ermittelten maßgeblichen Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags) ausgegeben. Es kann verlangt werden, dass die Zeichnungsgelder bei der Verwaltungsgesellschaft oder der betreffenden Vertriebsgesellschaft als bankseitig abgerechnete Gelder eingegangen sein müssen, bevor die Anweisung bearbeitet wird. In diesem Fall werden Anweisungen auf Basis des Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet, der am Bewertungstag berechnet wird, nachdem die entsprechenden Mittel (zuzüglich des eventuellen Ausgabeaufschlags) bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind.

Das Verfahren zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil ist im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ in Anhang D beschrieben.

Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft informieren die eingetragenen Anteilsinhaber auf ihren Ausführungsanzeigen über den Preis, zu dem die Anteile ausgegeben wurden (siehe hierzu den Abschnitt „Ausführungsanzeige“).

Bezahlung

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft akzeptieren keine Zahlungen in bar, in Form von Reiseschecks oder in Form von Geldanweisungen, die nicht über eine Bank getätigten werden. Zahlungen sollten üblicherweise als elektronische Überweisungen auf das von der Hauptvertriebsgesellschaft bezeichnete Bankkonto erfolgen (wie im Antragsformular angeführt). Die Zahlungen können in der Währung der betreffenden Anteilsklasse erfolgen. Die Anleger können ihre Zahlungen jedoch unter bestimmten Umständen, soweit von der Verwaltungsgesellschaft gestattet, in jeder anderen, frei konvertierbaren Währung leisten, wobei jeder erforderliche Devisenumtausch im Namen und auf Kosten des betreffenden Anlegers vorgenommen wird. Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich Zahlungen, die in einer anderen frei handelbaren Währung getätigten werden, aufgrund der Währungsumrechnung bis zum nächsten Bewertungstag verzögern können.

Der Verwaltungsrat ist auch befugt, Kaufanträge in Bezug auf Anteile ganz oder teilweise gegen Zahlung in Sachwerten zu akzeptieren, wobei die geltenden Bestimmungen der Gesetze des Großherzogtums Luxemburg zu beachten sind. Sollte ein Anleger keinen eindeutigen Besitznachweis für derartige Vermögenswerte erbringen können, ist die Gesellschaft berechtigt, gegen den säumigen Anleger ein Verfahren einzuleiten.

Die Zuteilung der Anteile erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Kaufpreis einschließlich des etwaigen Ausgabeaufschlags eingegangen ist. Dieser muss innerhalb von drei (3) Geschäftstagen in Luxemburg ab dem Bewertungstag (oder innerhalb eines anderen Zeitrahmens, der in der jeweiligen lokalen Fondsdocumentation bzw. der geltenden Handelsrichtlinie festgelegt ist) gezahlt werden, sofern der Verwaltungsrat den Eingang der Gelder nicht vor oder zu dem Datum der Antragsannahme fordert. Bis zur vollständigen Zahlung der Zeichnungsgelder ist der Zeichner der Anteile nicht der rechtmäßig Besitzer dieser Anteile. Wenn ein Zeichner von Anteilen die Zeichnungsgelder bei der Zeichnung nicht zahlt oder kein vollständig ausgefülltes Antragsformular bis zum Fälligkeitsdatum einreicht (bei einer Erstzeichnung), können die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die jeweiligen Anteile auf Kosten des Zeichners und/oder seiner Vertriebsgesellschaft zurückzunehmen. Der Zeichner der Anteile kann dazu verpflichtet werden, die Gesellschaft oder die Hauptvertriebsgesellschaft für jegliche Verluste, Kosten oder Ausgaben zu entschädigen, die direkt oder indirekt durch den Verzug des Zeichner, die gezeichneten Anteile zu zahlen oder die erforderlichen Dokumente fristgerecht einzureichen, entstanden sind.

Wenn Zahlungen per elektronischer Überweisung oder Banküberweisung getätigten werden, ist die Verwaltungsgesellschaft nicht dafür verantwortlich, die Überweisungen von Zeichnungsgeldern auszugleichen, wenn Probleme bei der Überweisung oder in Folge unzureichender oder falscher Überweisungsangaben entstehen. Bankgebühren in Verbindung mit einer elektronischen Überweisung können von den Erlösen der Überweisung durch die überweisende Bank, Anlaufstellen, Vertretern oder Untervertretern abgezogen werden, und auch die Empfängerbank kann Bankgebühren von solchen Überweisungen abziehen.

Verkauf von Anteilen

Verkaufsanweisung

Anteile aller Klassen in jeglichen Fonds können an jedem Handelstag mit dem am relevanten Handelstag überwiesenen Rücknahmeantrag verkauft werden; dies gilt jedoch nicht für den Franklin K2 Ellington Structured Credit UCITS Fund, bei dem eine vorherige Mitteilung von fünf (5) Geschäftstagen in Luxemburg erforderlich ist. Anweisungen zum Verkauf von Anteilen sollten der Verwaltungsgesellschaft schriftlich übermittelt werden, oder, sofern dies ausdrücklich genehmigt wurde, per Telefon, per Telefax oder auf elektronischem Wege erfolgen. Im Fall von gemeinsamen Anlegerportfolios müssen, sofern keine Einzelzeichnungsbefugnis erteilt oder der Verwaltungsgesellschaft eine Vollmacht vorgelegt wurde, alle Anweisungen von allen Anlegern unterzeichnet werden. Wurde eine Anweisung nicht in schriftlicher Form erteilt, so kann die Verwaltungsgesellschaft eine schriftliche und ordnungsgemäß unterzeichnete Bestätigung verlangen. In diesem Fall kann sich die Bearbeitung der Anweisung bis zum Eingang der schriftlichen und ordnungsgemäß unterzeichneten Bestätigung verzögern.

Wenn ein Zertifikat im Namen des/der Anteilsinhaber(s) ausgegeben wurde, kann der Verwaltungsrat verlangen, dass ein solches Anteilszertifikat, ordnungsgemäß vermerkt, an die Verwaltungsgesellschaft zurückgegeben wird, bevor die Transaktion zu einem geltenden Nettoinventarwert durchgeführt wird, und daher vor der Tätigung der Zahlung.

Die Anweisung muss Angaben zur persönlichen Anlegerportfolio-Nummer, dem Fondsnamen, der/den Anteilklassen(n) einschließlich ISIN-Code (erhältlich auf der Internetseite von Franklin Templeton Investments unter <http://www.franklintempleton.lu>), der Anzahl/dem Wert der zu verkaufenden Anteile, der Zeichnungswährung sowie der Bank enthalten. Sollte zwischen dem Namen des/der Fonds, der Anteilkasse, dem ISIN-Code der Anteilkasse oder der im Antrag bezeichneten Währung der Anteilkasse eine Diskrepanz auftreten, wird die Anweisung auf der Basis des im Antrag bezeichneten ISIN-Codes bearbeitet.

Anweisungen in Bezug auf einen Anteilsverkauf dürfen nicht ausgeführt werden, bevor alle vorangegangenen, die zu verkaufenden Anteile betreffenden Transaktionen vollständig abgewickelt wurden.

Bei Anweisungen, die dazu führen würden, dass der Bestand unter den Betrag von 2 500 USD (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) oder 1 000,000 EUR (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) für Anteile der Klasse EB und der Klasse EO fällt, kann die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft diesen Restbestand zurücknehmen und dem Anleger den Erlös auszahlen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, an einem Bewertungstag nicht mehr als 10 % des Werts der Anteile eines Fonds verkaufen oder umtauschen zu müssen. Unter solchen Umständen kann der Anteilsverkauf für einen Zeitraum von höchstens zehn (10) Luxemburger Geschäftstagen aufgeschoben werden. Diese Verkaufsanweisungen werden gegenüber späteren Anweisungen vorrangig bearbeitet.

Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft sind gegenüber Anlegern für Verluste verantwortlich oder haftbar zu machen, die daraus entstehen, dass eine Verkaufsanweisung, unabhängig davon, auf welchem Wege sie gesendet wurde, nicht eingeholt.

Anleger können ihre Verkaufsanweisungen nur widerrufen, wenn die Bewertung des Gesellschaftsvermögens ausgesetzt ist (siehe Anhang D), und in diesem Falle ist der Widerruf einer Verkaufsanweisung nur dann wirksam, wenn sie vor Ablauf des Aussetzungszeitraums schriftlich bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen ist. Wenn die Anweisung nicht widerrufen wird, erfolgt der Verkauf am ersten auf das Ende der Aussetzung folgenden Bewertungstag.

Verkaufspreis

Mit Ausnahme der weiter unten ausgeführten Bestimmungen für den Franklin K2 Ellington Structured Credit UCITS Fund, wird eine vollständige Kaufanweisung, die bei der Verwaltungsgesellschaft oder einer ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertriebsgesellschaft an einem Handelstag vor dem maßgeblichen Handelsschluss (wie in Anhang A beschrieben) eingeht und akzeptiert wird, an diesem Tag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Anteilsklasse, der für diesen Handelstag ermittelt wurde, bearbeitet.

Für den Franklin K2 Ellington Structured Credit UCITS Fund, für den die Kaufanweisung fünf (5) Geschäftstage in Luxemburg zuvor einzureichen ist, wird eine vollständige Kaufanweisung, die bei der Verwaltungsgesellschaft oder einer ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertriebsgesellschaft an einem Handelstag vor dem maßgeblichen Handelsschluss (wie in Anhang A beschrieben) eingeht und akzeptiert wird, auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Anteilsklasse, der am Bewertungstag nach der Periode von fünf (5) Geschäftstagen in Luxemburg ermittelt wurde, bearbeitet.

Sofern nicht in einer lokalen Version dieses Prospekts, einem lokalen spezifischen Informationsdokument, das an die Anleger ausgegeben wird, einem Antragsformular oder einem Marketingdokument anders angegeben, wird eine vollständige Verkaufsanweisung, die bei der Verwaltungsgesellschaft oder einer ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertriebsgesellschaft an einem Handelstag nach dem maßgeblichen Handelsschluss (wie in Anhang A beschrieben) eingehen und akzeptiert werden, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Anteilsklasse, der für den maßgeblichen Bewertungstag ermittelt wurde, bearbeitet.

Das Verfahren zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil ist im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ in Anhang D beschrieben.

Auszahlung von Verkaufserlösen

Die Bezahlung für verkauft Anteile erfolgt innerhalb von drei (3) Geschäftstagen in Luxemburg nach dem maßgeblichen Bewertungstag (oder innerhalb eines anderen Zeitrahmens, der in der jeweiligen lokalen Fondsdocumentation bzw. der geltenden Handelsrichtlinie festgelegt ist), sofern die ordnungsgemäß Verkaufsanweisung bei bzw. seitens der Verwaltungsgesellschaft eingegangen ist bzw. angenommen wurde. Diese Zahlung erfolgt üblicherweise, sofern keine andere Anweisung erteilt wurde, in Form einer elektronischen Banküberweisung in der Währung der Anteilsklasse. Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft sind, nach einer sorgfältigen Due-Diligence-Prüfung, nicht verantwortlich für Verzögerungen oder Kosten, die bei einer Empfängerbank oder einem Abrechnungssystem entstehen; ferner sind sie ebenso nicht verantwortlich für Verzögerungen bei der Abrechnung, die aufgrund der in einigen Ländern oder bei einigen Banken, lokalen Korrespondenzbanken, Zahlstellen oder anderen Stellen erforderlichen Zeit zur lokalen Verarbeitung von Zahlungen entstehen können. Die Zahlung kann auch in einer frei konvertierbaren Währung erfolgen, wenn dies in der Anweisung festgelegt wurde, allerdings auf Kosten und Risiko des Anlegers.

Wenn unter besonderen Umständen, wie in Anhang D beschrieben, die Liquidität des Fonds nicht ausreicht, um den Verkaufserlös innerhalb von drei (3) Geschäftstagen in Luxemburg (oder innerhalb eines anderen Zeitrahmens, der in der jeweiligen lokalen Fondsdocumentation bzw. der geltenden Handelsrichtlinie festgelegt ist) nach dem maßgeblichen Bewertungstag zu bezahlen, wird der Verkaufserlös so bald als vernünftigerweise möglich, jedoch ohne Zinsen, bezahlt.

Der Verwaltungsrat ist dazu berechtigt, das Zahlungsziel für Verkaufserlöse auf einen Zeitraum zu verlängern, der nicht länger als dreißig (30) Geschäftstage in Luxemburg (in einigen Ländern können jedoch kürzere Zeiträume gelten) ist, der aufgrund der Abrechnung und anderen Einschränkungen, die auf Finanzmärkten anderer Ländern, in die ein erheblicher Teil der einem Fonds zurechenbaren Vermögen investiert werden sollen, erforderlich sein kann; und dies gilt exklusiv in Bezug auf jene Fonds der Gesellschaft, deren Anlageziele und -politiken Anlagen in Aktienwerte von Emittenten in Schwellenländern vorsehen.

Alle Zahlungen erfolgen auf Risiko des Anlegers, ohne dass die Vertriebsstellen, der Anlageverwalter, die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft hierfür haften.

Verkauf in Sachwerten

Mit vorheriger Zustimmung des/der betroffenen Anteilsinhaber(s) und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Anteilsinhaber kann der Verwaltungsrat Verkaufserlöse ganz oder teilweise in Sachwerten auszahlen, indem er dem/den verkaufenden Anteilsinhaber(n) Wertpapiere aus dem Portfolio des maßgeblichen Fonds zuteilt, deren Wert dem Nettoinventarwert der verkauften Anteile entspricht.

Umtausch von Anteilen

Ein Umtausch ist eine Transaktion, bei der der Bestand eines Anlegers in einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse desselben Fonds oder in dieselbe Anteilsklasse oder eine andere Anteilsklasse eines anderen Fonds umgetauscht wird. Die Transaktion erfolgt durch den Verkauf von Anteilen in der ursprünglichen Anteilsklasse und den nachfolgenden Kauf von Anteilen in der neuen Anteilsklasse, vorausgesetzt, der Bestand des Anlegers entspricht den Anlagevoraussetzungen des/der bestehenden und des/der neuen Fonds oder Anteilsklasse.

Unter bestimmten Umständen können Anleger Anteile der Gesellschaft in Anteile bestimmter anderer Investmentfonds von Franklin Templeton Investments umtauschen, die eine ähnliche Gebührenstruktur über denselben Zeitraum aufweisen. Informationen über die Investmentfonds, in die Anteile umgetauscht werden können, und Einzelheiten zu der Verfahrensweise und den Bedingungen für einen Umtausch sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Anteile der Klasse A

Unbeschadet bestimmter in diesem Abschnitt geregelter Anlageklassenbeschränkungen können Anteile der Klasse X gegen Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Anteilklassen umgetauscht werden, sofern der Anleger die Voraussetzungen für die Anlage in dieser Anteilkasse erfüllt.

Anteile der Klasse EB

Unbeschadet bestimmter in diesem Abschnitt geregelter Anlageklassenbeschränkungen können Anteile der Klasse EB in Anteile eines anderen Fonds oder anderer Anteilklassen umgetauscht werden, sofern der Anleger die Voraussetzungen für die Anlage in dieser Anteilkasse erfüllt. Der Umtausch in Anteile der Klasse EB ist nicht zulässig.

Anteile der Klasse EO

Unbeschadet bestimmter in diesem Abschnitt geregelter Anlageklassenbeschränkungen können Anteile der Klasse EO in Anteile eines anderen Fonds oder anderer Anteilklassen umgetauscht werden, sofern der Anleger die Voraussetzungen für die Anlage in dieser Anteilkasse erfüllt. Der Umtausch in Anteile der Klasse EO ist nicht zulässig.

Anteile der Klasse I

Unbeschadet bestimmter in diesem Abschnitt geregelter Anlageklassenbeschränkungen können Anteile der Klasse I gegen Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Anteilkasse umgetauscht werden. Nur institutionelle Anleger können ihre Anteile in Anteile der Klasse I umtauschen.

Anteile der Klasse N

Unbeschadet bestimmter in diesem Abschnitt geregelter Anlageklassenbeschränkungen können Anteile der Klasse N gegen Anteile eines anderen Fonds oder anderer Anteilklassen umgetauscht werden, sofern der Anleger die Voraussetzungen für die Anlage in dieser Anteilkasse erfüllt.

Anteile der Klasse S

Unbeschadet bestimmter in diesem Abschnitt geregelter Anlageklassenbeschränkungen können Anteile der Klasse S gegen Anteile eines anderen Fonds oder anderer Anteilklassen umgetauscht werden, sofern der Anleger die Voraussetzungen für die Anlage in dieser Anteilkasse erfüllt. Ein Umtausch in Anteile der Klasse S ist nur zulässig für Anleger, die über bestimmte Vertriebsgesellschaften, Broker/Händler und/oder professionelle Anleger anlegen, die die Voraussetzungen für die Anlage in Anteilen der Klasse S gemäß den im Abschnitt „Anteilklassen“ aufgeführten Bedingungen erfüllen.

Anteile der Klasse W

Unbeschadet bestimmter in diesem Abschnitt geregelter Anlageklassenbeschränkungen können Anteile der Klasse W gegen Anteile eines anderen Fonds oder anderer Anteilklassen umgetauscht werden, sofern der Anleger die Voraussetzungen für die Anlage in dieser Anteilkasse erfüllt. Der Umtausch in Anteile der Klasse W ist nur Anlegern gestattet, die ihre Anweisungen über Vermittler, Vertriebsstellen, Plattformen und/oder Broker/Händler erteilen, die die Anlagevoraussetzungen gemäß den im Abschnitt „Anteilklassen“ dargelegten Bedingungen erfüllen.

Anteile der Klasse X

Unbeschadet bestimmter in diesem Abschnitt geregelter Anlageklassenbeschränkungen können Anteile der Klasse X gegen Anteile eines anderen Fonds oder anderer Anteilklassen umgetauscht werden, sofern der Anleger die Voraussetzungen für die Anlage in dieser Anteilkasse erfüllt. Nur institutionelle Anleger können ihre Anteile in Anteile der Klasse X umtauschen, wobei die im Abschnitt „Anteilklassen“ festgelegten Bedingungen gelten.

Anteile der Klasse Y

Unbeschadet bestimmter in diesem Abschnitt geregelter Anlageklassenbeschränkungen können Anteile der Klasse Y gegen Anteile eines anderen Fonds oder anderer Anteilklassen umgetauscht werden, sofern der Anleger die Voraussetzungen für die Anlage in diese Anteilkasse erfüllt. Nur institutionelle Anleger können ihre Anteile in Anteile der Klasse Y umtauschen, wobei die im Abschnitt „Anteilklassen“ festgelegten Bedingungen gelten.

Umtauschanweisungen

Umtauschanweisungen sollten der Verwaltungsgesellschaft schriftlich übermittelt werden, oder, so dies ausdrücklich genehmigt wurde, per Telefon, per Telefax oder auf elektronischem Wege erfolgen. Im Fall von gemeinsamen Anlegerportfolios müssen, sofern keine Einzelzeichnungsbefugnis erteilt oder der Verwaltungsgesellschaft eine Vollmacht vorgelegt wurde, alle Anweisungen von allen Anlegern unterzeichnet werden. Wird eine Anweisung nicht in schriftlicher Form erteilt, so kann die Verwaltungsgesellschaft eine schriftliche und ordnungsgemäß unterzeichnete Bestätigung verlangen. In diesem Fall kann sich die Bearbeitung der Anweisung bis zum Eingang der schriftlichen und ordnungsgemäß unterzeichneten Bestätigung verzögern.

Für den Umtausch von Anteilen ist kein Antragsformular erforderlich. Privatanleger, die Franklin Templeton Investments direkt Anweisungen erteilen, ohne die Dienste eines Brokers/Händlers in Anspruch zu nehmen, müssen jedoch ein Standardumtauschformular ausfüllen und unterzeichnen (das auf unserer Website oder auf Anfrage erhältlich ist). Die maßgeblichen wesentlichen Anlegerinformationen müssen Anlegern vor dem Umtausch ihrer Anteile zur Verfügung gestellt werden. Die Broker/Händler sind gegebenenfalls dafür verantwortlich, den Anlegern die maßgeblichen wesentlichen Anlegerinformationen zu übermitteln. Bitte wenden Sie sich vor dem Umtausch von Anteilen immer zuerst an Ihren Broker/ Händler. Wenn Sie keinen Broker/Händler haben, sollten Sie sich an die Verwaltungsgesellschaft oder an Ihre örtliche Niederlassung von Franklin Templeton Investments wenden, die Ihnen die maßgeblichen Anlegerinformationen in elektronischer oder Papierform übermitteln wird.

Die Anweisung muss die persönliche Anlegerportfolio-Nummer und die Anzahl/den Wert der Anteile enthalten, die zwischen den genannten Fonds und Anteilklassen umgetauscht werden sollen, einschließlich der ISIN-Codes (die auf der Website von Franklin Templeton Investments unter <http://www.franklintempleton.lu> eingesehen werden können) und der Bestätigung, dass die maßgeblichen wesentlichen Anlegerinformationen bereitgestellt wurden. Sollte zwischen dem Namen des/der Fonds, der Anteilkasse, dem ISIN-Code der Anteilkasse oder der im Antrag bezeichneten Währung der Anteilkasse eine Diskrepanz auftreten, wird die Anweisung auf der Basis des im Antrag bezeichneten ISIN-Codes bearbeitet. Anleger können die Anteile an jedem Handelstag umtauschen, sofern die Umtauschanweisung am relevanten Handelstag überendet wurde; dies gilt jedoch nicht für den Franklin K2 Ellington Structured Credit UCITS Fund, bei dem eine Mitteilung mit einem Vorlauf von fünf (5) Geschäftstagen in Luxemburg erforderlich ist.

Die Mindesterstanlage im neuen Fonds beträgt 2 500 USD (oder den Gegenwert in einer anderen Währung). Anweisungen, die zu einem Bestand von unter 2 500 USD (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) führen würden, werden nicht ausgeführt.

Anweisungen in Bezug auf einen Anteilsumtausch dürfen erst ausgeführt werden, wenn alle vorangegangenen, die umzutauschenden Anteile betreffenden Transaktionen vollständig abgewickelt wurden. Wird der Verkauf vor dem Kauf abgewickelt, verbleibt der Verkaufserlös bis zur Abrechnung des Kaufs im Sammelbankkonto der Gesellschaft. Hierbei laufen keine Zinsen zugunsten des Anlegers auf.

Bis auf den Franklin K2 Ellington Structured Credit UCITS Fund, für den eine Mitteilung mit einem Vorlauf von fünf (5) Geschäftstagen in Luxemburg erforderlich ist, wird jede Umtauschanweisungen in Bezug auf Anteile zwischen Fonds, die in verschiedenen Währungen ausgegeben sind, am selben Bewertungstag ausgeführt. Anweisungen zu einem Umtausch aus dem Franklin K2 Ellington Structured Credit UCITS Fund werden auf Grundlage des Nettoinventarwert je Anteil bearbeitet, der am Bewertungstag nach dem Ende der Vorlaufzeit zur Mitteilung von fünf (5) Geschäftstagen in Luxemburg ermittelt wurde. Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft jedoch nach ihrem Ermessen für die Durchführung der Umtauschtransaktionen einen (1) zusätzlichen Geschäftstag benötigen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, an einem Bewertungstag nicht mehr als 10 % des Werts der Anteile eines Fonds umtauschen zu müssen. Unter solchen Umständen kann der Umtausch für einen Zeitraum von höchstens zehn (10) Geschäftstagen aufgeschoben werden. Diese Umtauschanweisungen werden gegenüber späteren Anweisungen vorrangig bearbeitet.

Unter bestimmten begrenzten Umständen kann die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft für den Vertrieb in bestimmten Ländern und/oder über bestimmte Untervertriebsstellen und/oder professionelle Anleger einen (1) zusätzlichen Geschäftstag zur Durchführung von Umtauschgeschäften benötigen. Der zusätzliche Tag kann aus betrieblichen Gründen, wenn etwa eine Währungsumrechnung durchgeführt werden muss, erforderlich sein.

Anleger können ihre Umtauschanweisungen nur widerrufen, wenn die Bewertung des Gesellschaftsvermögens ausgesetzt ist (siehe Anhang D), und in diesem Falle ist der Widerruf einer Umtauschanweisung nur dann wirksam, wenn sie vor Ablauf des Aussetzungszeitraums schriftlich bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen ist. Wenn die Anweisung nicht widerrufen wird, erfolgt der Umtausch am ersten auf das Ende der Aussetzung folgenden Bewertungstag.

Umtauschpreis

Vollständige Umtauschanweisungen, die bei der Verwaltungsgesellschaft oder einer ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertriebsgesellschaft an einem Handelstag vor dem maßgeblichen Handelsschluss (wie in Anhang A beschrieben) eingehen und akzeptiert werden, werden an diesem Tag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Anteilkasse, der für diesen Handelstag ermittelt wurde, bearbeitet.

Vollständige Umtauschanweisungen, die bei der Verwaltungsgesellschaft oder einer ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertriebsgesellschaft an einem Handelstag nach dem maßgeblichen Handelsschluss eingehen und akzeptiert werden, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Anteilkasse, der für den nächsten Bewertungstag ermittelt wird, bearbeitet.

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile basiert auf dem jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil der beiden maßgeblichen Fonds oder Anteilklassen an dem/den maßgeblichen Bewertungstag(en).

Umtauschgebühren und -kosten

Für den Vertrieb in bestimmten Ländern und/oder über bestimmte Vertriebsstellen und/oder professionelle Anleger kann eine Umtauschgebühr von bis zu 1,00 % des Werts der umzutauschenden Anteile erhoben werden. Diese Gebühr wird automatisch abgezogen, wenn die Zahl der Anteile errechnet wird, und von der Gesellschaft gezahlt.

Unter bestimmten Umständen wird für den Umtausch von Anteilen eines Fonds oder einer Anteilsklasse eine Gebühr erhoben werden müssen, die der Differenz zwischen den beiden Ausgabeaufschlägen entspricht, es sei denn, der Anleger hat aufgrund früherer Tauschgeschäfte diese Ausgabeaufschlagsdifferenz bereits gezahlt.

Gegenwärtig wird erwartet, dass jegliche Umtauschgebühren- oder Ausgabeaufschlagsdifferenzen an die Hauptvertriebsgesellschaft gezahlt werden, die ihrerseits einen Teil davon an Vertriebsgesellschaften, Vermittler, Broker/Händler und/oder professionelle Anleger zahlen kann. Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft können jedoch im eigenen Ermessen auf die Ausgabeaufschlagsdifferenz verzichten.

Übertragung von Anteilen

Eine Übertragung ist eine Transaktion, bei der der Bestand eines Anlegers auf einen anderen Anleger übertragen wird.

Eine Anteilsübertragung erfolgt so, dass der Verwaltungsgesellschaft eine Übertragungsanweisung oder ein ordnungsgemäß unterzeichnetes Anteilsübertragungsformular zusammen mit den ggf. ausgestellten Anteilszertifikaten geliefert wird, die zu stornieren sind. Die Anweisung ist von dem/den Übertragenden und, sofern von der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft verlangt, auch von dem/den Übertragungsempfänger(n) oder von Personen, die mit entsprechenden diesbezüglichen Vollmachten ausgestattet sind, zu datieren und zu unterzeichnen.

Die Verwaltungsgesellschaft akzeptiert eine solche Übertragung unter der Voraussetzung, dass der/die Übertragungsempfänger einen von der Gesellschaft akzeptierten Antrag vorlegen kann/können und alle Anforderungen des Fonds und der Anteilsklasse erfüllt/erfüllen.

Anweisungen zum Übertragen von Anteilen werden nur dann ausgeführt, wenn alle vorangegangenen, die zu übertragenden Anteile betreffenden Transaktionen vollständig abgewickelt wurden und die vollständigen Zahlungen für diese Anteile eingegangen sind.

Bei Übertragungsanweisungen, die dazu führen würden, dass der Bestand unter den Betrag von 2 500 USD (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) oder 1 000,000 EUR (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) für Anteile der Klasse EB und der Klasse EO fällt, kann die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft diesen Restbestand zurücknehmen und dem Anleger den Erlös auszahlen.

Die Übertragung der Anteile wird in Übereinstimmungen mit den für die jeweilige Börse in Luxemburg, an der die Anteile notiert sein können, geltenden Vorschriften durchgeführt.

Die Anteile sind frei übertragbar. Die Satzung sieht vor, dass der Verwaltungsrat dazu befugt ist, Beschränkungen aufzuerlegen, die er für notwendig erachtet, um sicherstellen zu können, dass Anteile nicht von (a) einer Person erworben oder gehalten werden, die gegen die geltenden Gesetze oder Verordnungen eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstößt, oder (b) von einer Person, die in einer Situation ist, die nach Meinung des Verwaltungsrats zur Folge haben könnten, dass der Gesellschaft eine Steuerverbindlichkeit entsteht oder die Gesellschaft andere Nachteile erleidet, die sie andernfalls nicht erleiden würde.

Die übertragenen Anteile können bestimmten Bedingungen unterliegen. Den Anlegern wird empfohlen, sich über alle Bedingungen zu informieren, die für derartige Anteile gelten.

Dividendenpolitik

Im Hinblick auf alle Fonds, die ausschüttende Anteile ausgeben, beabsichtigt der Verwaltungsrat, im Wesentlichen sämtliche Erträge, die den ausschüttenden Anteilen zuzurechnen sind, auszuschütten. Vorbehaltlich aller rechtlichen oder regulatorischen Anforderungen können Dividenden auch aus dem Kapital der betreffenden Fonds ausgeschüttet werden. Vorbehaltlich aller rechtlichen oder regulatorischen Anforderungen behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, neue Anteilsklassen einzuführen, die ihren Reingewinn einbehalten oder reinvestieren können.

In der Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber können, für jeden Fonds gesondert, jährliche Ausschüttungen festgesetzt werden.

Auf Beschluss des Verwaltungsrats und/oder der Verwaltungsgesellschaft können für jeden Fonds auch Zwischendividenden ausgeschüttet werden.

Es wird damit gerechnet, dass Ausschüttungen unter normalen Umständen wie in der folgenden Tabelle angegeben vorgenommen werden:

Anteilsarten	Anteilsname	Ausschüttungshäufigkeit
Thesaurierende Anteile	A (acc), EB (acc), EO (acc), I (acc), N (acc), S (acc), W (acc), X (acc), Y (acc)	Es erfolgt keine Dividendenausschüttung, sondern der zurechenbare Nettoertrag spiegelt sich im höheren Wert der Anteile wider.
	A (Mdis), EB (Mdis), EO (Mdis), I (Mdis), N (Mdis), S (Mdis), W (Mdis), X (Mdis), Y (Mdis)	Unter normalen Umständen ist vorgesehen, dass die Ausschüttung monatlich erfolgt (nach Ende jedes Monats).
Ausschüttende Anteile	A (Qdis), EB (Qdis), EO (Qdis) I (Qdis), N (Qdis), S (Qdis), W (Qdis), X (Qdis), Y (Qdis)	Unter normalen Umständen ist vorgesehen, dass die Ausschüttung vierteljährlich erfolgt (nach Ende jedes Kalenderquartals).
	A (Ydis), EB (Ydis), EO (Ydis), I (Ydis), N (Ydis), S (Ydis), W (Ydis), X (Ydis), Y (Ydis)	Unter normalen Umständen ist vorgesehen, dass die Ausschüttung jährlich erfolgt (normalerweise im Juli/August jedes Jahres)

Um Ausschüttungen auf ausschüttende Anteile zu erhalten, müssen die Anleger am Bewertungstag, den die Gesellschaft zum Ausschüttungstichtag erklärt hat, als Inhaber dieser ausschüttenden Anteile im Inhaberregister verzeichnet sein.

Sofern in dem Antragsformular nichts anderes bestimmt ist, werden Dividenden auf ausschüttende Namensanteile normalerweise in weiteren ausschüttenden Anteilen des Fonds und der Anteilsklasse wieder angelegt, auf den/die sich die Dividenden beziehen. Diese weiteren ausschüttenden Anteile werden am Ex-Dividende-Tag ausgestellt. Der Preis wird an dem Bewertungstag, an dem der Preis der ausschüttenden Anteile jenes Fonds der Preis ex Dividende ist, auf die gleiche Weise berechnet wie bei der Ausgabe anderer Anteile des betreffenden Fonds. In Bruchteilen ausgegebene Anteile werden auf drei Dezimalstellen gerundet. Es wird kein Ausgabeaufschlag erhoben. Wer diese Wiederanlagemöglichkeit nicht nutzen möchte, sollte den entsprechenden Abschnitt im Antragsformular ausfüllen. Falls Bardividenden zu zahlen sind, werden sie den Inhabern von ausschüttenden Namensanteilen, die sich für eine Barausschüttung entschieden haben, üblicherweise in Form einer Geldüberweisung gezahlt. Der Verwaltungsrat kann jedoch beschließen, dass Dividenden unter 50 USD (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) statt einer unmittelbaren Auszahlung an die Anleger in weitere Anteile derselben Anteilsklasse reinvestiert werden. Dividenden, die in einer anderen frei konvertierbaren Währung bezahlt werden sollen, werden auf Kosten des Anlegers umgetauscht.

Wenn Dividenden in Höhe von 250 USD (oder der Gegenwert in einer anderen Währung) oder weniger nicht an einen registrierten Anleger ausbezahlt werden können, weil Informationen fehlen oder die Zahlung nicht durchgeführt werden kann, behält sich die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, diese und alle nachfolgend zu zahlenden Dividenden automatisch durch den Kauf weiterer ausschüttender Anteile des Fonds und der Anteilsklasse, auf die die Dividenden entfallen, wieder anzulegen, bis vom Anleger klare Anweisungen eingehen, sofern keine lokale Ergänzung zum Prospekt eine abweichende Regelung enthält.

Wenn eine Dividende bekanntgegeben jedoch nicht innerhalb von fünf (5) Jahren ausgezahlt wurde, wird die Gesellschaft, da sie dazu nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg berechtigt ist, die Dividende als verfallen erklären und die ungezahlte Dividende in den jeweiligen Fonds einzahlen.

Bei jeder festgesetzten Dividende kann der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft bestimmen, ob – und in welchem Umfang – die Dividende aus realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinnen, und bei Fonds, die Erträge vor Abzug von Aufwendungen vom ursprünglich gezeichneten Kapital ausschütten, ohne Berücksichtigung der Kapitalverluste, eventuell erhöht oder gekürzt um den Anteil der Erträge aus Finanzanlagen und Kapitalgewinnen, die emittierten und zurückgenommenen Anteilen zuzurechnen sind, ausgezahlt werden soll.

Es sei daran erinnert, dass es keine Garantie für Dividendenausschüttungen gibt, dass die Fonds keine Zinsen zahlen und dass der Preis der Anteile an den Fonds und alle mit den Anteilen erzielten Erträge sowohl sinken als auch steigen können. Es sollte außerdem beachtet werden, dass Dividendenausschüttungen den Wert der Fondsanteile um den Betrag der Ausschüttung verringern. Künftige Erträge und Anlageergebnisse können durch zahlreiche Faktoren beeinflusst werden, so auch durch Veränderungen der Wechselkurse, die nicht unbedingt der Kontrolle der Gesellschaft, ihres Verwaltungsrats, ihrer leitenden Angestellten, der Verwaltungsgesellschaft oder sonstiger Personen unterliegen. Weder die Gesellschaft selbst noch ihre Verwaltungsratsmitglieder oder leitenden Angestellten, die Verwaltungsgesellschaft, Franklin Templeton Investments oder ihre weltweit verbundenen Unternehmen oder deren Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten oder Mitarbeiter können eine Garantie hinsichtlich der künftigen Ergebnisse oder künftigen Erträge der Gesellschaft abgeben.

Ertragsausgleich

Die Fonds wenden eine Bilanzierungstechnik an, die als „Ausgleich“ bekannt ist und bei der ein Teil der Erlöse aus Anteilsausgaben sowie der Kosten von Anteilsverkäufen, der auf Basis des einzelnen Anteils dem Betrag des nicht ausgeschütteten Anlageertrags am Datum der Transaktion entspricht, den nicht ausgeschütteten Erträgen gutgeschrieben oder belastet wird. Das bedeutet, dass der nicht ausgeschüttete Anlageertrag je Anteil durch die Ausgabe bzw. die Rücknahme von Anteilen nicht verändert wird. In Bezug auf jeden Fonds, der nur thesaurierende Anteile ausgibt, behält sich der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, keine Ausgleichung vorzunehmen.

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Franklin Templeton International Services S.à r.l. erhält für die Erbringung von Register- und Transferstellen-, Vertretungs-, Domizilstellen- und Verwaltungsleistungen für die Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung von der Gesellschaft in Form einer jährlichen Gebühr von bis zu 0,20 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilkasse, einen zusätzlichen Betrag (mit einer festen und einer variablen Komponente) pro Anlegerkonto auf der Ebene der jeweiligen Anteilkasse über einen Zeitraum von einem (1) Jahr und einen festen Betrag pro Jahr zur Deckung eines Teils ihrer organisatorischen Aufwendungen. Diese Gebühr wird täglich berechnet und abgegrenzt und monatlich nachträglich gezahlt. Diese Jahresgebühr beinhaltet alle Vergütungen, die an die J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. für ihre Dienstleistungen für die Gesellschaft als Verwaltungsstelle gezahlt werden..

Die Verwaltungsgesellschaft hat gemäß Artikel 111bis des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 eine Vergütungsrichtlinie aufgestellt, die mit einem soliden und effektiven Risikomanagement konform ist und dieses fördert, und sie wendet diese an. Diese Richtlinien und Praktiken ermutigen nicht dazu, Risiken einzugehen, die nicht mit dem Risikoprofil, dem Prospekt oder der Satzung konform sind, und sie dürfen der Erfüllung der Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft, im Interesse der Gesellschaft zu handeln, nicht entgegenstehen.

Die Vergütungsanforderungen gelten für Mitarbeiterkategorien einschließlich der oberen Führungsebene, Risikoübernehmer, Kontrollfunktionen und sämtlicher Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten, die in dieselbe Vergütungsspanne fällt wie die der oberen Führungsebene und der Risikoübernehmer, und deren professionelle Aktivitäten erhebliche Auswirkungen auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft haben. Die Vergütung umfasst eine Fixkomponente (im Wesentlichen das Grundgehalt) sowie eine variable Komponente (jährliche Boni). Der Finanzierungsgrad des Jahresbonus (der in bar, Gratisaktien oder einer Kombination daraus ausgezahlt werden kann) hängt von der allgemeinen FRI-Unternehmensperformance ab, wird von einem Vergütungsausschuss genehmigt und wird unter Bezugnahme auf die tatsächliche Leistung der jeweiligen Person zugeteilt. Ein erheblicher Teil des Bonus kann mindestens um drei Jahre aufgeschoben werden und die Zahlung des Bonus unterliegt Rückgriffsbestimmungen. Die Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik einschließlich unter anderem einer Beschreibung, wie die Vergütungen und Vergünstigungen berechnet werden, und der Identität der für die Zuteilung der Vergütungen und Vergünstigungen zuständigen Personen einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses sind auf der folgenden Website verfügbar: <http://www.frankltempleton.lu> (klicken Sie auf „Out Company“, „Regulatory Information“; auf Anfrage erhalten Sie auch eine kostenlose gedruckte Kopie).

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgesellschaft erhält von der Gesellschaft eine monatliche Verwaltungsgebühr, die einem bestimmten Jahresprozentsatz des angepassten täglichen Nettovermögens der einzelnen Fonds während des Jahres entspricht. Einzelheiten zu den Verwaltungsgebühren sind in Anhang E enthalten. Der/die Anlageverwalter wird/werden von der Verwaltungsgesellschaft aus der von der Gesellschaft erhaltenen Anlageverwaltungsgebühr vergütet.

In einigen sich auf die Gesellschaft beziehenden Dokumenten und/oder elektronischen Medien können die zuvor erwähnten maßgeblichen Verwaltungsgebühren mit den Administrationsgebühren, sofern diese bei einer Anteilkasse anfallen, kombiniert und zur Vereinfachung der Verwaltung/des Vergleichs als „jährliche Verwaltungsgebühr“ ausgedrückt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der/die Anlageverwalter können gelegentlich einen Teil der Verwaltungsgebühren an verschiedene Untervertriebsgesellschaften, Unterberater, Vermittler, Broker, professionelle Anleger und/oder ähnliche Unternehmen zahlen, die Franklin Templeton Investments angehören können oder auch nicht. Solche Zahlungen dienen der Entschädigung solcher Untervertriebsgesellschaften, Broker oder anderen Vermittlern für die Erbringung von Vertriebs- oder sonstigen Dienstleistungen im Auftrag der Anleger, einschließlich unter anderem der Verbesserung der Kommunikation mit den Anlegern bezüglich aktueller Informationen, der Transaktionsabwicklung oder anderer Anteilsinhaber- und/oder Verwaltungsdienstleistungen. Alle Anfragen nach zusätzlichen Informationen über solche Zahlungen sollten Anleger an die für sie zuständigen Vermittler richten.

Um die beste Ausführung zu erhalten, kann/können der/die Anlageverwalter an Broker/Händler Provisionen im Hinblick auf Wertpapiertransaktionen für die Gesellschaft zahlen, um diese für erbrachte Researchdienste sowie Dienstleistungen zu entschädigen, die diese Broker/Händler bei der Ausführung von Aufträgen erbracht haben. Der Erhalt von Investmentresearch und Informationen sowie damit verbundenen Dienstleistungen ermöglicht dem/den Anlageverwalter(n), sein/ihr eigenes Research und seine/ihre eigenen Analysen zu ergänzen, und verschafft ihm/ihnen einen Einblick in die Ansichten und Informationen von Mitarbeitern und Analysten anderer Firmen. Zu diesen Dienstleistungen gehören keine Reisen, Unterbringung, Bewirtung, allgemeinen administrativen Güter und Dienstleistungen, allgemeine Büroausstattung oder Räumlichkeiten, Mitgliedsbeiträge, Angestelltengehälter oder direkten Zahlungen von Geldbeträgen, die vom/von den Anlageverwalter(n) gezahlt werden.

Der/die Anlageverwalter kann/können mit Brokern/Händlern, die juristische Personen und keine natürlichen Personen sind, nur dann Vereinbarungen über Ausgleichsprovisionen treffen, wenn dies zu einem direkten und erkennbaren Vorteil für die Kunden (einschließlich der Gesellschaft) des/der Anlageverwalter(s) führt und wenn der/die Anlageverwalter davon überzeugt ist/sind, dass die Transaktionen, die zu den Ausgleichsprovisionen führen, in gutem Glauben und in strenger Übereinstimmung mit

den gültigen behördlichen Vorschriften und im besten Interesse der Gesellschaft durchgeführt werden. Solche Vereinbarungen müssen vom/von den Anlageverwalter(n) gemäß den besten Verfahrensweisen des Marktes getroffen werden. Der Einsatz von Ausgleichsprovisionen muss in den periodisch erscheinenden Berichten offengelegt werden.

Sonstige Gesellschaftsgebühren und -Kosten

Die Hauptvertriebsgesellschaft kann Anspruch auf den eventuell erhobenen Ausgabeaufschlag von bis zu 5,75 % des gesamten investierten Betrags haben, wie im Abschnitt „Anteilsklassen“ näher beschrieben. Der Ausgabeaufschlag darf in keinem Falle den Höchstbetrag überschreiten, der nach den Gesetzen, Bestimmungen und Handelsgepflogenheiten des Landes zulässig ist, in dem die Anteile verkauft werden.

Die Hauptvertriebsgesellschaft darf vertragliche Vereinbarungen mit verschiedenen Untervertriebsgesellschaften, Vermittlern, Brokern/Händlern und/oder professionellen Anlegern über den Vertrieb der Anteile außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika abschließen. Zahlungen von Gebühren oder Provisionen an verschiedene Untervertriebsgesellschaften, Broker/ Händler oder andere Vermittler können aus den Administrationsgebühren oder anderen ähnlichen diesbezüglichen Gebühren erfolgen, die normalerweise an die Hauptvertriebsgesellschaft bezahlt werden, wenn zu erwarten ist, dass solche Zahlungen die Qualität des Vertriebs oder anderer für die Anleger erbrachten Dienstleistungen verbessern. Dies umfasst insbesondere die Verbesserung der fortlaufenden Übermittlung aktueller Informationen an die Anleger, die Transaktionsabwicklung und andere Anteilsinhaber- und/oder Verwaltungsdienstleistungen.

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. erhält als Vergütung für die Dienstleistungen, die das Unternehmen der Gesellschaft in ihrer Funktion als Verwahrstelle erbringt, je nach Art der verschiedenen Fondsanlagen jährliche Gebühren in Höhe von 0,01 % bis 0,14 % des Nettoinventarwerts des Vermögens der verschiedenen Fonds, wobei die jährlichen Verwahrstellengebühren für jene Fonds der Gesellschaft, deren Anlageziele und Anlagepolitik Anlagen in Aktienwerten von Emittenten aus Entwicklungsländern vorsehen, höher ausfallen können, wie in der maßgeblichen Gesamtkostenquote (TER) und in den Finanzberichten der Gesellschaft detaillierter dargestellt wird. Diese Gebühr wird täglich berechnet und abgegrenzt und der Verwahrstelle von der Gesellschaft monatlich nachträglich gezahlt.

In diesen Gebühren sind die üblichen Bank- und Maklergebühren und -provisionen für Transaktionen in Zusammenhang mit den Aktiva und Passiva der Gesellschaft sowie angemessene Spesen, die in Zusammenhang mit der Gesellschaft entstanden sind und ihr in Rechnung gestellt werden, sowie die Gebühren für die von Zeit zu Zeit vereinbarten sonstigen Dienstleistungen nicht enthalten. Die tatsächlich gezahlten Beträge werden in den Bilanzen der Gesellschaft ausgewiesen.

Die Gesellschaft trägt ihre sonstigen Betriebskosten, zu denen u. a. die Kosten des Kaufs und Verkaufs von Wertpapieren, amtliche Gebühren, Anwalts- und Wirtschaftsprüfergebühren, Versicherungsprämien, Zinsen, die Kosten der Erstellung von Berichten, Porto-, Telefon- und Telefaxkosten zählen. Alle Kosten werden bei der Berechnung des Nettoinventarwerts jedes Fonds täglich geschätzt und abgegrenzt. Die Gesellschaft kann gelegentlich der Verwaltungsgesellschaft zur Weiterleitung an verschiedene Untervertriebsgesellschaften, Vermittler, Broker/Händler und/oder professionelle Anleger Gebühren für die Platzierung bestimmter Fonds auf Verkaufsplattformen zur Ausweitung des Vertriebs der Fondsanteile zahlen. Diese Kosten würden lediglich auf jene Fonds aufgeteilt, die auf diesen Plattformen platziert sind.

Alle vorstehend angeführten Kosten und Ausgaben wurden ohne Mehrwertsteuern oder sonstiger Steuern angeführt, die der Fonds eventuell zu zahlen hat.

Administrationsgebühren

Es wird eine Administrationsgebühr von einem gewissen Prozentsatz pro Jahr des betreffenden durchschnittlichen Nettoinventarwerts abgezogen und der Hauptvertriebsgesellschaft gezahlt, um sie für alle Spesen zu entschädigen, die ihr in Zusammenhang mit der Anlegerbetreuung und der Verwaltung der Anteile angefallen sind. Diese Gebühr läuft täglich auf und wird monatlich abgezogen und an die Hauptvertriebsgesellschaft gezahlt.

Die Hauptvertriebsgesellschaft zahlt im Allgemeinen den verschiedenen externen Untervertriebsgesellschaften, Vermittlern und Händlern einen Teil dieser Administrationsgebühr. Sie kann diese Administrationsgebühr außerdem in ihrem Ermessen ganz oder teilweise an institutionelle Anleger zahlen, die bestimmte Bedingungen einschließlich von Mindestanlagebeträgen erfüllen.

Einzelheiten zu den Administrationsgebühren finden sich in Anhang E.

Performancegebühren

Der Anlageverwalter kann ein Anrecht auf den Erhalt einer jährlichen, an die Wertentwicklung gebundenen erfolgsabhängigen Gebühr (die „Performancegebühr“) haben, die gegebenenfalls aus dem einer Anteilsklasse zuzurechnenden Nettovermögen gezahlt wird, täglich berechnet wird und aufläuft und zum Ende jedes Wirtschaftsjahres zahlbar ist. Einzelheiten zu den Performancegebühren finden sich in Anhang E.

Zum Zweck der Berechnung der Performancegebühr:

- Die **High-Watermark** wird unter Bezug auf (i) den erstmaligen Ausgabepreis oder (ii) den NIW des letzten Bewertungstages des Wirtschaftsjahres berechnet, der die Basis für die Abgrenzung einer Performancegebühr innerhalb des jeweiligen Wertentwicklungszeitraums begründete, für den eine Performancegebühr gezahlt wurde, je nachdem, welcher Wert höher ausfällt.
- Der **Wertentwicklungszeitraum** entspricht normalerweise einem Wirtschaftsjahr. Der erste Wertentwicklungszeitraum für eine bestimmte Anteilsklasse startet am Auflagedatum der jeweiligen Anteilsklasse und endet mit dem Abschluss des Wirtschaftsjahres.

Die Performancegebühr wird im Fall einer Outperformance fällig, d. h. wenn der Anstieg des NIW während des maßgeblichen Wertentwicklungszeitraums (nach Abzug etwaiger erhobener Zeichnungs- und/oder Rücknahmgebühren) die jeweils geltende High-Watermark übertrifft.

Die Performancegebühr läuft an jedem Handelstag an und wird auf Grundlage der Differenz zwischen dem NIW vom vorherigen Handelstag (vor Abzug einer Rückstellung für die Performancegebühr) und der High-Watermark, die dann mit der Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert wird, berechnet. Die Performancegebühr ist in der Währung zu berechnen und auszudrücken, auf die die jeweilige Anteilsklasse lautet oder in der sie abgesichert ist.

An jedem Handelstag wird die am unmittelbar vorausgehenden Handelstag getroffene bilanzielle Rückstellung angepasst, um die wie oben beschrieben berechnete, positive oder negative, Entwicklung der Anteilsklasse widerzuspiegeln. Wenn der NIW an einem bestimmten Handelstag unter der High-Watermark liegt, wird die an diesem Handelstag getätigte Rückstellung für die jeweilige Anteilsklasse innerhalb des jeweiligen Fonds angepasst.

Wenn Anteilsinhaber ihre Anteile ganz oder teilweise vor dem Ende eines Wertentwicklungszeitraums zurücknehmen lassen, werden die in Bezug auf diese Anteile aufgelaufenen Performancegebühren an diesem Handelstag kristallisiert und zahlbar.

Es sei zu beachten, dass die Performancegebühr auf Grundlage der Wertentwicklung der Anteilsklasse des jeweiligen Fonds und nicht auf Grundlage eines einzelnen Anlegerportfolios berechnet wird.

Besteuerung der Gesellschaft

Die folgenden Informationen basieren auf den Gesetzen, Bestimmungen, Entscheidungen und Gebräuchen, die derzeit im Großherzogtum Luxemburg gelten, und unterliegen deren möglichen Änderungen, die auch rückwirkend in Kraft treten können. Diese Übersicht erhebt keinen Anspruch auf eine umfassende Beschreibung aller steuerrechtlichen Vorschriften und steuerlichen Erwägungen im Großherzogtum Luxemburg, die für eine Anlage in, zum Eigentum, zum Halten oder zur Veräußerung von Anteilen maßgeblich sein können, und sie ist nicht als Steuerberatung für bestimmte Anleger oder potentielle Anleger gedacht. In dieser Zusammenfassung werden keine steuerlichen Konsequenzen beschrieben, die sich aus den Gesetzen eines anderen Landes, Ortes oder einer anderen Steuerhoheit als dem Großherzogtum Luxemburg ergeben. Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Folgen eines Kaufes oder Besitzes bzw. einer Veräußerung von Anteilen informieren, die aus den Gesetzen ihres Heimatstaates, Wohn-, Aufenthalts- oder Firmenstandortes folgen, und sich gegebenenfalls an ihre professionellen Berater wenden.

Die Gewinne oder Einkommen der Gesellschaft unterliegen im Großherzogtum Luxemburg keiner Steuerpflicht, und die Gesellschaft unterliegt nicht der Vermögenssteuer des Großherzogtums Luxemburg.

Die Gesellschaft unterliegt im Großherzogtum Luxemburg jedoch einer Steuer in Höhe von 0,05 % p.a. ihres Nettoinventarwerts, die vierteljährlich auf Basis des Nettoinventarwerts der Gesellschaft am Ende jedes Kalenderquartals zu entrichten ist. Diese Steuer fällt nicht für den Vermögensanteil eines Fonds an, der in andere Organisationen für gemeinsame Anlagen, die dieser Steuer unterliegen, angelegt wurde. Für Anteilsklassen, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, kann ein verringelter Steuersatz von 0,01 % gelten.

Bei der Emission von Anteilen der Gesellschaft ist im Großherzogtum Luxemburg keine Stempelgebühr oder sonstige Steuer zu entrichten. Bei der Eintragung und bei jeder Änderung der Satzung wird eine Registergebühr in Höhe von 75 EUR fällig.

Nach geltendem Recht und geltender Praxis ist im Großherzogtum Luxemburg auf die realisierte oder nicht realisierte Wertsteigerung der Vermögenswerte der Gesellschaft keine Kapitalertragsteuer zu zahlen.

Die Gesellschaft ist im Großherzogtum Luxemburg zur Mehrwertsteuer angemeldet und unterliegt nach geltendem Recht der Mehrwertsteuererklärungspflicht.

Durch die Gesellschaft erzielte Anlageerträge und realisierte Kapitalgewinne können in den Herkunftslanden Quellensteuern unterschiedlicher Höhe unterliegen. Die Gesellschaft kann unter gewissen Umständen von Doppelbesteuerungsabkommen profitieren, die das Großherzogtum Luxemburg mit anderen Ländern geschlossen hat.

Quellensteuer

Ausschüttungen der Gesellschaft unterliegen im Großherzogtum Luxemburg keiner Quellensteuer.

Besteuerung der Anleger

Anleger sollten beachten, dass bestimmte Anteilklassen Ausschüttungen aus Kapital, realisierten und nicht realisierten Nettokapitalerträgen sowie Erträgen vor Abzug von Aufwendungen vornehmen können. Dies kann dazu führen, dass Anleger eine höhere Dividende erhalten, als sie ansonsten erhalten hätten, und dadurch können den Anlegern höhere Einkommensteuerverbindlichkeiten entstehen. Darüber hinaus kann dies unter bestimmten Umständen bedeuten, dass der Fonds Dividenden aus dem Kapital statt aus Erträgen bestreitet. Solche Dividenden können abhängig vom örtlichen Steuerrecht zu Steuerzwecken weiterhin als Ertragsausschüttungen an die Anleger angesehen werden. Bei Anteilklassen, für die Performancegebühren anfallen, sollten Anleger beachten, dass diese Performancegebühren, ja nach den geltenden lokalen Steuergesetzen, für Steuerzwecke nicht zwingend abzugsfähig sind. Anleger sollten sich in diesen Angelegenheiten ihren eigenen professionellen steuerlichen Rat einholen.

Luxemburg

Die Anleger unterliegen derzeit keiner Kapitalertrag-, Einkommen-, Quellen-, Schenkung-, Vermögen-, Erbschaft- oder sonstigen Steuer im Großherzogtum Luxemburg (mit Ausnahme der Anleger, die ihren Wohnsitz, ihren Aufenthaltsort oder einen ständigen Firmensitz im Großherzogtum Luxemburg haben).

Automatischer Austausch über Finanzkonten

Am 29. Oktober 2014 hat das Großherzogtum Luxemburg die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden (Multilateral Competent Authority Agreement, „MCAA“) zur Einführung des globalen Standards zum automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten unterzeichnet. Mit der Unterzeichnung der MCAA hat sich Luxemburg verpflichtet, Vorschriften zu verabschieden, die die Einführung eines automatischen Informationsaustauschs mit anderen MCAA-Unterzeichnerländern ermöglichen.

Am 9. Dezember 2014 verabschiedete der Europäische Rat die Richtlinie 2014/107/EU in Bezug auf die administrative Zusammenarbeit im Bereich der direkten Besteuerung. Die Richtlinie 2014/107/EU sieht einen automatischen Informationsaustausch über Konten zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union („EU-Mitgliedstaaten“) vor, wobei die Meldung im Jahr 2017 in Bezug auf Konten beginnt, die im Kalenderjahr 2016 geführt wurden. Die Richtlinie 2014/107/EU wurde im Großherzogtum Luxemburg durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 in Bezug auf den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuerangelegenheiten (das „Gesetz von 2015“), das zum 1. Januar 2016 in Kraft tritt, umgesetzt.

Die Anleger werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Gesellschaft nach luxemburgischem Recht verpflichtet sein kann, Einzelheiten zu bestimmten Konten von Kontoinhabern, deren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU oder einem der MCAA-Unterzeichnerstaaten ist, zu melden. Die Luxemburger Steuerbehörden können diese Kontodaten im Einklang mit der Richtlinie 2014/107/EU und der MCAA an die Steuerbehörden anderer EU-Mitgliedstaaten und MCAA-Unterzeichnerländer, in denen die Kontoinhaber ihren Steuerwohnsitz haben, weitergeben. Bei natürlichen Personen können unter anderem der Name, die Adresse, die Steueridentifikationsnummer, das Geburtsdatum und der Geburtsort, der Kontostand und der in Bezug auf den jeweiligen Berichtszeitraum auf dem jeweiligen Konto eingezahlte oder gutgeschriebene Bruttopreis für die meldepflichtige Person gemeldet werden.

Beim Vorstehenden handelt es sich lediglich um eine Zusammenfassung der Auswirkungen der Richtlinie 2014/107/EU, der MCAA und des Gesetzes von 2015. Die Zusammenfassung basiert auf deren gegenwärtiger Auslegung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit in allen Aspekten. Sie stellt keine Anlage- oder Steuerberatung dar, und die Anleger sollten sich hinsichtlich der vollständigen Auswirkungen, die die Richtlinie 2014/107/EU, die MCAA und das Gesetz von 2015 für sie haben, den Rat ihres Finanz- oder Steuerberaters einholen.

FATCA

Der Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“), eine Ergänzung des U.S. Internal Revenue Code, wurde im Jahr 2010 in den USA verabschiedet, und viele der operativen Bestimmungen traten am 1. Juli 2014 in Kraft. Allgemein schreibt der FATCA vor, dass Finanzinstitute außerhalb der USA (sog. „foreign financial institutions“ oder „FFIs“) verpflichtet sind, dem U.S. Internal Revenue Service („IRS“) Informationen über Finanzkonten zu melden, die direkt oder indirekt von bestimmten US-Personen gehalten werden. Auf bestimmte Arten von Erträgen aus US-amerikanischer Quelle, die an FFIs gezahlt werden, die die FATCA-Bestimmungen nicht erfüllen, wird eine Quellensteuer in Höhe von 30 % erhoben. Am 28. März 2014 hat das Großherzogtum Luxemburg ein zwischenstaatliches Abkommen des Modells 1 (Intergovernmental Agreement „IGA“) mit den USA und eine diesbezügliche Absichtserklärung abgeschlossen. Die Gesellschaft muss dieses Luxemburger zwischenstaatliche Abkommen zukünftig einhalten, so wie es in Luxemburgisches Recht durch das Gesetz vom 24. Juli 2015

in Bezug auf FATCA (das „FATCA-Gesetz“) umgesetzt wurde, um die FATCA-Bestimmungen zu erfüllen, statt unmittelbar die Vorschriften des US-Schatzamtes zur Umsetzung des FATCA zu erfüllen. Gemäß dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger zwischenstaatlichen Abkommen ist die Gesellschaft verpflichtet, Informationen zu erfassen, um ihre direkten und indirekten Anteilsinhaber zu identifizieren, die für die Zwecke des FATCA US-Personen sind („meldepflichtige Konten“). Alle entsprechenden der Gesellschaft übermittelten Informationen über meldepflichtige Konten werden an die Luxemburger Steuerbehörden weitergegeben, die diese Informationen im Einklang mit Artikel 28 des am 3. April 1996 in Luxemburg abgeschlossenen Abkommens zwischen der Regierung der USA und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg für Verhinderung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerhinterziehung in Bezug auf Ertrag- und Kapitalsteuern automatisch an die Regierung der USA weitergeben. Die Gesellschaft beabsichtigt, die Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger zwischenstaatlichen Abkommens einzuhalten, um als mit dem FATCA konform zu gelten, und unterliegt daher nicht der Quellensteuer von 30 % in Bezug auf ihren Anteil an solchen Zahlungen, die auf tatsächliche US-Anlagen und auf als US-Anlagen geltende Anlagen der Gesellschaft entfallen. Die Gesellschaft wird laufend das Ausmaß der Verpflichtungen prüfen, die ihr aufgrund des FATCA und insbesondere des FATCA-Gesetzes obliegen.

Um die Konformität der Gesellschaft mit FATCA, dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger zwischenstaatlichen Abkommen im Einklang mit dem Vorgenannten sicherzustellen, kann Franklin Templeton International Services S.à r.l. in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft Folgendes tun:

- a. Informationen oder Dokumentation anfordern, einschließlich W-8-Steuerformulare, eine globale Vermittler-ID, falls vorhanden, oder sonstige gültige Nachweise über die FATCA-Registrierung eines Anteilsinhabers beim IRS oder eine entsprechende Ausnahmeregelung, um den FATCA-Status des Anteilsinhabers festzustellen;
- b. Informationen in Bezug auf einen Anteilsinhaber und seine Beteiligung an der Gesellschaft den Luxemburger Steuerbehörden melden, wenn dieses Konto gemäß dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger zwischenstaatlichen Abkommen ein US-meldepflichtiges Konto ist; und
- c. Informationen in Bezug auf Zahlungen an Kontoinhaber mit dem FATCA-Status des nicht teilnehmenden ausländischen Finanzinstituts den Luxemburger Steuerbehörden melden.

Vereinigtes Königreich

Es ist vorgesehen, dass bestimmte von der Gesellschaft angebotene Anteilklassen die Voraussetzungen als „UK Reporting Fund“ im Sinne der Steuergesetze des Vereinigten Königreichs in Bezug auf Offshore-Fonds erfüllen. Die Jahresberichte für die Anleger werden auf der Website bereitgestellt: <http://www.frankltempleton.co.uk>. Die Liste solcher Anteilklassen kann auch auf vorgenannter Website eingesehen oder bei der Gesellschaft an deren eingetragenen Sitz angefordert werden.

Versammlungen und Berichtswesen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber wird am eingetragenen Sitz der Gesellschaft am letzten Donnerstag im August jedes Jahres bzw., wenn dieser Tag in Luxemburg kein Geschäftstag ist, an dem unmittelbar darauffolgenden Luxemburger Geschäftstag um 15:30 Uhr abgehalten. Wenn keine Veröffentlichungen gesetzlich vorgeschrieben sind oder vom Verwaltungsrat auferlegt werden, können Mitteilungen an die Anteilsinhaber per Einschreiben, E-Mail oder mithilfe sonstiger gesetzlich zulässiger Kommunikationsmittel übermittelt werden. Einladungen zu sämtlichen Versammlungen, für die ansonsten eine Veröffentlichung erforderlich ist, werden mindestens fünfzehn (15) Kalendertage vor der Versammlung im d'Wort oder in anderen Zeitungen, die der Verwaltungsrat jeweils bestimmt, und im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* (im Folgenden „RESA“) veröffentlicht. Solche Einladungen enthalten die Tagesordnung der Versammlung und erläutern die Zulassungsbedingungen (falls vorhanden).

Die geprüften Jahresberichte und die ungeprüften Halbjahresberichte stehen auf der Website von Franklin Templeton Investment unter <http://www.frankltempleton.lu> zur Verfügung und sind auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft erhältlich; sie werden nur eingetragenen Anteilsinhabern in den Ländern zugesandt, wo die örtlichen Bestimmungen dies vorschreiben. Die vollständigen geprüften Jahresberichte und ungeprüften Halbjahresberichte sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Beim ersten Bericht der Gesellschaft wird es sich um einen geprüften Bericht vom 31. März 2020 handeln. Das Wirtschaftsjahr der Gesellschaft endet am 31. März jedes Jahres und zum ersten Mal am 31. März 2020.

Stimmrechte der Anleger

Bei jeder Hauptversammlung der Anteilsinhaber der Gesellschaft hat jeder Anteilsinhaber eine Stimme je ganzem Anteil in seinem Besitz, unabhängig von der Anteilsklasse oder dem Nettoinventarwert je Anteil in der/den Anteilsklasse(n).

Die Anteilsinhaber haben bei separaten Sitzungen ihrer jeweiligen Fonds oder Anteilsklassen jeweils eine Stimme je ganzem Anteil, den sie im betreffenden Fonds oder in der betreffenden Anteilsklasse halten, unabhängig von der Anteilsklasse oder dem Nettoinventarwert je Anteil in der/den Anteilsklasse(n).

Für gemeinsame Anteilsinhaber gilt, dass lediglich der erstgenannte Anteilsinhaber sein Stimmrecht ausüben kann; dieser kann von der Gesellschaft als Vertreter aller gemeinsamen Anteilsinhaber angesehen werden, sofern nicht alle gemeinsamen Anteilsinhaber einen Anteilsinhaber ausdrücklich ernannt oder diesem eine schriftliche Vollmacht erteilt haben.

Einsehbare Dokumente

Exemplare der Satzung sind beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Anhang A

Standardmässige Handelsschlusszeiten

Soweit in einer lokalen Ergänzung zum Prospekt, in irgendeinem Vertrag oder Marketingmaterial nichts anderes angegeben ist, werden alle Anträge in Bezug auf den Kauf, Verkauf oder Umtausch von Anteilen (die „Transaktionen“), die in einer der nachstehend aufgeführten Niederlassungen von Franklin Templeton Investments an einem Handelstag vor dem jeweiligen Handelsschluss eingehen, auf der Grundlage des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Anteilklassen bearbeitet.

Sitz in Luxemburg

Abgedeckte Hauptländer	Handelsschluss für Transaktionen in den Währungen der jeweiligen Anteilklassen	Handelsschluss für Transaktionen in anderen von der Währung der jeweiligen Anteilklassen abweichenden akzeptierten Währungen	Handelsschluss für Transaktionen mit abgesicherten Anteilklassen
Jedes Land, in dem die Gesellschaft für den Vertrieb zugelassen ist, sofern nicht nachstehend unter einer anderen lokalen Niederlassung von Franklin Templeton Investments aufgeführt.	18:00 MEZ	18:00 MEZ	18:00 MEZ

Niederlassung in Frankfurt

Abgedeckte Hauptländer	Handelsschluss für Transaktionen in den Währungen der jeweiligen Anteilklassen	Handelsschluss für Transaktionen in anderen von der Währung der jeweiligen Anteilklassen abweichenden akzeptierten Währungen	Handelsschluss für Transaktionen mit abgesicherten Anteilklassen
. Österreich			
. Deutschland	16:00 MEZ	16:00 MEZ	16:00 MEZ
. Schweiz			
. Niederlande	18:00 MEZ	18:00 MEZ	18:00 MEZ

Niederlassung in Amerika

Abgedeckte Hauptländer	Handelsschluss für Transaktionen in den Währungen der jeweiligen Anteilklassen	Handelsschluss für Transaktionen in anderen von der Währung der jeweiligen Anteilklassen abweichenden akzeptierten Währungen	Handelsschluss für Transaktionen mit abgesicherten Anteilklassen
Karibik Lateinamerika	16:00 EST	16:00 EST	12:00 EST (mit Ausnahme von H4, der um 16:00 EST ist)

Elektronischer Handel

(Swift und Direct-Electronic-Verbindung mit Franklin Templeton Investments)

Abgedeckte Hauptländer	Handelsschluss für Transaktionen in den Währungen der jeweiligen Anteilklassen	Handelsschluss für Transaktionen in anderen von der Währung der jeweiligen Anteilklassen abweichenden akzeptierten Währungen	Handelsschluss für Transaktionen mit abgesicherten Anteilklassen
Any Country where the Shares of the Company can be distributed	22:00 MEZ	22:00 MEZ	18:00 MEZ

Anleger mit gewöhnlichem Aufenthalt in Ländern, die oben nicht angeführt sind, in denen jedoch Geschäfte mit Anteilen der Gesellschaft gemäß allen geltenden Gesetzen und Bestimmungen zulässig sind, wenden sich bitte an den Kundenbetreuer der nächstgelegenen Niederlassung von Franklin Templeton Investments. Diese Informationen stehen auf der Website <http://www.franklintempleton.lu>.

Definitionen:

MEZ: Mitteleuropäische Zeit

EST: Eastern Standard Time (USA)

Anhang B

Anlagebeschränkungen

Der Verwaltungsrat hat in Bezug auf die Anlage in Vermögenswerten der Gesellschaft und deren Tätigkeit die folgenden Beschränkungen eingeführt. Diese Beschränkungen und Richtlinien können von Zeit zu Zeit durch den Verwaltungsrat geändert werden, wenn und falls er der Auffassung ist, dass dies im besten Interesse der Gesellschaft liegt. In diesem Fall wird der vorliegende Prospekt aktualisiert.

Die auf luxemburgischen Recht beruhenden Anlagebeschränkungen müssen von jedem Fonds befolgt werden. Die Beschränkungen in Abschnitt 1. e) unten gelten für die Gesellschaft als Ganzes.

1. ANLAGE IN ÜBERTRAGBAREN WERTPAPIEREN UND LIQUIDEN MITTELN

a) Die Gesellschaft investiert in eine oder mehrere der folgenden Anlageformen:

- (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem regulierten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notieren oder gehandelt werden;
- (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen regulierten Markt in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (ein „Mitgliedsstaat“) gehandelt werden, der regelmäßige Geschäftszeiten hat sowie anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
- (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse außerhalb der EU zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder an einem anderen Markt außerhalb der EU gehandelt werden, der reguliert ist, regelmäßige Geschäftszeiten hat sowie anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
- (iv) kürzlich emittierte, übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, sofern nach den Emissionsbedingungen eine Verpflichtung besteht, in einem der Länder, die in den vorstehend unter (i), (ii) und (iii) erwähnten Gebieten liegen, einen Antrag auf Zulassung zur Börse oder zu einem anderen geregelten Markt zu stellen, der regelmäßige Geschäftszeiten hat sowie anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, wobei die Zulassung innerhalb eines Jahres nach dem Kauf erfolgt sein muss;
- (v) Anteile von OGAWs und/oder anderen OGAs, ungeachtet dessen, ob sie einen Sitz in einem Mitgliedstaat haben oder nicht, vorausgesetzt dass:
 - diese sonstigen OGAs gemäß den Gesetzen eines EU-Mitgliedstaats oder gemäß Gesetzen zugelassen sind, die bestimmen, dass diese einer Aufsicht unterliegen, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde als gleichwertig mit derjenigen betrachtet wird, die im EU-Recht festgelegt worden ist, und dass die Zusammenarbeit zwischen den Behörden hinreichend gesichert ist,
 - das Schutzniveau für Anteilseigner in solchen anderen OGAs dem Schutz für Inhaber von Anteilen an einem OGAW entspricht, und insbesondere, dass die Vorschriften über die Trennung von Vermögen, die Kreditaufnahme, die Kreditvergabe und die ungedeckten Verkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 gerecht werden,
 - die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGAs in Halbjahres- und Jahresberichten ausgewiesen wird, um eine Beurteilung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Aktivitäten im Berichtszeitraum zu ermöglichen,
 - der OGAW oder sonstige OGA, dessen Kauf in Erwägung gezogen wird, gemäß seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % des Vermögens in Anteile anderer OGAWs oder OGAs investieren kann.
- (vi) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Verlangen rückzahlbar sind oder abgehoben werden können und innerhalb von 12 Monaten fällig werden, sofern das Kreditinstitut seinen eingetragenen Geschäftssitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder sofern, falls sich der eingetragene Geschäftssitz in einem Drittstaat befindet, dieser Staat über angemessene Vorschriften verfügt, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde als ebenbürtig mit dem EU-Recht erachtet werden;
- (vii) Finanzderivate, einschließlich bar abgerechneter Instrumente, die auf den in den Unterabsätzen (i) bis (iv) genannten regulierten Märkten gehandelt werden, und/oder Finanzderivate, die im Freiverkehr gehandelt werden („OTC-Derivate“), vorausgesetzt, dass:
 - es sich bei dem Basiswert um ein in diesem Anhang unter 1. a) genanntes Instrument, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß seinen Anlagezielen investieren kann,

- es sich bei den Gegenparteien von OTC-Derivatgeschäften um Institute handelt, die der Aufsicht unterliegen und zu den von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zugelassenen Kategorien gehören,
 - die OTC-Derivate täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet werden und auf Initiative der Gesellschaft jederzeit zu ihrem beizulegenden Zeitwert verkauft, liquidiert oder durch Verrechnung glattgestellt werden können,
- (viii) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem regulierten Markt gehandelt werden, aber unter Absatz 1. a) fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst zum Zwecke des Anleger- und Kapitalschutzes reguliert ist, und unter der Voraussetzung, dass diese Instrumente:
- von einer zentralen, regionalen oder örtlichen Behörde oder von einer Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, von der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union, der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-Mitgliedstaat oder im Falle eines Bundeslandes von einem Mitglied des Bundes oder von einem öffentlichen internationalen Organ, dem mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, emittiert werden oder
 - von einem Unternehmen ausgegebenen wurden, dessen Wertpapiere ausnahmslos an den vorstehend genannten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einer Einrichtung emittiert oder garantiert werden, die einer angemessenen Aufsicht unterliegt, welche den vom EU-Recht definierten Kriterien entspricht, bzw. von einer Einrichtung, die angemessenen Vorschriften, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde als mindestens ebenso strikt wie das EU-Recht erachtet werden, unterliegt und dieselben einhält, oder
 - von sonstigen Organen emittiert werden, die zu einer von der Luxemburger Aufsichtsbehörde genehmigten Kategorie gehören, vorausgesetzt, dass die Investition in derartige Instrumente Gegenstand des Anlegerschutzes ist, wie er im Sinne des ersten, zweiten und dritten Spiegelstrichs dargestellt wird, und auch vorausgesetzt, dass der Emittent ein Unternehmen ist, dessen Kapital und Rückstellungen sich auf mindestens 10 Millionen Euro belaufen, das seinen Jahresabschluss in Einklang mit der vierten Richtlinie 78/660/EWG veröffentlicht und das innerhalb einer Gruppe, die mindestens ein börsennotiertes Unternehmen umfasst, die Finanzierung der Gruppe vornimmt oder die Finanzierung von Verbriefungsvehikeln vornimmt, die von einer Bankkreditlinie profitiert.
- b) Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Nettovermögens eines Fonds in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die nicht zu den vorstehend unter a) genannten Wertpapieren gehören.
- c) Jeder Fonds der Gesellschaft kann zusätzlich auch liquide Mittel halten.
- d) (i) Ein Fonds der Gesellschaft darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von derselben Körperschaft emittiert werden. Ein Fonds der Gesellschaft darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Einlagen in derselben Körperschaft anlegen. Das Risiko, das mit dem Kontrahenten eines Fonds in Zusammenhang mit einer OTC-Transaktion verbunden ist, darf 10 % seines Nettovermögens nicht übersteigen, wenn der Kontrahent ein Kreditinstitut im Sinne des vorstehenden Absatzes 1. a) (vi) ist, und in allen anderen Fällen nur 5 % seines Nettovermögens betragen.
- (ii) Der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, in deren emittierenden Organen ein Fonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Gesamtvermögenswertes nicht übersteigen. Diese Begrenzung trifft nicht auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten zu, die mit Kreditinstituten abgeschlossen werden, die einer angemessenen Aufsicht unterliegen.
- Unbeschadet der einzelnen in Paragraph 1 d) (i) dargelegten Grenzen, darf ein Fonds nicht Folgendes kombinieren:
- Anlagen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von derselben Körperschaft emittiert werden,
 - Einlagen bei einer einzigen Körperschaft und/oder
 - Risiken aus OTC-Derivaten, die mit einer einzigen Körperschaft eingegangen wurden,
- nicht kombinieren, wenn davon mehr als 20 % seines Nettovermögens betroffen sind.
- (iii) Die Grenze, die im ersten Satz des vorstehenden Absatzes 1. d) (i) festgesetzt wird, beträgt 35 %, sofern der Fonds in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investiert, die von den Mitgliedstaaten und ihren lokalen Behörden, einem Drittstaat oder einem internationalen Organ öffentlich-rechtlichen Charakters, dem mindestens ein Mitgliedstaat angehört, emittiert oder garantiert werden.

(iv) Die Grenze, die im ersten Satz des vorstehenden Absatzes 1. d) (i) festgesetzt wird, beträgt 25 % für Anleihen eines Kreditinstituts, das seinen eingetragenen Geschäftssitz in einem EU-Mitgliedstaat hat und zum Zwecke des Anlegerschutzes kraft Gesetz der besonderen öffentlichen Kontrolle unterliegt. Insbesondere müssen die aus der Ausgabe dieser Anleihen resultierenden Beträge rechtskonform in Vermögenswerte investiert werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen die mit den Anleihen verbundenen Forderungen zu decken und, im Falle des Konkurses des Emittenten, vor allem für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen verwendet würden.

Wenn ein Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in die von einem Emittenten ausgegebene, wie oben beschriebene, Anleihen investiert, darf der Gesamtwert solcher Anlagen nicht größer als 80 % Werts der Vermögen des Fonds sein.

(v) Die in den Absätzen 1. d) (III) und 1. d) (iv) genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gehen nicht in die Berechnung des in Absatz 1. d) (ii) erwähnten Limits von 40 % ein.

Die unter 1. d) (i), (ii), (iii) und (iv) oben festgelegten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden, und daher dürfen die Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten sowie die Einlagen und Derivate, die mit diesem Emittenten gemäß Abschnitt 1. d) (i), (ii), (iii) und (iv) eingegangen werden, insgesamt 35 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen.

Unternehmen, die für die Zwecke ihres Konzernabschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder gemäß den anerkannten internationalen Bilanzierungsvorschriften derselben Gruppe angehören, werden für die Berechnung der unter 1. d) enthaltenen Grenzen als eine Körperschaft betrachtet. Ein Fonds der Gesellschaft darf in der Summe nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von derselben Gruppe emittiert werden.

(vi) Unbeschadet der in Absatz e) festgelegten Grenzen betragen die in diesem Absatz d) festgelegten Limits für von der gleichen Körperschaft begebene Aktien oder Anleihen 20 %, wenn das Ziel der Anlagepolitik eines Fonds darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten, von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Rentenindex nachzubilden, vorausgesetzt,

- die Zusammensetzung des Index ist ausreichend diversifiziert,
- der Index stellt eine geeignete Benchmark für den Markt dar, auf den er sich bezieht,
- er wird in einer angemessenen Weise veröffentlicht.

Das im Unterabsatz oben festgelegte Limit wird auf 35 % erhöht, wenn dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt erscheint, insbesondere in regulierten Märkten, in denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente sehr dominant sind, unter der Maßgabe, dass eine Anlage von bis zu 35 % nur für einen einzelnen Emittenten gestattet ist.

(vii) **Wenn ein Fonds nach den Grundsätzen der Risikostreuung in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegt, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen lokalen Behörden oder internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, von einem sonstigen OECD-Staat, von Singapur oder einem sonstigen G20-Mitgliedsstaat emittiert wurden oder garantiert werden, darf die Gesellschaft 100 % des Nettovermögens eines Fonds in derartigen Wertpapieren anlegen, allerdings mit der Maßgabe, dass der betreffende Fonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten muss und die Wertpapiere einer Emission höchstens 30 % des Nettovermögens dieses Fonds ausmachen dürfen.**

e) Die Gesellschaft oder ein Fonds darf nicht in Stammaktien von Unternehmen investieren, um so einen signifikanten Einfluss auf die Geschäftsleitung des Emittenten ausüben zu können. Ferner darf ein Fonds nicht mehr als (i) 10 % der stimmrechtslosen Aktien eines einzelnen Emittenten, (ii) 10 % der Schuldverschreibungen eines einzelnen Emittenten, (iii) 25 % der Anteile eines einzigen Organismus für gemeinsame Anlagen und (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten erwerben. Jedoch können die in den Unterabschnitten (ii), (iii) und (iv) festgelegten Obergrenzen zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn zum jeweiligen Zeitpunkt der Bruttobetrag der Anleihen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der umlaufenden Instrumente nicht zu ermitteln ist.

Die Grenzen in Abschnitt e) gelten nicht für (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften oder internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, bei denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten zu den Mitgliedern zählen, oder aber von einem anderen Staat emittiert oder garantiert werden, und diese Beschränkungen gelten nicht für (ii) Aktien, welche die Gesellschaft am Kapital eines Unternehmens hält, das in einem nicht der EU angehörenden Staat gegründet wurde und sein Vermögen in erster Linie in Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in dem betreffenden Staat anlegt, sofern nach dem Recht des betreffenden Staates eine solche Beteiligung die einzige Möglichkeit für die Gesellschaft darstellt, in Wertpapieren

der Emittenten des betreffenden Staates anzulegen, allerdings mit der Maßgabe, dass die Anlagepolitik des betreffenden Unternehmens die Bestimmungen in Artikel 43 und 46 sowie in den Absätzen (1) und (2) von Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu berücksichtigen hat.

- f) (i) Soweit in der Anlagepolitik eines bestimmten Fonds nichts anderes vor gesehen ist, investiert kein Fonds mehr als 10 % seines Nettovermögens in OGAWs und sonstige OGAs.
- (ii) Für den Fall, dass die Beschränkung f) (i) oben für einen bestimmten Fonds gemäß den Bestimmungen seiner Anlagepolitik nicht gilt, kann dieser Fonds in Anteile von im Absatz 1. a) (v) erwähnten OGAWs und/oder sonstigen OGAs investieren, sofern nicht mehr als 20 % des Nettovermögens des Fonds in Anteile eines einzelnen OGAW oder sonstigen OGA investiert werden.
- Um diese Anlagebeschränkung anzuwenden, ist jeder Bereich eines OGAW und/oder eines anderen OGA mit mehreren Bereichen als eigenständiger Emittent zu betrachten, sofern der Grundsatz der Trennung der Pflichten der verschiedenen Bereiche gegenüber Dritten gewährleistet ist.
- (iii) Die Gesamtsumme der Anlagen in Anteilen von OGAs, die keine OGAWs sind, darf 30 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen.
- (iv) Wenn ein Fonds in Anteile von OGAWs und/oder sonstigen OGAs investiert, die durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung mit der Gesellschaft verbunden sind, werden der Gesellschaft für die Anlage in diesen Anteilen von den anderen OGAWs und/oder sonstigen OGAs keine Zeichnungs- und Rücknahmegerühren berechnet
- Hinsichtlich der im vorangehenden Absatz beschriebenen Anlage des Fonds in OGAWs und sonstige OGAs, die mit der Gesellschaft verbunden sind, darf dem Fonds und den betroffenen OGAWs und sonstigen OGAs eine Verwaltungsgebühr (ohne Anlageerfolgsprämie, soweit zutreffend) von höchstens 2 % des Anlagebetrags berechnet werden. Im Jahresbericht der Gesellschaft werden die gesamten Verwaltungsgebühren aufgeführt, die sowohl dem betreffenden Fonds als auch den OGAW und anderen OGAs, in die dieser Fonds in dem betreffenden Zeitraum investiert hat, in Rechnung gestellt wurden.
- (v) Ein Fonds darf nicht mehr als 25 % der Anteile desselben OGAW und/oder sonstigen OGA erwerben. Diese Grenze darf zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn der Bruttobetrag der umlaufenden Anteile zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann. Wenn ein OGAW oder sonstiger OGA mehrere Bereiche hat, dann trifft diese Grenze auf alle Anteile zu, die von den betroffenen OGAWs/OGAs emittiert werden, wobei alle Bereiche zusammengerechnet werden.
- (vi) Die zugrunde liegenden Anlagen der OGAWs oder sonstigen OGAs, in die der Fonds investiert, müssen hinsichtlich der in 1. d) oben beschriebenen Grenzen nicht berücksichtigt werden.
- g) Ein Fonds kann von einem oder mehreren anderen Fonds zu begebende oder begebene Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, ohne dass der Fonds in Bezug auf die Zeichnung, den Erwerb und/oder das Halten seiner Anteile durch eine Gesellschaft den Anforderungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften (in der jeweils aktuellen Fassung) unterliegt, jedoch unter den Bedingungen, dass:
- (i) Der Zielfonds nicht seinerseits in den Fonds investiert, der in diesen Zielfonds investiert ist; und
- (ii) Nicht mehr als 10 % des Vermögens des Zielfonds, dessen Erwerb geplant ist, in Anteile von OGAW und/oder anderen OGAs investiert werden dürfen; und
- (iii) Die mit den Anteilen des Zielfonds verbundenen Stimmrechte gegebenenfalls ausgesetzt werden, solange diese von dem betreffenden Fonds gehalten werden, und unbeschadet der angemessenen Darstellung in den Abschlüssen und den periodischen Berichten; und
- (iv) Der Wert dieser Anteile in jedem Fall bei der Berechnung des Nettovermögens des Fonds zur Feststellung des durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgeschriebenen Mindestvermögens nicht berücksichtigt wird, solange diese Anteile vom Fonds gehalten werden; und
- (v) Keine Verwaltungsgebühren oder Ausgabeauf- bzw. Rücknahmegerühren auf der Ebene des Fonds, der in den Zielfonds investiert hat, und auf der Ebene dieses Zielfonds mehrfach erhoben werden dürfen.
- h) Der Gesellschaft ist es nicht gestattet, (i) zugunsten eines Fonds Wertpapiere zu erwerben, die nur teilweise oder gar nicht bezahlt sind oder mit denen eine Haftung (Eventualhaftung oder sonstige) verbunden ist, sofern diese Wertpapiere gemäß den Emissionsbedingungen nicht innerhalb eines Jahres ab einem solchen Erwerb haftungsfrei sind oder entsprechend dem Wahlrecht des Inhabers haftungsfrei gestellt werden können, und (ii) für einen Fonds Wertpapiere anderer Emittenten zu zeichnen oder als untergeordneter Zeichner aufzutreten.
- i) Die Gesellschaft darf keine Anlagen kaufen oder in sonstiger Weise erwerben, bei denen die Haftung des Inhabers unbeschränkt ist.

- j) Die Gesellschaft darf keine Wertpapiere oder Schuldtitle erwerben, die vom Anlageverwalter oder einer verbundenen Person oder von der Verwaltungsgesellschaft begeben wurden.
- k) Die Gesellschaft darf keine Wertpapiere auf Kredit kaufen (doch darf die Gesellschaft innerhalb der in der unten folgenden Ziffer 2. e) festgelegten Grenzen diejenigen kurzfristigen Kredite aufnehmen, die für die Abwicklung von Käufen oder Verkäufen von Wertpapieren erforderlich sind) und auch keine ungedeckten Verkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder den vorstehend genannten sonstigen Finanzinstrumenten tätigen. In Zusammenhang mit Futures und Terminkontrakten (und Optionen auf dieselben) darf die Gesellschaft jedoch Einschüsse bei Eröffnung von Options- oder Terminkontraktpositionen zahlen.

2. ANLAGE IN ANDEREN VERMÖGENSWERTEN

- a) Die Gesellschaft darf weder Immobilien kaufen noch irgendwelche Optionen, Rechte oder Beteiligungen daran erwerben, unter der Maßgabe, dass die Gesellschaft für Rechnung eines Fonds in durch Immobilien besicherten Wertpapieren oder Beteiligungen daran oder in Wertpapieren von in Immobilien investierende Unternehmen anlegen darf.
- b) Die Gesellschaft darf nicht in Edelmetallen oder diese repräsentierenden Zertifikaten anlegen.
- c) Die Gesellschaft darf keine direkten Rohstoffgeschäfte oder Rohstoffkontrakte abschließen, abgesehen davon, dass die Gesellschaft zur Absicherung des Risikos innerhalb der unter Ziffer 3 unten festgelegten Grenzen Finanzfutures auf solche Transaktionen eingehen darf.
- d) Die Gesellschaft darf keine Kredite an Dritte vergeben oder als Bürge für Drittparteien fungieren; sie darf auch nicht für Verbindlichkeiten oder Schulden oder irgendeine Person im Hinblick auf geliehene Gelder als Indossatar auftreten, in Verbindlichkeiten eintreten oder mittelbar oder unmittelbar Haftungen hierfür unternehmen. Für die Zwecke dieser einschränkenden Bestimmung gilt jedoch:
 - (i) dass der Erwerb von Rentenwerten, Schuldverschreibungen und sonstigen (gleich ob voll oder nur teilweise eingezahlten) schuldrechtlichen Wertpapieren von Unternehmen oder Körperschaften sowie die Anlage in Wertpapieren, die von einem OECD-Mitgliedsland oder einer supranationalen Institution, Organisation oder Behörde emittiert oder garantiert werden, kurzfristigen Geldmarktpapieren, Einlagenzertifikaten und Bankakzepthen erster Adressen oder sonstigen börsennotierten Schuldinstrumenten nicht als Kreditgewährung einzustufen sind, und
 - (ii) dass der Erwerb von Fremdwährungen im Zuge von Parallelkrediten nicht als Kreditvergabe anzusehen ist.
- e) Die Gesellschaft darf für Rechnung eines Fonds keine Kredite aufnehmen, die insgesamt mehr als 10 % des Nettovermögens des Fonds zum Marktwert ausmachen, und auch dann nur als vorläufige Maßnahme. Die Gesellschaft darf jedoch im Rahmen von Parallelkrediten Fremdwährungen kaufen.
- f) Die Gesellschaft ist nur dann berechtigt, die Wertpapiere oder sonstigen Vermögensgegenstände eines Fonds im Wege einer Hypothek, Grundschuld, Verpfändung oder anderweitig zur Besicherung von Verbindlichkeiten zu belasten, wenn dies im Zusammenhang mit einer Kreditaufnahme gemäß der obigen Ziffer e) erforderlich ist. Der Kauf oder Verkauf von Wertpapieren auf Grundlage des Ausgabedatums oder einer verzögerten Lieferung sowie Sicherheitsvereinbarungen in Bezug auf das Ausfertigen von Optionen oder der Kauf oder Verkauf von Terminkontrakten oder Futures gelten nicht als Verpfändung der Vermögenswerte.

3. FINANZDERIVATE

Die Gesellschaft kann Derivate innerhalb der Grenzen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu Anlagezwecken, zu Absicherungszwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung verwenden. Unter keinen Umständen darf die Nutzung dieser Instrumente und Techniken einen Fonds veranlassen, von seiner Anlagepolitik abzuweichen.

Jeder Fonds darf innerhalb der unter Ziffer 1. a) (vii) festgelegten Grenzen in Finanzderivate investieren, vorausgesetzt, dass das Risiko bezüglich der zugrunde liegenden Vermögenswerte insgesamt nicht die unter Ziffer 1. d) (i) bis (v) festgelegten Anlagegrenzen übersteigt. Wenn ein Fonds in indexbasierte Finanzderivate investiert, müssen diese Anlagen nicht im Hinblick auf die in Klausel 1. d) festgelegten Grenzen zusammengefasst werden. Wenn ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument ein Derivat einschließt, muss Letzteres im Zusammenhang mit der Einhaltung der Anforderungen dieser Beschränkung berücksichtigt werden.

Die Gesellschaft kann für den jeweiligen Fonds nur Swap-Kontrahenten wählen, die vom Verwaltungsrat ausgewählte erstklassige Finanzinstitute sind, die einer aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterliegen, die den von der CSSF für außerbörsliche Derivategeschäfte zugelassenen Kategorien angehören und die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.

Gegebenenfalls können Sicherheiten, die ein Fonds im Zusammenhang mit OTC-Derivatgeschäften erhält, das Nettoengagement der Gegenpartei ausgleichen, wenn diese die in den maßgeblichen Rechtsvorschriften und in den von der CSSF gelegentlich herausgegebenen Rundschreiben dargelegten Kriterien insbesondere in Bezug auf Liquidität, Bewertung, Bonität der Emittenten, Korrelation, Risiken in Verbindung mit dem weiter unter beschriebenen Sicherheitsmanagement und der Durchsetzbarkeit erfüllen. Bei den Sicherheiten handelt es sich in erster Linie um Barmittel und hoch bewertete Staatsanleihen. Der Wert der Sicherheiten wird um einen Prozentsatz (einen „Abschlag“) reduziert, der Raum für kurzfristige

Wertschwankungen der Sicherheiten bietet. Die Nettoengagements werden täglich vom Kontrahenten berechnet und die Besicherungsgrade können vorbehaltlich der Bedingungen der Vereinbarung einschließlich eines Mindestübertragungsbetrags abhängig von der Marktentwicklung des Engagements zwischen dem Fonds und dem Kontrahenten schwanken. Sicherheiten, die in Sacheinlagen erhalten werden, werden nicht verkauft, wiederangelegt oder verpfändet. Barsicherheiten können im Einklang mit den im Credit Support Annex („CSA“) des mit dem jeweiligen Kontrahenten unterzeichneten International Swaps and Derivatives Association Master Agreement („ISDA Master Agreement“) dargelegten Bestimmungen und den in Anhang B „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Risikostreuungsanforderungen in (a) Anteile von kurzfristigen Geldmarkt-OGAW gemäß der Definition der Guidelines on a Common Definition of European Money Market Funds, in (b) Einlagen bei einem Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat oder bei einem Kreditinstitut in einem Nicht-Mitgliedstaat, das aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegt, die nach Ansicht der CSSF mit denen des EU-Rechts gleichwertig sind, in (c) hoch bewertete Staatsanleihen, die gemäß den Bestimmungen des CSA des ISDA Master Agreement zulässige Sicherheiten sind, und in (d) umgekehrte Pensionsgeschäfte reinvestiert werden, sofern die Transaktionen mit Kreditinstituten erfolgen, die einer aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterliegen, und die Gesellschaft den gesamten Barbetrag jederzeit periodengerecht zurückverlangen kann. Die Gesellschaft verfügt über Richtlinien in Bezug auf die Wiederanlage von Sicherheiten (insbesondere die Vorschrift, dass Derivate oder andere Instrumente, die zur Verschuldung beitragen könnten, nicht verwendet werden dürfen), die gewährleisten, dass sich Sicherheiten nicht auf die Berechnung des Gesamtrisikos auswirken.

Im Einklang mit den im vorstehenden Absatz dargelegten Kriterien kann ein Fonds vollständig durch verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente abgesichert werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen lokalen Behörden oder internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, von einem sonstigen OECD-Staat, von Singapur oder einem sonstigen G20-Mitgliedsstaat emittiert wurden oder garantiert werden, sofern der betreffende Fonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält und die Wertpapiere einer Emission höchstens 30 % des Nettovermögens dieses Fonds ausmachen.

Das Gesamtrisiko in Bezug auf Finanzderivate wird unter Berücksichtigung des aktuellen Werts der zugrunde liegenden Vermögenswerte, des Adressenausfallrisikos, der vorhersehbaren Marktentwicklungen und der für die Liquidation der Positionen verfügbaren Zeit berechnet.

Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass das Gesamtrisiko eines Fonds im Zusammenhang mit Finanzderivaten nicht das Gesamtnettovermögen des jeweiligen Fonds übersteigt. Das Gesamtrisiko des Fonds darf folglich 200 % seines Gesamtnettovermögens nicht überschreiten. Zusätzlich darf dieses Gesamtrisiko durch zeitweilige Ausleihungen (wie unter Ziffer 2. e) oben erwähnt) um höchstens 10 % erhöht werden, so dass es unter keinen Umständen 210 % des gesamten Nettovermögens eines Fonds übersteigt.

Die Fonds verwenden zur Berechnung ihres Gesamtrisikos entweder den Value-at-Risk (VaR)-Ansatz oder den Commitment-Ansatz, je nachdem, was für angemessen erachtet wird.

Wenn das Anlageziel eines Fonds eine Benchmark angibt, mit der die Performance verglichen werden könnte, kann für die zur Berechnung des Gesamtrisikos verwendete Methode eine andere Benchmark als diejenige, die für Performance- oder Volatilitätszwecke im besagten Anlageziel des Fonds genannt wird, herangezogen werden.

Währungsabsicherung

Die Gesellschaft darf für jeden Fonds zum Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken über ausstehende Engagements in Devisenterminkontrakten, Devisen-Futures, verkauften Kaufoptionen und gekauften Verkaufsoptionen auf Währungen und Währungsswaps verfügen, die an einer Börse notiert sind oder an einem regulierten Markt gehandelt werden oder mit hoch bewerteten Finanzinstituten abgeschlossen wurden.

Je nach Anwendung der nachstehenden Methoden zur Währungssicherung dürfen Verpflichtungen in einer Währung den Gesamtwert der Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte des betreffenden Fonds, der auf diese Währung lautet (oder andere Währungen, die in einer im Wesentlichen ähnlichen Weise wie diese Währung schwanken), nicht überschreiten.

In diesem Zusammenhang kann die Gesellschaft bei jedem Fonds die folgenden Währungssicherungstechniken anwenden:

- Absicherung durch Proxy-Hedging, d. h. eine Technik, bei der ein Fonds eine Absicherung der Referenzwährung eines Fonds (oder einer Benchmark oder des Wechselkursrisikos der Vermögenswerte des Fonds) gegenüber dem Risiko aus einer Währung durch Verkauf (oder Kauf) einer anderen Währung erreicht, vorausgesetzt, dass diese Währungen ähnlichen Schwankungen unterliegen. Bei der Bestimmung, ob sich eine Währung in einer im Wesentlichen ähnlichen Weise wie eine andere Währung entwickelt, befolgte Leitlinien sind folgende: i) die Korrelation zwischen der einen und der anderen Währung ist über einen signifikanten Zeitraum hinweg erwiesenermaßen über 85 %; ii) die beiden Währungen sind gemäß ausdrücklicher Absicht der Regierungen für die Teilnahme an der Europäischen Währungsunion (Länder der Eurozone) ab einem bestimmten Datum vorgesehen (was beinhaltet würde, den Euro selbst als Proxy für die Absicherung von Schuldscheinpositionen zu verwenden, die auf andere Währungen lauten, welche an einem bestimmten zukünftigen Datum Teil des Euro werden sollen); und iii) die als Absicherungsvehikel gegenüber der anderen

Währung benutzte Währung ist Teil eines Devisenkorbes, gegenüber welchem die Zentralbank für diese Währung explizit ihre Währung innerhalb einer Bandbreite verwaltet, die entweder stabil ist oder sich anhand einer vorbestimmten Rate bewegt.

- Cross-Hedging, d. h. eine Technik, bei der ein Fonds eine Währung, deren Risiko er ausgesetzt ist, verkauft und gleichzeitig größere Bestände einer anderen Währung, deren Risiko der Fonds auch ausgesetzt sein kann, kauft, wobei der Level der Basiswährung dadurch unverändert bleibt, vorausgesetzt, es handelt sich bei den betreffenden Währungen um Währungen von Ländern, die zu dem Zeitpunkt in der Benchmark oder in der Anlagepolitik des Fonds enthalten sind, und vorausgesetzt, dass die Technik als eine effektive Methode eingesetzt wird, um das gewünschte Devisen- und Vermögenswertengagement zu erreichen.
- Antizipatives Hedging, d. h. eine Technik, bei der die Entscheidung, eine bestimmte Währung zu kaufen, und die Entscheidung, einige Wertpapiere im Portfolio des Fonds zu halten, die auf diese Währung lauten, getrennt getroffen werden, vorausgesetzt, dass die Währung, die in Erwartung eines späteren Kaufs der zugrunde liegenden Wertpapiere des Portfolios gekauft wird, eine Währung der Länder ist, die in der Benchmark oder in der Anlagepolitik des Fonds enthalten ist.

Total Return Swaps-Transaktionen

Ein Fonds, dem gemäß seiner Anlagepolitik eine Anlage in Total Return Swaps gestattet ist, der jedoch zum Datum dieses Prospekts keine derartigen Transaktionen tätigt, kann jedoch Total Return Swap-Transaktionen tätigen, wobei der maximale Anteil des Nettovermögens dieses Fonds, der Gegenstand solcher Transaktionen sein könnte, höchstens 30 % betragen darf und der entsprechende Abschnitt in Bezug auf diesen einzelnen Fonds bei der nächsten Gelegenheit entsprechend aktualisiert werden muss. In solchen Fällen handelt es sich bei der Gegenpartei der Transaktion um eine Gegenpartei, die von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter genehmigt ist und überwacht wird. Ein an einer Transaktion beteiligter Kontrahent hat zu keinem Zeitpunkt Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios eines Fonds oder hinsichtlich des Basiswerts des Total Return Swaps. Bei der Auswahl der Kontrahenten werden zwar keine vorab festgelegten Kriterien in Bezug auf den rechtlichen Status und keine festen geografischen Kriterien angewendet, diese Aspekte werden beim Auswahlprozess jedoch üblicherweise berücksichtigt.

Die folgenden Anlagearten können Gegenstand von Total Return Swaps sein: Aktien-, Währungs- und/oder Rohstoffindizes (wie z. B. unter anderem der Morgan Stanley Balanced Ex Energy Index, der Morgan Stanley Balanced Ex Grains Index, der Morgan Stanley Balanced Ex Industrial Metals Index, der Morgan Stanley Balanced Ex Precious Metals Index oder der Morgan Stanley Balanced Ex Softs Index), Volatilitätsvarianzswaps sowie Rentenengagements, insbesondere in hochverzinslichen Unternehmensanleihen und Bankdarlehen.

Das Risiko des Adressenausfalls und die Auswirkungen auf die Rendite der Anleger sind im Abschnitt „Risikoüberlegungen“ näher beschrieben.

Wenn ein Fonds zum Datum dieses Prospekts Total Return Swap-Transaktionen tätigt, ist der voraussichtliche Anteil des Nettovermögens dieses Fonds, der Gegenstand von Total Return Swap-Transaktionen sein könnte, als Summe der Nennwerte der verwendeten Derivate berechnet und im Abschnitt „Fondsinformationen, Ziele und Anlagepolitik“ zum jeweiligen Fonds angegeben. Wenn ein Fonds ein Total-Return-Swap-Geschäft tätigt, dient dies dem Zweck, zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge zu generieren und/oder Kosten oder Risiken zu reduzieren.

Sämtliche Erlöse aus Total Return Swap-Transaktionen gehen an den jeweiligen Fonds, und die Verwaltungsgesellschaft entnimmt aus diesen Erlösen keine über die im Abschnitt „Anlageverwaltungsgebühren“ angegebenen Anlageverwaltungsgebühren für den jeweiligen Fonds hinausgehenden Gebühren oder Kosten.

4. EINSATZ VON TECHNIKEN UND INSTRUMENTEN IN BEZUG AUF ÜBERTRAGBARE WERTPAPIERE UND GELDMARKTINSTRUMENTE

a) Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte

(i) Arten und Zweck

Soweit dies gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zugelassen ist und sich innerhalb dessen Grenzen bewegt, bzw. innerhalb der Grenzen aktueller oder zukünftiger sich darauf beziehender Luxemburger Gesetze oder Umsetzungsvorschriften, Rundschreiben und Stellungnahmen der Luxemburger Aufsichtsbehörde (die „Vorschriften“), insbesondere die Bestimmungen in (i) Artikel 11 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 betreffend bestimmte Definitionen des luxemburgischen Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen und (ii) in den Rundschreiben 08/356 und 14/592 der CSSF darf jeder Fonds zwecks zusätzlicher Kapital- oder Ertragsgenerierung oder zur Kosten- oder Risikoreduzierung (A) optionale sowie nicht optionale Pensionsgeschäfte als Käufer oder als Verkäufer eingehen und (B) sich in Wertpapierleihgeschäften engagieren.

Gegebenenfalls können Sicherheiten, die ein Fonds im Zusammenhang mit einem dieser Geschäfte erhält, das Nettoengagement der Gegenpartei ausgleichen, wenn diese die in den maßgeblichen Rechtsvorschriften und in den von der CSSF gelegentlich herausgegebenen Rundschreiben dargelegten Kriterien insbesondere in Bezug auf Liquidität, Bewertung, Bonität der Emittenten, Korrelation, Risiken in Verbindung mit dem weiter unter beschriebenen Sicherheitsmanagement und der Durchsetzbarkeit erfüllen.

Form und Art der Sicherheiten bestehen vorrangig aus Zahlungsmitteln und Staatsanleihen mit hohen Ratings, die bestimmte Ratingkriterien erfüllen und dem Wert der verliehenen Wertpapiere entweder entsprechen und diesen übersteigen. Zulässige Sicherheiten für Wertpapierleihgeschäfte wären handelbare Schuldverschreibungen (zusammen „Staatsanleihen auf AA-Level“), die von Regierungen (wie Australien, Belgien, Kanada, Dänemark, Frankreich, Deutschland, den Niederlanden, Norwegen, Neuseeland, Schweden, der Schweiz, den USA, dem Vereinigten Königreich usw.) mit einem Bonitätsrating von mindestens AA- von S&P und/oder Aa3 von Moody's begeben werden, die auf die offizielle Währung des jeweiligen Landes lauten und auf dem jeweiligen Inlandsmarkt (mit Ausnahme von Derivaten auf Grundlage anderer Wertpapiere und inflationsindexierter Wertpapiere) notiert sind. Die Sicherheiten, die die Gesellschaft bezüglich der Pensionsgeschäfte erhält, können US-Schatzwechsel oder Anleihen von US-Regierungsbehörden sein, die durch die Finanzhöheit und Kreditwürdigkeit der US-Regierung gedeckt sind. Zu den zulässigen Triparty-Sicherheiten an eine Verwahrstelle in Verbindung mit der Master-Pensionsvereinbarung gehören US-Staatsanleihen (Wechsel, Schuldscheine und Anteile) und die folgenden Government Sponsored Agencies: Federal National Mortgage Association (FNMA), Federal Home Loan Bank (FHLB), Federal Home Loan Mortgage Corp (FHLMC) und Federal Farm Credit System (FFCB).

Die Sicherheit verfügt über eine Endfälligkeit von maximal 5 Jahren nach dem Datum, an dem das Rückkaufgeschäft getätigten wurde.

Der Wert der Wertpapiere muss zudem mindestens 102 % des Betrages des Rückkaufgeschäfts entsprechen. Der Wert der Sicherheiten wird um einen Prozentsatz (einen „Abschlag“) reduziert, der Raum für kurzfristige Wertschwankungen der Sicherheiten bietet, so wie dies in der Tabelle weiter unten in Abschnitt (iv) Sicherheiten näher erläutert ist. Die Nettoengagements werden täglich vom Kontrahenten berechnet und die Besicherungsgrade können vorbehaltlich der Bedingungen der Vereinbarung einschließlich eines Mindestübertragungsbetrags abhängig von der Marktentwicklung des Engagements zwischen dem Fonds und dem Kontrahenten schwanken.

Sicherheiten, die in Sacheinlagen erhalten werden, werden nicht verkauft, wiedervereignet oder verpfändet.

Barsicherheiten, die ein Fonds für diese Transaktionen erhält, können im Einklang mit den Anlagezielen des jeweiligen Fonds und den in Anhang B „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Risikostreuungsanforderungen in (a) Anteile von kurzfristigen Geldmarkt-OGAW gemäß der Definition der Guidelines on a Common Definition of European Money Market Funds, in (b) Einlagen bei einem Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat oder bei einem Kreditinstitut in einem Nicht-Mitgliedstaat, das aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegt, die nach Ansicht der CSSF mit denen des EU-Rechts gleichwertig sind, in (c) hoch bewertete Staatsanleihen und in (d) umgekehrte Pensionsgeschäfte reinvestiert werden, sofern die Transaktionen mit Kreditinstituten erfolgen, die einer aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterliegen, und die Gesellschaft den gesamten Barbetrag jederzeit periodengerecht zurückverlangen kann. Die Gesellschaft verfügt über Richtlinien in Bezug auf die Wiederanlage von Sicherheiten (insbesondere die Vorschrift, dass Derivate oder andere Instrumente, die zur Verschuldung beitragen könnten, nicht verwendet werden dürfen), die gewährleisten, dass sich Sicherheiten nicht auf die Berechnung des Gesamtrisikos auswirken.

Im Einklang mit den im vorstehenden Absatz dargelegten Kriterien kann ein Fonds vollständig durch verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente abgesichert werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen lokalen Behörden oder internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, von einem sonstigen OECD-Staat, von Singapur oder einem sonstigen G20-Mitgliedsstaat emittiert wurden oder garantiert werden, sofern der betreffende Fonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält und die Wertpapiere einer Emission höchstens 30 % des Nettovermögens dieses Fonds ausmachen.

(ii) Beschränkungen und Bedingungen

- Wertpapierleihgeschäfte

Sofern nicht anders in der Anlagepolitik des entsprechenden Fonds angegeben, kann ein Fonds bis zu 50 % seiner Vermögen für Wertpapierleihgeschäfte einsetzen. Das Volumen der Wertpapierleihgeschäfte der einzelnen Fonds ist auf einem angemessenen Niveau zu halten oder die einzelnen Fonds müssen berechtigt sein, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu verlangen, so dass er jederzeit in der Lage ist, seine Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen. Diese Geschäfte dürfen die Verwaltung der Anlagen der einzelnen Fonds im Einklang mit deren Anlagepolitik nicht gefährden. Die Kontrahenten von Wertpapierleihgeschäften müssen bei Abschluss der Transaktion mindestens eine Bonitätsbewertung von A- oder besser nach der Bewertung von Standard & Poor's, Moody's oder Fitch aufweisen. Bei der Auswahl der Kontrahenten werden zwar keine vorab festgelegten Kriterien in Bezug auf den rechtlichen Status und keine festen geografischen Kriterien angewendet, diese Aspekte werden beim Auswahlprozess jedoch üblicherweise berücksichtigt.

Beim Abschluss von Wertpapierleihgeschäften muss ein Fonds außerdem die folgenden Anforderungen erfüllen:

- (i) Der Entleiher bei einem Wertpapierleihgeschäft muss aufsichtsrechtlichen Kontrollbestimmungen unterliegen, die von der CSSF als mit denen des EU-Rechts gleichwertig angesehen werden.
- (ii) Ein Fonds kann Wertpapiere an einen Kontrahenten direkt verleihen, und zwar (A) selbst oder (B) im Rahmen eines standardisierten Leihsystems, das von einer anerkannten Clearingeinrichtung oder einem erstklassigen Finanzinstitut organisiert wird, das aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegt, die von der CSSF als mit denen des EU-Rechts gleichwertig angesehen werden und das auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist. Goldman Sachs International Bank und JPMorgan Chase Bank, N.A. (die Niederlassung in London) fungieren im Auftrag eines Fonds als Leihstellen für Wertpapierleihen;
- (iii) Ein Fonds darf nur Wertpapierleihgeschäfte eingehen, wenn er jederzeit im Rahmen der Vereinbarung berechtigt ist, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu verlangen oder die Vereinbarung zu kündigen.

Zum Datum dieses Prospekts sind nur Aktienwerte Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften.

Wenn ein Fonds zum Datum dieses Prospekts Wertpapierleihgeschäfte tätigt, ist der voraussichtliche Anteil des Nettovermögens dieses Fonds, der Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, im Abschnitt „Fondsinformationen, Ziele und Anlagepolitik“ zum jeweiligen Fonds angegeben.

Ein Fonds, der am Datum dieses Prospekt keine Wertpapierleihgeschäfte abgeschlossen hat, weist daher über eine erwarteten Anteil 0 % an diesen Geschäften auf, wobei festzuhalten ist, dass der entsprechende Fonds jedoch Wertpapierleihgeschäfte tätigen kann, wobei der maximale Anteil des Nettovermögens dieses Fonds, der Gegenstand solcher Transaktionen sein könnte, höchstens 50 % betragen darf und der entsprechende Abschnitt in Bezug auf diesen einzelnen Fonds bei der nächsten Gelegenheit entsprechend aktualisiert werden muss.

Die Risiken in Bezug auf den Einsatz von Wertpapierleihgeschäften und die Auswirkungen auf die Rendite der Anleger sind im Abschnitt „Risikoüberlegungen“ näher beschrieben.

- Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte.

Sofern nicht anders in der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds dargelegt, kann ein Fonds bis zu 50 % seines Vermögens für Pensionsgeschäfte einsetzen, das Engagement eines Fonds aus Pensionsgeschäften gegenüber einem einzelnen Kontrahenten ist jedoch auf (i) 10 % seines Vermögens begrenzt, wenn es sich bei dem Kontrahenten um ein Kreditinstitut handelt, das seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder vergleichbaren aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegt, und auf (ii) 5 % seines Vermögens, wenn dies nicht der Fall ist. Die Kontrahenten von Pensionsgeschäften müssen bei Abschluss der Transaktion mindestens eine Bonitätsbewertung von A- oder besser nach der Bewertung von Standard & Poor's, Moody's oder Fitch aufweisen. Bei der Auswahl der Kontrahenten werden zwar keine vorab festgelegten Kriterien in Bezug auf den rechtlichen Status und keine festen geografischen Kriterien angewendet, diese Aspekte werden beim Auswahlprozess jedoch üblicherweise berücksichtigt. Das Volumen der Pensionsgeschäfte der einzelnen Fonds ist auf einem entsprechenden Niveau zu halten, sodass der Fonds jederzeit in der Lage ist, seine Rücknahmeverpflichtungen gegenüber den Anteilsinhabern zu erfüllen. Darüber hinaus muss jeder Fonds sicherstellen, dass er bei der Fälligkeit der Pensionsgeschäfte über ausreichende Mittel verfügt, um den mit dem Kontrahenten für die Rückgabe der Wertpapiere an den Fonds vereinbarten Betrag zu begleichen. Alle aus Pensionsgeschäften generierten zusätzlichen Erträge fließen dem betreffenden Fonds zu.

Die folgenden Anlagearten können Gegenstand von Pensionsgeschäften sein: staatliche Schuldtitel, Unternehmens- und Staatsanleihen, durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte Non-Agency-Wertpapiere und durch Hypotheken auf Gewerbeimmobilien besicherte Non-Agency-Wertpapiere, möglicherweise sonstigeforderungsbesicherte Wertpapiere.

Wenn ein Fonds zum Datum dieses Prospekts Pensionsgeschäfte tätigt, ist der voraussichtliche Anteil des Nettovermögens dieses Fonds, der Gegenstand von Pensionsgeschäften sein könnte, im Abschnitt „Fondsinformationen, Ziele und Anlagepolitik“ zum jeweiligen Fonds angegeben.

Ein Fonds, der am Datum dieses Prospekts keine Pensionsgeschäfte abgeschlossen hat, weist daher über einen erwarteten Anteil von 0 % an diesen Geschäften auf, wobei festzuhalten ist, dass der entsprechende Fonds jedoch Pensionsgeschäfte tätigen kann, wobei der maximale Anteil des Nettovermögens dieses Fonds, der Gegenstand solcher Transaktionen sein könnte, höchstens 50 % betragen darf und der entsprechende Abschnitt in Bezug auf diesen einzelnen Fonds bei der nächsten Gelegenheit entsprechend aktualisiert werden muss.

Die folgenden Anlagearten können Gegenstand von umgekehrten Pensionsgeschäften sein: staatliche Schuldtitel, Unternehmens- und Staatsanleihen, durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte Non-Agency-Wertpapiere und durch Hypotheken auf Gewerbeimmobilien besicherte Non-Agency-Wertpapiere, möglicherweise sonstigeforderungsbesicherte Wertpapiere.

Wenn ein Fonds zum Datum dieses Prospekts umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigt, ist der voraussichtliche Anteil des Nettovermögens dieses Fonds, der Gegenstand von umgekehrten Pensionsgeschäften sein könnte, im Abschnitt „Fondsinformationen, Ziele und Anlagepolitik“ zum jeweiligen Fonds angegeben.

Ein Fonds, der am Datum dieses Prospekts keine umgekehrten Pensionsgeschäfte abgeschlossen hat, weist daher über eine erwarteten Anteil von 0 % an diesen Geschäften auf, wobei festzuhalten ist, dass der entsprechende Fonds jedoch umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigen kann, wobei der maximale Anteil des Nettovermögens dieses Fonds, der Gegenstand solcher Transaktionen sein könnte, höchstens 50 % betragen darf und der entsprechende Abschnitt in Bezug auf diesen einzelnen Fonds bei der nächsten Gelegenheit entsprechend aktualisiert werden muss.

- Kosten und Gewinne bei Wertpapierleih- und/oder Pensions- und/oder umgekehrten Pensionsgeschäften

Direkte und indirekte Betriebskosten und Gebühren aus Wertpapierleihgeschäften und/oder Pensionsgeschäften und/oder umgekehrten Pensionsgeschäften können von den Erträgen abgezogen werden, die dem jeweiligen Fonds zugeschrieben werden. Diese Kosten und Gebühren umfassen keine versteckten Erträge. Sämtliche Erträge aus solchen Transaktionen abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten werden dem jeweiligen Fonds zugeschrieben. Der Jahresbericht der Gesellschaft enthält Einzelheiten zu den Erträgen aus Wertpapierleihgeschäften und/oder Pensionsgeschäften und/oder umgekehrten Pensionsgeschäften für den gesamten Berichtszeitraum zusammen mit den angefallenen direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren. Zu den Unternehmen, an die direkte und indirekte Kosten und Gebühren gezahlt werden können, können Banken, Anlagefirmen, Broker/Händler oder andere Finanzinstitute oder Vermittler gehören, und sie können mit der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Depotbank verbunden sein.

Sämtliche Erlöse aus Pensionsgeschäften und/oder umgekehrten Pensionsgeschäften gehen an den jeweiligen Fonds, und die Verwaltungsgesellschaft entnimmt aus diesen Erlösen keine über die im Abschnitt „Anlageverwaltungsgebühren“ angegebenen Anlageverwaltungsgebühren für den jeweiligen Fonds hinausgehenden Gebühren oder Kosten.

Die mit der Wertpapierleihe beauftragte Stelle erhält für ihre Leistung eine Gebühr von bis zu 10 % des aus der Wertpapierleihe resultierenden Bruttogewinns, wohingegen der Restbetrag der Gewinne dem entsprechenden der Wertpapier verleihenden Fonds zufließen und von diesem einbehalten wird. Alle aus Wertpapierleihgeschäften generierten zusätzlichen Erträge fließen dem betreffenden Fonds zu.

(iii) Interessenkonflikte

Es sind keine Interessenkonflikte festzustellen. Der Anlageverwalter des jeweiligen Fonds beabsichtigt nicht, die Wertpapiere des Fonds an seine verbundenen Unternehmen zu verleihen.

(iv) Sicherheiten

Vom jeweiligen Fonds erhaltene Sicherheiten können verwendet werden, um das Kontrahentenrisiko zu reduzieren, wenn sie die in den maßgeblichen Rechtsvorschriften und in den von der CSSF gelegentlich herausgegebenen Rundschreiben dargelegten Kriterien insbesondere in Bezug auf Liquidität, Bewertung, Bonität der Emittenten, Korrelation, Risiken in Verbindung mit dem Sicherheitsmanagement und Durchsetzbarkeit erfüllen. Sicherheiten sollten insbesondere die folgenden Bedingungen erfüllen:

- (a) Alle erhaltenen Sicherheiten mit Ausnahme von Barmitteln sollten qualitativ hochwertig und hoch liquide sein und an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt;
- (b) Sie müssen mindestens auf täglicher Basis bewertet werden, und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, dürfen nicht als Sicherheiten angenommen werden, sofern nicht angemessen konservative Risikoabschläge vorgenommen werden;
- (c) Sie sollten von einem Emittenten begeben werden, der von dem Kontrahenten unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Entwicklung des Kontrahenten aufweisen wird;
- (d) Sie sollten ausreichend nach Ländern, Märkten und Emittenten diversifiziert sein, wobei das Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten insgesamt auf maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds begrenzt ist, wobei hierfür alle erhaltenen Sicherheiten berücksichtigt werden. In Abweichung kann sich ein Fonds vollständig mit verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten absichern, die von einem EU-Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. In einem solchen Fall muss der jeweilige Fonds Sicherheiten aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen beziehen, wobei Sicherheiten aus einer einzigen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen dürfen.
- (e) Sie sollten vom jeweiligen Fonds jederzeit ohne Bezugnahme auf oder Zustimmung des Kontrahenten vollständig durchgesetzt werden können;

- (f) Wenn eine Eigentumsübertragung erfolgt, werden die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle im Einklang mit den Verwahrungspflichten der Verwahrstelle aus dem Verwahrstellenvertrag verwahrt. Bei anderen Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einer externen Depotbank verwahrt werden, die der aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegt und die nicht mit dem Steller der Sicherheiten verbunden ist;
- (g) Die Bonität erhaltener Sicherheiten muss im Investment Grade-Bereich liegen.

Sicherheiten werden an jedem Bewertungstag unter Verwendung der letzten verfügbaren Marktpreise gemäß den ISDA-Richtlinien und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge bewertet, die für jede Anlageklasse auf der Grundlage der maßgeblichen Richtlinien für Sicherheitsabschläge bestimmt werden. Die Sicherheiten werden täglich zum Marktpreis bewertet, und je nach aktuellem Marktrisiko und dem Bestand an Sicherheiten können die Sicherheiten einer Schwankung der Änderungsmarge unterliegen, wenn bestimmte vorgegebene Schwellenwerte überschritten werden.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet die folgenden Sicherheitsabschläge für Sicherheiten an, wobei anzumerken ist, dass sie sich das Recht vorbehält, diesen Ansatz jederzeit zu ändern:

Detaillierte Angaben zu Staatsanleihen	Sicherheitsabschlag
Zahlungsmittel	100 %
US-Staatsanleihen – bis zu 1 Jahr	97 %–100 %
US-Staatsanleihen – 1 Jahr bis 5 Jahre	95 % – 100 %
US-Staatsanleihen – mindestens 5 Jahre	95 %–100 %
US-Staatsanleihen – 5 Jahre bis 10 Jahre	95 %–100 %
US-Staatsanleihen – 10 Jahre bis 30 Jahre	90 %–100 %

Detaillierte Angaben zu Staatsanleihen	Sicherheitsabschlag
Staatsanleihen – weniger als 1 Jahr	99 %–100 %
Staatsanleihen – 1 bis 2 Jahre	95–100 %
Staatsanleihen – 2 bis 5 Jahre	95–100 %
Staatsanleihen – 5 bis 10 Jahre	90–100 %
Staatsanleihen – 10 bis 20 Jahre	-
Staatsanleihen – 20 bis 30 Jahre	85–100 %

Die Sicherheitsabschläge werden mit den einzelnen Kontrahenten vereinbart und im CSA zu den ISDA-Richtlinien festgehalten. Die Sicherheitsabschläge werden (über Sicherheitsmanagementsysteme) laufend überwacht und abgeglichen, um Abweichungen von den jeweils vereinbarten Sicherheitsabschlägen aufzudecken. Die Anwendung anderer (nicht vereinbarter) Sicherheitsabschläge, die sich auf die Bewertung von Sicherheiten auswirken, werden mit dem jeweiligen Kontrahenten besprochen. Die Sicherheitsabschläge können zudem aufgrund einer Änderung der Bonität eines Kontrahenten geändert werden.

RISIKOMANAGEMENT

Die Verwaltungsgesellschaft setzt einen Risikomanagementprozess ein, mit dem sie jederzeit die Risiken der Einzelpositionen der Gesellschaft und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil der Portfolios der einzelnen Fonds überwachen und messen kann. Die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageverwalter verwenden einen Prozess zur genauen und unabhängigen Bewertung der OTC-Derivate.

Auf Antrag des Anlegers liefert die Verwaltungsgesellschaft Zusatzinformationen in Bezug auf die quantitativen Beschränkungen, die bei der Risikoverwaltung der einzelnen Fonds gelten, die dafür gewählten Methoden und die neueste Entwicklung der Risiken und Renditen der Hauptkategorien der Instrumente.

Anhang C

Zusätzliche Informationen

1. Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft mit beschränkter Haftung, die nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als *société anonyme* (Aktiengesellschaft) gegründet wurde und als *société d'investissement à capital variable* (Investmentfonds mit variablem Kapital) zugelassen ist. Die Gesellschaft wurde in Luxemburg am 1. August 2019 für unbegrenzte Zeit gegründet. Die Satzung wurde am 16. August 2019 im RESA veröffentlicht. Die Gesellschaft ist im *Registre de Commerce et des Sociétés in Luxemburg* (Handelsregister) unter der Nummer B236840 eingetragen. Exemplare der Satzung können beim *Registre de Commerce et des Sociétés in Luxemburg* und am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.
2. Das Mindestkapital der Gesellschaft beläuft sich auf 1 250 000 EUR oder den Gegenwert in US-Dollar.
3. Die Gesellschaft kann auf Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilsinhaber aufgelöst werden. Sinkt das Kapital der Gesellschaft auf unter zwei Dritteln des Mindestkapitals, so ist der Verwaltungsrat verpflichtet, die Frage der Auflösung der Gesellschaft auf die Tagesordnung einer Hauptversammlung zu setzen, für deren Beschlussfähigkeit keine Mindestanzahl an Versammlungsteilnehmern vorgesehen ist; der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der bei der Versammlung vertretenen Anteile gefasst. Sinkt das Kapital der Gesellschaft auf unter ein Viertel des Mindestkapitals, so ist der Verwaltungsrat verpflichtet, die Frage der Auflösung der Gesellschaft auf die Tagesordnung einer Hauptversammlung zu setzen, für deren Beschlussfähigkeit keine Mindestanzahl an Versammlungsteilnehmern vorgesehen ist; der Beschluss zur Auflösung kann von den Anteilsinhabern beschlossen werden, die ein Viertel der bei der Versammlung vertretenen Anteile halten. Sollte die Gesellschaft liquidiert werden, so hat diese Liquidation gemäß den Bestimmungen der Gesetze des Großherzogtums Luxemburg zu erfolgen, welche die Schritte vorschreiben, die erforderlich sind, um die Anteilsinhaber an den Liquidationserlösen zu beteiligen; in diesem Zusammenhang sieht das Gesetz die treuhänderische Hinterlegung all jener Beträge bei der *Caisse des Consignations* vor, auf die von Anteilsinhabern nicht unverzüglich Anspruch erhoben wird. Beträge, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist aus dem Treuhandkonto eingefordert werden, können nach den Bestimmungen der Gesetze des Großherzogtums Luxemburg verfallen. Alle an die *Caisse de Consignation* übertragenen Beträge unterliegen einer „taxe de consignation“, und daher wird der ursprüngliche Betrag eventuell nicht zurückerstattet.
4. Der Verwaltungsrat kann die Liquidation eines Fonds beschließen, wenn sein Nettovermögen unter 50 Millionen USD fällt oder wenn sich die den Fonds betreffende wirtschaftliche oder politische Situation in einer Weise ändert, die eine Liquidation rechtfertigt, oder wenn dies im Interesse der Anteilsinhaber des betreffenden Fonds erforderlich ist. Die Entscheidung über die Liquidation eines Fonds wird von der Gesellschaft vor der Liquidation veröffentlicht oder gegebenenfalls bekannt gegeben, und in der Veröffentlichung und/oder Bekanntmachung werden die Gründe für die Liquidation angegeben und die damit verbundenen Verfahren erläutert. Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes im Interesse oder zur Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilsinhaber beschließt, können die Anteilsinhaber des betreffenden Fonds weiterhin den Verkauf oder den Tausch ihrer Anteile verlangen. Vermögenswerte, die bis zum Ende des Liquidationszeitraums nicht an die Begünstigten ausgehändigt werden konnten, werden bei der *Caisse de Consignation* für die Begünstigten hinterlegt. Alle an die *Caisse de Consignation* übertragenen Beträge unterliegen einer „taxe de consignation“, und daher wird der ursprüngliche Betrag eventuell nicht zurückerstattet.

Unter allen anderen Bedingungen oder wenn der Verwaltungsrat bestimmt, dass der Beschluss den Anteilsinhabern zur Genehmigung vorgelegt werden sollte, kann der Beschluss zur Liquidation eines Fonds auf einer Versammlung der Anteilsinhaber des zu liquidierenden Fonds gefasst werden. Auf dieser Fondsversammlung ist kein Quorum erforderlich, und der Beschluss über die Liquidation wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Eine Verschmelzung eines Fonds ist vom Verwaltungsrat zu beschließen, sofern der Verwaltungsrat nicht beschließt, die Entscheidung über eine Verschmelzung einer Versammlung der Anteilsinhaber des betroffenen Fonds vorzulegen. Für eine solche Versammlung ist kein Quorum erforderlich und Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Im Falle einer Verschmelzung eines oder mehrerer Fonds, die dazu führt, dass die Gesellschaft nicht mehr fortbesteht, ist die Verschmelzung von einer Versammlung der Anteilsinhaber zu beschließen, bei der kein Quorum erforderlich ist und die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen kann. Darüber hinaus gelten die im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und in den Durchführungsverordnungen festgelegten Bestimmungen bezüglich der Verschmelzung von OGAW (insbesondere in Bezug auf die Mitteilung an die Aktionäre).

Der Verwaltungsrat kann außerdem unter den vorstehend im ersten Absatz von Punkt 4. genannten Bedingungen die Umstrukturierung eines Fonds durch die Aufteilung in zwei oder mehrere getrennte Fonds beschließen. Sofern dies nach Luxemburger Recht erforderlich ist, wird ein solcher Beschluss veröffentlicht oder mitgeteilt, wenn dies angemessen ist, und darüber hinaus wird die Veröffentlichung oder Mitteilung Angaben über die Fonds enthalten, die durch die Umstrukturierung entstehen.

Der vorstehende Absatz gilt auch für eine Aufteilung von Anteilen jeder Anteilsklasse.

Unter den vorstehend im ersten Absatz beschriebenen Bedingungen und vorbehaltlich der aufsichtsrechtlichen Genehmigung (falls erforderlich) kann der Verwaltungsrat auch die Zusammenlegung oder Aufteilung von Anteilsklassen innerhalb eines Fonds beschließen. Sofern es nach Luxemburger Recht erforderlich ist, wird ein solcher Beschluss veröffentlicht oder mitgeteilt, und die Veröffentlichung oder Mitteilung wird Angaben in Bezug auf die geplante Aufteilung oder Zusammenlegung enthalten. Der Verwaltungsrat kann außerdem beschließen, die Frage der Zusammenlegung oder Aufteilung einer Anteilsklasse einer Versammlung der Inhaber dieser Anteilsklasse zu unterbreiten. Für eine solche Versammlung ist kein Quorum erforderlich und Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist grundsätzlich bestrebt, die mit den verschiedenen Anlagen der Gesellschaft in übertragbaren Wertpapieren verbundenen Stimmrechte auszuüben. Insofern hat die Verwaltungsgesellschaft die Befugnis zur Stimmrechtsvertretung in Bezug auf die von der Gesellschaft gehaltenen Portfoliowertpapiere dem Anlageverwalter und dem/den Unteranlageverwalter(n) des jeweiligen Fonds übertragen, die nicht unbedingt der Franklin Templeton Investments-Gruppe angehören müssen. Die Aufzeichnungen über die Stimmrechtsvertretung sind kostenlos und auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Anhang D

Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil

BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert je Anteil („NIW“) jeder Anteilkategorie jedes Fonds wird in der Währung des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse als eine Zahl pro Anteil angegeben und an jedem Bewertungstag durch Teilung des Nettovermögens der Gesellschaft, das den Anteilklassen der einzelnen Fonds zuzuordnen ist und bei dem es sich um den Wert der dem Fonds zuzuordnenden Vermögenswerte der Gesellschaft abzüglich der dem Fonds zuzuordnenden Verbindlichkeiten handelt, durch die Zahl der dann in Umlauf befindlichen Anteile ermittelt, auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet gemäß Beschluss des Verwaltungsrats.

BEWERTUNG

Zu den Vermögenswerten der Gesellschaft zählen:

- (a) der gesamte Barbestand und alle Bankguthaben einschließlich aller dafür aufgelaufenen Zinsen;
- (b) alle Wechsel, Schuldscheine und Forderungen (einschließlich der Erlöse aus verkauften, jedoch noch nicht ausgelieferten Wertpapieren);
- (c) alle Anleihen, zeitlich befristeten Schuldverschreibungen, Bezugsrechte, Optionsscheine, Optionen und sonstigen Derivate, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen und sonstigen Anlagen und Wertpapiere, die Eigentum der Gesellschaft sind oder auf die sie vertragliche Ansprüche hat;
- (d) alle Aktien, Dividenden, Bardividenden und Barausschüttungen, die der Gesellschaft zustehen und soweit sie der Gesellschaft bekannt sind (vorausgesetzt, die Gesellschaft kann in Bezug auf Schwankungen des Marktwerts von Wertpapieren, die auf ex-Dividenden-Handel, ex-Bezugsrechts-Handel oder ähnliche Praktiken zurückzuführen sind, Berichtigungen vornehmen);
- (e) alle aufgelaufenen Zinsen für zinstragende Wertpapiere, die von der Gesellschaft gehalten werden, sofern sie nicht bereits im Kapitalbetrag der betreffenden Wertpapiere enthalten sind oder berücksichtigt wurden;
- (f) die Gründungskosten der Gesellschaft, soweit sie noch nicht abgeschrieben sind; und
- (g) alle sonstigen Vermögenswerte, unabhängig von ihrer Art und Natur, einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten.

Die Gesamtverbindlichkeiten bestehen aus:

- (a) sämtlichen Fremdmitteln, Wechselverbindlichkeiten und fälligen Verbindlichkeiten;
- (b) allen aufgelaufenen oder fälligen Verwaltungsausgaben (einschließlich Anlageverwaltungs- und/oder -beratungsgebühren, Verwahrstellengebühren und Gebühren der Vertretungsstelle);
- (c) allen bekannten aktuellen und künftigen Verbindlichkeiten, einschließlich aller vertraglich fälligen Geld- oder Sachleistungen und des Betrags der von der Gesellschaft festgesetzten, aber noch nicht ausgeschütteten Dividenden, wenn der Bewertungstag auf den Stichtag zur Feststellung der berechtigten Person fällt oder später liegt;
- (d) einer angemessenen, sich auf Kapital und Erträge zum Bewertungstag begründenden Rückstellung für künftige Steuern, die von der Gesellschaft jeweils festgesetzt wird, sowie allen sonstigen Rückstellungen, die gegebenenfalls vom Verwaltungsrat genehmigt wurden und neben anderen Verbindlichkeiten auch Liquidationskosten enthalten; und
- (e) allen sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft jeglicher Art und Natur, ausgenommen jene, die durch Gesellschaftsanteile verkörpert werden. Bei der Ermittlung der Höhe dieser Verbindlichkeiten hat die Gesellschaft alle von ihr zu zahlenden maßgeblichen Aufwendungen zu berücksichtigen, wie zum Beispiel die Gründungskosten, die Buchführungskosten, die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft für ihre verschiedenen Leistungen und für die des Anlageverwalters und/oder Anlageberater, der Verwahrstelle und der örtlichen Zahlstellen sowie der ständigen Vertreter an den Orten der Registrierung und aller anderen, von der Gesellschaft beschäftigten Vertreter, die Rechtsberatungs- und Buchprüfungsgebühren, Versicherungsprämien, Druck-, Berichtslegungs- und Veröffentlichungskosten einschließlich der Aufwendungen für die Erstellung und den Druck der Prospekte, wesentlichen Anlegerinformationen, erläuternden Memoranden oder Registrierungsformulare, Steuern und Abgaben und alle sonstigen Betriebsaufwendungen, einschließlich der Aufwendungen für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten, für Zinsen, Bank- und Maklergebühren, Porto-, Telefon- und Faxkosten. Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsstelle können gegebenenfalls regelmäßig anfallende oder anderweitig wiederkehrende Verwaltungs- und sonstige Kosten auf Grundlage eines geschätzten Betrags jährlich oder für einen anderen Zeitraum im Voraus berechnen und in gleichen Anteilen über einen solchen Zeitraum abrechnen.

Abgesicherte Anteilklassen können ihr Wechselkursrisiko absichern. In diesem Sinne gehen die mit einer solchen Absicherung zusammenhängenden Kosten, Verbindlichkeiten und/oder Vorteile ausschließlich zulasten der betreffenden Klasse. Folglich schlagen sich bei solchen abgesicherten Anteilklassen alle mit der Absicherung verbundenen Kosten, Verbindlichkeiten und/

oder Vorteile im Nettoinventarwert je Anteil niedriger. Das Währungsrisiko der Vermögenswerte des betreffenden Fonds wird nicht den einzelnen Klassen zugerechnet. Wechselkursabsicherungen dürfen nicht zu spekulativen Zwecken eingesetzt werden. Die periodisch erscheinenden Berichte der Gesellschaft werden darlegen, wie die Absicherungstransaktionen eingesetzt wurden.

Bei der Ermittlung des NIW der Gesellschaft bewertet die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltungsstelle Barmittel und Forderungen zu ihrem realisierbaren Wert und erfasst Zinsen, wenn sie auflaufen, und Dividenden am Ex-Dividendentag. Bei der Ermittlung des aktuellen Marktwerts jedes Wertpapiers bedient sich die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltungsstelle in der Regel zweier unabhängiger Preisfestsetzungsdienste. Wenn Marktnotierungen für Wertpapiere des Portfolios, die an einer Börse notiert sind oder gehandelt werden, ohne Weiteres verfügbar sind, bewertet die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltungsstelle diese Wertpapiere zu ihrem letzten verfügbaren Kurs an der besagten Börse (dem zuletzt notierten Verkaufspreis bzw. dem offiziellen Schlusskurs des Tages) oder, wenn kein Verkauf stattfand, im Bereich der letzten Geld- und Briefkurse. Die Bewertung von Wertpapieren, die an einem organisierten Markt gehandelt werden, richtet sich so weit wie möglich nach der Berechnung von börsennotierten Wertpapieren.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltungsstelle bewertet im Freiverkehr gehandelte Portfoliowertpapiere, die von einem bestimmten Fonds in Übereinstimmung mit den im vorstehenden Anhang B beschriebenen Anlagebeschränkungen erworben wurden, im Bereich der letzten Geld- und Briefkurse. Portfoliowertpapiere, die sowohl im Freiverkehr als auch an einer Börse gehandelt werden, bewertet die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltungsstelle gemäß dem größten und repräsentativsten Markt, der vom Verwaltungsrat bestimmt wurde.

Im Allgemeinen werden Geschäfte mit Unternehmensanleihen, Staatspapieren und Geldmarktinstrumenten täglich zu verschiedenen Zeiten vor Börsenschluss der New York Stock Exchange im Wesentlichen vollständig abgewickelt. Der Wert dieser Wertpapiere, der zur Berechnung des NIW herangezogen wird, wird zu diesen Zeitpunkten ermittelt. Gelegentlich können zwischen dem Zeitpunkt der Wertbestimmung und dem Börsenschluss der New York Stock Exchange Ereignisse eintreten, die den Wert dieser Wertpapiere beeinflussen und die bei der Berechnung des NIW nicht berücksichtigt werden. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltungsstelle stützt sich bei der Überwachung von Ereignissen, die während dieses Zeitraums den Wert dieser Wertpapiere wesentlich beeinflussen, auf externe Preisfeststellungsdienste. Tritt ein solches Ereignis ein, so legt der externe Preisfeststellungsdienst der Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltungsstelle revidierte Werte vor.

Der Wert von Wertpapieren, die nicht an einer Börse oder einem regulierten Markt notiert bzw. gehandelt werden, sowie von Wertpapieren, die zwar notiert oder gehandelt werden, für die jedoch keine Kursangaben zur Verfügung stehen oder bei denen der notierte Kurs nicht dem angemessenen Marktwert der betreffenden Wertpapiere entspricht, wird durch den Verwaltungsrat oder unter dessen Leitung ermittelt. Kurzfristige festverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer regulierten Börse gehandelt werden, werden in der Regel auf Grundlage der fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

Da die Gesellschaft gemäß den in Anhang B beschriebenen Anlagebeschränkungen in beschränkt verfügbare, nicht börsennotierte, nicht häufig bzw. selten gehandelte und relativ illiquide Wertpapiere investieren darf, ist eine Differenz zwischen dem zuletzt verfügbaren Marktpreis für eines oder mehrere dieser Wertpapiere und den letzten Marktnotierungen dieser Wertpapiere nicht ausgeschlossen. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über Verfahren zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts von einzelnen Wertpapieren und anderen Vermögenswerten, für die Marktpreise nicht unmittelbar verfügbar sind (z. B. bestimmte eingeschränkte oder nicht notierte Wertpapiere und Privatplatzierungen) oder die nicht zuverlässig bewertet werden können (z. B. im Falle von Handelsunterbrechungen oder -stopps, bei Preisbewegungslimits auf bestimmten ausländischen Märkten sowie bei gering gehandelten oder illiquiden Wertpapieren). Einige dieser Wertpapierbewertungsmethoden können Fundamentaldatenanalysen (Ertragsvielfache usw.), Matrixpreise, Abschläge von Marktkursen ähnlicher Wertpapiere oder Abschläge aufgrund der Art und Dauer der Einschränkungen bei der Veräußerung der Wertpapiere umfassen.

Die Anwendung von Fair-Value-Bewertungsverfahren stellt eine Good-Faith-Bestimmung dar, die auf speziell angewandten Verfahren basiert. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltungsstelle den für ein Wertpapier ermittelten beizulegenden Zeitwert erzielen kann, wenn sie das betreffende Wertpapier zu ungefähr dem Zeitpunkt verkaufen kann, an dem der NIW je Anteil der Gesellschaft ermittelt wird.

Der Handel mit Wertpapieren an ausländischen Wertpapierbörsen und auf Freiverkehrsmärkten (OTC), wie beispielsweise in Europa und Asien, kann in der Regel weit vor der Schließung der New York Stock Exchange an jedem Tag, an dem die New York Stock Exchange geöffnet ist, abgeschlossen werden. Generell oder in bestimmten Ländern findet der Handel mit europäischen und fernöstlichen Wertpapieren nicht unbedingt an jedem Bewertungstag statt. Ferner kann der Handel auf diversen ausländischen Märkten an Tagen stattfinden, die keine Bewertungstage sind und an denen der Nettoinventarwert des Fonds nicht berechnet wird. Daher erfolgt die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil nicht immer gleichzeitig mit der Preisfestsetzung zahlreicher Portfoliopapiere, die in die Berechnung eingehen. Wenn Ereignisse den Wert der ausländischen Wertpapiere wesentlich beeinflussen, werden diese zum beizulegenden Zeitwert bewertet, der in gutem Glauben durch die Verwaltungsgesellschaft oder unter deren Leitung bestimmt und genehmigt wird.

ANPASSUNG SCHWANKENDER PREISE

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds kann zurückgehen, wenn Anleger Anteile des Fonds zu einem Preis kaufen, verkaufen und/oder umtauschen, der den mit den Portfoliotransaktionen dieses Fonds, die der Anlageverwalter zur Regelung der Zu- oder Abflüsse von Barmitteln vornimmt, verbundenen Handelskosten nicht Rechnung trägt.

Um diesen Verwässerungseffekten entgegenzuwirken und die Interessen der Anteilsinhaber zu schützen, kann die Gesellschaft im Rahmen ihrer Bewertungspolitik einen Swing-Pricing-Mechanismus anwenden.

Wenn die Summe der Nettoanlegertransaktionen mit Anteilen eines Fonds an einem Bewertungstag eine bestimmte vorab vom Verwaltungsrat auf der Grundlage objektiver Kriterien als Prozentsatz des Nettovermögens dieses Fonds zum jeweiligen Zeitpunkt festgelegte Schwelle (die gegen Null gehen oder Null sein kann) überschreitet, kann der Nettoinventarwert je Anteil nach oben oder unten angepasst werden, um den Kosten Rechnung zu tragen, die den Nettomittelzuflüssen bzw. den Nettomittelabflüssen zurechenbar sind. Die Nettozu- und Nettoabflüsse werden von der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsstelle auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Berechnung des Nettoinventarwerts neuesten verfügbaren Informationen ermittelt.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Volatilität des Nettoinventarwerts des Fonds infolge der Anwendung von Swing-Pricing eventuell nicht die tatsächliche Wertentwicklung des Portfolios widerspiegelt. Diese Anpassung erhöht normalerweise den Nettoinventarwert je Anteil, wenn es Nettomittelzuflüsse in den Fonds gibt, und sie reduziert den Nettoinventarwert je Anteil, wenn es Nettomittelabflüsse gibt. Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse eines Fonds wird separat berechnet, eine Anpassung wird sich jedoch prozentual in gleichem Maße auf den Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse eines Fonds auswirken.

Da diese Anpassung mit den Mittelzuflüssen in den Fonds und den Mittelabflüssen aus dem Fonds zusammenhängt, kann nicht genau vorhergesagt werden, ob es zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zu einer Verwässerung kommt oder nicht. Folglich lässt sich auch nicht genau vorhersagen, wie oft die Gesellschaft solche Anpassungen vornehmen muss.

Der Swing-Pricing-Mechanismus kann bei allen Fonds der Gesellschaft angewendet werden. Das Ausmaß der Preisanpassung wird von der Gesellschaft regelmäßig neu festgelegt, um eine Annäherung an die aktuellen Handels- und sonstigen Kosten zu bieten. Diese Anpassung kann von Fonds zu Fonds unterschiedlich ausfallen und wird höchstens 2 % des ursprünglichen Nettoinventarwerts je Anteil betragen.

Die Preisanpassung ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft an ihrem eingetragenen Sitz erhältlich.

AUSSETZUNG DER ERMITTlung DES NETTOINVENTARWERTS

1. Die Gesellschaft kann die Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile eines bestimmten Fonds sowie den Kauf und Verkauf von Anteilen und den Umtausch von Anteilen aus diesem oder in diesen Fonds aussetzen:
 - (a) solange die wichtigsten Börsen oder Märkte, an denen ein wesentlicher Teil der Wertpapiere der Gesellschaft notiert, die dem betreffenden Fonds jeweils zuzurechnen sind, geschlossen sind oder der dortige Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder
 - (b) solange ein Notstand vorliegt, der die Veräußerung oder Bewertung von Vermögenswerten im Besitz der Gesellschaft, die dem betreffenden Fonds zugeordnet werden können, undurchführbar macht; oder
 - (c) solange Kommunikationsmittel ausgefallen oder eingeschränkt sind, die normalerweise zur Feststellung des Kurses oder Werts der Wertpapiere eines bestimmten Fonds oder des aktuellen Kurses oder Werts an einer Börse oder einem anderen Markt genutzt werden; oder
 - (d) solange die Gesellschaft sich außerstande sieht, Mittel zu repatriieren, um Zahlungen für Anteilsverkäufe zu leisten, oder wenn die Überweisung von Geldern in Verbindung mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Anteilen oder Zahlungen, die beim Anteilsverkauf fällig werden, nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann; oder
 - (e) solange der Nettoinventarwert der Anteile eines Fonds nicht genau bestimmt werden kann, oder
 - (f) in Zeiträumen, in denen nach Ansicht des Verwaltungsrats außergewöhnliche Umstände vorliegen, die die Fortsetzung des Handels mit Anteilen eines Fonds praktisch nicht durchführbar machen oder für die Anleger unzumutbar sein würden, oder wenn andere Umstände vorliegen, unter denen eine Nichtaussetzung dazu führen könnte, dass den Anlegern oder einem Fonds Steuerverbindlichkeiten oder sonstige finanzielle Nachteile oder Schäden entstehen würden, die den Anlegern oder einem Fonds ansonsten nicht entstanden wären; oder
 - (g) wenn die Gesellschaft oder ein Fonds aufgelöst wird oder aufgelöst werden kann, an dem Datum oder einen Tag nach dem Datum einer derartigen Entscheidung durch den Verwaltungsrat oder der Mitteilung an die Anteilsinhaber bezüglich einer Hauptversammlung, bei dem eine Resolution zur Auflösung der Gesellschaft oder eines Fonds vorgelegt werden soll, oder
 - (h) im Falle einer Fusion, wenn der Verwaltungsrat dies für den Schutz der Anteilsinhaber als angemessen erachtet, oder
 - (i) im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer zugrunde liegender Investmentfonds, in die ein Fonds einen erheblichen Teil seines Vermögens investiert hat.
2. Die Gesellschaft gibt derartige Aussetzungen bekannt und teilt dies Anteilsinhabern, die bei der Gesellschaft den Verkauf oder Umtausch (sofern zulässig) ihrer Anteile beantragt haben, zum Zeitpunkt der Einreichung eines unwiderruflichen schriftlichen Kauf- oder Umtauschantrags mit.

ZUWEISUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN

Der Verwaltungsrat bildet auf die nachfolgend beschriebene Weise für die Anteile jedes einzelnen Fonds einen Vermögenspool:

1. (a) Die Ausgabeerlöse in Bezug auf die Anteile aller Klassen jedes einzelnen Fonds werden in den Büchern der Gesellschaft dem Vermögenspool des betreffenden Fonds gutgeschrieben; desgleichen werden alle dem Fonds zuzuschreibenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen diesem Pool zugeordnet;
(b) wenn sich aus einem bestimmten Vermögenswert ein anderer Vermögenswert ableitet, wird der abgeleitete Vermögenswert in den Büchern der Gesellschaft demselben Pool zugeordnet, zu dem auch die Vermögenswerte zählen, von denen er sich ableitet, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird die jeweilige Wertsteigerung oder Wertminderung dem betreffenden Pool zugerechnet;
(c) wenn die Gesellschaft eine Verbindlichkeit eingeht, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Pools oder eine Transaktion im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Pools bezieht, wird diese Verbindlichkeit dem betreffenden Pool zugeordnet;
(d) wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft keinem bestimmten Pool zugeordnet werden kann, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit zu gleichen Teilen auf alle Pools verteilt oder, wenn die Höhe der Beträge dies rechtfertigt, im Verhältnis zum Nettoinventarwert des betreffenden Pools auf die Pools umgelegt;
(e) am Stichtag zur Feststellung der berechtigten Person, die Anspruch auf Dividenden aus den Anteilen einer Fondsklasse hat, wird der Nettoinventarwert je Anteil des betreffenden Fonds um den Betrag der festgesetzten Ausschüttung reduziert.
2. Wenn innerhalb eines Fonds zwei oder mehrere Anteilklassen gebildet wurden, gelten die oben angeführten Zuordnungsregeln für diese Klassen entsprechend.
3. Für die Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Bewertung und oben beschriebenen Zuordnung werden zurückzunehmende Anteile der Gesellschaft als existierend behandelt und sind am Bewertungstag bis unmittelbar nach Geschäftsschluss zu berücksichtigen. Sie gelten als Verbindlichkeit der Gesellschaft, bis ihr Preis gezahlt worden ist. Alle Anlagen, Barbestände und sonstigen Vermögenswerte der Gesellschaft, die auf eine andere Währung als die des betreffenden Fonds lauten, werden unter Berücksichtigung des Markt- oder Wechselkurses bewertet, der jeweils an dem Datum und zu der Uhrzeit gilt, an denen der Nettoinventarwert der Anteile ermittelt wird. Soweit möglich, werden an jedem Bewertungstag die von der Gesellschaft für den Bewertungstag vertraglich vereinbarten Wertpapierkäufe und -verkäufe berücksichtigt.

Anhang E

Franklin Templeton Alternative Funds – Aufschläge, Gebühren Und Kosten

1. AUSGABEAUFSCHLAG

Ausgabeaufschlag

Überblick über die Anteilklassen		Klassen: • A	Klassen: • N	Klassen: • S • W	Klassen: • EB • EO • I • X • Y
Anlegerkategorie	Privat und institutionell	Privat und institutionell	Privat und institutionell	Privat und institutionell	Institutionelle Anleger
Ausgabeaufschlag	Bis zu 5,75 %	Bis zu 3,00 %	Nein	Nein	

2. VERWALTUNGSGEBÜHREN (PRO JAHR)

Da Anteile der Klasse X und Anteile der Klasse Y unter anderem darauf abzielen, alternative Gebührenstrukturen zu ermöglichen, wenn es sich bei dem Anleger um einen Kunden von Franklin Templeton Investments handelt, dem die Verwaltungsgebühren direkt von Franklin Templeton Investments in Rechnung gestellt werden, sind in Bezug auf Anteile der Klasse X keine Verwaltungsgebühren aus dem Nettovermögen des maßgeblichen Fonds zu zahlen.

Im Folgenden sind die Verwaltungsgebühren in Bezug auf die jeweiligen Anteile aufgeführt:

Name des Fonds	Klasse A, N	Klasse EB	Klasse EO	Klasse I	Klasse S	Klasse W
FRANKLIN K2 ELLINGTON STRUCTURED CREDIT UCITS FUND	1,40 %	0,50 %	0,65 %	1 %	Bis zu 1 %	1 %
FRANKLIN K2 CHILTON EQUITY LONG SHORT UCITS FUND	1,40 %	0,60 %	0,75 %	1,20 %	Bis zu 1,20 %	1,20 %
FRANKLIN K2 BARDIN HILL ARBITRAGE UCITS FUND	1,45 %	0,63 %	0,75 %	1,25 %	Bis zu 1,25 %	1,25 %
FRANKLIN K2 WELLINGTON TECHNOLOGY LONG SHORT UCITS FUND	1,40 %	0,60 %	0,75 %	1,20 %	Bis zu 1,20 %	1,20 %
FRANKLIN K2 ELECTRON GLOBAL UCITS FUND	1,45 %	0,60 %	0,75 %	1,25 %	Bis zu 1,25 %	1,25 %
FRANKLIN K2 MARKET NEUTRAL UCITS FUND	-	-	-	-	-	-

3. ADMINISTRATIONSGEBÜHREN

Im Folgenden sind die Administrationsgebühren in Bezug auf die Anteile der Klassen A und Anteile der Klasse N angeführt:

Name des Fonds	Klasse A	Klasse N
FRANKLIN K2 ELLINGTON STRUCTURED CREDIT UCITS FUND	0,5 %	1,25 %
FRANKLIN K2 CHILTON EQUITY LONG SHORT UCITS FUND	0,5 %	1,25 %
FRANKLIN K2 BARDIN HILL ARBITRAGE UCITS FUND	0,5 %	1,25 %
FRANKLIN K2 WELLINGTON TECHNOLOGY LONG SHORT UCITS FUND	0,5 %	1,25 %
FRANKLIN K2 ELECTRON GLOBAL UCITS FUND	0,5 %	1,25 %
FRANKLIN K2 MARKET NEUTRAL UCITS FUND	N/A	N/A

4. PERFORMANCEGEBÜHREN

A) Es gelten die folgenden Performancegebühren:

Name des Fonds	Anteilstwährung	Performancegebühr		
		Klassen A, I, N, S, W, X und Y	Klasse EB	Klasse EO
FRANKLIN K2 ELLINGTON STRUCTURED CREDIT UCITS FUND	EUR	15 %	10 %	15 %
	CHF	15 %	10 %	15 %
	USD	15 %	10 %	15 %
	GBP	15 %	10 %	15 %
	JPY	15 %	10 %	15 %
FRANKLIN K2 CHILTON EQUITY LONG SHORT UCITS FUND	EUR	15 %	15 %	20 %
	CHF	15 %	15 %	20 %
	USD	15 %	15 %	20 %
	GBP	15 %	15 %	20 %
	JPY	15 %	15 %	20 %
FRANKLIN K2 BARDIN HILL ARBITRAGE UCITS FUND	EUR	12,5 %	10 %	20 %
	CHF	12,5 %	10 %	20 %
	USD	12,5 %	10 %	20 %
	GBP	12,5 %	10 %	20 %
	JPY	12,5 %	10 %	20 %
FRANKLIN K2 WELLINGTON TECHNOLOGY LONG SHORT UCITS FUND	EUR	15 %	12,5 %	20 %
	CHF	15 %	12,5 %	20 %
	USD	15 %	12,5 %	20 %
	GBP	15 %	12,5 %	20 %
	JPY	15 %	12,5 %	20 %
FRANKLIN K2 ELECTRON GLOBAL UCITS FUND	EUR	15 %	10 %	20 %
	CHF	15 %	10 %	20 %
	USD	15 %	10 %	20 %
	GBP	15 %	10 %	20 %
	JPY	15 %	10 %	20 %
FRANKLIN K2 MARKET NEUTRAL UCITS FUND	EUR	10 %	N/A	20 %
	CHF	10 %	N/A	20 %
	USD	10 %	N/A	20 %
	GBP	10 %	N/A	20 %
	JPY	10 %	N/A	20 %

Besondere Hinweise für Anleger in Deutschland und Österreich

Recht zum Vertrieb

Franklin Templeton Alternative Funds ist ein EU-OGAW und hat die Absicht Investmentanteile in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt und ist seit dem Abschluss des Anzeigeverfahrens zum Vertrieb berechtigt.

Die Gesellschaft hat die Absicht Investmentanteile (Kapitalanlagefondsanteile) in der Republik Österreich öffentlich zu vertreiben der Finanzmarktaufsicht gem. § 140 Abs.1 Investmentfondsgesetz InvFG 2011 angezeigt und ist zum Vertrieb berechtigt.

Franklin Templeton Alternative Funds ist zum Vertrieb der Anteile an ihren einzelnen Fonds seit den folgenden Daten berechtigt:

Name des Fonds	Deutschland	Österreich
FRANKLIN K2 ELLINGTON STRUCTURED CREDIT UCITS FUND	24.09.2019	10.09.20191
FRANKLIN K2 CHILTON EQUITY LONG SHORT UCITS FUND	24.09.2019	10.09.2019
FRANKLIN K2 BARDIN HILL ARBITRAGE UCITS FUND	24.09.2019	10.09.2019
FRANKLIN K2 WELLINGTON TECHNOLOGY LONG SHORT UCITS FUND	24.09.2019	10.09.2019
FRANKLIN K2 ELECTRON GLOBAL UCITS FUND	24.09.2019	10.09.2019
FRANKLIN K2 MARKET NEUTRAL UCITS FUND		

Für die Teilfonds Franklin K2 Market Neutral UCITS Fund wurde kein Anzeigeverfahren in Deutschland und Österreich durchgeführt. Investmentanteile an den vorgenannten Teilfonds dürfen in Deutschland und Österreich bis auf weiteres nicht vertrieben werden.

Erwerb von Investmentanteilen

Vor jeder Anlage in die Franklin Templeton Alternative Funds sollen die Anleger die Wesentlichen Anlegerinformationen erhalten und lesen.

Sofern Sie Ihre Anlage durch einen Anlagevermittler getätigten haben bzw. erklärt haben, dass Sie von einem Anlagevermittler betreut werden möchten, ist dieser Anlagevermittler dafür verantwortlich, Ihnen die Wesentlichen Anlegerinformationen auch für weitere Anlagen zur Verfügung zu stellen. Sollten Anleger eine Anlage in unsere Fonds beabsichtigen, müssen Anleger zuvor ihren Vermittler kontaktieren, um die Wesentlichen Anlegerinformationen zu erhalten. Darüber hinaus sind die Wesentlichen Anlegerinformationen auf der Website www.ftidocuments.com erhältlich. Sofern Sie Ihre Anlage durch einen Anlagevermittler getätigten haben bzw. die Betreuung durch einen Anlagevermittler gewünscht haben, betrachten wir Sie für alle künftigen Anlagen als einen von diesem registrierten Anlagevermittler betreuten Kunden, sofern Sie uns nicht ausdrücklich mitteilen, dass Sie nicht länger durch einen Anlagevermittler betreut werden möchten. Bitte beachten Sie, dass wir Sie nur bei einer entsprechenden Mitteilung als direkten Kunden behandeln und Ihnen die betreffenden Wesentlichen Anlegerinformationen vor einer Anlage zur Verfügung stellen können.

Die Franklin Templeton Investment Services GmbH fungiert als Empfangsbotin der Franklin Templeton Alternative Funds, die sämtliche Aufträge (Kauf-, Verkaufs- und Umtauschgeschäfte) an die Franklin Templeton Alternative Funds weiterleitet.

Franklin Templeton Investment Services GmbH steht den Anlegern als Informationsstelle nach dem Kapitalanlagegesetzbuch zur Verfügung. Sie ist berechtigt, in Deutschland und Österreich mit Anlagevermittlern und Finanzberatern Vertriebsverträge wegen der Investmentanteile der Gesellschaft abzuschließen.

Diese Anlagevermittler und Banken sind selbstständig tätig und erbringen dem Anleger eine eigene Leistung. Auch wenn sie Provisionszahlungen erhalten, sind die Anlagevermittler und Banken weder Erfüllungsgehilfen der Franklin Templeton Alternative Funds noch der Franklin Templeton Investment Services GmbH noch einer anderen Gesellschaft der Franklin Templeton Gruppe, noch vertreten sie diese in sonstiger Weise. Eine Haftung für die Anlagevermittler und Banken wird deshalb von diesen Gesellschaften nicht übernommen.

Aufträge von Banken und Institutionen müssen bis 16.00 Uhr Frankfurter Zeit an Tagen, an denen der Nettovermögenswert des Teilfonds berechnet wird, bei der Franklin Templeton Investment Services GmbH eingegangen sein, damit unter normalen Umständen der an diesem Tag errechnete Ausgabepreis zugrunde gelegt werden kann. Diese Aufträge können allerdings nur an den Tagen angenommen werden, an denen die Banken in Frankfurt am Main geöffnet sind („Bankarbeitstag“) und auch nur dann, wenn zuvor eine entsprechende Vereinbarung mit der Franklin Templeton Investment Services GmbH abgeschlossen wurde.

Der Anlagebetrag ist am dritten Bankarbeitstag nach Ausgabe der Anteile fällig.

Die Franklin Templeton Investment Services GmbH hat eine Gewerbeerlaubnis nach § 34f GewO und ist nicht berechtigt, sich Eigentum oder Besitz an Geldern, Anteilsscheinen oder Anteilen von Kunden zu verschaffen.

Zahlungsweise in Deutschland

Der Fonds hat keine Zahlstelle in Deutschland benannt, da keine gedruckten Einzelurkunden ausgegeben werden.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von deutschen Anlegern im Hinblick auf Anteile des Fonds können an die Depotbank des deutschen Anlegers gerichtet werden. Rücknahmeverlöse und anderweitige Zahlungen an einen deutschen Anleger werden auf das Konto des deutschen Anlegers bei seiner Depotbank gezahlt.

Zahlungsweise in Österreich

Bitte überweisen Sie den Anlagebetrag in Euro an die UniCredit Bank Austria AG.

Zahlstelle in Österreich für Transaktionen in Euro

UniCredit Bank Austria AG

Rothschildplatz 1 1020 Wien

Unter Begünstigter ist die „Franklin Templeton Alternative Funds“ anzugeben. Unter Verwendungszweck tragen Sie bitte den Namen des Anteilsinhabers, die Anlegerportfolio-Nummer (bei bereits bestehenden Konten) bzw. die Antragsnummer (bei Erstkauf) und die ISIN des entsprechenden Fonds ein.

In Österreich leitet die UniCredit Bank Austria AG die eingehenden Beträge im Auftrag der Anleger unverzüglich an die Gesellschaft weiter. Der Transferagent veranlasst nach Eingang der Zahlung bei der Gesellschaft auf Rechnung des Anlegers am Londoner Devisenmarkt einen Währungswechsel in die Basiswährung des betreffenden Fonds – sofern erforderlich – zu dem im Zeitpunkt der Ausführung der Transaktion gültigen Wechselkurs.

Die Funktion der österreichischen Zahlstelle im Sinne von § 141 Abs. 1 InvFG hat die UniCredit Bank Austria AG übernommen. Zahlungen der Anleger an die Gesellschaft können über diese Zahlstelle geleitet werden. Die Zahlstelle leitet diese im Auftrag der Anleger an die Gesellschaft weiter. Außerdem sind bei der UniCredit Bank Austria AG die Wesentlichen Anlegerinformationen, Verkaufsprospekte, Jahres- und Halbjahresberichte, die Satzung der Gesellschaft (in Kopie) sowie die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise erhältlich.

Dort können im Weiteren auch die im Abschnitt „Einsehbare Dokumente“ aufgeführten Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Anteilklassen

Für Anteile der Klassen EB und EO wird derzeit kein Ausgabeaufschlag erhoben. Anteile der Klassen A, N, W, X und Y werden derzeit in Deutschland und Österreich nicht vertrieben.

Für Anteile der Klasse A ist ein Ausgabeaufschlag bis zu 5,75 % und für Anteile der Klasse N ist ein Ausgabeaufschlag bis zu 3,00 % möglich. Für Anteile der Klassen I- und I_PF wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Rückgabe der Investmentanteile

Die Anteile werden im Regelfall gebührenfrei zum Rücknahmepreis zurückgenommen, wenn der Anteilsinhaber der Verwaltungsgesellschaft einen Antrag zuschickt, der in „guter Ordnung“ ist. In „guter Ordnung“ bedeutet, dass der Rücknahmearauftrag die folgenden Kriterien erfüllen muss:

1. Der Auftrag ist schriftlich an die
Franklin Templeton Alternative Funds
c/o Franklin Templeton Investment Services GmbH
Postfach 11 18 03, 60053 Frankfurt

Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt
Telefon 069 27223-272
Telefax 069 27223-141

zu senden, die den Auftrag unverzüglich auf elektronischem Wege an die Verwaltungsgesellschaft weiterleitet. Rücknahmearaufträge können auch bei der österreichischen Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden.

Bei Auftragserteilung per Fax an die Franklin Templeton Alternative Funds bis 16.00 Uhr Frankfurter Zeit, und zwar an Tagen, an denen der Nettoinventarwert der Fonds berechnet wird, wird unter normalen Umständen der an diesem Tag errechnete Rücknahmepreis zugrunde gelegt.

Diese Aufträge können allerdings nur an Tagen angenommen werden, an denen die Banken in Frankfurt geöffnet sind („Bankarbeitstag“). Jedoch behält sich Franklin Templeton Investment Services GmbH vor, die Zahlung so lange zurückzuhalten, bis das Auftragsoriginal bei der Franklin Templeton Investment Services GmbH eingeholt.

2. Die auf dem Rücknahmearauftrag vorzunehmende(n) Unterschrift(en) des/der Anteilsinhaber(s) muss/müssen genau der/ den Unterschrift(en) auf dem Kaufantrag entsprechen. In dem Antrag ist entweder die Zahl der Anteile oder der Betrag der Fondswährung anzugeben, für die die Rücknahme beantragt wird.

3. Falls die zur Rücknahme vorgesehenen Anteile auf einen Nachlass, eine Bank, eine Stiftung, einen Treuhänder oder Vormund bzw. auf eine Kapital- oder Personengesellschaft eingetragen sind, müssen Unterlagen beiliegen, aus denen nach Ermessen der Franklin Templeton Investment Services GmbH die Befugnis des Unterzeichners oder der Unterzeichner des Antrags ersichtlich ist und/oder die allen einschlägigen Rechtsvorschriften genügen müssen. Nähere Informationen sind bei der Franklin Templeton Investment Services GmbH erhältlich.

Der Rücknahmepreis ist der Nettoinventarwert der Anteile, der als Nächster errechnet wird, nachdem der Rücknahmeauftrag in guter Ordnung beim Transferagenten eingegangen ist. Die Zahlung des Rücknahmepreises, d. h. die Absendung des Rücknahmeerlöses, erfolgt im Regelfall innerhalb von 5 Bankarbeitstagen nach Eingang des Rücknahmeauftrags bei dem Transferagenten.

Der Rücknahmeerlös wird gemäß Prospekt nach Wahl des Anteilsinhabers entweder in Form eines Schecks oder durch Banküberweisung gezahlt. Ein etwaiger Währungswechsel erfolgt unverzüglich nach Feststellung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Zahlungen per Überweisung oder Scheck erfolgen auf Kosten der Anteilsinhaber. Hierzu zählen auch etwaige durch einen Währungswechsel bedingte Kosten. Sofern der Anteilsinhaber eine Überweisung des Rücknahmeerlöses wünscht und hierbei keine Währung für die Zahlung angibt, erfolgt bei Überweisung auf ein vom Anteilsinhaber benanntes Konto in einem Mitgliedsland der Europäischen Währungsunion die Zahlung in Euro.

Bei Rücknahmeanträgen von Anteilsinhabern, die bei der Franklin Templeton Investment Services GmbH eingehen und bei denen eine Zahlung per Banküberweisung gewünscht wird, wird die Banküberweisung grundsätzlich nur ausgeführt, sofern das Konto des Anteilsinhabers auf denselben Namen wie das Empfängerkonto bei der Bank lautet, bzw. es sich um ein vom Kunden mitgeteiltes Referenzkonto handelt. Grundsätzlich sollte dieses Konto im selben Land geführt werden, in dem der Anteilsinhaber auch lebt. Für Banküberweisungen ins Ausland behält sich Franklin Templeton Alternative Funds das Recht vor, diese abzulehnen.

Bei Konten mit mehr als einem Anteilsinhaber wird die Auszahlung nur auf ein Empfängerkonto durchgeführt, welches auf den Namen mindestens eines der Anteilsinhaber lautet. Den Anlegern wird daher dringend empfohlen, stets ein die vorgenannten Anforderungen erfüllendes Konto zu benennen, da es anderenfalls zu Zeitverzögerungen bei der Rückzahlung kommen kann. Entsprechendes gilt für die Übertragung von Anteilen in ein nicht von Franklin Templeton geführtes Depot. Eine Übertragung an Dritte ist hierbei grundsätzlich nicht möglich. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen die Franklin Templeton Investment Services GmbH. Anteilsinhaber können sämtliche Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) über die österreichische Zahlstelle verlangen.

Allgemeine Informationen

Anfragen

Bitte richten Sie Anfragen an:

Franklin Templeton Investment Services GmbH
Postfach 11 18 03, 60053 Frankfurt
Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt
Telefon 069 27223-272
Telefax 069 27223-141

Bei der Franklin Templeton Investment Services GmbH sind neben den Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreisen, den Zwischengewinnen, den Aktiengewinnen, den Immobiliengewinnen und den akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträgen der Teifonds der Verkaufsprospekt und die Finanzberichte (die geprüften Jahres- und ungeprüften Halbjahresberichte), die Wesentlichen Anlegerinformationen. sowie die Satzung der Franklin Templeton Alternative Funds kostenlos in Papierform erhältlich. Darüber hinaus können bei ihr die im Abschnitt „Einsehbare Dokumente“ aufgeführten Unterlagen während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Kontoauszüge

Die Anteilsinhaberkonten werden nach den Registrierungsanweisungen des Anteilsinhabers eröffnet. Bewegungen auf dem Konto, werden durch regelmäßige Kontoauszüge der Franklin Templeton International Services S.à r.l. bestätigt.

Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften

Besteuerung in Deutschland

Die folgenden allgemeinen Hinweise zur Besteuerung beziehen sich auf in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber und basieren auf der derzeitigen Rechtslage (Stand: Juli 2019). Die steuerliche Beurteilung kann sich durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung ändern. Die Besteuerung der einzelnen Anteilsinhaber kann von unterschiedlichen individuellen Faktoren abhängen, die in dieser Zusammenfassung nicht berücksichtigt werden. Es wird den Anteilsinhabern daher empfohlen, sich bezüglich ihrer persönlichen Steuersituation an einen Steuerberater zu wenden. Insbesondere auch steuerlich nicht in Deutschland ansässigen Anlegern empfehlen wir, sich vor dem Erwerb von Anteilen mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen, um mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb individuell zu klären.

Besteuerung des Investmentfonds

Ausländische Fonds unterliegen in Deutschland der beschränkten Steuerpflicht, sofern sie inländische Beteiligungseinnahmen, inländische Immobilienerträge oder sonstige inländische Einkünfte im Sinne des § 6 Abs. 3 bis 5 des Investmentsteuergesetzes erzielen. Der Steuersatz beträgt für inländische Beteiligungseinnahmen 15% und für inländische Immobilienerträge sowie sonstige inländische Einkünfte 15% zuzüglich Solidaritätszuschlag, sofern die für den Investmentfonds zuständige Finanzbehörde den Status als Investmentfonds im Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge mittels einer Bescheinigung (sog. Statusbescheinigung) bestätigt.

Sind am Fonds steuerbegünstigte Anleger beteiligt, so sieht das Investmentsteuergesetz vor, dass der Fonds grundsätzlich eine anteilige Befreiung von der auf der Fondsebene anfallenden Körperschaftsteuer beantragen kann. Zu den steuerbegünstigten Anlegern zählen inländische Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen, sowie vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Betreibungshilfe leistenden ausländischen Staat. Dies gilt nicht, wenn die Anteile vom jeweiligen Anleger in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Der Fonds beabsichtigt derzeit nicht, eine anteilige Befreiung von der Körperschaftsteuer aufgrund einer Beteiligung von steuerbegünstigten Anlegern zu beantragen.

Besteuerung des Anlegers

Allgemeines

Erträge aus Investmentfonds werden beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich EUR 801,00 (bei Einzelveranlagung) bzw. EUR 1.602,00 (bei Zusammenveranlagung) übersteigen. Zu den Investmenterträgen zählen die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuersatz von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5% und ggf. Kirchensteuer).

Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sog. Teilstellung). Eine Teilstellung ist auf Erträge aus Investmentfonds anwendbar, die die steuerlichen Voraussetzungen für eine Klassifikation als Aktienfonds oder Mischfonds erfüllen. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des Investmentsteuergesetzes anlegen. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des Investmentsteuergesetzes anlegen. Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, sind auf die Investmenterträge keine Teilstellungen anzuwenden.

Ändert sich die steuerliche Klassifikation des Investmentfonds für Zwecke der Teilstellung, gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilstellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, wenn die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Bei Depotführung in Deutschland (Inlandsverwahrung) wird ein Steuerabzug auf Kapitalerträge vorgenommen. Dieser Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich abgeltende Wirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die entsprechenden Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die inländische depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und ausländische Quellensteuern aus der Direktanlage angerechnet. Der Steuerabzug hat aber u.a. dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer als der Abgeltungssatz von 25% ist. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung). Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile den aktuell geltenden Sparer-Pauschbetrag nicht überschreiten. Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sog. Nichtveranlagungsbescheinigung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen (z. B. weil die Verwahrung der Fondsanteile in einem ausländischen Depot erfolgt), sind diese grundsätzlich in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25% oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz. Befinden sich die Anteile im Betriebsvermögen, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind auf Ebene des Privatanlegers grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Sofern der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, sind 30% der Ausschüttungen steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 15% der Ausschüttungen steuerfrei. Die Ausschüttungen unterliegen bei Inlandsverwahrung i.d.R. dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Die Teilstellungen für Aktien- oder Mischfonds können grundsätzlich bereits beim Steuerabzug berücksichtigt werden.

Auf Ebene betrieblicher Anleger sind Ausschüttungen des Fonds grundsätzlich einkommen- bzw. Körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Sofern der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, sind 60% der Ausschüttungen für Zwecke der Einkommensteuer und 30% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80% der Ausschüttungen für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30% der Ausschüttungen für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30% der Ausschüttungen für Zwecke der Einkommensteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40% der Ausschüttungen für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15% der Ausschüttungen für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilstellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30%, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15%.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70% des Basiszinses ermittelt, welcher aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind für den Privatanleger grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Sofern der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, sind auf Ebene des Privatanlegers 30% der Vorabpauschalen steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind für Privatanleger 15% der Vorabpauschalen steuerfrei. Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen bei Inlandsverwahrung i.d.R. dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Die Teilstellung für Aktien- oder Mischfonds können grundsätzlich bereits beim Steuerabzug berücksichtigt werden. Zur Durchführung des Steuerabzugs hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Bei betrieblichen Anlegern sind Vorabpauschalen grundsätzlich einkommen- bzw. Körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Sofern der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, sind 60% der Vorabpauschalen für Zwecke der Einkommensteuer und 30% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80% der Vorabpauschalen für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30% der Vorabpauschalen für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30% der Vorabpauschalen für Zwecke der Einkommensteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden.

Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40% der Vorabpauschalen für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15% der Vorabpauschalen für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilstellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30%, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15%.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Fondsanteile veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn auf Ebene des Privatanlegers der Steuerpflicht zum Abgeltungssatz von 25%. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern. Sofern der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, sind beim Privatanleger 30% der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 15% der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilsteuern vor. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, kann der Verlust reduziert um eine etwaige Teilsteuern mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt werden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei betrieblichen Anlegern unterliegen Gewinne aus der Veräußerung der Anteile grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern. Sofern der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, sind 60% der Veräußerungsgewinne für Zwecke der Einkommensteuer und 30% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80% der Veräußerungsgewinne für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30% der Veräußerungsgewinne für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilsteuern auf Anlegerebene nicht abzugsfähig. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30% der Veräußerungsgewinne für Zwecke der Einkommensteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40% der Veräußerungsgewinne für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15% der Veräußerungsgewinne für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilsteuern auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen bei betrieblichen Anlegern i.d.R. keinem Kapitalertragsteuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge auf den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

Besteuerung in Österreich

Die folgenden allgemeinen Hinweise zur Besteuerung von Erträgen aus Anteilen an Investmentfonds beziehen sich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger und basieren auf der derzeit bekannten Rechtslage (Stand: Juli 2019). Die steuerliche Beurteilung kann sich durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung ändern. Die Besteuerung der einzelnen Anteilsinhaber kann von unterschiedlichen individuellen Faktoren abhängen, die in dieser Zusammenfassung nicht berücksichtigt werden. Es wird den Anteilsinhabern daher empfohlen, sich bezüglich ihrer persönlichen Steuersituation an einen Steuerberater zu wenden.

Grundlegendes zur Besteuerung von Investmentfondserträgen

Die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentfonds auf Ebene österreichischer Anteilsinhaber stellt einerseits auf die vom Anleger bezogenen Ausschüttungen, andererseits auf die dem Anleger zuzurechnenden, sogenannten ausschüttungsgleichen Erträge des ausländischen Fonds ab.

Bei Anteilen an ausländischen Investmentfonds wird unterschieden zwischen ausländischen Fonds, die einen steuerlichen Vertreter bestellt haben, der die Zusammensetzung der Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge sowie die zur Ermittlung der Höhe der Kapitalertragssteuer (KESt) erforderlichen Daten an die Österreichische Kontrollbank AG (OeKB) meldet (sog. Meldefonds) und ausländischen Fonds, die nicht bei der OeKB als Meldefonds registriert sind und für die daher auch kein Nachweis zu den steuerpflichtigen Fonderträgen erbracht wird (sog. Nicht-Meldefonds).

Besteuerung auf Ebene des Privatanlegers

Ist der Fonds steuerlich vertreten, wird bei Anteilsverwahrung in Österreich (Inlandsverwahrung) durch die depotführende Stelle die von der OeKB gemeldete KESt auf Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge einbehalten. Die KESt beläuft sich auf 27,5%. Mit Einbehalt der KESt gilt die Einkommenssteuer auf die Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge als abgegolten.

Wenn der Fonds steuerlich nicht vertreten ist, unterliegt die gesamte Ausschüttung der Steuerpflicht und die ausschüttungsgleichen Erträge sind nach einer gesetzlich geregelten pauschalen Schätzformel zu ermitteln, sofern der Anleger keinen Nachweis über steuerfreie Ausschüttungen bzw. keinen Selbstnachweis der ausschüttungsgleichen Erträge erbringt. Bei Verwahrung im Inland ist auf die Ausschüttung und die nach der Schätzformel ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge von der depotführenden Bank Kapitalertragsteuer einzubehalten.

Werden die Anteilsscheine auf einem ausländischen Depot verwahrt, so hat ein Anleger sowohl die erhaltenen Ausschüttungen als auch die ausschüttungsgleichen Erträge, entweder in der vom steuerlichen Vertreter nachgewiesenen Zusammensetzung oder nach der Schätzformel ermittelten Höhe, mit dem besonderen Steuersatz von 27,5% zur Einkommensteuer zu veranlagen.

Umfang der ausschüttungsgleichen Erträge

Als ausschüttungsgleiche Erträge gelten die nach Abzug der Fondaufwendungen verbleibenden, nicht ausgeschütteten vereinnahmten Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (Zinsen, Dividenden, ausschüttungsgleiche Erträge von im Fondsvermögen befindlichen Anteilen an anderen in- oder ausländischen Investmentfonds, sonstige Einkünfte), sowie 60% des positiven Saldo der realisierten Substanzgewinne und -verluste. Für den Fall, dass die Fondaufwendungen die vereinnahmten Einkünfte aus der Überlassung von Kapital übersteigen, kann der entsprechende Aufwandüberhang mit dem positiven Saldo der realisierten Substanzgewinne und -verluste verrechnet werden. Im Falle eines Überhangs realisierter Substanzverluste kann dieser innerhalb des Fonds mit positiven Einkünften aus der Überlassung von Kapital ausgeglichen werden. Ein verbleibender negativer Saldo kann auf Folgejahre vorgetragen werden (interner Verlustausgleich). Der vorgetragene Verlust ist vorrangig mit einem positiven Saldo der realisierten Substanzgewinne und -verluste zu verrechnen. Ein verbleibender Verlustvortrag kann darauffolgend ebenfalls mit positiven Einkünften aus der Überlassung von Kapital (nach Abzug der Fondaufwendungen) verrechnet werden.

Die ausschüttungsgleichen Erträge sind grundsätzlich von einem steuerlichen Vertreter nachzuweisen und gelten den Anlegern für steuerliche Zwecke zum Zeitpunkt der Meldung durch die OeKB als fiktiv zugeflossen.

Werden die ausschüttungsgleichen Erträge weder durch einen steuerlichen Vertreter noch im Rahmen des Selbstnachweises nachgewiesen, so ist deren Höhe zu schätzen. Der ausschüttungsgleiche Ertrag wird im Schätzungsfall mit 90% des Unterschiedsbetrags zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens aber mit 10% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises, angenommen und gilt als am 31. Dezember jedes Kalenderjahres als zugeflossen.

Ausschüttungsgleiche Erträge unterliegen zur Gänze der Kapitalertragsteuer in Höhe von 27,5%. Tatsächlich einbehaltene Quellensteuern auf ausländische Dividenden können grundsätzlich auf die anfallende Kapitalertragsteuer angerechnet werden.

Veräußerung eines Fondsanteilsscheins

Die Veräußerung von Fondsanteilsscheinen, die nach dem 31.12.2010 angeschafft wurden, ist generell steuerpflichtig im Rahmen der Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen. Solche Einkünfte unterliegen seit dem 1.4.2012 der Besteuerung mit dem besonderen Steuersatz von 25% bzw. seit dem 1.1.2016 besonderen Steuersatz von 27,5%. Verluste aus der Veräußerung von Fondsanteilen können grundsätzlich sowohl mit Gewinnen aus der Veräußerung anderer Wertpapiere als auch mit laufenden Einkünften, wie Dividenden oder Anleihezinsen, verrechnet werden, wobei im Einzelfall bestimmte Einschränkungen zu beachten sind.

Ein Ausgleich ist nur innerhalb desselben Jahres möglich, und Verluste können nicht auf Folgejahre vorgetragen werden. Die realisierte Wertsteigerung wird als Differenz zwischen dem Veräußerungserlös einerseits und den (fortgeführten) Anschaffungskosten andererseits ermittelt.

Zur Vermeidung der doppelten steuerlichen Erfassung derselben Wertsteigerung können den ursprünglichen Anschaffungskosten der Anteilsscheine die schon als ausschüttungsgleiche Erträge beim Anleger steuerlich erfassten Beträge hinzugeschlagen werden. Vom Anleger eventuell steuerfrei bezogene Ausschüttungen hingegen vermindern die Anschaffungskosten. Ein allfälliger Ausgabeaufschlag erhöht nicht die steuerlichen Anschaffungskosten.

Bei Inlandsdepots werden diese Hinzurechnungen bzw. Abzüge automatisch von der depotführenden Bank vorgenommen.

Besteuerung auf Ebene des betrieblichen Anlegers

Bei Fondsanteilsscheinen, die von einer natürlichen Person im Betriebsvermögen gehalten werden (z. B. Einzelunternehmer), gelten grundsätzlich die Regelungen für Privatanleger entsprechend, wobei die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen, realisierten Substanzgewinne im Betriebsvermögen zu 100% steuerpflichtig sind eine Steuerbefreiung bei Verkauf von Altbestand ausgeschlossen ist. Die Kapitalerträge im Betriebsvermögen einer natürlichen Person sind in der Einkommensteuererklärung anzugeben und mit dem Steuersatz von 27,5% zu versteuern. Kapitalertragsteuer, die durch eine österreichische depotführende Stelle einbehalten wurde, kann mit der Einkommensteuerschuld verrechnet werden. Die Möglichkeiten der Verlustverrechnung gehen über jene im Privatvermögen hinaus. Des Weiteren können Verluste auf Folgejahre vorgetragen werden, und Anschaffungsnebenkosten (z. B. ein Ausgabeaufschlag) reduzieren den steuerpflichtigen Gewinn.

Bei juristischen Personen unterliegen die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen ordentlichen Erträge sowie realisierten Substanzgewinne des Fonds der Körperschaftsteuer in Höhe von 25%. Die österreichische depotführende Stelle kann bei Vorlage einer Befreiungsbescheinigung vom Kapitalertragsteuerabzug Abstand nehmen. Gewinne aus der Veräußerung von

Fondsanteilsscheinen werden im Rahmen der Körperschaftsteuererklärung ebenfalls der Steuer in Höhe von 25% unterworfen. Bereits versteuerte ausschüttungsgleiche Erträge können bei der Ermittlung der Veräußerungsgewinne in Abzug gebracht werden.

Hinweis

Ob ein Investmentfonds bzw. eine bestimmte Anteilsklasse des Investmentfonds qualifiziert, kann auf der Internetseite der OeKB (www.profitweb.at) geprüft werden. Anteilsinhaber von dort nicht als Meldefonds aufgeführten Fonds oder Anteilsklassen werden entsprechend den Regelungen für Nicht-Meldefonds pauschal besteuert, sofern kein Selbstnachweis erbracht wird. Eine Investition in diese Anteilsklassen ist für österreichische Anteilsinhaber in aller Regel steuerlich nachteilig.

Veröffentlichungen:

In Deutschland und Österreich werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger auf den Internetseiten www.frankltempleton.de bzw. www.frankltempleton.at veröffentlicht. In den in § 298 Abs. 2 KAGB genannten Fällen, werden die Anteilinhaber in Deutschland darüber hinaus entsprechend § 167 KAGB mittels eines dauerhaftem Datenträger unterrichtet. Die Unterrichtung von Anlegern in Österreich erfolgt in diesen Fällen im Einklang mit § 136 Abs. 4 InvFG 2011.



FRANKLIN TEMPLETON

Verkaufsprospekte und weitere Unterlagen erhalten Sie kostenlos bei Ihrem Berater oder bei:

Franklin Templeton Investment Services GmbH Tel. 08 00/0 73 80 01 (Deutschland),
D-6520 Wiesbaden, FRG 02 20/02 50 11 (Österreich)

Postfach 11 18 03

60053 Frankfurt a. M., Mainzer Landstraße 16

60325 Frankfurt a. M. Deutschland

08 00/29 59 11 (Österreich)

Fax +49 (0) 69/2 72 23-120

E-Mail info@franklintonpon.de

Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO erteilt von der IHK Frankfurt am Main, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt a.M. Eingetragen im Finanzanlagenvermittler-Register unter Nr. D-F-125-TMX1-08, einsehbar unter www.ihk-frankfurt.de/vergisterung.